



ARCHIVPFLEGE IN WESTFALEN UND LIPPE

Im Auftrage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
herausgegeben vom Westfälischen Archivamt



Heft 30

Oktober 1989

Der 41. Westfälische Archivtag 1

Adelsarchive in Westfalen. Politiker und Archivbesitzer
zur Bedeutung der Pflege privaten Archivgutes 2

BEITRÄGE

Hans Schmitz
Das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen unter besonderer Berücksichtigung seiner Bedeutung für das kommunale Archivwesen 4

Hermann von Laer
Quellen zur Agrargeschichte der Stadt Rietberg 7

Bernd Guenther
Forschungen zu den sozialen Unterschichten im späten
18. Jahrhundert und frühen 19. Jahrhundert in der Stadt Iserlohn 11

Wolfgang Maron
Quellen zur Industrialisierung der Stadt Lippstadt
im 19. Jahrhundert 15

Alfred Bruns
Amtsbücher als archivische Quellen 19

Friedhelm Sommer
Die Erschließung der Rühener Kämmereiregister 24

Norbert Föckeler
Erschließung von Kreistagsprotokollen mit Hilfe der technik-
unterstützten Informationsverarbeitung beim Hochsauerlandkreis 33

Norbert Reimann
Helmut Richtering zum Gedenken 35

Susanne Richtering
Bibliographie Helmut Richtering 39

Rickmer Kießling
Archivgesetz NW Teil II – Kommunales Archivgut –
Zusammenstellung mit Erläuterungen 43

Thomas Schilp
Neue Techniken bei Archivausstellungen. Zur Konzeption
und Realisierung der Dortmunder Ausstellung „ZEIT-RÄUME.
Aus der Geschichte einer Stadt“ 53

BERICHTE UND MITTEILUNGEN

Fortbildungsveranstaltungen des Westfälischen Archivamtes 58

10. Fachlehrgang für Kommunalarchivare beendet 59

11. Fachlehrgang für Kommunal- und Kirchenarchivare
des gehobenen Dienstes 59

Erstes Arbeitstreffen südwestfälischer Kommunalarchivare 59

Allergie in Archiven. Eine Umfrage bei allen Archivmitarbeitern in NW 59

Westfälische Archivtage 1990 - 1994 60

Öffentlicher Haushalt und städtische Wirtschaft.

Das Rechnungswesen spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher
Städte in West-, Mittel- und Süddeutschland 60

Das Archiv des Hauses Langen im Archiv der Familie
von Elverfeldt zu Canstein 62

AUS DEN ARCHIVEN IN WESTFALEN UND LIPPE

Kommunalarchive 64

Sonstige Archive 65

Staatsarchive 66

HINWEISE AUF NEUE BÜCHER 66

Stellenausschreibungen

BEILAGE: Westfälische Quellen im Bild Nr. 23:
„Zwei Briefe Arthur Wellingtons“

MITARBEITER DIESES HEFTES

Andreas Bingener, Universität-Gesamthochschule-Siegen, Adolf-Reichwein-Straße, 5900 Siegen. — Dr. Wolfgang Bockhorst, Landesoberarchivrat, Westfälisches Archivamt Münster. — Detlef vom Bover, Universität-Gesamthochschule-Siegen, Adolf-Reichwein-Straße, 5900 Siegen. — Georg Frhr. von und zu Brenken, Schloß Erpernburg, 4793 Büren-Brenken. — Dr. Horst Conrad, Landesoberarchivrat, Westfälisches Archivamt Münster. — Norbert Föckeler, Kreisarchiv des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 5778 Meschede. — Dr. Werner Frese, Landesoberarchivrat, Westfälisches Archivamt Münster. — Bernd Guenther, Hermannstr. 38, 5860 Iserlohn. — Rickmer Kießling, Landesarchivoberamtsrat, Westfälisches Archivamt Münster. — Hermann von Laer, Universität Osnabrück – Abt. Vechta, Postfach 1553, 2848 Vechta 1. — Wolfgang Maron, Einsteinstraße 40, 4780 Lippstadt-Lipperode. — Helma M. Massalsky, Landesoberarchivrätin, Westfälisches Archivamt Münster. — Dr. Norbert Reimann, Ltd. Landesarchivdirektor, Westfälisches Archivamt, Münster. — Dr. Thomas Schilp, Städt. Oberarchivrat, StadtA Dortmund, Stadthaus Olpe 1, 4600 Dortmund. — Dr. Hans Schmitz, Ministerialrat, NW Kultusministerium, Völklinger Str. 49, 4000 Düsseldorf 1. — Friedhelm Sommer, Stadtarchiv, Stadtverwaltung Hochstr. 14, Postf. 26, 4784 Rüthen. — Hermann Struckmeier, Hüllhorst, Erster Stellvertr. Vorsitzender der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe, Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 4400 Münster. —

ARCHIVPFLEGE IN WESTFALEN UND LIPPE — Im Auftrage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe herausgegeben vom Westfälischen Archivamt, Münster, Wareндorfer Straße 24. — Selbstverlag des Westfälischen Archivamtes, Verlagsleitung: Josef Häming — Erscheint im April und Oktober eines jeden Jahres. — Schriftleitung: Dr. Horst Conrad, Helma M. Massalsky, Dr. Norbert Reimann. Redaktion: Helma M. Massalsky. — Zuschriften sind zu richten an das Westfälische Archivamt, Redaktion, Postf. 61 25, 4400 Münster. — Herstellung: Josef Kleyer, Münster-Roxel.

Mit Verfassernamen bezeichnete Artikel stehen in deren Verantwortung.

ISSN 0171-4058

41. Westfälischer Archivtag in Rietberg

23./24. Mai 1989

Der 41. Westfälische Archivtag fand unter reger Beteiligung in Rietberg statt: Anlaß für die Einladung an das Westfälische Archivamt, die Tagung dort auszurichten, was das Stadtjubiläum 700 Jahre Rietberg.

Der Tagungsort war der Ratssaal der Stadt im ehemaligen Progymnasium, wo sich auch das Stadtarchiv befindet.

In seiner Eröffnungs- und Begrüßungsansprache hob Ltd. Landesarchivdirektor Dr. Norbert Reimann zunächst die erfreulich hohe Teilnehmerzahl von 150 Anmeldungen hervor – ein Indiz für den hohen Stellenwert der Archive im Bewußtsein der Öffentlichkeit – um dann auf das Jubiläum der gastgebenden Stadt Rietberg zu kommen. In diesem Zusammenhang führte er Grundsätzliches zum Problem von Geschichte und Stadtjubiläum aus: Bodenfunde und andere Überreste könnten zwar „gewisse Gegebenheiten punktuell belegen“, sie reichten aber nicht aus, „um bereits die Geschichte eines Ortes oder einer Institution zu begründen“. Geschichte im engeren Sinne entstehe erst dann, „wenn das Geschehen reflektiert, d. h. erforscht wird“. In der Regel können nur schriftliche Quellen das Geschehen in einer nachvollziehbaren Weise dokumentieren. Somit „beginnt Geschichte erst mit dem Einsetzen der schriftlichen Quellen. Diese schriftliche Überlieferung zu bewahren und zu erschließen, ist Aufgabe der Archive.“ Im folgenden führte Dr. Reimann diese Aufgaben im Einzelnen weiter aus und kam zu dem Schluß, „Nur ein fachgerecht besetztes und ausgestattetes Stadt-, Gemeinde- oder Kreisarchiv kann auf Dauer die Gewähr dafür bieten, daß das Geschehen in einer kommunalen Gebietskörperschaft kontinuierlich so dokumentiert wird, daß daraus immer wieder „Geschichte“ werden kann.“

Das neue Archivgesetz biete eine gute Grundlage, eine ausreichende personelle und materielle Ausstattung der Archive zu fordern und damit die konkreten Arbeitsmöglichkeiten sicherzustellen. Das Westfälische Archivamt leiste Hilfe durch Einzelberatung und Ausbildungsveranstaltungen, Konservierung und Restaurierung sowie durch Zuschüsse zu An-

schaffungen. Ein neugestaltetes Mittel der Archivpflege sei das nunmehr regelmäßig erscheinende Mitteilungsblatt „Archivpflege in Westfalen und Lippe“ als Informationsorgan besonders auch für diejenigen Kollegen, die in kleineren und mittleren Archiven bei ihrer täglichen Arbeit auf sich gestellt seien und weitgehend ohne die Möglichkeit des kollegialen Austausches auskommen müßten. Nach Worten des Gedenkens an den am 4. Januar 1989 verstorbenen Dipl. Bibliothekar Jürgen Rohrbach und den nur wenige Wochen später ihm nachfolgenden Ltd. Landesarchivdirektor a. D. Dr. Helmut Richter († 19. Februar 1989)¹ und einer Einführung in die Thematik wurde die Tagung eröffnet.

Bürgermeister Deittert begrüßte die Tagungsteilnehmer und sprach über die Ziele, die sich die Stadtverwaltung mit der Ausrichtung des Stadtjubiläums gesteckt hatte: die Bürger sollen (1.) die Geschichte der Stadt kennenlernen, sich (2.) mit ihr identifizieren und (3.) soll die Stadt nach außen gebührend vertreten werden. In diesem Rahmen hätte der Archivtag einen sehr guten Platz. Stolz konnte der Bürgermeister die Einrichtung des Stadtarchivs nennen, vor allem auch die Schaffung der Stelle eines hauptamtlichen Archivars.

Als Vertreter der Staatlichen Archive sprach Ministerialrat Dr. Schmitz, Düsseldorf, in seinem Grußwort über das neue Archivgesetz.² Aus der Sicht der Privatarchive begrüßte Georg Frhr. von und zu Brenken als Vorsitzender des Vereins Vereinigte Westfälische Adelsarchive e. V. die Tagungsteilnehmer³. Der Einführungsvortrag wurde von Prof. Alwin Hanschmidt gehalten: „Der österreichische Staatskanzler Wenzel Anton von Kaunitz-Rietberg als Landesherr der Grafschaft Rietberg 1746/1758–1794“.⁴

Die Tagung war – wie in den letzten Malen – wieder zweigeteilt: es gab zwei „Arbeitssitzungen“ unter je einem Generalthema, zu dem je drei Kurzreferate gehalten wurden mit anschließender Diskussion.⁵

Der erste Komplex beschäftigte sich unter der Leitung von Dr. Horst Conrad mit dem Thema „Sozialge-

schichtliche Quellen in Kommunalarchiven.“ Nach einer Einführung in das Thema und die Forschungslage durch den Moderator referierten Bernd Guenther (StadtA Iserlohn) über „Forschungen zu den sozialen Unterschichten in Iserlohn“, Hermann v. Laer (Universität Vechta) über die „Quellen zur Agrargeschichte der Stadt Rietberg“, und Dr. Wolfgang Maron (Lippstadt) über die „Quellen zur Wirtschaftsgeschichte der Stadt Lippstadt im 19. Jahrhundert“.

Während des ganzen Tages war die Gelegenheit gegeben, das im gleichen Hause befindliche Stadtarchiv Rietberg zu besichtigen. Ferner konnte in den Räumen der Stadtbibliothek – ebenfalls im Hause – die unter Mithilfe des Westfälischen Archivamtes erarbeitete Buchausstellung „Aus Rietberger Bücherschätzen“ besucht werden.

Nach dem letzten Vortrag machte der Stadtarchivar Manfred Beine die Teilnehmer auf einem Rundgang durch die Stadt mit den Schönheiten der pittoresken Altstadt bekannt, bevor man sich im Rietberger Heimathaus zum gemeinsamen Pfefferpotthast-Essen und anschließenden gemütlichen Zusammensein traf.

Die zweite Arbeitssitzung am folgenden Tag beschäftigte sich unter der Leitung von Dr. Wolfgang Bockhorst, Westfälisches Archivamt, mit dem Thema „Amtsbücher und Protokollserien in Kommunalarchiven“.

Die Amtsbücher als archivische Quellen, besonders unter dem Aspekt ihrer mangelnden Würdigung in vergangenen Zeiten stellte Dr. Alfred Bruns vor, Friedhelm Sommer, Stadtarchiv Rüthen, sprach über die überraschende Materialfülle, die die „Erschließung der Rühthener Kämmerregister“ ergeben hat, und Norbert Föckeler, Kreisarchiv des Hochsauerlandkreises, berichtete über die „Erschließung von Kreistagsprotokollen mit Hilfe der ADV“.

Die landesgeschichtliche Exkursion führte die Teilnehmer zunächst zum Kloster Marienfeld, wo Prof. Dr. Paul Leidinger die Führung übernommen hatte, und dann zum Schloß Rheda. I. D. Fürstin zu Bentheim-Tecklen-

burg begrüßte die Gäste und teilte sich mit dem Betreuer des Fürstlichen Archivs, Dr. Horst Conrad, die Führung, deren abschließender Höhepunkt der Besuch der Burgkapelle war.

Helma M. Massalsky

¹ vgl. Mitteilung in Heft 29 dieser Zeitschrift sowie den Nachruf und die Bibliographie im vorliegenden Heft S. 35 ff.

² vgl. den Abdruck des Referates S. 4 f.; siehe auch die Beiträge zum Thema Archivgesetz auf den S. 43 ff.

³ vgl. den Abdruck der Ansprache S. 3

⁴ das Referat soll noch im Druck erscheinen, wir werden unsere Leser über das Nähere in der Rubrik „Neues aus den Archiven“ informieren

⁵ Die Referate finden sich in der Rubrik BEITRÄGE auf den S. 4 ff.

Adelsarchive in Westfalen

Politiker und Archivbesitzer zur Bedeutung und Pflege privaten Archivgutes

Die „Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e.V.“ konnten am 14. Dezember 1988 auf ihr 65-jähriges Bestehen zurückblicken. Auf einer Festveranstaltung am 9. Februar dieses Jahres in Münster (wir berichteten in Heft 29) würdigte Hermann Struckmeier, Vorsitzender des Kulturausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die Arbeit des Vereins und die Bedeutung der Privatarchive für die Erforschung unserer Landes- und Ortsgeschichte. Sozusagen im Gegenzug hierzu äußerte sich der Vorsitzende des Vereins, Georg Freiherr von und zu Brenken, Schloß Erpernburg, vor den auf dem 41. Westfälischen Archivtag in Rietberg versammelten Archivaren des Landes zum gleichen Thema. Wegen ihres grundsätzlichen Charakters veröffentlichen wir nachstehend beide Ansprachen im Wortlaut.

Hermann Struckmeier:

Zu den kulturellen Aufgaben, die dem Landschaftsverband im Jahre 1953 mit der Landschaftsverbandsordnung übertragen wurden, gehörte von Anfang an auch die Pflege des nichtstaatlichen Archivwesens. Diese hatte freilich eine viel ältere Tradition, konnte sie doch an die bereits 1927 bei der Provinzialverwaltung eingerichtete „Archivberatungsstelle“ anknüpfen. Doch auch dieses Datum stellt nicht den Anfang der nichtstaatlichen Archivpflege in unserem Landesteil dar. Am Beginn der systematischen Betreuung privater Archive steht vielmehr die Gründung der „Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e.V.“ am 14. Dezember 1923. Nicht staatliche oder kommunale

Kulturpolitik, sondern Interesse und Verantwortungsbewußtsein privater Archivbesitzer bilden somit den Ausgangspunkt aller Bemühungen, die darauf hinzielen, privates Archivgut zu erhalten, zu erschließen und damit der Wissenschaft und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Was der Verein in den ersten Jahren seines Bestehens leistete, war nicht nur Pionierarbeit in der Praxis, indem er dafür sorgte, daß ein Großteil der privaten Adelsarchive fachgerecht untergebracht und zumindest einer ersten Ordnung unterzogen wurde. Es war vielmehr auch Pionierarbeit in geistiger Hinsicht, indem das Interesse und das Verantwortungsgefühl der Archivbesitzer für das bei ihnen aufbewahrte Kulturgut geweckt und zugleich der Öffentlichkeit der hohe kulturelle Wert der in den Archiven verwahrten Überlieferung deutlich gemacht wurde. So wundert es nicht, daß die Errichtung der eben erwähnten Archivberatungsstelle maßgeblich auf die Initiative der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive zurückging. Der Archivdirektor des Vereins übernahm ehrenamtlich die Leitung der Archivberatungsstelle der Provinz Westfalen.

Heute sind die Verhältnisse umgekehrt: Der jeweilige Leiter des Westfälischen Archivamtes ist seit gut 30 Jahren ehrenamtlich Direktor der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive. Indem der Landschaftsverband seine Archivfachkräfte auch für die Arbeit in den privaten Adelsarchiven zur Verfügung stellt, wird dem öffentlichen Interesse an diesen Archiven Rechnung getragen. Durch den Verein hingegen wird sichergestellt, daß der private Charakter dieser Archive

unangetastet bleibt. Das jüngste Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen von Archivverein und Landschaftsverband um das private Archivgut stellt die im Jahre 1986 realisierte Einrichtung des Archivdepots Cappenberg dar. In dem vom Landschaftsverband angemieteten Teil des Schlosses konnte der Archivverein ein Depot einrichten, in dem Adelsarchivbesitzer bei Bedarf ihre Archivbestände aufstellen können. Die rechtliche Verantwortung für das dort hinterlegte Schriftgut bleibt beim Archivverein als Zusammenschluß der Archivbesitzer; die fachliche Verantwortung trägt der Leiter des Westfälischen Archivamtes als geschäftsführender Direktor des Vereins.

Man kann sicherlich ohne jede Übertreibung sagen, daß es im Bereich der Bundesrepublik keine andere Landschaft gibt, in der die privaten Adelsarchive so gut aufbewahrt, so fachgerecht betreut und damit der Forschung in einem solchen Maße zur Verfügung stehen wie in Westfalen-Lippe. Die Vereinigten Westfälischen Adelsarchive können heute mit berechtigtem Stolz auf das zurückblicken, was sie in den vergangenen 65 Jahren für den Erhalt und die Erschließung ihrer Archive geleistet haben. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist froh und dankbar, für diesen schwierigen, ja z. T. sogar sensiblen Bereich des Kulturgutes in privater Hand einen so kompetenten und verständnisvollen Ansprechpartner zu haben. Daher möchte ich wünschen, daß diese glückliche Verbindung von privater und landschaftlicher Kulturpflege im Interesse aller Bürger auch in Zukunft fortgesetzt wird.

Georg Freiherr von und zu Brenken:

Zum 41. Male sind in diesem Jahr die Archivare aus Westfalen zum „Westfälischen Archivtag“ zusammengekommen. Dies zeigt, daß diese Veranstaltung einen festen, man kann schon sagen, traditionsreichen Platz im Archivwesen des Landes hat. Es sind – wie ich mir habe sagen lassen – vornehmlich Kommunalarchivare, die sich hier versammeln, aber auch die Staats- und Kirchenarchive sind bei dieser Veranstaltung vertreten. Den Archivaren ist neben der Ordnung und Erschließung des Archivgutes die Erforschung der Orts- und Landesgeschichte in besonderem Maße aufgetragen. Die einschlägigen Quellen für die Landes- und Ortsgeschichte, aber auch für andere Bereiche wie Kirchen- und Klostersgeschichte, Sozialgeschichte und politische Geschichte liegen jedoch, wie Ihnen als Fachleuten bestens bekannt ist, nicht ausschließlich in öffentlichen Archiven, sondern zu einem beträchtlichen Teil in Privatarchiven, vornehmlich in den Archiven des Adels. Das gilt für Westfalen in besonderem Maße. Daher ist der Wunsch der Öffentlichkeit verständlich und legitim, daß auch diese Archive für die Forschung erschlossen und im notwendigen Umfang zugänglich sein sollten.

Wir Archiveigentümer haben dies schon lange erkannt. Bereits im Jahre 1923, also vor mehr als 65 Jahren, haben wir uns zu einem gemeinnützigen Verein – den Vereinigten Westfälischen Adelsarchiven e.V. – zusammengeschlossen. Die Satzung bestimmte damals „die Fürsorge für die wissenschaftliche Ordnung und Verwaltung der westfälischen Adelsarchive und ihre Erschließung für die historische Forschung“ zum ersten Zweck des Vereins, eine Formulierung, die auch heute noch wörtlich in unserer Satzung steht.

Um die Weitsichtigkeit dieses Anliegens richtig würdigen zu können, muß man berücksichtigen, daß es damals noch keinerlei Archivpflege der öffentlichen Hand gab. Vielmehr wurde die „Archivberatungsstelle“ der Provinz Westfalen erst 1927 gegründet, zudem auf Betreiben der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e.V. Wenn Sie bedenken, welch hohen Stand die nichtstaatliche Archivpflege durch das Westfälische Archivamt des Landschaftsverbandes heute hat – diese Versammlung

ist ein augenfälliger Beweis dafür –, werden Sie verstehen, daß die Vereinigten Westfälischen Adelsarchive stolz darauf sind, an der Entstehung dieser Institution maßgeblichen Anteil zu haben.

In Anerkennung der Sozialpflicht des Eigentums, die hier, wo es um die Quellen unserer gemeinsamen Geschichte geht, eine ganz besondere Ausprägung hat, sind wir Archiveigentümer darum bemüht und dazu bereit, unsere Archive für die – wie ich betonen möchte – ernsthafte Erforschung der Landes-, Orts- und Heimatgeschichte, aber auch für darüber hinausgehende Fragestellungen, der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Dennoch werden Sie verstehen, daß man ein Privatarchiv aus mancherlei Gründen nicht wie ein öffentliches Staats- oder Stadtarchiv benutzen kann. Schon die äußeren Umstände machen dies unmöglich, befinden sich unsere Archive in der Regel doch innerhalb unserer privaten Wohn- oder Wirtschaftsräume. Daß wir dort keinen Lesesaal mit entsprechender Ausstattung und vor allem genügender Aufsicht einrichten bzw. bereithalten können, dürfte sicher jedem einleuchten. Auch haben wir Archivbesitzer selbst in der Regel nicht die genügende fachliche Kompetenz, um dem Benutzer den Zugang zu den Archivalien, die für seine Forschung einschlägig sind, zu ermöglichen. Daß darüber hinaus unsere Archive gleichzeitig Familienarchive sind, mit Unterlagen aus dem engsten familiären Bereich, die oft bis nahe an die Gegenwart heranreichen, macht deutlich, daß bei einem Benutzungswunsch auch die verständlichen Interessen des Archiveigentümers ihre legitime Berücksichtigung finden müssen.

Diese Probleme machen in vielen Teilen der Bundesrepublik die Benutzung der Privatarchive schwierig, in seltenen Fällen auch unmöglich. Anders in Nordrhein-Westfalen. Hier wird die Benutzung durch die Einschaltung des Westfälischen Archivamtes bzw. der Archivberatungsstelle Rheinland in einer für beide Seiten akzeptablen Weise ermöglicht, indem Benutzungswünsche in der Regel über diese Dienststellen abgewickelt werden. Der jeweils zuständige Archivar des Westfälischen Archivamtes kennt „seine“ Archive, besitzt das Vertrauen des Archiveigentümers und die fachliche Qualifikation,

um den Benutzer fachgerecht zu beraten. Er hebt die einschlägigen Archivalien aus und legt sie dem Benutzer im Lesesaal des Archivamtes unter der erforderlichen Aufsicht vor.

Dieser Weg mag manchem etwas kompliziert erscheinen, hat aber zur Folge, daß es bei uns in Westfalen praktisch kein bedeutsames Adelsarchiv gibt, das außenstehenden Interessenten prinzipiell verschlossen wäre. In allen anderen Bundesländern beneidet man uns um diese Möglichkeit, mit Hilfe der nichtstaatlichen Archivpflege der Landschaftsverbände die Interessen der Archiveigentümer und der Archivbenutzer in so optimaler Weise ausgleichen zu können.

Und noch eines sollten Sie verstehen: Unsere Archive sind auch und oft sogar in erster Linie die Dokumentation der Geschichte unserer Familien. Für den Erhalt unserer Archive wenden wir große Mühen und oftmals erhebliche Kosten auf. Daraus ersehen Sie, wie viel uns an unseren Archiven liegt. Wir stellen sie darüber hinaus gern und freiwillig, wie ich soeben dargelegt habe, anderen ernsthaften Interessenten zur Verfügung. Wir sind aber heute weniger denn je bereit, sie ohne Not aus unseren Häusern zu entfernen und sie z.B. an ein öffentliches Archiv in welcher rechtlichen Form auch immer abzugeben. Die Archive würden dadurch ihrer natürlichen Wurzel beraubt, unsere Familien würden ein wesentliches Stück ihrer Identität verlieren. Eine bequemere Benutzbarkeit für Außenstehende, die in einem größeren öffentlichen Archiv gegeben ist, ist keine hinreichende Rechtfertigung, einen solchen Schritt von einem Archiveigentümer zu fordern.

Um jedoch in solchen Fällen, in denen ein Archiv aus äußeren Gründen nicht an seinem angestammten Platz bleiben kann (z.B. bei Verkauf oder Vermietung des Hauses), diesem dennoch weiterhin eine sichere Unterbringung und Benutzbarkeit zu ermöglichen, hat der Verein mit Unterstützung des Landschaftsverbandes ein vereinseigenes Archivdepot auf Schloß Cappenberg eingerichtet. Hier können solche Archive vorübergehend oder auf Dauer gelagert werden, ohne daß der private Charakter des Archivs und die Rechte des Eigentümers angetastet werden.

Der Landschaftsverband gewährt den privaten Archivbesitzern große

Unterstützung bei ihren Bemühungen um die fachgerechte Erhaltung und Erschließung ihrer Archive. Der Öffentlichkeit kommt dies dadurch zu gute, daß privates Archivgut in beträchtlichem Umfang zur Benutzung

und Auswertung offensteht. Dieses System des wechselseitigen Gebens und Nehmens hat sich in Jahrzehnten zu der heute erreichten, in vieler Hinsicht optimalen Form entwickelt. Beide Seiten sollten dafür dem Land-

schaftsverband, der dies ermöglicht, danken und dem Westfälischen Archivamt weiterhin viel Erfolg in seinem Bemühen um die Förderung des nichtstaatlichen Archivwesens wünschen!

BEITRÄGE

Das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen unter besonderer Berücksichtigung seiner Bedeutung für das kommunale Archivwesen*

von Hans Schmitz

Am 26. April 1989 hat das Plenum des Landtags das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NW) auf der Grundlage des Entwurfs der Landesregierung und der Änderungsvorschläge des in den parlamentarischen Ausschußberatungen federführenden Kulturausschusses einstimmig verabschiedet. Nach seiner Ausfertigung durch die Landesregierung am 16. Mai und seiner Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NW.) vom 13. Juni ist es gemäß §14 am Tage nach seiner Verkündung, also am 14. Juni 1989, in Kraft getreten.¹

Damit ist ein schwieriges und langwieriges Gesetzesvorhaben zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht worden. Bundesweit ist es das dritte Archivgesetz nach dem baden-württembergischen Landesarchivgesetz vom 27. Juli 1987² und dem Bundesarchivgesetz vom 6. Januar 1988.³

Daß es zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden konnte, ist nicht zuletzt dem vertrauensvoll-kollektiven Zusammenwirken der nordrhein-westfälischen Archivare an öffentlichen Archiven bei der fachli-

chen Erarbeitung des Regierungsentwurfs wie auch bei der Ebnung so mancher großen und kleinen politischen Schwierigkeiten in der langen Vorbereitungsphase zu verdanken. Besonderer Dank gilt hier vor allem zahlreichen Kollegen aus Kommunalarchiven, die es mit überzeugenden Argumenten verstanden haben, in ihrem eigenen Bereich die Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen auch für das kommunale Archivwesen deutlich zu machen. Sie haben damit entscheidend zum Abbau des mehr politisch als fachlich begründeten Widerstandes der kommunalen Spitzenverbände gegen das Gesetzesvorhaben beigetragen, in dem die drei Spitzenverbände ungeachtet der rechtlichen und sachlichen Zwänge, die für eine gesetzliche Regelung sprachen, den Einstieg des Staates in eine umfassendere Reglementierung des Kultursektors und damit des letzten Freiraums kommunaler Selbstverwaltung und -gestaltung argwöhnten und befürchteten. Sehr lange haben sie auf diesem ihrem Standpunkt verharrt, und es bedurfte großer Anstrengungen vieler, ihre prinzipiellen Bedenken schließlich auszuräumen oder doch wenigstens weitestgehend abzubauen.

Mit der durch das Gesetz erstmalig geschaffenen rechtlichen Normierung des öffentlichen Archivwesens

im Lande Nordrhein-Westfalen verfügen die öffentlichen Archive jetzt über die nötige gesetzliche Grundlage für eine ihrem Auftrag gerecht werdende kontinuierliche Fortführung ihrer für Verwaltung, Wissenschaft und Forschung gleichermaßen wichtige Arbeit.

Die Begründung für die Notwendigkeit der gesetzlichen Normierung unter kultur-, bildungs- und wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten ebenso wie unter verfassungs-, und hier insbesondere unter Persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Aspekten soll an dieser Stelle im Einzelnen nicht wiederholt werden. Sie findet sich bereits mehrfach an anderer Stelle.⁴ Erinnert sei nur noch einmal kurz an die Gesetzesvorbehalte in Artikel 4 Absatz 2 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (Schutz personenbezogener Daten) und des §19 (Löschung und Sperrung von Daten) Absatz 4 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 15. März 1988⁵ sowie an das vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Volkszählungsgesetz vom Dezember 1983⁶ festgestellte Recht jedes Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung, die alle eine spezialgesetzliche Regelung des Umgangs der öffentlichen Archive mit personenbezogenen Unterlagen und Daten erzwingen.

Angezeigt erscheint es mir indes, jetzt nach Inkrafttreten des Gesetzes auf die – oder zumindest auf einige der von ihm erwarteten positiven Wirkungen für die öffentlichen Archive – und hier dem Leserkreis dieser Veröffentlichung entsprechend vor allem für die kommunalen Archive – einzugehen.

Da ist zunächst und allem voran die Rückgewinnung der Rechtssicherheit im Bereich des öffentlichen Archivwesens zu nennen, die infolge der Datenschutzgesetzgebung und des angesichts der vielfältigen Möglichkeiten heutiger Personaldatenverarbeitung zu Recht verstärkten Persönlichkeitsschutzes in zunehmendem Maße verloren zu gehen drohte. Dies gilt einerseits für die aktenproduzierenden öffentlichen Stellen, die nun auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften ihre abgabereifen Unterlagen an die öffentlichen Archive abzuliefern haben (§3 Abs. 1), auch Unterlagen personenbezogenen Inhalts und Unterlagen, die Geheimhaltungsvorschriften unterliegen (§3 Abs. 2). Eine Abgabeverweigerung, wie sie beispielsweise im Bereich der Sozialverwaltung und Sozialgerichtsbarkeit in den vergangenen Jahren unter Berufung auf Datenschutzrechte und Geheimhaltungsvorschriften und unter Hinweis auf das Fehlen einer ausreichenden Rechtsgrundlage für die Archivierung entsprechender Akten in öffentlichen Archiven verschiedentlich vorgekommen ist, wird in Zukunft nicht mehr möglich sein.

Dies gilt andererseits aber auch für die öffentlichen Archive, deren Anspruch auf ausgesondertes Registraturgut öffentlicher Stellen durch das Archivgesetz erstmals rechtlich einwandfrei abgesichert ist.

Und dies gilt schließlich – und ganz besonders – für die Archivbenutzer, die nun – ebenfalls erstmals – ein legaldefiniertes Recht auf Nutzung des öffentlichen Archivguts erhalten haben (§§ 6 und 7). Gerade in der liberalen Legaldefinition der Nutzungsrechte am öffentlichen Archivgut ist neben der Anbietungs- und Ablieferungspflicht für alles ausgesonderte Registraturgut öffentlicher Stellen das zweite Kernstück des Gesetzes zu sehen. Unter gebührender Berücksichtigung des Persönlichkeits- und Datenschutzes eröffnet sie nicht nur der Wissenschaft und Forschung, sondern auch einer breiten geschichtsinteressierten Öffentlichkeit und jedem einzelnen Bürger, der

zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange auf Informationen aus Archivmaterial angewiesen ist, unter bestimmten Voraussetzungen den größtmöglichen Zugang zu öffentlichem Archivgut.

Die vom Landtag in den Ausschuß- und Plenarberatungen vorgenommenen Änderungen an dem Regierungsentwurf waren allesamt archiv- und benutzerfreundlich. Besonders hervorzuheben ist hier die mutige Verkürzung der in § 7 Absatz 2 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Sperrfristen für nach Landesrecht entstandenes Archivgut, das Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, von 80 auf 60 Jahre nach Entstehung und für personenbezogenes Archivgut von 30 auf 10 Jahre nach dem Tode bzw. von 110 auf 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Als Nachteil muß dabei allerdings in Kauf genommen werden, daß Unterlagen, die bei Bundesbehörden oder nach Bundesrecht entstanden sind – z.B. Akten nach der Abgabenordnung (Steuerakten) oder Akten nach dem Sozialgesetzbuch – nach den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes mit seinen längeren Sperrfristen zu benutzen sind und damit bei der Nutzung von Archivgut im Lande künftig nach zweierlei Recht zu verfahren ist. Das gleiche Problem hat auch Baden-Württemberg, dessen Landesarchivgesetz dieselben Sperrfristen wie das hiesige Gesetz aufweist. Es bleibt daher nur zu wünschen, daß sich der Bund über kurz oder lang hier der sich abzeichnenden Entwicklung in den Ländern durch eine entsprechende Verkürzung der Sperrfristen im Bundesarchivgesetz anpaßt.

Genauso wichtig wie die so verkürzten Sperrfristen ist jedoch auch die in § 7 Absatz 4 gegebene Möglichkeit zur weiteren Verkürzung dieser Sperrfristen. Sie kommt vor allem den Bedürfnissen zeitgeschichtlicher Forschung entgegen. Sofern von ihr Gebrauch gemacht werden soll, bedarf es allerdings im Falle personenbezogenen Archivguts stets einer gründlichen und verantwortungsvollen Güterabwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen natürlicher Personen, d.h. dem Grundrecht auf Persönlichkeitsschutz einerseits und dem öffentlichen Interesse an wissenschaftlichen Forschungsarbeiten, d.h. dem Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit andererseits. Wenn bei dieser Güterabwägung Grund zu der Annahme besteht, daß

durch die Nutzung personenbezogener Unterlagen durch Dritte schutzwürdige Belange einer natürlichen Person beeinträchtigt werden, ist die Nutzung einzuschränken (z.B. durch Genehmigungserteilung unter Bedingungen und/oder Auflagen), in einzelnen Fällen möglicherweise sogar auch zu versagen (§ 7 Abs. 5 Buchst. b).

Eine weitere bedeutende praxisorientierte Änderung, die die Benutzungsvorschriften des Regierungsentwurfs in der parlamentarischen Beratung erfahren haben, ist der Verzicht auf das vorrangige Anonymisierungsgebot bei Verkürzung der Sperrfristen für personenbezogenes Archivgut im Falle seiner Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 7 Abs. 4 Buchst. b). Eine Verkürzung der Sperrfristen für personenbezogene Unterlagen ist jetzt zulässig, wenn „das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.“ Das heißt, daß dem Benutzer zu wissenschaftlichen Zwecken die Archivalien in vollständiger Form – also mit allen Namen und sonstigen Angaben zu Personen – vorgelegt werden können⁷ und es diesem dann aufgegeben ist, bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Kenntnisse durch geeignete Maßnahmen – u.a., aber eben nur u.a., auch durch Anonymisierung – sicherzustellen, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Von besonderem Interesse für die Kommunalarchive und ihre Dienstherren sind nun aber zweifellos die gesetzlichen Regelungen für das kommunale Archivgut. Sie sind in einem einzigen Paragraphen zusammengefaßt (§ 10) und inhaltlich im wesentlichen auf das Persönlichkeits- und datenschutzrechtlich Notwendige beschränkt. Sie zielen ausschließlich darauf, das Vorhandene und die jetzigen Gegebenheiten durch eine einwandfreie und in ihrer Rechtsqualität ausreichende Rechtsgrundlage abzusichern. Das wird schon im einleitenden Satz des einschlägigen Paragraphen 10 deutlich zum Ausdruck gebracht, wo bestimmt wird, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände für ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit Sorge tragen. Sie können diese Aufgabe wie bisher alternativ auf dreierlei Art erfüllen:

1. durch Errichtung und Unterhaltung eigener Archive oder
2. durch Unterhaltung einer für Archivzwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung oder
3. durch Hinterlegung ihres Archivguts in einem anderen öffentlichen Archiv.

Bedingung für alle drei Varianten ist allerdings, daß die Archive und archivischen Gemeinschaftseinrichtungen archivfachlichen Ansprüchen genügen. Damit ist jedoch kein neuer Ausstattungsstandard verbunden. Denn entsprechend den bisherigen Gegebenheiten wird festgelegt (§3 Abs. 6 Satz 6), daß ein Archiv – und Gleiches gilt auch für die archivische Gemeinschaftseinrichtung – archivfachlichen Ansprüchen genügt, wenn es

1. hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut wird, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archividienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist oder
2. von einer Dienststelle fachlich beraten wird, bei der ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archividienstes tätig ist. Hiermit sind in erster Linie die Archivberatungsstelle beim Landschaftsverband Rheinland und das Westfälische Archivamt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe gemeint.

Der Aufgabenkatalog für die kommunalen Archive wird im Unterschied zu dem für die staatlichen Archive, der detailliert und kasuistisch die einzelnen Aufgabenfelder der Staatsarchive aufführt, auf das unverzichtbare, allseits übliche Minimum, nämlich die Verwahrung, Erhaltung, Erschließung und Nutzbarmachung des Archivguts beschränkt. Der Katalog ist nicht abschließend. Es bleibt somit den Kommunen überlassen, ihren Archiven je nach Ausstattung und Leistungsfähigkeit darüberhinaus noch andere Aufgaben (z. B. Bearbeitung oder Herausgabe von Publikationen, Vorbereitung von Ausstellungen und sonstige Öffentlichkeitsarbeiten) zu übertragen.

Mit Rücksicht auf die Verwaltungseinheit der Kommunen ist eine vollständige Übernahme der für den staatlichen Bereich geltenden Vorschriften über die Anbetungs- und Ablieferungspflicht für ausgesonderetes kommunales Behördenschriftgut an Kommunalarchive nicht möglich gewesen. Der entsprechende Passus für kommunales Registraturgut (§10 Abs. 3) legt deshalb nur fest,

daß archivwürdige Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung im Geschäftsgang der Kommune nicht mehr benötigt werden, in das zuständige Archiv zu übernehmen sind. Damit ist auf die Verpflichtung zur förmlichen Übergabe von einer selbständigen Dienststelle an eine andere verzichtet worden, ohne daß der Anspruch des Kommunalarchivs auf archivwürdige Unterlagen aufgegeben worden ist.

Hinsichtlich der Definition des Archivguts (§2) und der Übergabe von Unterlagen personenbezogenen Inhalts und Unterlagen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen (§3 Abs. 2), kann demgegenüber auf die entsprechenden Bestimmungen für das staatliche Archivgut in Abschnitt I zurückverwiesen werden.

Schon aus datenschutzrechtlichen Gründen ist auch für den kommunalen Bereich eine gesetzliche Regelung der Nutzung des Archivguts unerlässlich. Dies geschieht in §10 Abs. 4 des Archivgesetzes durch Rückverweisung auf die Vorschriften über die Nutzung des staatlichen Archivguts durch Betroffene und ihre Rechtsnachfolger (§6) und durch Dritte (§7). Ausdrücklich wird die Entscheidung über Verkürzung und Verlängerung von Sperrfristen sowie über die Einschränkung und Versagung der Nutzung in die Zuständigkeit der Kommunen gestellt. Gleiches gilt für den Erlass von Benutzungsordnungen und die Erhebung von Gebühren.

Damit sind in großen Zügen die wichtigsten Gesetzesregelungen für das kommunale Archivgut beschrieben. Wenn auch das Archivgesetz keine neuen über bereits bestehende Rechtsvorschriften hinausgehenden Anforderungen an die Eigentümer öffentlichen Archivguts stellt und somit von dem Gesetz keine zusätzlichen Belastungen für sie ausgehen, so wäre es doch wünschenswert, wenn von ihm eine Sogwirkung ausginge, und diejenigen Eigentümer öffentlichen Archivguts, die bisher Artikel 18 der Landesverfassung⁸ hinsichtlich ihres Archivguts noch nicht oder noch nicht ausreichend beachtet haben, sich in die Pflicht genommen fühlten, den schriftlichen Zeugnissen ihrer und unserer aller Geschichte als einem nicht unwesentlichen Teil des ihrem Schutz aufgetragenen Kulturguts erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Ich bin sicher, daß das Gesetz dem Zweck der langjährigen Bemühungen so vieler und dem gesteckten Ziel gerecht wird, einen fairen Ausgleich in dem natürlichen Aufgabenkonflikt zwischen Archiven und Datenschutz wie auch in dem letztlich unlösbaren Widerstreit zwischen Wissenschaftsfreiheit und Persönlichkeitsschutz zu schaffen. Es würde damit dem gerecht, was der frühere Finanzminister Dr. Dieter Posser einmal zutreffend so beschrieben hat: „Wir müssen uns dagegen wehren, daß der grundsätzlich erforderliche und gerechtfertigte Schutz personenbezogener Daten dazu mißbraucht wird, zeitgeschichtliche Forschung“ – und ich füge hinzu: zumindest auf längere Sicht nicht nur zeitgeschichtliche Forschung, sondern Geschichtsforschung überhaupt – „... zu behindern oder gar unmöglich zu machen“.⁹

Es wäre sicher ein aller Mühen werter Lohn, wenn das neue Archivgesetz den Archivaren an öffentlichen Archiven bei ihrer Arbeit die intendierte hilfreiche Rechtsgrundlage böte und möglichst bald sich die von ihm erwarteten positiven Wirkungen einstellen würden. Da es sich um völliges Neuland handelt, das mit diesem Gesetz betreten wurde, dürfte es sicher nützlich sein, nach einer angemessenen Zeit des Umgangs mit ihm die währenddessen gesammelten Erfahrungen kritisch zu prüfen und, wo immer nötig, auf Änderungen und Verbesserungen hinzuwirken.

* Bei diesem Beitrag handelt es sich um die überarbeitete und erweiterte Fassung eines Kurzreferates, das ich am 23. Mai 1989 auf dem 41. Westfälischen Archivtag in Rietberg gehalten habe. Er erscheint gleichzeitig in „Archivheft“ 21 der Archivberatungsstelle Rheinland zum Thema: „Archivgesetzgebung und PC im Archiv“.

¹ GV.NW. 1989, S. 302.

² GBl. Baden-Württemberg 1987, S. 230. Dazu: Gregor Richter, Das baden-württembergische Landesarchivgesetz vom 27. Juli 1987. Einführung und Textabdruck, in: Der Archivar 41. Jg., 1988, Sp. 385–398.

³ BGBl. I, 1988, S. 62. Dazu: Klaus Oldenhage, Bemerkungen zum Bundesarchivgesetz, in: Der Archivar 41. Jg., 1988, Sp. 477–498.

⁴ Eine Zusammenfassung der Argumente bietet die Gesetzesbegründung in der Landtags-Drucksache 10/3372 vom 27.6.1988. S. auch Hans Schmitz, Grundzüge eines Archivgesetzes für das Land NW, in: Städte- und Gemeinderat, hrsg. v. Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund 42. Jg., Heft 1, Jan. 1988, S. 3-6.

⁵ GV.NW. 1988, S. 160.

⁶ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, hrsg. von den Mitgliedern des BVerfG, Bd. 65, 1984, Nr. 1, hier insbes. S. 42 ff.

⁷ Dies natürlich nur dann, wenn die erwähnte Güterabwägung zugunsten der wissenschaftlichen Forschungsarbeit ausgefallen ist.

⁸ Artikel 18 der Landesverfassung lautet:

„(1) Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch Land und Gemeinden zu fördern.

(2) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“

⁹ Justiz und Nationalsozialismus. Bewältigt – verdrängt – vergessen. Hrsg. von Julius H. Schoeps u. Horst Hillermann (Studien zur Geistesgeschichte, hrsg. von Julius H. Schoeps, Bd. 8) 1987, S. 13 (dort unter der Autorschaft von Johannes Rau. Ministerpräsident Rau war durch Krankheit verhindert, an der Veranstaltung teilzunehmen. In seiner Vertretung hielt Minister Dr. Posser die Ansprache, die in der zitierten Veröffentlichung abgedruckt ist.)

Quellen zur Agrargeschichte der Stadt Rietberg

von Hermann von Laer

Bei den „Quellen zur Agrargeschichte der Stadt Rietberg“ handelt es sich um ein Thema aus der Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Hierzu zunächst einige kurze Bemerkungen, die einen Rahmen für die dann folgenden konkreten Aussagen zum Agrarsektor in Rietberg bilden sollen.

Wirtschafts- und Sozialgeschichtsschreibung hat als Geschichtswissenschaft im engeren Sinne oder auch als Heimatforschung eine lange Tradition. Themen einer solchen Geschichtsschreibung sind etwa:

- Geschichte der Glashütte in Rietberg, oder
- Das Lebenswerk von Alfred Krupp, oder
- Die Not der Weber in der Senne im Jahre 1848.

Neben dieser Art der Geschichtsschreibung trat vor einiger Zeit die sogenannte „Neue“ Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Sie versucht volkswirtschaftliche Gegebenheiten bzw. politische Ereignisse und Prozesse wirtschaftsgeschichtlich zu erklären. Typische Fragestellungen sind dabei:

- Die Entwicklung des Durchschnittslohns
- Die Entwicklung der Großhandelspreise
- Die Entwicklung von Außenhandel und Zöllen
- Der Viehbesatz je ha in Westfalen

Die „Neue“ Wirtschafts- und Sozialgeschichte, die inzwischen auch schon etwas Patina angesetzt hat, begann damit, hoch aggregierte Zeitreihen auszuwerten, selber zusammenzustellen und zu interpretieren. Diese Interpretationen sind natürlich das eigentlich Entscheidende. Als theoretisches Instrumentarium bot sich vor allem die Volkswirtschaftslehre an.

Inzwischen ist der Gegensatz zwischen beiden Richtungen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte nicht mehr so kraß wie er einmal war. Die Geschichtswissenschaft nutzt zunehmend die Möglichkeiten der Volkswirtschaftstheorie, und nachdem die vorhandenen aggregierten Daten ausgewertet sind, entdeckt auch die Neue Wirtschafts- und Sozialgeschichte zunehmend die Möglichkeit, die die Quellen „vor Ort“ bieten. Und damit sind wir mitten im Thema, denn das Stadtarchiv Rietberg ist ein solcher Ort, an dem es viel zu entdecken gibt. Es lagern hier und andernorts Schätze, die nur ans Tageslicht gehoben werden müssen. Nur: Wie sehen diese Schätze aus, nach denen man suchen sollte, und was macht man mit ihnen, wenn sie gefunden sind?

Für denjenigen, der sich der Neuen Wirtschafts- und Sozialgeschichte verschrieben hat – auch ich zähle mich dazu – sind vor allem alle Da-

ten solche Schätze. Es ist natürlich allgemein bekannt, wie selten früher Zahlenangaben gemacht wurden. Andererseits verblüfft immer wieder, was nach einigen Mühen schließlich doch zusammengetragen werden kann. Auch über die Agrargeschichte Rietbergs war im dortigen Stadtarchiv mehr zu finden als man zunächst vermutete. Allerdings sind auch die Probleme eines solchen Zusammentragens nicht gering.

Das erste Problem besteht darin, daß sich relevante Quellen oft in Akten finden, deren Titelangabe solches nicht vermuten läßt.

Das zweite Problem besteht in der Erstellung von Langzeitreihen, ohne die die meisten Daten für eine volkswirtschaftliche Interpretation wenig nutzen. Widersprüchliche Angaben müssen geklärt werden, man muß Umrechnungen vornehmen u.s.w.

Drittens schließlich ist eine Interpretation der gewonnenen Daten nur möglich vor dem Hintergrund zusätzlicher – auch theoretischer – Kenntnisse. Man muß wissen, welche Bedeutung z.B. die Kartoffel im Agrarsektor, im Industrialisierungsprozeß und im Rahmen der demographischen Entwicklung gehabt hat, um für Rietberg beurteilen zu können, welche Folgen die späte Übernahme des Kartoffelanbaus hatte. Auch sind z.B. Kenntnisse historischer Kon-

junkturschwankungen sowie ihre theoretische Erklärung unerlässlich.

Doch nun kurz zu einigen Ergebnissen der Beschäftigung mit Rietbergs Agrargeschichte:

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war Rietberg ein kleines Ackerbürgerstädtchen, nach heutigen Maßstäben sogar eher ein Dorf. Die folgenden Jahrzehnte brachten in vielen Teilen Deutschlands und Europa gewaltige, revolutionäre Veränderungen in Technik, Wirtschaft und Gesellschaft. Davon wurde jedoch in Rietberg direkt kaum etwas wirksam bzw. sichtbar. Ein Einwohner Rietbergs etwa aus dem Jahre 1805 hätte sich auch noch 100 Jahre später problemlos in seiner Heimatstadt zurechtgefunden: Rietberg war noch immer eine Stadt, die von Bauern und Handwerkern geprägt wurde, die Lebensumstände waren ähnlich, ja, selbst die einflußreichen Familien waren weitgehend die gleichen geblieben. Der Sprung ins Industriezeitalter mit all seinen Konsequenzen erfolgte erst in den 20er Jahren unseres Jahrhunderts, und erst nach dem II. Weltkrieg wurde Rietberg zu der modernen Industriestadt, als die sie sich heute trotz ihres alten Stadtkerns präsentiert.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts prägten Landwirtschaft und Handwerk das Bild Rietbergs. Zusätzlich bzw. als Ergänzung der jeweiligen Hauptbeschäftigung wurde in den meisten Familien Garn gesponnen: „Die Nahrung der Einwohner im Canton beruhe auf Oeconomie (= Landwirtschaft) und die Garnspinnery“ heißt es in den Anfragen über den Gewerbezustand im Kanton Rietberg aus dem Jahre 1811¹. Die Landwirtschaft diente weitgehend der Eigenversorgung, der Mangel an Dünger ließ eine intensive Bewirtschaftung größerer Flächen nicht zu. „Die Feldeinteilung ist übrigens so eingerichtet, daß ein Jahr der Acker gedüngt und mit Roggen und das darauffolgende Jahr unbedüngt und mit Buchweizen folglich alternativ mit diesen Fruchtarten besaet wird“, heißt es in derselben Quelle. Weil Dünger fehlte, mußte die geringe Produktion konzentriert werden auf Feldfrüchte, die der menschlichen Ernährung dienten. Der Anbau von Futterpflanzen war nicht möglich – Ausnahme: die Gewinnung von Heu –, und deshalb mußte auch die Stallfütterung unterbleiben. Ohne Stallfütterung gab es keinen Mist und damit auch keinen

Dünger – ein Teufelskreis, der erst durch den Einsatz von Kunstdünger seit Mitte des 19. Jahrhunderts durchbrochen werden konnte. Nicht nur in Rietberg, sondern in ganz Europa ermöglichten erst diese Befreiung von der Düngemittelknappheit und die folgenden agrartechnischen Innovationen einen Ausbruch aus der landwirtschaftlichen „Urmutter“.

Angebaut wurde überwiegend Roggen, Buchweizen und Hafer. Ebenfalls aus dem Jahre 1811 existiert eine Übersicht über die Anbauflächen im Kanton Rietberg. Danach gab es in der Gemeinde (= Stadt) Rietberg 403 Morgen Ackerland, von denen 236 Morgen mit Roggen, 100 Morgen mit Buchweizen und 45 Morgen mit Hafer bestellt waren². „Weißer Weizen und Gerste wird gar nicht gebaut ... Der Obstbau ist von gar keiner Bedeutung ... Hanf wird höchstens zum eigenen Bedarf gebaut ... Der Flachsbaue kann wegen Unfruchtbarkeit des Bodens nicht realisiert werden ... Tabak wird nicht gebaut ... Die Viehzucht ist im allgemeinen unbedeutend ... Käse wird gar nicht gemacht“, wird im Jahre 1811 erklärt³. Auch der Anbau von Kartoffeln fehlt zu diesem Zeitpunkt noch fast gänzlich.

Die Ackerflächen waren aber nicht nur relativ klein, auch die Ernteerträge waren aus heutiger Sicht gering. Aus den Angaben in den Akten⁴ läßt sich berechnen, daß in normalen Jahren etwa 6,4 Doppelzentner Roggen pro Hektar geerntet werden konnten. Heutzutage sind die Hektarerträge etwa sechsmal so hoch⁵. Von diesen 6,4 Doppelzentnern mußte man damals aber sogleich mehr als einen Doppelzentner, also 20 % als Saatgut für das nächste Jahr beiseite legen⁶. Diese Durchschnittszahlen verdecken aber noch die wahre Dramatik damaliger Ernteschwankungen: Während heute aufgrund von Pflanzenschutzmitteln, vor allem aber wegen Entwässerung (Drainage) und Trocknungsmöglichkeiten die Ernteschwankungen in engen Grenzen liegen, waren damals Schwankungen von 100 % und mehr durchaus nicht ungewöhnlich. So wurde z.B. im Jahre 1811 in der Gemeinde Rietberg nur etwa 3 Doppelzentner Roggen pro Hektar geerntet⁷, von denen einer gleich wieder als Saatgut zurückgehalten werden mußte! Bittere Not und Hunger waren unter solchen Gegebenheiten ein ständiger Lebensbegleiter. Denn die Möglichkeit, sich bei Mißernten von au-

ßen zu versorgen, war schon wegen der völlig unzureichenden Verkehrsverhältnisse praktisch nicht gegeben.

Dies galt in Rietberg umso mehr, als hier – mit Ausnahme natürlich der Grafschaftsdomänen und einiger mittelgroßer Höfe – der kleinbäuerliche Besitz vorherrschte. Aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind zwar keine Angaben über die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse überliefert⁸, z.T. weil die einzelnen Parzellen gar nicht vermessen waren. Aber die Besitzverhältnisse der Jahre 1852/1858 dürften so in etwa auch 50 Jahre zuvor die gleichen gewesen sein. Danach besaßen nur 17 bzw. 12 Landwirte mehr als 30 Morgen Land, im Durchschnitt 62 bzw. 87 Morgen. Für die meisten von ihnen dürfte die Landwirtschaft als alleinige Existenzgrundlage nicht ausgereicht haben, aber sie war die wichtigste.

Um die Bedeutung abschätzen zu können, die die Landwirtschaft in Rietberg besaß, benötigt man Angaben über die Beschäftigungssituation bzw. die ausgeübten Tätigkeiten insgesamt. Eine erste detaillierte Übersicht läßt sich aus den Volkszählungsdaten des Jahres 1829 zusammenstellen. Bei dieser Volkszählung wurde jede Haushaltung Rietbergs erfaßt, mit Namen und Alter der Personen, ihrem Verhältnis zum Haushaltungsvorstand (z.B.: „Frau“, „Sohn“, „Schwiegervater“ etc.) sowie mit dem Beruf des Haushaltungsvorstandes und den Berufen der nicht zur Familie des Haushaltungsvorstandes zählenden Personen (meist: „Magd“, „Lehrling“ etc.). Nicht bei jedem Haushaltungsvorstand ist ein Beruf oder eine Tätigkeit angegeben. Oft heißt es z.B. „Witwe“. Auch ist bei den Angehörigen des Haushaltungsvorstandes kein Beruf angegeben, so daß sich keine exakte Berufsliste erstellen läßt, sondern nur eine Zusammenstellung der – soweit vorhanden – Berufe der Haushaltungsvorstände. Trotz dieser Einschränkungen sind interessante Einblicke in die Verhältnisse, die in Rietberg zu dieser Zeit herrschten, möglich.

Ordnet man die Berufe grob nach Handwerk, Handel und Gastronomie, Schule/Verwaltung, Landwirtschaft und häuslichen Dienst sowie Sonstige, so war im Jahre 1829 die größte Anzahl in der Landwirtschaft tätig. Bedenkt man, daß auch die übrigen Haushalte noch sehr häufig ei-

nen großen Teil ihres Lebensbedarfes direkt selbst erwirtschafteten, so wird die überragende Rolle der Landwirtschaft deutlich. Das Gleiche zeigt sich für die Mitte des Jahrhunderts: So lebten 1861 bei einer Gesamtbevölkerung Rietbergs von 1966 Personen 1364 ganz oder doch überwiegend von der Landwirtschaft, d.h. mehr als zwei Drittel. Selbst bei der Berufszählung von 1938 war der mit Abstand am häufigsten genannte Beruf „Landwirt“. 122 Landwirte gab es demnach noch im Jahre 1938⁹! Bis in den zweiten Weltkrieg hinein war also die Gemeinde Rietberg ganz wesentlich durch die Landwirtschaft mitgeprägt.

Die große Bedeutung der Landwirtschaft hatte ihre Ursache nicht etwa in den guten Verdienstmöglichkeiten in diesem Wirtschaftszweig. Im Gegenteil, es bezogen nur deshalb so viele Menschen ihren Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft, weil Alternativen weithin fehlten. Die bedeutungsvolle Rolle der Landwirtschaft ist damit ein Indikator für die vergleichsweise schlechte wirtschaftliche Lage, die in Rietberg lange Zeit herrschte. Es hat dann auch nicht an Versuchen gefehlt, schon im 19. Jahrhundert durch Förderung einzelner Produktionszweige zu einer Verbesserung der Situation zu kommen. Erkennbares Ziel vor allem der staatlichen Maßnahmen war es, die landwirtschaftliche Erzeugung insgesamt zu erhöhen, die Produktion zu diversifizieren (d.h. eine breite Produktpalette zu erzeugen), die unproduktive Selbstversorgung zurückzudrängen und vermehrt Güter für den Markt zu produzieren. Letzteres war bei den damaligen Verkehrsverhältnissen nur möglich, wenn man nicht etwa Massengüter (z.B. Getreide), sondern höherwertige Güter (z.B. Vieh) für den Verkauf produzierte, da bei diesen die hohen Transportkosten nicht so zu Buche schlugen. Besonders in der Verbesserung der Pferdezucht sah man die Chance, neben der eigenen Nutzung als Arbeitspferde im landwirtschaftlichen Betrieb durch den Verkauf von Pferden, vor allem für die Armee, Einkommen zu erzielen. Insgesamt war man hier jedoch wenig erfolgreich¹⁰.

Ein anderer Versuch, durch Obstbaumzucht verkaufsfähige Güter herzustellen und die Produktion zu diversifizieren, war hingegen recht erfolgreich¹¹. Während es zu Anfang des Jahrhunderts in Rietberg kaum Obstbäume gab, änderte sich dies

rasch, vor allem, weil sich die Kinder in der Schule intensiv mit der Veredelung und der Pflege von Obstbäumen beschäftigen mußten und ihr neu gewonnenes Wissen zu Hause anwandten. Seit den 20er Jahren existierte zudem eine Baumschule in Rietberg, die Obstbäume verkaufte oder auch unentgeltlich abgab. Der Höhepunkt der diesbezüglichen Bemühungen lag sicherlich nicht zufällig in den 50er Jahren, als die Not besonders groß war. Fast 3000 Bäume standen damals in der Obstbaumschule¹².

Weniger erfolgreich war die Aufnahme der Seidenzucht, von der man sich zunächst recht viel versprochen hatte. Nachdem sich im Jahre 1828 in Berlin ein Verein zur Beförderung des Seidenbaues in den preussischen Staaten gebildet hatte, forderte ein Jahr später auch der Landrat in Wiedenbrück dazu auf, in Rietberg den Seidenanbau zu betreiben¹³. Dabei ging es zunächst hauptsächlich um die Anlage und Pflege von Maulbeerbaum-Pflanzungen, denn die Seidenraupen ernähren sich hauptsächlich von den Blättern dieses Baumes. Der Lehrer Peters in Rietberg widmete sich mit Elan der Seidenzucht, seine Bemühungen hatten jedoch wenig Breitenwirkung. Er sorgte zwar dafür, daß gute Schüler kostenlos Maulbeerpflanzen erhielten etc., aber die Seidengewinnung war wohl doch so mühselig und letztlich wenig ertragreich, daß sich in Rietberg keine Seidenzucht größeren Umfanges etablieren konnte. Im Jahre 1831 wurden von drei Produzenten insgesamt 12 1/4 Loth Seide erzeugt, und nur bei den 2 1/2 Loth des Lehrers Peters steht als Anerkennung in den Akten: „Cocons und Seide vortrefflich“; bei den anderen war die Qualität der Seide „mittelmäßig“ bzw. „nicht besonders“.

Als letztes Beispiel für die Bemühungen, auf der Basis landwirtschaftlicher Tätigkeit zusätzliche Einkommen zu erzielen, soll hier noch kurz das Brennen von Kartoffelschnaps erwähnt werden¹⁴. Auch hierzu wurden, ebenfalls in den 30er Jahren, Anregungen von den Behörden gegeben, die offenbar Absatzchancen in den größeren Städten sahen. Über Hausbrennerei, die vor allem dem Eigenbedarf diene, scheint die Produktion aber kaum hinausgekommen zu sein. Vergegenwärtigt man sich die primitiven Produktionsbedingungen, dann verwundert das kaum. Der auf diese Weise recht mühsam hergestellte Schnaps war

vermutlich ein schlimmer Fusel und kaum konkurrenzfähig.

Bedeutender als solch relativ spektakulären Versuche, die letztlich alle scheiterten oder zumindest nur wenig Erfolg hatten, waren die Bemühungen, die überkommene Produktion auszuweiten. Dies geschah in Rietberg – wie fast überall sonst auch – auf zweierlei Weise: durch Ausweitung der intensiv genutzten Flächen und durch Erhöhung der Hektarerträge. Gab es 1811 noch 403 Morgen Ackerland (s.o.), so waren die Ackerflächen 40 Jahre später gut viermal so groß. Kunstdünger und Entwässerung hatten diesen Erfolg möglich gemacht.

Die verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung des Bodens, des Saatgutes und der Feldbestellung, auf die hier nicht eingegangen werden kann, führten zu einer Verdoppelung der Hektarerträge und zu deutlich geringeren Ernteschwankungen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts¹⁵. Wichtig ist dabei aber nicht nur diese Ertragssteigerung, sondern auch die Verbreiterung der Produktion. Ende der 80er Jahre ist die Produktion, im Vergleich zum Beginn des Jahrhunderts, äußerst vielfältig. In den folgenden 50 Jahren veränderte sich dann jedoch wieder wenig. Die „Revolutionierung“ des Ackerbaues erfolgte in Rietberg also etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

Am Viehbestand, über den die besten Angaben überliefert sind, läßt sich ein solcher Einschnitt bzw. überhaupt irgendeine dramatische Veränderung nicht erkennen. Die Zahl der Pferde wuchs mit der Vergrößerung der Ackerflächen und der Intensivierung der Produktion zunächst sehr langsam an, nach 1883 dann schneller und erreichte in den 1930er Jahren ihren Höhepunkt. Ihre Verteilung war recht gleichmäßig, die größeren Grundbesitzer besaßen ein Pferd, nur wenig besaßen zwei Pferde¹⁶. Ochsen gab es fast gar keine, für die Feldarbeit waren die Pferde da. Auch Bullen waren selten, dafür besaß bis in unser Jahrhundert hinein fast jede Familie eine Kuh. Butter und Milch dienten überwiegend der Selbstversorgung, auf dem Markte wurde nur wenig verkauft¹⁷. Der nur langsame Anstieg der Anzahl der Kühe (nach 1885 liegen nur noch Zahlen für Rindvieh insgesamt vor) läßt sich denn auch relativ einfach mit dem Bevölkerungsanstieg und einer sich allmählich bessernden (Selbst-)Versorgung

erklären und nicht etwa mit zunehmender Marktorientierung.

Neben Pferden und Rindvieh hatte das übrige Vieh weniger Bedeutung. Schweine, die ebenfalls weit überwiegend für den Eigenbedarf gehalten wurden – nur der Schinkenverkauf hatte eine gewisse Bedeutung – gab es, verglichen mit anderen Gegenden Westfalens, vergleichsweise wenig. Dies lag vermutlich daran, daß es in Rietberg kaum Wald gab, in dem man die Schweine zur Mast hätte treiben können. Stallfütterung, d.h. Schweinemast mit zugekauftem Futter, war erst nach der Verbesserung der Transportverhältnisse möglich, also etwa seit Ende des 19. Jahrhunderts. Seitdem stieg auch die Zahl der gehaltenen Schweine an, erreichte aber nie einen bedeutenden Umfang. Auch Schafe gab es nur relativ wenige. Dies dürfte daran gelegen haben, daß Schafböcke trockene Weiden benötigen, die Emsniederungen jedoch häufig überschwemmt wurden. Zudem war die Gewinnung von Heu für den Winter mühselig und lohnte für Schafe kaum¹⁸. Erstaunlich ist jedoch, wie stark der Schafbestand schwankt. Zum Teil mag dies an Erhebungsfehlern liegen¹⁹, zum Teil läßt sich aber auch hier wieder die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ablesen.

In den Notzeiten Ende der 40er Jahre des 19. Jahrhunderts wuchsen die Schafherden nicht nur in der Stadt, sondern auch im ganzen Amtsbezirk Rietberg stark an²⁰. Anders als etwa beim Rindvieh lassen sich bei entsprechender Pflege die Schafherden relativ leicht vergrößern. Man suchte in dieser Zeit einfach verzweifelt nach Möglichkeiten, den Verdienstaufschlag, der durch den Niedergang der Spinnerei verursacht wurde, irgendwie aufzufangen (s.u.). Die Erfolge mit der Schafzucht waren aber wohl nicht groß; denn die Schafherden schrumpften wieder.

Anders als bei den Schafen war die Zahl der Ziegen relativ konstant, wenn auch ihre Zahl in den Notzeiten stark zunahm. Die bedürfnislose Ziege war die „Kuh der armen Leute“, die nur dem Eigenbedarf diene. Bis in die 30er Jahre unseres Jahrhunderts war ihre Zahl nicht unerheblich.

Diese letzte Aussage läßt sich für die gesamte Entwicklung der Landwirtschaft in Rietberg verallgemeinern: Bis vor dem Zweiten Weltkrieg hatte die Landwirtschaft eine große Be-

deutung, vor allem für die Selbstversorgung²¹. Seit den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts ging dann ihre relative Bedeutung – trotz noch absolut steigender Produktion – wegen der steigenden Bevölkerungszahl und der Veränderung der Erwerbsstruktur stark zurück. Wenn seit den 1950er Jahren die Landwirtschaft in Rietberg kaum noch eine Rolle spielt, so darf das nicht den Blick dafür verstellen, wie bedeutsam sie bis weit in unser Jahrhundert hinein war.

Wenn man die eingangs gemachten Ausführungen mit den Ergebnissen der Untersuchung zur Agrargeschichte Rietbergs zusammenbringt, so läßt sich meiner Ansicht nach an vier Stellen andeuten, wie diese Untersuchung weit über den heimatgeschichtlichen Bereich hinaus bedeutsam bzw. aussagekräftig sein könnte. Daß es sich hierbei nur um Andeutungen handeln kann, versteht sich von selbst.

1. In der Regel beschäftigen sich Historiker, auch die Wirtschaftshistoriker, mit den Erfolgen, und definitionsgemäß überleben nur die erfolgreichen Unternehmen. Wir wissen jedoch aus eigener Erfahrung, daß man aus Mißerfolgen häufig viel mehr lernen kann. So kann etwa das Scheitern des Seidenbaus in Rietberg oder die mißlungene Schnaps Herstellung u.U. mehr Erkenntnisse vermitteln als manche Erfolgsgeschichte. Um solche Erkenntnisse aber zu bekommen, muß man ins Archiv, die Literatur gibt keine Auskunft.

2. Für die Historiker ist das 19. Jahrhundert zu Recht das Jahrhundert der Industrialisierung und der völligen Umkämpfung wirtschaftlicher und sozialer Zustände. Das Stadtarchiv Rietberg lehrt uns – auch für mich verblüffend –, daß es durchaus Gegenden gab, in denen von dieser ungeheuren Dynamik praktisch nichts zu spüren war.

3. Mit den Quellen, die uns das Stadtarchiv Rietberg zur Agrarentwicklung bietet, lassen sich auch andere moderne wissenschaftliche Aussagen zumindest stark anzweifeln. So wird z.B. zur Zeit die These wieder modern, der Agrarsektor sei allgemein dem industriellen Sektor vorausgeeilt und habe durch einen erheblichen Produktivitätsanstieg in den 20er und 30er Jahren die Industrielle Revolution vorbereitet. Für diese

These findet sich zumindest in Rietberg keinerlei Beleg.

4. Die Bedeutung bzw. der Sinn staatlicher Förderungsmaßnahmen zur Veränderung der Wirtschaftsstruktur und auch für ihren Erhalt war und ist immer umstritten. Man denke nur an die heutige EG-Agrarpolitik, an Rheinhausen und den Ruhrbergbau. Am Beispiel Rietberg kann man im Kleinen, wie in einer Linse, erkennen, unter welchen Rahmenbedingungen staatliche Förderung erfolgreich sein kann und unter welchen nicht. Der Seidenbau, die Obstbaumzucht und die Pferdezucht sind hier Beispiele.

Fazit: Lokalgeschichte, auch die lokale Agrargeschichte, war für die Heimatkundler schon immer interessant und wird auch interessant bleiben. Aber auch derjenige, den eher volkswirtschaftliche Zusammenhänge interessieren, wird in einem Stadtarchiv wie dem in Rietberg unter Umständen eher fündig werden als andernorts.

¹ Stadtarchiv Rietberg B 849

² Stadtarchiv Rietberg B 850

³ Stadtarchiv Rietberg B 849

⁴ Stadtarchiv Rietberg B 850

⁵ Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1988

⁶ Stadtarchiv Rietberg B 849

⁷ Stadtarchiv Rietberg B 850

⁸ Stadtarchiv Rietberg B 851

⁹ Stadtarchiv Rietberg D 587

¹⁰ Stadtarchiv Rietberg B 570, B 568

¹¹ Stadtarchiv Rietberg B 560

¹² Ebda.

¹³ Stadtarchiv Rietberg B 569

¹⁴ Stadtarchiv Rietberg B 617

¹⁵ Stadtarchiv Rietberg C 305

¹⁶ Stadtarchiv Rietberg B 853

¹⁷ Im übrigen muß auch berücksichtigt werden, daß die Kühe in Größe und Milchleistung während des 19. Jahrhunderts nicht mit heutigen Kühen vergleichbar sind. Sie hatten meist ein Lebendgewicht von 450 - 600 Pfund und gaben weniger als 10000 Liter Milch im Jahr.

¹⁸ Der Oberkreisdirektor des Landkreises Wiedenbrück (Hrsgb.): Monographie des Landkreises Wiedenbrück, Entwicklung der Viehzucht. Gütersloh 1966, S. 99ff.

¹⁹ Aus den Akten geht nicht eindeutig hervor, ob am Stichtag das in der Gemeinde vorhandene Vieh gezählt wurde, also in diesem Falle die Schafherden an ihren jeweiligen Weideort oder aber das Vieh, das den Bewohnern gehörte.

²⁰ So gab es im Amtsbezirk Rietberg in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts etwa 1000 Schafe, im Jahre 1846 jedoch 4090 und im Jahre 1849 waren es 4301. Schon 1852 waren es dann aber wieder nur noch 2527.

²¹ Ein Beleg für die geringe Marktorientierung ist eine Denkschrift aus dem Jahre 1913, in der über die Landwirtschaft in Rietberg nur folgende Handelsmengen aufgeführt sind: Es gibt „... eine Gänsemästerei, die jährlich etwa 28.000 Gänse verschickt, ein Landesproduktengeschäft mit einem Jahresversand von 120 Doppelladungen, 1 Getreidehandlung mit einem Jahresumsatz von 100 Doppelladungen, 2 Fleischwarenhandlungen mit einem jährlichen Versand von 1200 Centnern Fleischwaren, 4 Eier- und

Butterhandlungen, die jährlich 2500 Centner Eier und Butter versenden.“ vgl. „Denkschrift über den Entwurf einer Staats-Eisenbahn von Lippstadt durch den Kreis Wiedenbrück und die Dörenschlucht nach Lage in Lippe“. Stadtarchiv Rietberg D 336. Aber die Eigenversorgung bezog sich nicht nur auf die Ernährung. Noch aus dem Jahre 1920 (!) stammt ein Aufruf der Behörden, Flachs für den Eigenbedarf anzubauen, vgl. Stadtarchiv Rietberg D 278.

Forschungen zu den sozialen Unterschichten im späten 18. Jahrhundert und frühen 19. Jahrhundert in der Stadt Iserlohn

von Bernd Guenther

Die Stadt Iserlohn galt bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts als eine der größten Industriestädte Westfalens und wurde erst in den 1850er Jahren an Bedeutung und Größe von Städten wie Dortmund, Bochum und anderen des späteren 'Reviere' ein- und überholt. Industriegeschichtlich betrachtet gehört Iserlohn mit Altena und Lüdenscheid zu den drei sogenannten Drahtstädten der ehemaligen preußischen Grafschaft Mark. Während in Lüdenscheid der grobe Draht gezogen wurde und in Altena der Mittelzug und die Stahldrahtproduktion dominierten, fabrizierten die Iserlohn Drahtzieher den feinen Draht, unter anderem den sogenannten 'Kratzendraht', der für die in der Woll- und Tuchverarbeitung der Stadt wichtigen Wollkratzen benötigt wurde. Iserlohn war jedoch nicht nur eine reine Eisenstadt, auch wenn der Name (Iser = Eisen und Lohn = Wald) darauf hindeutet. Neben der Drahtproduktion standen schon seit dem 13. Jahrhundert die Weiterverarbeitung des Drahtes zu 'Panzerhemden' im Vordergrund, die der Stadt ihre Berühmtheit verlieh. Iserlohns bekannteste Zunft war die 'Panzergilde'. Auch nachdem die Drahtkettenpanzer des Mittelalters nicht mehr hergestellt wurden, blieben in Iserlohn die Produkte der Panzerarbeit erhalten. Man bezeichnete damit die aus Eisen-, Kupfer- und Messingdraht gebogenen, gedrehten oder verflochtenen Produkte. Es waren Iserlohn Kaufleute, die den Vertrieb dieser

Produkte organisierten. Zunächst beschränkte sich der Vertrieb auf die Waren der Stadt, später kamen die Erzeugnisse der anderen Drahtstädte hinzu. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts organisierten die Iserlohn Kaufleute den Vertrieb der Waren der gesamten bergisch-märkischen Region im Fernhandel durch Messen und im Kontakt mit ausländischen Handelshäusern.

Aus dieser kurzen Darstellung wird deutlich, daß um die Wende zum 19. Jahrhundert die Iserlohn 'Arbeiter' nicht unbedingt abhängig waren von einer monostrukturellen Industrieform, wie es oft in anderen Regionen der frühen Industrialisierung der Fall war, sondern eine divergente Produktionsform vorfanden. Neben der Metallverarbeitung hatte sich schon frühzeitig ein Textilgewerbe in Form der Woll- und Tuchverarbeitung entwickelt, zu dem dann noch im Zeitalter des preußischen Kameralismus die Scheinblüte der Seidenindustrie kam. Im frühen 19. Jahrhundert sicherten dann die bekannten Iserlohn Siamosen – ein Leinen- und Baumwollmischgewebe – der Stadt Arbeitsplätze im Textilgewerbe. Um die Jahrhundertwende lag der Produktionswert der Iserlohn Textilindustrie noch wesentlich höher als derjenige der Metallverarbeitung. Den Vertrieb und den Weiterverkauf all dieser Produkte der Metallverarbeitung und des Textilgewerbes übernahmen selbstverständlich die

Iserlohn Kaufleute, die in der sich entwickelnden Form des Kommissionshandels von ihren Schreibtischen aus die gesamte damals bekannte Welt bedienten und zu großen Reichtümern und politischen wie administrativen Ehrenämtern gelangten¹. Aus dieser Gesellschaftsschicht heraus bildeten sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts dann die Unternehmerpersönlichkeiten, deren Firmen zum Teil heute noch bestehen.

Über die Entwicklungsgeschichte der Unterschichten des späten 18. und des frühen 19. Jahrhunderts geben noch am ehesten die Quellen der damaligen Oberschicht Auskunft. Im Stadtarchiv Iserlohn befindet sich eine 'Chronik der Stadt Iserlohn 1760'² des Juristen und Oberbürgermeisters Johann Caspar Lecke (1694 - 1785). Sein 267 Seiten umfassendes Manuskript ist die erste zusammenhängende Darstellung der Iserlohn Geschichte und gehört zu den wertvollsten Archivalien des Stadtarchivs. Aus der Feder dieses ungenügend gebildeten Industrieförderers und Lokalhistorikers seiner Heimatstadt stammt auch die „Tabulae Genealogicae“ der Familie Lecke von 1769³. Für die Personen- und Familiengeschichte sind genealogische Sammlungen, wie dieses 'Lecke-Stemma' insofern bedeutsam, da in ihnen die Genese der Oberschicht gut überliefert ist. Sie dokumentieren, wie im Laufe des 18. Jahrhun-

derts die älteren Geschlechter der Führungsschicht Iserlohns ihre Bedeutung verloren und zahlreiche andere Familien an deren Stelle traten. Zuwanderungen von außen ergänzten die Oberschicht im Verlauf dieses Jahrhunderts und soziale Aufsteiger aus kleinbürgerlichen Verhältnissen glichen die Lücken aus, die durch Aussterben und Auswanderungen entstanden waren.

Als weitere Quelle zu diesem Forschungsbereich möchte ich das 'Iserlohner Bürgerbuch von 1670 - 1802'⁴ nennen. Hier findet man eine Fülle von Material, wie die komplette Liste der Bürgermeister von 1619 bis 1806, Namenslisten von Ratsherren und des gesamten Magistrats sowie die Namen der zugezogenen Bürger bis zum Jahre 1802. Genealogische Quellen aber, wie die eben beschriebenen, finden ihren Wert darin, die sozialen Auf- und Abstiege einzelner Familien zu beschreiben. Die Kinder der Oberschichten heirateten meistens sozial endogam, d.h. untereinander über Generationen hin. Soziale Aufsteiger aber erfassen solche Genealogien erst dann, wenn sie in ältere Familien einheirateten, etwa wie die Fabrikbesitzer C.D. Piepenstock oder Nic. Küppers, Modellfälle des sozialen Aufstiegs in die Oberschicht um die Jahrhundertwende. An dieser Stelle sei hingewiesen auf Wilfried Reininghaus Beitrag: „Stammlisten zu Iserlohner Kaufmannsfamilien im 18. Jahrhundert“⁵.

Weitere wichtige Quellen zur Erforschung der Sozialgeschichte sind Tagebücher und Briefe, die sich in Nachlässen Einzelner oder in Familienarchiven befinden, die dem Stadtarchiv zur Verfügung gestellt wurden. Als Beispiel nenne ich hier das Archiv der Iserlohner Rats- und Kaufmannsfamilie Löbbecke, die schon im 14. Jahrhundert in Iserlohn erwähnt wird⁶. In diesem Familienarchiv befinden sich Nachlaßsplitter einzelner Familienangehöriger, von denen es die Aufzeichnungen der Wilhelmine Karolina Quitmann (1788 - 1813) verdienen, besonders hervorgehoben zu werden. Es handelt sich hierbei um 5 Hefte handschriftlicher Texte aus den Jahren 1796 - 1800. Diese Aufzeichnungen dienen wegen der insgesamt doch lückenhaften Überlieferung der Sozialgeschichte der Stadt im späten 18. Jahrhundert als aufschlußreiche Belege zur Bildungs- und auch Frauengeschichte⁷. Aus Tagebüchern und Briefen der Mittel- und Oberschichten lassen

sich indes nur indirekt Bezüge zur Lebenssituation der Arbeiter, der Frauen und Kinder der Unterschichten im Beruf und im Alltag jener Zeit ableiten.

Gezielte Nachforschungen aber seitens der Archive lassen auch heute noch Quellen des frühen 19. Jahrhunderts als wichtige Unterlagen aus privater Hand zutage treten. Als Beispiel möchte ich hier nur die Tagebücher Heinrich Schliepers (1826 - 1905) erwähnen, der an den Unruhen im Mai 1849 beteiligt war. Schlieper wurde als Mitglied des Sicherheitsausschusses am 17.5.1849 verhaftet und in Wesel unter Anklage gestellt. Seine Haftzeit in der Weseler Zitadelle endete mit dem Freispruch am 12. Juni 1850. Diese Tagebücher enthalten Hinweise zur Sozialgeschichte und Familiengeschichte um die Jahrhundertmitte⁸. Weiterhin vermitteln Nachlaßinventare, zumeist der Mitglieder der Mittel- bzw. Oberschichten, Einblicke in deren Lebensumstände. Diese Inventare werden in den letzten Jahren verstärkt von Volkskundlern zur Erforschung der Kulturgeschichte herangezogen. So dient das Nachlaßinventar des Iserlohner Kaufmanns Gottfried Georg Cappel vom 30. Juni 1815 dazu⁹, etwas über die Lebens- und Wohnqualität, über die Inneneinrichtung der Häuser und Anlagen der Gärten zu erfahren. Dieser Kaufmann Cappel bewohnte das heutige Museum der Stadt Iserlohn. Andere Inventare ergeben über Zahl und Titel der aufgeführten Bücher so etwas wie eine intellektuelle Biographie der Verstorbenen. Daneben lassen die sogenannten „Subhastations-Anzeigen“ in den frühen Zeitungen Einblicke in die soziale Struktur der Gesellschaft zu. Diese sind öffentliche Anzeigen über Versteigerungen von Immobilien und Einrichtungsgegenständen. Über diese Anzeigen eröffnet sich manchmal ein Zugang zur sozialen und wirtschaftlichen Situation der Unterschichten.

Generell muß konstatiert werden, daß Aussagen über das Leben der Iserlohner Unterschichten im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert recht spärlich sind. Unterschichten treten in den Quellen zumeist anonym auf, wenn sich wie im Beispiel von Magistratsakten, Beschwerden über Indolenz und freches Benehmen der Armen und ähnliche Urteile über Arbeiter häufen¹⁰. Hier finden sich selten Einzelschicksale, aus deren Daten man Rückschlüsse auf das Leben

der gesellschaftlichen Unter- und Randgruppen ziehen könnte, sondern Einzelschicksale verstecken sich hinter den anonymen Beschreibungen des Lebens und Sterbens der unteren Mittelschichten, der Arbeiter und anderer Unterschichtenangehöriger Iserlohns.

Glücklicherweise aber befand sich seit dem Jahre 1771 in Iserlohn ein Waisenhaus, über dessen Stiftung und Bau sich der Magistrat der Stadt und das evangelische Konsistorium heftig gestritten hatten. Im Stadtarchiv sind umfangreiche Akten zur Entwicklung des Waisenhauses vorhanden¹¹. Aus diesen Quellen schöpfen wir konkrete Eindrücke über die Lebensverhältnisse der Unterschichten. Neben einer amtlichen Liste der Waisenkinder der Jahre von 1779 - 1797, deren Aufenthaltsdauer im Heim und der Namen der Lehrherren, die männlichen Armen- und Waisenkinder in die Lehre nahmen, finden sich Anweisungen an die Waiseltern über Arbeitszeiten, Ruhe- und Schulzeiten, sowie des Verdienstes der im Waisenhaus beschäftigten Kinder¹². Daneben liegen uns über einen Zeitraum von 63 Jahren eine Reihe von Lehrverträgen vor, die uns tief in die Arbeitsverfassungen jener Zeit blicken lassen. Im Waisenhaus der Stadt arbeiteten nicht nur Waisenkinder, sondern auch Kinder der Stadtarmen, für die das Konsistorium die Verantwortung übernommen hatte. Waisenhäuser im damaligen Sinne waren keine philanthropischen Einrichtungen wie etwa die heutigen. Nach der Anschauung des Merkantilismus am Ende des 18. Jahrhunderts, mußte ein siebenjähriges Kind in der Lage sein, sich selbst zu ernähren, und so war ein Waisenhaus, wie das Iserlohner, eher eine kleine Fabrik oder eine Manufaktur¹³.

Auseinandersetzungen mit lokalen Unternehmern, die die Konkurrenz der billigen Kinderarbeit des Waisenhauses fürchteten, geben Einblicke in die zeitgenössische Form der Kinderarbeit. Aus dem Mai 1777 liegt uns eine Beschwerde des Konsistoriums an den König von Preussen vor:

„Am 1ten dieses kam eine Mannschaft hiesigen Pantzer Amts, 11 an der Zal, als unsere Waise Aeltern mit den Kindern an der Arbeit der Pantzer-Profession wan, in die hintere und vordere Thür unseres Waisen- und Fabriken-Hauses, nahm die Werckzeuge der Profession, wie

auch Drath, Arbeit und was dazu gehört, mit Gewalt fort, man mußte ihnen die Zimmer offen schliessen, sonst wollten Jene solche mit Gewalt öffnen. Die Waise-Aeltern forderten, daß sie eine schriftliche Ordre ihres Verfaren aufweisen mögten, allein sie erfüllten an Statt dessen nur schlechte Antworten. Alles geriet aufm Hause in Furcht und Schrecken, und biß auf diese Stunde ist noch nichts restituiert, die Waise-Aeltern und Kinder sitzen ohne Arbeit und Verdienst."¹⁴

Weitere wichtige Quellen zur Erforschung der gesellschaftlichen Schichten sind Steuerlisten. Im Stadtarchiv Iserlohn befindet sich unter der Bestandsnummer A1 Nr. 153 das 'Kombinierte Namentliche Verzeichnis der Personal- und Mobiliar-Steuer für 1809', also für die Zeit der Zugehörigkeit der ehemaligen Grafschaft Mark zum französischen Großherzogtum Berg. Diese Quelle ist für die sozio-ökonomische Situation um die Jahrhundertwende sehr aufschlußreich, da, soweit bekannt, erst für 1835 eine weitere Steuerliste mit Einteilung in Einkommensklassen für Iserlohn vorliegt, die aber keine Namen der Steuerpflichtigen enthält. So lassen sich sozio-ökonomische Veränderungen einzelner Familien und/oder wirtschaftlicher Bereiche im Spiegel von Steuerlisten nur unvollständig nachvollziehen. Inhaltlich finden wir für 1809 die Namen der Haushaltsvorstände, deren Berufe – meistens in Selbstangaben – die Zugehörigkeit zu den vorhandenen acht Steuerklassen, dem Wohnort nach dem französischen Hausnummernsystem, sowie den Mietwert der Wohnungen in Reichstalern.

In der Steuerliste von 1835 sind 16 Steuerklassen vorhanden¹⁵. Die 1. Steuerklasse setzte ein Vermögen von 80.000 Talern an. Fabrikhaber aber stehen erst in der 7. Steuerklasse, die von einem Vermögen von 12.000 - 14.000 Talern ausging. Erst ab der 8. bis 11. Steuerklasse finden wir „größere Fabrikanten“, sprich Warenproduzenten mit Eigentum an Produktionsmitteln. Die soziale Differenzierung der Arbeiter ersieht man ab der 12. bis hin zur 14. Steuerklasse. Witwen ohne Vermögen und Tagelöhner mit geringem Verdienst stehen erst in der Klasse 15. Darunter gibt es nur noch die ausgesteuerte Gruppe der Armen, die aus dem Armenfonds unterstützt wurden. Am anderen Ende der Steuerliste stehen die Vermögenseinhaber von 100.000

Talern, die ebenfalls ausgesteuert waren.

Neben den erwähnten Steuerlisten befindet sich im Stadtarchiv auch das 'Personenstandsregister von 1818'¹⁶. Diese stellt eine Art von Volkszählung dar, die noch unter dem Einfluß der französischen Verwaltung durchgeführt wurde. Jedes Haus wurde per Wohnung einzeln erfaßt und die Daten der in den Wohnungen lebenden Menschen gesammelt. Enthalten sind neben Namen und Geburtsort der Bewohner, Angaben zu den Kindern, Angaben zum Beruf, Angehörigkeit zu den Konfessionen und zur Militärpflicht. Die gesammelten Sozialdaten lassen einen genauen Einblick in das Leben der Bewohner Iserlohns um 1818 zu. Wir erkennen die Altersstruktur der Bevölkerung, getrennt nach Geschlechtern und Berufen. Wir für 1809 läßt sich eine Berufsstruktur erarbeiten. Es lassen sich Aussagen über die Familiendichte machen, sowie über die Kinderhäufigkeit der einzelnen Berufsgruppen nach einem Schichtenmodell. Über die Ursprungsorte der Zuwanderer nach Iserlohn läßt sich die wirtschaftliche Attraktivität der Stadt belegen, die, wie angedeutet, zu jener Zeit keine rein metallverarbeitende Stadt war, sondern in der Textilindustrie und im Handel sowie im Dienstleistungssektor vielfältige Arbeitsmöglichkeiten bot.

Durch einen Vergleich der Berufsstrukturen der Steuerlisten von 1809 und des Personenstandsregisters von 1818 lassen sich, trotz der relativ kurzen Zeit, gesellschaftliche Veränderungen belegen und ein Trend zur Polarisierung der Bevölkerung nachweisen. Im einzelnen können sogar Sozialdaten ehemaliger Waisen- und Armenkinder der erwähnten Namensliste bis zum Jahre 1818 verfolgt werden.

Weitere aussagekräftige Quellen zur Erforschung der sozialen Entwicklung einer Gemeinde sind dann im 19. Jahrhundert die Militärstammrollen, also die Wehreffassungsberichte des preußischen Militärs. Auch hierüber ergeben sich Einsichten über die weitere Polarisierung der Iserlohrner Gesellschaft. Daneben läßt die hohe Zahl von Ablehnungen – wie aus unseren Quellen ersichtlich – aufhorchen. Wir finden hier über die medizinischen Untersuchungsergebnisse des körperlichen Zustands der Rekruten Einblicke in die medizinische Versorgung der Menschen und

können zusammen mit weiterführender Literatur Aussagen über die Ernährungslage und die beruflichen Belastungen treffen. In unserem Falle werden diese Aussagen belegt durch die hohe Zahl von Ablehnungen wegen Minderwuchs oder schlechten körperlichen Zustandes.

Diese bisher beschriebenen Quellen lassen quantitative Rückschlüsse auf die Genese der Unterschichten zu. Einzelne Menschen oder Gruppen kommen hierbei nur selten zu Wort oder treten aktiv in die Überlieferung ein. Meistens wird über die Menschen nur indirekt als Angehörige von Zünften oder ökonomischen Wirtschaftseinheiten oder anderen institutionellen Formen berichtet. Diese Quellen werden in der Literatur als absichtliche, literarische Quellen historischen Inhalts zusammengefaßt. Da aber politische von historischer Unterrichtung kaum zu trennen ist, wird man hierzu auch die Erzeugnisse der Journalistik zu rechnen haben. Das 19. Jahrhundert erlebte ja in seinem Verlauf den Aufstieg der Druckmedien von einem reinen Mitteilungsblatt, wie Amtsblättern, bis hin zu den politischen oder unabhängigen Tageszeitungen. In dieser neuen Quellengattung treten nunmehr die Absichten der Menschen in das Bewußtsein der Öffentlichkeit und ermöglichen u.U. einen direkten Zugang zu dem Denken Einzelner.

Iserlohn besitzt seit dem 1. Januar 1820 mit dem 'Iserlohrner Wochenblatt' eine Zeitungstradition, die über den 'Iserlohrner Kreisanzeiger' bis in die heutige Zeit hineinreicht. Die ersten Überlieferungen sind zwar noch recht lückenhaft, doch ist seit etwa 1842 die Überlieferung fast lückenlos. In diesen Zeitungen treten nun die Protagonisten der historischen Entwicklung aktiv auf, sei es durch Augenzeugenberichte über Vorfälle und Ereignisse oder direkt, in Form von Anzeigen. Als Beispiel dient hierzu der Bericht der 'Elberfelder Zeitung' vom 8. November 1840 über die sozial und wirtschaftlich bedingten Unruhen in Iserlohn.

Eine freie Presse, wie unsere heute, war in der beschriebenen Periode nicht vorhanden. Trotz der ausgeübten Pressezensur aber dienen Zeitungen als wichtige, zum Teil auch ergänzende Quellen der historischen Forschung. In Zeitungen werden aber auch direkt Diskussionen, wie z.B. über zeitgenössische soziale und wirtschaftliche Auseinandersetzungen

zungen ausgetragen. In Form von leserbriefähnlichen Berichten wurde z.B. am 13. August 1842 im 'Iserlohner Wochenblatt' die Lage der arbeitenden Bevölkerung dargestellt¹⁷, indem in aufeinanderfolgenden Artikeln ein Gedankenaustausch einzelner Autoren stattfindet.

Neben den Zeitungen dienen auch Flugblätter der politischen Artikulation. Flugblätter mit sozialpolitischen Forderungen reichen bis weit in die frühe Neuzeit hinein. Sie dienten gerade den Unterschichten in Zeiten sozialer Spannungen als Sprachrohr ihrer Forderungen nach Verbesserungen ihrer sozio-ökonomischen Lage. Während der Revolutionsjahre von 1848/49, deren Verlauf in Iserlohn besonders tragisch endete, veröffentlichten „Bürger Iserlohns“ am 25. März 1848 eine Petition an den Landrat¹⁸. Sie bezeichneten sich als „brave treue Bewohner“ und wollten nichts mit den Ruhestörungen in der Stadt zu tun haben, welche „durch ein liederliches Gesindel, worunter Kinder und Frauenspersonen“ sich befinden, herbeigeführt worden sind. Deutlich setzten sich in der Vorrede, die „qualifizierten Arbeiter“ von dem liederlichen Gesindel der gesellschaftlichen Randgruppen ab.

Die Forderungen der Petition bezogen sich auf kommunale Reformen, auf eine beschränkte Arbeitsgarantie und zum ersten Male in der Geschichte Iserlohns nach einem garantierten Mindestlohn: „Eine Vertretung der Arbeiter die darin besteht den Herren Prinzipalen gehorsamst zu bitten, so weit in ihren Kräften steht dahin zu wirken, einem jeden Arbeiter doch täglich Arbeit zu gewähren suchen, damit auch ein jeder Arbeiter der ein Alter von 24 Jahren erreicht hat nicht unter 15 Sgr. täglich verdienen darf, jedoch muß dieses aber bei einem qualifizierten Arbeiter nicht festgestellt, sondern auf seine Leistungen hiesiger Industrie auch erhöht werden, so würde jeder Arbeiter eben ehrlich wenn auch nicht ganz wohlwollend leben können und manche Bettelei und kümmerliche Lage würde dabei aufhören wie bisher geschehen ist, daß mancher Familienvater nicht mal wöchentlich 2 Thaler Verdienst bei seinen unmündigen Kindern dargebracht hat“¹⁹. Ferner wurde die Wiedereinführung des höheren Lohnniveaus von 1838/40 verlangt, das Verbot der Kinderarbeit sowie eine gemeinsame Kommission von Arbeitern und Fabrikanten,

die über Kündigungen entscheiden sollten.

In einem Flugblatt vom 29. März 1848 gaben Behörden und Unternehmer in allen wesentlichen Punkten nach, im weiteren Verlauf der Ereignisse aber nahmen sie nach und nach die Zugeständnisse vom März 1848 wieder zurück.

Ich möchte meine Ausführungen beschließen mit dem Hinweis, daß auch eine große Zahl von einschlägigen Sachakten der städtischen Verwaltung für die sozialgeschichtlichen Forschungen herangezogen werden müssen.

Mein Ansatz war es lediglich an einzelnen Beispielen ausgewählte Quellen zum Thema 'Forschungen zu den sozialen Unterschichten in Iserlohn im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert' vorzustellen und ihre Anwendungsmöglichkeiten zu beschreiben.

¹ Siehe: Johann H. zur Megede, 1670: „...also daß kein Ort unter der Sonne wohin nicht Iserlöhnische Arbeit kommen, zu finden ist.“ in: I.D. v. Steinen, Westphäl. Geschichte, Bd. III, Historie des Amtes Iserlohn, Lemgo 1755

² StA Iserlohn, Kleine Erwerbungen B 97

³ StA Iserlohn, ohne Signatur

⁴ StA Iserlohn, ohne Signatur

⁵ in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. 45, 1987

⁶ StA Iserlohn, ohne Signatur

⁷ Bettge, Götz: 'Mädchen müssen recht aufmerksam sein, ...' in: Der Märker, Heft 5/6, 1987, S. 333-337

⁸ Bettge, G.: Quellen zur Geschichte der Familie Schlieper, Teil I, 1849 - 1850, in: Beiträge zur Geschichte Iserlohns, Bd. 18, 1988

⁹ StA Iserlohn, Kleine Erwerbungen B 33

¹⁰ StA Münster, OP 2851, Schreiben v.d. Becke und Müllensiefen an OP Vincke, 26. April 1815

¹¹ StA Iserlohn, Bestand Waisenhaus A1 Nr. 44-48, sowie A1 Nr. 249

¹² StA Iserlohn, A1 Nr. 49

¹³ dazu auch: Reekers, St.: Die Manufakturen in den Zucht- und Arbeitshäusern Westfalens im 18. Jahrhundert, in: Westfäl. Forschungen, Bd. 31, Seiten 34-72

¹⁴ StA Iserlohn, A1 Nr. 45

¹⁵ StA Iserlohn, Bestand A2 Nr. 1443: Das städt. Schulwesen und die Aufbringung der Lehrergehälter betreffend

¹⁶ StA Iserlohn, ohne Signatur

¹⁷ StA Iserlohn, Iserlohner Wochenblatt vom 13.8.1842

¹⁸ StA Iserlohn, Flugblattsammlung vom 25.3.1848

¹⁹ vgl. Anmerkung 18

Quellen zur Industrialisierung der Stadt Lippstadt im 19. Jahrhundert*

von Wolfgang Maron

Lippstadt, Kreisstadt am Nordostrand des Regierungsbezirks Arnsberg, durchlief im 19. Jahrhundert den Wandel von einer Ackerbürgerstadt zum Industriestandort¹. Ansatzpunkt für den Beginn dieser Entwicklung war – in Ermangelung „natürlicher“ Standortfaktoren wie Bodenschätze oder einer breit entwickelten vorindustriellen Gewerbestruktur – der Anschluß der Stadt an das Eisenbahnnetz im Jahre 1850, wodurch die Stadt einen wichtigen Standortvorteil erhielt. In der Folgezeit siedelten sich hier mehrere metallverarbeitende Großbetriebe an und stellten die Wirtschaft der Stadt auf eine breitere und entwicklungsfähige Grundlage, während sich zugleich in vorhandenen Wirtschaftszweigen eine schrittweise Modernisierung vollzog. Dynamik und Ausmaß des wirtschaftlichen und sozialen Wandels blieben aber – gemessen etwa an den Städten des nahegelegenen Ruhrgebiets – begrenzt. Immerhin nahm auch in Lippstadt die Einwohnerzahl deutlich zu und stieg zwischen 1815 und 1914 von rund 3.000 auf knapp 17.000 Menschen an. Lippstadt darf somit als Beispiel für eine ganze Reihe von Städten vergleichbarer Größenordnung gelten, die erst in einer zweiten und dritten Welle der Industrialisierung erfaßt worden sind. Gemeinsam ist diesen Orten, deren Entwicklung für den Verlauf der Industrialisierung in Westfalen eher typisch ist als die des in vielfacher Hinsicht als Ausnahme anzusehenden Ruhrgebiets, daß sie durch die Industrie keine völlige Umwälzung der überkommenen Wirtschafts- und Sozialstruktur erlebten, sondern auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch starke ackerbürgerliche Züge trugen. Die Industrialisierung bedeutete für sie somit keinen „revolutionären“ Umbruch, sondern ein langsames Hineinwachsen in die industrielle Gesellschaft.

Um diese Entwicklung angemessen darzustellen, sind zwei wichtige Aspekte zu beachten. Zum einen war sie keineswegs auf den technisch-ökonomischen Bereich beschränkt. Der seit der Mitte des 19. Jahrhunderts intensivierte wirtschaftliche Strukturwandel war hier wie überall von einem gesellschaftlichen Struk-

turwandel begleitet (z.B.: Bevölkerungsexplosion und Verstädterung, Entstehung neuer Klassen und Schichten, neue Formen von sozialen und politischen Auseinandersetzungen). „Industrialisierung“ bezeichnet in einem weiteren Sinne also einen gesamtgesellschaftlichen Wandlungsprozeß, dessen einzelnen Ebenen in einem engen wechselseitigen Beziehungsgefüge zueinander standen und daher kaum voneinander getrennt werden können. Wirtschaftsgeschichte muß daher als Teil einer umfassenderen Sozialgeschichte verstanden werden, um der komplexen historischen Realität gerecht werden zu können.

Zum anderen gilt für die moderne Regional- bzw. Stadtgeschichtsschreibung in besonderem Maße die Forderung, nicht bei einer isolierten Lokalhistorie stehenzubleiben. Vielmehr besitzen regionalgeschichtlich Ansätze gerade für die Erforschung allgemeiner Entwicklungen eine wichtige Funktion. So hat Wolfgang Köllmann zu Recht darauf hingewiesen, daß eigentlich nur „am Ort“, d.h. für überschaubare und quellenmäßig gut belegte Untersuchungsräume, gesicherte Aussagen über Voraussetzungen, Ansätze und Verlaufsformen strukturwandelnder Prozesse möglich sind und einwirkende Faktoren in ihrer Gewichtung und Tragweite erkannt werden können². Der Einzelfall konkretisiert also größere allgemeine Entwicklungen, während andererseits durch einen kleinräumigen Zugriff zeitliche und räumliche Differenzierungen sichtbar werden. Dies ist gerade für die Geschichte der Industrialisierung von Bedeutung, deren Verlauf durch ein Nebeneinander von Regionen unterschiedlicher Entwicklungsstadien geprägt war.

Wenn wir uns vor dem Hintergrund dieses weitgefaßten Ansatzes der Industrialisierung Lippstadts im 19. Jahrhundert zuwenden und nach den Quellen für die Behandlung des Themas fragen, so muß zunächst festgestellt werden, daß eine scharfe Eingrenzung des Quellenmaterials ebensowenig möglich ist wie eine stringente Quellensystematik. Ich werde mich daher darauf beschrän-

ken müssen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige besonders wichtige Quellengruppen vorzustellen. Das Schwergewicht wird dabei auf amtlichem Aktenmaterial liegen. Die archivalische Herkunft des Materials wird dagegen keine besondere Rolle spielen, denn ob sich etwa ein bestimmter Bericht des Bürgermeisters über die Lage der Industrie als Entwurf in einer Akte des Stadtarchivs, als Reinschrift in den Unterlagen des Landrats im Kreisarchiv oder nur noch als Teil eines Sammelberichts erhalten hat, den der Landrat an die Bezirksregierung erstattete, und der von daher im Staatsarchiv zu suchen ist, ist in den meisten Fällen durch Überlieferungszufälle bedingt und für die Aussagekraft der Quelle von untergeordneter Bedeutung.

Der größte Quellenbestand zur Stadtgeschichte im 19. Jahrhundert befindet sich im Lippstädter Stadtarchiv. Ein Teil des sehr reichhaltigen Materials ist von der Lokalgeschichtsschreibung schon bearbeitet worden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen – ich nenne hier als solche die 1964 erschienene Stadtgeschichte von Helmut Klockow³ – haben wirtschaftliche und soziale Fragestellungen dabei aber keine besondere Rolle gespielt, was sicherlich auch darauf zurückzuführen ist, daß Lippstadt eben nicht in der ersten Reihe der aufstrebenden Industrieorte zu finden war.

Trotz einer ganzen Reihe von Beiträgen etwa zum Schul- und Vereinswesen, aber auch zur Geschichte einzelner Firmen und Institutionen, ist eine systematische Auswertung der vorhandenen Quellen noch nicht erfolgt. Eine nach den strukturellen Grundlagen der wirtschaftlichen und sozialen Stadtentwicklung fragende Untersuchung muß daher zunächst auf breitester Grundlage ein tragfähiges Gerüst von statistischen Materialien erstellen, um Ausgangslage, Ablauf und Wirkungen des wirtschaftlichen Wandlungsprozesses in der Stadt zu beschreiben.

Es gibt eine ganze Reihe von Bereichen, die ohne genaues Zahlenmaterial kaum angemessen beschrieben

werden können. Ich nenne als Beispiele:

- die Gewerbestruktur und ihre Veränderung
- Zahl und Größe der Fabriken und ihres Produktionsumfanges
- die Bevölkerungsentwicklung und die Bevölkerungsstruktur
- die Geburten- und Sterbefälle
- Wanderungsbewegungen
- Alters-, Geschlechts- und Konfessionsstruktur
- der Bereich der Sozialstruktur
- Berufsgliederung
- Einkommensentwicklung
- soziale Schichtung.

Als Schwierigkeit bei der Erstellung eines solchen statistischen Rasters erweist sich, daß Lippstadt, obwohl sich die Einwohnerzahl im Laufe des 19. Jahrhunderts fast versechsfachte, nie den Status einer Großstadt erreichte. Die Ergebnisse der großen Volks- und Gewerbezahlungen wurden nämlich – von wenigen Ausnahmen abgesehen – in den einschlägigen statistischen Werken für Preußen und das Deutsche Reich nur für Städte von mehr als 25.000 bzw. 50.000 Einwohnern gesondert veröffentlicht, darunter nur für komplette Kreise als unterste Einheit. Für eine einzelne Stadt, die unterhalb der statistischen Schwelle blieb, sind die Veröffentlichungen folglich kaum hilfreich.

Es stellt sich daher als Aufgabe, eine entsprechende örtliche Statistik aufgrund verschiedener und oft verstreut überlieferter Einzelangaben zusammenzustellen. Dabei sind zwei Forderungen zu beachten. Zum einen sind isoliert vorliegende Einzelangaben in der Regel nur bedingt aussagefähig. Den Vorzug genießen vielmehr Angaben, die über einen längeren Zeitraum nach ähnlichen Kriterien erhoben wurden und deshalb miteinander vergleichbar sind. Derartige statistische Reihen machen in stärkerem Maße Entwicklungen sichtbar als es bei Einzelangaben der Fall ist. Zum anderen muß sich das Material mit den Ergebnissen der allgemeinen Statistik bzw. mit den Werten für andere Orte vergleichen lassen, um die spezifische Lippstädter Entwicklung in einen größeren Rahmen einordnen zu können.

Für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts besitzt das Stadtarchiv mit den nahezu lückenlos überlieferten statistischen Tabellen einen Bestand, der diese Forderungen weitgehend er-

füllt. Sie führen die Historischen Tabellen des 18. Jahrhunderts fort und enthalten im dreijährigen Turnus eine Vielzahl der hier interessierenden Daten: Zahlen zum Bevölkerungsstand samt Alters-, Geschlechts- und Konfessionsgliederung, zum Viehbestand und zur Gebäudezahl. Ab 1819 sind sie um gesonderte Gewerbetabellen ergänzt, die nahezu sämtliche Handwerkersparten zahlenmäßig erfassen und dazu die wichtigsten Einzelunternehmen (Mühlen, Ziegeleien, Webstühle), auch Gaststätten, Handelsbetriebe aufführen sowie Angaben zum Gesindepersonal machen⁴.

Die Analyse dieser Zahlen läßt gewerbliche Schwerpunkte in der Stadt sichtbar werden, weist durch auffällige Zuwächse oder Rückgänge auf Entwicklungsschwankungen einzelner Zweige hin und gewährt anhand der Meister-Gehilfen-Relation zugleich einen Einblick in die wirtschaftliche Lage des Handwerks. So zeigen die Zahlen, daß das Lippstädter Handwerk zwar hochdifferenziert war, – was sich zweifellos aus der zentralörtlichen Funktion der Stadt erklärt –, daß aber große Teile des am Ort vertretenen Handwerks typische Erscheinungsformen der allgemeinen Übersetzungskrise der ersten Jahrhunderthälfte aufwiesen, die erst im Zuge des allgemeinwirtschaftlichen Aufschwungs in den fünfziger Jahren überwunden werden konnten.

Mit den für die gesamte Monarchie detailliert veröffentlichten Ergebnissen der Zählung des Jahres 1849 erreichen die Gewerbezahlungen eine neue Qualität⁵. Bei dieser Zählung wird zum ersten Mal die statistische Trennung von Handwerk und Fabriken vorgenommen, so daß für Lippstadt für dieses Jahr erstmals Angaben über die Zahl der in den nach dem zeitgenössischen Sprachgebrauch als Fabriken bezeichneten Produktionsstätten vorhanden sind. Die letzte Zählung dieser Art liegt für Lippstadt schließlich für 1861 vor. Sie wurde 1863 in der vom Landrat herausgegebenen „Statistischen Darstellung des Kreises Lippstadt“⁶ veröffentlicht. Diese Publikation bildet im übrigen zusammen mit dem auch für die Geschichte eines einzelnen Ortes wie Lippstadt sehr ergiebigen Werk des Arnberger Regierungsrats Ludwig Hermann Wilhelm Jacobi „Das Berg-, Hütten- und Gewerwesen des Regierungs-Bezirks Arnberg in statistischer Darstellung“ von

1857⁷ die wichtigste gedruckte Quelle aus der Mitte des 19. Jahrhunderts und liefert eine breite Dokumentation des Entwicklungsstandes der Lippstädter Wirtschaft zu Beginn des Industriezeitalters.

Für die Folgezeit liegen ähnlich geschlossene Quellenbestände nicht mehr vor, da insbesondere die Ergebnisse der großen Gewerbezahlungen der Jahre 1875, 1882, 1895 und 1907, abgesehen von den Großstädten, nur noch für gesamte Kreise veröffentlicht worden sind. Immerhin sind für die seit 1875 im fünfjährigen Turnus veranstalteten Volkszählungen für eine Reihe von Jahren „Ortslisten“ vorhanden, die als ortsbezogene Teilauswertungen der Stadt von den statistischen Büros zur Verfügung gestellt worden sind. In anderen Fällen kann die Auszählung der für eine ganze Reihe von Jahren vorliegenden, häufig für Steuerzwecke erstellten namentlichen Einwohnerverzeichnisse, von Kirchenbüchern oder der für das frühe 20. Jahrhundert erschienenen Adreßbücher die statistischen Lücken schließen. Obwohl dieses Verfahren im Einzelfall zu Ungenauigkeiten führen kann, besitzt dieses Material einen unschätzbaren Vorteil. Es erlaubt nämlich, das nackte Zahlenmaterial der Statistik durch individuelle Daten zu konkretisieren. Auf diese Weise wird der Zugang zu Einzelentwicklungen erleichtert, die dann mit Hilfe einzelner Akten weiter verfolgt werden können. Daneben enthalten auch viele Einzelsvorgänge umfangreiche statistische Angaben: Zur Geschichte des Handwerks sind etwa die Akten zur in den siebziger Jahren einsetzenden Innungsbewegung heranzuziehen, zu allgemeinwirtschaftlichen Fragen die Akten betr. den Anschluß des Kreises Lippstadt an eine Handelskammer, für besondere Firmengeschichten etwa auch die Akten zur Gewerbesteuererhebung.

Auch die beste Statistik kann indes nur ein Gerüst liefern, das in einen interpretatorischen Rahmen eingebettet werden muß. So kann die Statistik wohl auffällige Veränderungen in der Gewerbestruktur aufzeigen, etwa wenn bestimmte Wirtschaftszweige plötzliche zahlenmäßige Veränderungen aufweisen, aber nicht die Ursache für derartige Entwicklungen erklären.

Für diesen Zweck, also die Erklärung von Entwicklungen, müssen andere Quellengruppen herangezogen wer-

den. Besondere Bedeutung besitzen dabei die regelmäßigen amtlichen Berichte der Stadtverwaltung an die vorgesetzten Behörden. An erster Stelle sind hier die monatlichen bzw. quartalsweise verfaßten Zeitungsberichte (ursprünglich: Polizei- und Zeitungsberichte) zu nennen. Bei ihnen handelt es sich nicht etwa um Presseveröffentlichungen, sondern um amtliche Berichte, die vom Bürgermeister (bzw. dem Amtmann für die Ämter) erstellt und an den Landrat gesandt wurden. Sie enthalten nach einem festgelegten Raster Ausführungen zu den verschiedensten Bereichen (von Witterung, Ernteausichten und Bemerkungen über den Gesundheitszustand der Einwohner über Auskünfte zur Lage von Handel und Gewerbe, die öffentliche Stimmung und der Religiosität bis hin zu Militärverhältnissen, Verwaltungsangelegenheiten oder sonstigen allgemeinen Nachrichten, – zuletzt gab es 18 Kapitel) und wurden vom Landrat zu einem entsprechenden Bericht für den gesamten Kreis gebündelt und an die Bezirksregierung weitergeleitet.

Lippstadt befindet sich hinsichtlich dieser Berichte, die seit den achtziger Jahren um gesonderte Berichte zur wirtschaftlichen Lage von Handel und Industrie ergänzt wurden, in einer doppelt günstigen Lage. Sie liegen nämlich zum einen für das gesamte 19. Jahrhundert fast lückenlos vor, ehe sie 1914 durch eine Rundverfügung wegen des Weltkrieges eingestellt wurden. Zum anderen waren die Lippstädter Verfasser durchweg um eine besonders ausführliche Darstellung bemüht, die keineswegs an allen Orten anzutreffen ist. So enthalten die Berichte selbst eine Unmenge statistischen Materials, etwa zur Produktionsentwicklung einzelner Fabriken oder zur Lohnentwicklung der Arbeiter, dazu aber zugleich wichtige Hintergrundinformationen wie die Lage auf bestimmten Absatzmärkten, Anmerkungen zur allgemeinen Konjunkturlage bis hin zur Darstellung von Ursachen und Verlauf etwa von Arbeitskämpfen in einzelnen Betrieben oder ganzen Wirtschaftszweigen.

Der amtliche Charakter dieser Berichte macht sie keineswegs frei von Wertungen. Dies wird besonders im politischen Bereich deutlich, wo ihre Einschätzungen stets von einer möglichst regierungsfreundlichen Sichtweise geprägt sind und etwa während des Kulturkampfs oder in Bezug

auf die Sozialdemokratie alles andere als parteipolitisch neutral sind. Doch gilt das auch im wirtschaftlichen Bereich. Da die Berichte häufig Auskünfte verarbeiten, die der Bürgermeister direkt bei einzelnen Unternehmern einholte, geben sie hier mehr als einmal zweckgerichtet gefärbte Zustandsbeschreibungen wieder, etwa wenn sie die Befürchtungen des in Lippstadt zeitweilig nicht unbedeutenden tabakverarbeitenden Gewerbes hinsichtlich beabsichtigter Erhöhungen der Tabaksteuer mit düsteren Schilderungen der Lage dieses Wirtschaftszweiges untermauern oder wenn sie die Klagen einzelner Unternehmer über die als zu hoch angesehenen Kosten für die Sozialversicherungsbeiträge artikulieren, um damit möglicherweise Einfluß auf weitere Gesetzgebungsvorhaben zu nehmen. Trotz dieser quellenkritischen Einschränkungen enthalten die Zeitungsberichte aber für das gesamte 19. Jahrhundert so viel an aussagefähigen Informationen, daß ihre Auswertung gerade für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte unverzichtbar ist.

Für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts werden die Zeitungsberichte in hervorragender Weise ergänzt durch die zum großen Teil auch gedruckt vorliegenden Verwaltungsberichte des Magistrats. Sie gehen auf den § 61 der Westfälischen Städteordnung von 1856 zurück, der festlegte, der Magistrat habe der Stadtverordnetenversammlung alljährlich vor Beginn der Haushaltsberatungen „über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten“⁸. Durch ihren bis zu 80 Seiten starken Umfang behandeln sie auch Bereiche, die von den Zeitungsberichten nicht erfaßt sind (z.B. Bevölkerungsbewegungen, Schul- und Armenwesen, Steuerangelegenheiten), wengleich sie in ihrem wirtschaftlichen Teil nicht wesentlich über die bereits genannten Berichte zur Lage der Industrie hinausgehen, sondern vielfach nur deren Wortlaut übernehmen. Jedenfalls runden sie den Bestand an amtlichen Berichten ab und liefern mit einigen separaten Veröffentlichungen, ich nenne hier für die Zeit um 1900 noch das 1905/06 erschienene Werk des Lippstädter Oberlehrers Franz Kersting „Lippstadt am Anfang des 20. Jahrhunderts“⁹, mehr als nur ein Grundgerüst für die Geschichte Lippstadts im Zeitalter der Industrialisierung.

Der dritte und gemessen an der Zahl der Akten bei weitem umfangreichste Bestand liegt mit den zahlreichen Einzelvorgängen vor, die die bisher beschriebenen Quellengruppen in vielfältiger Hinsicht ergänzen und vertiefen. Für diese Akten gilt in besonderer Weise die eingangs getroffene Feststellung, daß sie nur schwer zu systematisieren sind. Daher müssen hier neben den bereits genannten einige weitere Beispiele genügen, um Hinweise auf typisch wirtschaftlich- und sozialgeschichtliche Fragestellungen zu geben.

Einen besonderen Komplex stellen die Akten zum Verkehrswesen dar. In ihnen sind die einzelnen Phasen des Straßen- und Eisenbahnausbaus umfassend dokumentiert, dazu die für Lippstadt nicht unwichtige Lippe-schiffahrt. Neben zahlreichen technischen Einzelheiten enthalten diese Akten auch Material, das die wirtschaftliche Bedeutung des Verkehrsausbaus beleuchtet. So sind etwa eine Reihe von Denkschriften erhalten, die, ausgehend von der Beschreibung bestehender Verkehrsverhältnisse und -probleme, die Notwendigkeit bestimmter Baumaßnahmen begründen sollen. Wirtschaftlichkeitsberechnungen und damit zusammenhängende Transportmengenauflistungen geben gute Einblicke in die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Stadt und Umland und die Stellung der Stadt innerhalb des westfälischen Wirtschaftsgefüges und können etwaige besondere Interessen einzelner Wirtschaftszweige am Verkehrsausbau verdeutlichen. Auseinandersetzungen über strittige Streckenverläufe lassen Rivalitäten zwischen verschiedenen Orten oder Ortsteilen erkennen und Verzeichnisse der örtlichen Aktienbesitzer etwa an Eisenbahngesellschaften geben Hinweise auf Vermögen und Kapitalkraft der Kaufmannschaft.

In wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht bedeutsam ist ferner, daß der Magistrat als Ortspolizeibehörde Akten über die nach der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen führte. Zunächst in chronologischen Sammelakten, später zunehmend nach Unternehmen getrennt, sind daher Aufzeichnungen über nahezu alle in Lippstadt betriebenen Dampfmaschinen vorhanden. Die Vorgänge enthalten neben technischen Zeichnungen und Beschreibungen der Maschinen oft auch Lagepläne der Betriebe und sind somit vor allem für firmenge-

schichtliche Fragestellungen unverzichtbar, dies um so mehr, als die Lippstädter Bestände die Akten der Bezirksregierung als eigentlicher Genehmigungsinstanz häufig ergänzen.

Der Magistrat führte ebenfalls Akten über die örtlichen Fabrikkrankenkassen, die für die Darstellung der Lage der Fabrikarbeiter heranzuziehen sind. Durch seine Zuständigkeit für das Vereinswesen existieren schließlich auch umfangreiche Quellen über die mit der Industrialisierung eng verbundenen Arbeiterbewegung. Zunächst ebenfalls in chronologischen Sammelakten und später in Einzelakten nach den jeweiligen Organisationen getrennt liegen darin etwa Anmeldungen über Gewerkschaftsgründungen, aber auch namentliche Mitgliederverzeichnisse und polizeiliche Überwachungsberichte von Versammlungen vor. Speziell für die sozialdemokratische Arbeiterbewegung sind darüber hinaus die in Lippstadt ab 1900 einsetzenden jährlichen Berichte des Magistrats über den Stand der sozialdemokratischen Bewegung zu nennen, die trotz ihrer eindeutig antisozialistischen Tendenz etwa durch die Auflistung sogenannter sozialdemokratischer „Agitatoren“ oder die Darstellung vermeintlich lobenswerter Aktionen von Behörden und Unternehmern gegen die Sozialdemokratie wichtige Detailinformationen liefern. Auch für diese Bestände gilt, daß sie zwar in einzelnen Bereichen mit den themengleichen Akten von Oberpräsident oder Regierungspräsident korrespondieren, letztere an ortsspezifischer Informationsfülle aber bei weitem übertreffen.

Die Liste derartiger Einzelbestände läßt sich ohne Probleme verlängern, denken wir nur an die bisher von mir noch gar nicht angesprochene Landwirtschaft oder das Handwerk: die Entwicklung dieser beiden Wirtschaftszweige im 19. Jahrhundert war ebenfalls von tiefgreifenden Wandlungen geprägt, die außer in der Statistik und den amtlichen Berichten in z.T. recht umfangreichen Einzelakten dokumentiert sind.

Eine Quelle besonderer Art bilden schließlich die Tageszeitungen. Während sie wegen ihres gerade im 19. Jahrhundert nicht zu leugnenden Charakters als Parteipresse von der Geschichtswissenschaft lange Zeit gemieden wurde, wird ihr Quellenwert heutzutage von niemandem mehr ernsthaft bestritten. Bei ge-

nauerem Hinsehen kann man auch der Presse zahlreiche wirtschaftsgeschichtlich relevanten Informationen entnehmen (z.B. Genehmigungsanzeigen, amtliche Mitteilungen des Magistrats, Protokolle der Stadtverordnetenversammlungen, Berichte über Veranstaltungen von Interessengruppen oder Aktionärsversammlungen, Artikel über Firmenjubiläen oder etwa auffällige Konkurse, nicht zuletzt aber auch redaktionelle Kommentare zu wirtschaftlichen Ereignissen oder Problemlagen). Natürlich ist anzumerken, daß bei ihrer Auswertung eine besondere Art von Quellenkritik notwendig ist, die sicherlich die ideologiekritischen Aspekte in den Vordergrund rücken muß. Lippstadt findet sich indessen auch hier in einer günstigen Situation. Die Stadt verfügte seit 1848 nämlich über zwei, seit 1873 sogar über drei konkurrierende Tageszeitungen unterschiedlicher politischer Couleur. Sie sind mit unwesentlichen Lücken vollständig erhalten, so daß mögliche Einseitigkeiten bei der Berichterstattung insofern nicht ins Gewicht fallen, als zur Kontrolle mindestens eine weitere Sichtweise vorhanden ist, die sich in der Regel mehr oder weniger deutlich zugleich von der amtlichen Sichtweise abgrenzen läßt, wie sie uns im Verwaltungsschriftgut begegnet.

Angesichts der Fülle der Bestände zum 19. Jahrhundert wird die Antwort auf die Frage, welcher der hier nur beispielhaft genannten Quellen eine besondere Relevanz zukommt, insgesamt gesehen indessen nicht ausschließlich vom vorhandenen Quellenangebot her beantwortet werden können. Wie für alle Bereiche der historischen Forschung bietet die Quellenlage zunächst eine Negativauslese, d.h. dort, wo Quellen fehlen, lassen sich keine gesicherten Aussagen machen. Auswahl und Einschätzung des vorhandenen Materials ist dagegen auch in der Wirtschafts- und Sozialgeschichtsschreibung in entscheidendem Maße durch die Fragestellung des Quellenbenutzers bestimmt. Durch sie wird bereits die Quellensuche in bestimmte Richtungen gelenkt, ebenso wie auch die Art der Auswertung von dem Erkenntnisziel abhängt.

* Um einige Literaturhinweise ergänzter Text eines Referats auf dem 41. Westfälischen Archivtag in Rietberg, 23.05.1989.

- ¹ Zu inhaltlichen Aspekten des Themas vgl. W. Maron, *Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in Lippstadt 1815 - 1914. Ein Beitrag zur westfälischen Sozialgeschichte im Zeitalter der Industrialisierung*, Lippstadt 1988.
- ² Vgl. W. Köllmann, *Zur Bedeutung der Regionalgeschichte im Rahmen struktur- und sozialgeschichtlicher Konzepte*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 15, 1975, S. 45.
- ³ H. Klockow, *Stadt Lippe - Lippstadt. Aus der Geschichte einer Bürgerschaft*, Lippstadt 1964.
- ⁴ Vgl. R. Boeckh, *Die geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik des preußischen Staates*, Berlin 1863.
- ⁵ *Tabellen und amtliche Nachrichten über den preußischen Staat für das Jahre 1849*, 6 Bände, Berlin 1851 - 1855.
- ⁶ *Statistische Darstellung des Kreises Lippstadt*, Lippstadt 1863.
- ⁷ L. H. W. Jacobi, *Das Berg-, Hütten- und Gewerwesen des Regierungsbezirks Arnsberg in statistischer Darstellung*, Iserlohn 1857.
- ⁸ *Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten*. Berlin 1856, S. 257.
- ⁹ F. Kersting, *Lippstadt am Anfang des 20. Jahrhunderts*, Lippstadt 1905/06.

Amtsbücher als archivische Quellen

von Alfred Bruns

Im Jahre 1876 erschien in der „Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung“ ein 24seitiger Aufsatz: „Aus einigen Stadtarchiven Westfalens. Ergebnisse amtlicher Inspectionen, auf höhere Veranlassung veröffentlicht vom Geheimen Archiv-Rathe Dr. R. Wilmans zu Münster.“

Roger Wilmans, seit 1854 Leiter des Staatsarchivs Münster, hatte „im Auftrage der hohen vorgesetzten Behörden“ einige Stadtarchive der Provinz Westfalen besucht: Im Jahre 1872 reiste er nach Hamm, Unna, Dortmund, Dülmen, Haltern und Recklinghausen, im Jahre 1874 nach Soest, Lippstadt, Geseke, Paderborn, Warburg, Marsberg und Werl.

Wilmans, dessen Tätigkeit sich zu meist in der Bearbeitung von Urkunden erschöpfte und der als Landfremder mit dem Paderborner Urkundenbuch zwischen 1200 und 1250 ein wissenschaftliches Debakel erlebte, war wie nahezu alle seine mediaevistisch tätigen Zeitgenossen von einer Überschätzung der Urkunden geprägt. Lobenswerte Ausnahmen unter den damaligen westfälischen Historikern ist der Sauerländer Johann Suibert Seibertz, der neben einem Urkundenbuch in den dreibändigen „Quellen der westfälischen Geschichte“ auch historische Texte aus Mittelalter und Neuzeit – freilich im Selbstverlag – veröffentlichte.

Was Wunder also, daß das Resumee von Roger Wilmans über seine Besichtigung der Stadtarchive lautete: „Im Allgemeinen brachte ich keine befriedigenden Eindrücke von diesen Reisen mit. Namentlich fanden sich die Urkunden überall – mit alleiniger Ausnahme der Stadt Soest – in einem sehr verwahrlosten Zustande. Dies veranlaßte mich, an meinen im Jahre 1872 erstatteten Bericht einige Vorschläge in Betreff des bei Reorganisation der städtischen Archive Westfalens in dieser Beziehung zu befolgenden Verfahrens anzuknüpfen.“

Der leitende Gesichtspunkt hierbei ist für mich: Die noch vorhandenen Urkunden, welche häufig für die Landesgeschichte die wichtigsten und selbst Unica repräsentierende Dokumente in sich schließen, zu retten und zu bewahren, und sie einer wis-

senschaftlichen Benutzung zugänglich zu machen.“ Es folgen Anweisungen zu Verzeichnung und Lagerung der „urkundlichen Schätze“, von Amtsbüchern oder gar Akten ist keine Rede.

Prüfen wir nach, ob die beiden letztgenannten Archivaliengruppen bei den einzelnen Städten angesprochen sind.

Für Dortmund verweist Wilmans auf einen 1875 gedruckten Bericht des damaligen Stadtarchivars und Gymnasiallehrers Dr. Karl Rübel, der sich später mit dem Dortmunder Urkundenbuch und seiner These von den fränkischen Königshöfen am Hellweg, – durch die zeitgenössischen Fachhistoriker geschmäht und von Hömberg gerechtfertigt –, einen Namen gemacht hat. Nach Rübel waren 432 Urkunden bis zum Jahre 1360 verzeichnet. Wilmans führt dann weiter an: „Aber auch sonst enthält dieser Bericht des Interessanten und Wichtigen viel und entrollt namentlich in der Characterisierung der verschiedenen Copiarien und Rechnungsbücher, wie des Stadtbuchs, das aus neun inwendig mit schwarzem Wachs überzogenen Buchenbrettern besteht und zur Aufzeichnung der Schuldbriefe und Ausgaben der Stadt 1316 - 1326 diente, des rothen Buchs, des Bürgerbuchs, des Buchs der Reichsleute und anderer Bücher, ein anschauliches Bild von den Formen, in welchen die Verwaltung und die Rechtspflege in den mittelalterlichen Städten sich bewegte.“

Merken wir gleich an, daß wenigstens eine Seite des genannten Holzcodex, der im wörtlichen Sinne den Urtyp unserer Bücher darstellt, den Zweiten Weltkrieg überdauert hat.

Für Soest wird die 1793 von Lent erarbeitete Ordnung gerühmt, die 64 bzw. 14 Abteilungen in römischen Zahlen aufwies und darunter in arabischen Ziffern zählte. Wilmans nannte für seine Forschungen zur Territorialgeschichte des 15. Jahrhunderts den „unter XX Nr. 7 verzeichneten großen Sammelband: Ich muß es rühmend anerkennen, wie sorgsam Lent darin alle zerstreuten und sonst nicht registrierten Schriftstücke vereinigt und mit einer meist völlig zutref-

fenden Inhaltsangabe versehen hat.“ Diese Inhaltsangabe ist im Inventar des Stadtarchivs Soest aus dem Jahre 1983 zunächst nicht zu ermitteln gewesen.

Eine Rückfrage ergab, daß es sich um das heutige Archival A 74 handelt. Im Druck von 1983 steht dazu lediglich „Streit mit dem Erzbischof von Köln, insbesondere während der Soester Fehde 1437 - 1499“.

Kein Wort davon, daß es sich um einen Sammelband von Lent handelt, kein Hinweis auf die Lent'sche Inhaltsangabe, geschweige denn auf die Blattzahl oder die Lent'sche Signatur. Bei solch knappen Notizen ist ein Rückschritt hinter den Verzeichnungsstand des Jahres 1793 zu konstatieren.

Ungenügend sind im gedruckten Inventar von 1983 auch die Angaben zu den beiden berühmten Kuhhäuten mit den ersten Soester Stadtstatuten. Die Alte Kuhhaut ist in das 13. Jahrhundert gesetzt, die Neue Kuhhaut wird in die Mitte des 13. Jahrhunderts datiert, wonach die Alte Kuhhaut jünger als die neue Kuhhaut sein könnte. Der Verweis auf den Druck bei Deus ist rein literarisch, da diese Publikation schon wegen fehlender Datierung der Kuhhäute, aber auch wegen des verabsäumten Parallelendrucks unbrauchbar ist. (Signatur: A 2737a, 2737b).

Neben den Urkunden hatte sich ein preußisch-protestantischer Beamter natürlich auch um die brandenburgisch-preußische Geschichte zu bemühen. Unter den 62 Urkunden zwischen 1213 und 1740 im Stadtarchiv Hamm wurde ein Bündnis zwischen dem Brandenburger und dem Pfalzgrafen von 1609 hervorgehoben. Dann heißt es: „Auch den in der reponierten Registratur vorliegenden neueren Verhandlungen verleiht der Character Hamms als Hauptstadt der Grafschaft Mark einen gewissen geschichtlichen Wert.“ So lägen in Vol. 41 dieser Abteilung „vom 13. November 1813 ab die meisten vom Ober-Präsidenten Vincke ausgehenden Veröffentlichungen über die Siege der Alliierten, geschrieben oder gedruckt ...“ vor. Die Preußentümelei feierte also besonders in der Grafschaft Mark fröhliche Urständ.

Finster sah es dagegen in ehemals geistlichen Fürstentümern aus. Nach kurzer Darstellung der Stadt Paderborner Urkunden – 468 Stück zwischen 1224 und 1758 – heißt es: „Die Zeiten der Reformation und der Kämpfe unter dem Bürgermeister Wihard gegen Bischof Dietrich von Fürstenberg sind im Archive nicht vertreten. Die jesuitische Reaction scheint auch hier, wie zum großen Teil in sämtlichen landesherrlichen Archivkörpern Westfalens, alle darauf bezüglichen Nachrichten mit Stumpf und Stiel ausgerottet zu haben.“

Diese reformatorischen Vorurteile mitten im Kulturkampf verstärkten sich noch bei Wilmans, da ihm der Zugang zum Paderborner Generalvikariat verschlossen blieb. Bereits im Jahre 1873 hatte Bischof Martin die Auslieferung – Wilmans nennt es „Rückgabe“ – von Stifts- und Klosterurkunden an das Staatsarchiv Münster abgelehnt. Nun verweigerte ihm 1874 Official Dr. Drobe den Zutritt. Der Paderborner Schlußsatz freilich spricht dann eine unverhohlene Drohung des Staatskommissars aus: „Vielleicht werden die veränderten Umstände später mir den Zutritt zu den archivalischen Schätzen des Paderborner Generalvicariats eröffnen.“

Aufschlußreich war dann Wilman's Besuch in Geseke. Dort wurde nach dem von Pastor Löhns um 1830 aufgestellten Repertorium vermißt das Statutarrecht der Stadt Geseke aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, was nach Angaben des Bürgermeisters „in alter Zeit an den um die Geschichte des Herzogtums Westfalen so hoch verdienten Kreisgerichtsrat Seibertz ausgeliehen worden sei“. Freilich wären münsterische Bemühungen gescheitert, den bedeutenden Nachlaß des 1871 verstorbenen Juristen und Historikers zu erwerben.

In einer Fußnote führt Wilmans dann an: „Noch bei Lebzeiten Seibertz' war es mir gelungen, ihn zur Rückgabe dieses Copiar, – gemeint ist eines des Stiftes Geseke aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts –, sowie derjenigen der Klöster und Stifter Marsberg, Benninghausen, Bredelar und Oelinghausen, jetzt Msc. VII 5723 - 5727, ebenso wie der höchst wichtigen Urkunden über die Erwerbungen der kölnischen Kirche während der Regierung des Erzbischofs Philipp von Heinsberg 1167 - 1191 ... an das

Münster'sche Staatsarchiv zu bewegen.“

Bemerkenswert erscheint dann noch eine Anmerkung zum Archiv Herzog von Croy in Dülmen: „Doch bedaure ich, daß man sich veranlaßt gesehen hat, das im Repertor II S. 58 verzeichnete Copiarium capituli Dulmanensis sowie mehrere Memorien-, Statuten- und Indulgenzenbücher zwecklos zu vernichten.“

Diese Kassationen spiegeln bei rechtsrheinisch entschädigten Adelsfamilien deren vornehmliches Interesse an der Überlieferung über Besitzungen und Einkünfte wider, die das ehemals klösterliche Leben und seine Archivalien zurücktreten ließen.

Ähnlich ging es auch um und nach 1800 in den Städten, deren althergebrachte Privilegien plötzlich nur noch historischen und damit minderen Wert besaßen. Vor diesem Hintergrund, aber auch gefördert durch das einseitige Geschichtsbild des neuen preußischen Landesherrn, konnte sich die Sammelleidenschaft von Männern wie Johannes Nikolaus Kindlinger (Walter Gockeln in WZ 120.1970 S. 11-201), von Seibertz in Arnsberg und Tross in Hamm entwickeln.

Nahezu der gesamte Amtsbuchbestand des Herzogtums Westfalen, seien es Stifte, Klöster oder Städte, ist über den Schreibtisch von Johann Suibert Seibertz gewandert und größtenteils erst lange nach Seibertz' Tod zumindest in das Staatsarchiv Münster gelangt. Dazu gehört auch jenes Stadt Geseker Statutarrecht aus dem 14. Jahrhundert, das Roger Wilmans nach seinen Worten noch nicht aus dem Nachlaß erwerben konnte.

Alles nun, was Wilmans als Kopiar, Rechnungsbuch, Stadtbuch, rotes Buch oder Statutenbuch bezeichnet, gehört in die Archivaliengruppe der Amtsbücher.

Hierzu hat nun glücklicherweise Georg Richter in seinem 1979 erschienenen Werk „Lagerbücher oder Urbarlehre“ die ältere Literatur kritisch beleuchtet und eine neue, treffende und verständliche Definition formuliert (S.24):

„Amtsbücher sind Einheiten von buchmäßig angelegten Verzeichnissen, Niederschriften oder sonstigen aufeinanderfolgenden Aufzeichnungen

gen rechtserheblichen oder nicht rechtserheblichen Inhalts.“

Inzwischen nun gibt es eine jüngere und wesentlich kürzere Definition im Heft „Kommunalarchive im Wandel“ der Konrad-Adenauer-Stiftung aus dem Jahre 1986.

Zitieren wir, was darin die beiden Autoren und der achtköpfige Beirat, alle im übrigen kommunale Facharchivare, geschrieben haben. Dort heißt es zum Stichwort „Amtsbuch“, es sei die „Rechtswirksame Vereinigung von Einträgen gleicher Art in ein vorgebundenen Buch, z.B. Protokolle, Inventare, Rechnungsbücher, Standesamtsregister.“

Es wird erlaubt sein, diese Definition mit der Richterschen Formulierung zu vergleichen.

Ad 1) „Rechtswirksame Vereinigung von Einträgen“: Amtsbücher können sowohl rechtswirksame als nicht rechtswirksame Einträge enthalten. Verwiesen sei auf chronikalische Notizen in Mischbüchern oder auf die Rechnungsserien in Gutsarchiven.

Ad 2) Von „Einträgen gleicher Art“ kann in einem städtischen Mischbuch keinesfalls gesprochen werden.

Ad 3) „In ein vorgebundenen Buch“ ist eine Fiktion, da ein Großteil der Amtsbücher lediglich „buchmäßig angelegt“ worden ist, aber niemals gebunden wurde.

Nach solch negativem Vergleich drängt sich der – sicherlich unbegründete – Verdacht auf, daß den Kommunalarchivaren das Richtersche Buch deswegen entgangen sein könnte, weil es von der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württembergs herausgegeben wurde.

Einen wiederum gescheiterten Aufsatz hat in den Archivmitteilungen 3 von 1988 Reinhard Kluge über „Stadtbücher im Archivwesen der DDR“ geschrieben. Dabei bezeichnet der Terminus „Stadtbuch“ lediglich den kommunalen Sektor der Amtsbücher, was freilich verwirren kann, da „Stadtbuch“ selbst schon als historische Bezeichnung eines bestimmten städtischen Amtsbuches begegnet und wir damit Gattung und Typus gleichermaßen belegt haben.

Wie zu erwarten oder zu befürchten,

findet sich die Problematik „Amtsbuch“ im „Archivar“ seit 1980 nicht angesprochen.

Reinhard Kluge nun schließt sich der Definition von Gregor Richter an: „Sein Verdienst liegt in dem Nachweis, daß die Einträge wie die Glieder eines Körpers voneinander abhängig und einander zugeordnet sind, daß also der einzelne Eintrag nicht für sich allein betrachtet werden darf...“.

Das mag nun für Lagerbücher oder Amtsbücher gleichen Inhalts wie etwa Rechnungsserien stimmen, für unseren ältesten Amtsbuchtyp, das Mischbuch, mit einer Fülle verschiedenartiger Einträge braucht eine innere Abhängigkeit nicht zuzutreffen. Es können aber, das sei sogleich eingeräumt, aus der Abfolge von verschiedenartigen Aufzeichnungen sich wichtige Datierungshilfen und Datierungshinweise für undatierte Einträge ergeben.

Nun, mit Recht weist Reinhard Kluge auf die Schwierigkeiten einer Amtsbuch-Definition hin: „Die Probleme einer Amtsbuchlehre liegen in der Vielfalt allein der Stadtbücher, ihrer unterschiedlichen Stellung im Verwaltungs- und Rechtsprozeß, ihrem Verhältnis zu anderen Dokumenten der Entstehungszeit, der Entwicklung der Stadtbücher selbst von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert, eine Vielfalt, die leicht die Versuchung mit sich bringt, inhaltsschwache, wenig nützliche Abstraktionen zu erdenken, die das Gesamtgebiet der Untersuchung im doppelten Sinne des Wortes „abdecken“, es also umfassen, aber zugleich dem Durchblick entziehen.“

Versuchen wir darum zunächst, das Amtsbuch von seinem äußeren Erscheinungsbild her einzugrenzen:

Bei einem Amtsbuch kann es sich um ein von vornherein gebundenes Buch aus Pergament- oder Papierlagen handeln, gut vergleichbar den Geschäftsbüchern des 19. Jahrhunderts, denen sich auch nach dem Ende des Beschreibstoffes ein neues Buch als Beginn oder Fortführung einer Serie, der chronologischen Reihung, anschließt.

Zu diesem Idealtyp gibt es eine Vielzahl von Varianten, so, wenn das Amtsbuch zunächst nur aus Pergament- oder Papierlagen bestand und erst später eingebunden wurde. Oder, wenn zu einem bestehenden

Buch neue Lagen zunächst lose angehängt wurden, dann aber der alte Einband beseitigt und alle Lagen zu einem neuen Buch vereinigt worden sind. Möglich ist auch, daß die Lagen niemals gebunden worden sind und allenfalls eine Rückenheftung aufweisen, die bei längeren Serien – so etwa Rechnungen – teilweise oder ganz beseitigt worden ist. Wichtig aber erscheint mir, daß mit der Bildung von Lagen gleichwelcher Größe zumindest die Absicht bestand, ein Buch anzulegen.

Denn keineswegs alles, was unter unseren Archivalien als Buch erscheint, ist als Amtsbuch anzusehen. Das beschreibt schon Wilmans an jenem Soester Sammelband, worin Herr Lent „alle zerstreuten und sonst nicht registrierten Schriftstücke vereinigt“ hat. Dies hat in großem Stil leider der frühere Paderborner Bistumsarchivar Cohausz bei der Ordnung von Pfarr- und Adelsarchiven durchgeführt, indem er lose Papiere nicht sachlich einordnete, sondern chronologisch zusammenlegte und dann durch Klebebindung zu sog. Sammelbänden vereinigte. Was das etwa für Rechnungen in Schmalfolio bedeutet, kann sich jeder Archivar leicht ausmalen.

Reinhard Kluge hat in seinem Beitrag über die Stadtbücher auch das Problem der beginnenden Schriftlichkeit in den Städten angesprochen. Ist „sie vom Stadtschreiber ausgegangen, wie die ältere Forschung meint, oder von den Kaufleuten?“. Kluge will Ernst Pitz folgen, der sich 1959 mit dem Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter am Beispiel von Köln, Nürnberg und Lübeck beschäftigte.

Nach Ernst Pitz erscheint die städtische Schriftlichkeit als „integrierender Bestandteil der neuen Regierungs- und Verwaltungstätigkeit, welche bürgerliche Lebensart ... erzeugte.“

Ob nun der Fernhändler als Ratsherr die Schriftlichkeit ins Rathaus einziehen ließ und damit die Finanzen das auslösende Element waren, oder ob der Jurist die städtischen Statuten und die Bürgerliste zuerst für aufzeichnungswert erachtete, wird mangels schriftlicher Beweise kaum zu entscheiden sein.

Gegenüber mittelalterlich großstädtischen Archiven mit wichtigen Frühformen wie etwa den Kölner

Schreinskarten und Schreinsbüchern seit dem 12. Jahrhundert nimmt sich der Frühbestand unserer Stadtarchive bescheiden, höchst lückenhaft und darum kaum beweisheblich aus. Ja, man müßte angesichts der in ihnen frühest belegten Misch-, Statuten- und Bürgerbücher von einer Priorität rechtserheblicher Aufzeichnungen sprechen. Erst danach setzen – zumeist erneut lückenhaft – die Stadtrechnungen als Schoß- und Schatzungsregister ein.

Lassen wir auch diesen Streit dahingestellt, der jedoch als Theorem für Fragen an die tatsächliche Archivüberlieferung wichtig bleibt.

Erst mit einer archivischen Klärung der historischen Abfolge von Urkunden, Amtsbüchern, Akten und ihrer inneren Beziehungen kann jeweils der „neuen Regierungs- und Verwaltungstätigkeit“ in einer Kommune nachgegangen werden.

Dabei sind wir leider nicht mehr in der glücklichen Lage, die Archivalien unter sachlichen Gesichtspunkten vereint zu finden. Die Überschätzung der Urkunden hat im 19. Jahrhundert eigene Urkundenabteilungen entstehen lassen. Die Akten wurden alphabetisiert von Abschoß bis Zoll und die Amtsbücher sind sog. Handschriftenabteilungen zugewiesen worden.

Vollends rätselhaft wird die Archivgeschichte dann, wenn das städtische Statutenbuch in das Regional-, sprich: Staatsarchiv gelangte, wie es sich für den Großteil der Städte des Herzogtums Westfalen ergeben hat. Hier empfiehlt sich eine Dienstreise nach Münster, ja, mit etwas Glück kann man auch nach Berlin oder gar nach London reisen, wo im British Museum ein Rütthener Statutenbuch verwahrt wird.

Gerade Amtsbücher sind immer wieder eine interessante und dabei noch leicht zu transportierende Beute gewesen, wie wir es im Falle von Johann Suibert Seibertz hörten, in dessen Brunschkappeler Wohnsitz Wildenberg sich die Amtsbücher klerikaler, kommunaler und staatlicher Provenzen stapelten.

Angesichts heute teilweise übertriebener Vorsicht bei der Archivalienbenutzung ging man vor über einhundert Jahren wirklich rücksichtslos zu Werke: Ob Urkunde, Amtsbuch oder Akte, alles wurde mit der Post ver-

schickt, was einen Gutteil der Siegel gekostet haben dürfte.

Amtsbücher haben auf andere Weise gelitten. In Notzeiten riß man ihre Lederbände ab, schnitt rigoros Seiten, halbe und ganze Lagen heraus und benutzte selbst die beschriebenen Seiten als Fidibus, – für all das ließen sich bezeichnende Beispiele an- und vorführen.

Des weiteren sind die Amtsbücher wohl verwahrt, aber kaum jemals buchpflegerisch betreut worden, so daß schon seit Jahren unsere Restaurierungswerkstätten mit ihrer Erhaltung und Pflege überlastet ist. Dabei erweist sich die Restaurierung von Pergamentbänden immer wieder als besonders arbeitsaufwendig und zeitraubend.

Auf der anderen Seite jedoch entschädigt der Inhalt der restaurierten Stücke, der zumal bei Mischbüchern – d.h. Amtsbüchern mit verschiedenartigen Einträgen – eine ergebnisreiche Erschließung verspricht.

Erschließung heißt nun nicht nur – wie bereits angeführt – einen kurzen Titel zu finden und die Laufzeiten anzugeben, sondern vielmehr, den Inhalt seitenweise zu erschließen, ggfs. auf Parallelüberlieferungen zu verweisen, so etwa, wenn Urkundenabschriften vorliegen, und einleitend ein Fazit über den Quellen- und Stellenwert dieses Amtsbuches zu ziehen.

Dabei ist festzuhalten, daß jedes Amtsbuch, wie lang auch etwa die Amtsbuchserie sei, eine eigene Signatur erhält, um Verwechslungen allein aufgrund von Gruppentiteln und historischen Jahreszahlen auszuschließen. In Brakel hat das, wenn in recht erinnere, unsere Frau Kollegin eine Woche Arbeit gekostet, dem Stadtarchiv aber half es, bei wechselnden Betreuungen falsche Einordnungen zu ersparen.

Des weiteren ist zu einer inhaltlichen Erschließung eine Seitenzählung erforderlich. Die früher gebräuchliche Blattzählung mag auch heute noch Ausdruck tiefer Gelehrsamkeit sein und in recto und verso die Spreu vom wissenschaftlichen Weizen trennen, benutzerfreundlich und computergerecht ist es allein die Seitenzählung.

Dabei können, entgegen den Vorschriften der germanistischen Handschriftenerschließung, – die aber

auch mit viel weniger Texten zu tun hat –, leere Seiten oder gar Lagen bei der Durchzählung ausgelassen werden, doch ist dies in der Amtsbuchbeschreibung anzumerken.

Diese bescheidenen Forderungen mögen manchem als recht arbeitsintensiv erscheinen. Für die Amtsbucherschließung aber sind sie einfach unerlässlich.

Was ist nun von einem Mischbuch inhaltlich zu erwarten? Für die Archivgeschichte finden sich Hinweise oder gar Archivbeschreibungen, aus denen der Inhalt der einzelnen Archivalienpäckchen und damit der alten Archivtruhen abzulesen ist. Ausführlichere Angaben erlauben gar die Rekonstruktion heute verlorener Archivalien.

So läßt sich aus dem ersten Hallenberger Stadtbuch nicht nur der Archivbestand aus der Mitte des 17. Jahrhunderts rekonstruieren, es enthält auch den Inhalt des wohl ältesten Stadtprotokollbuches vom Anfang des 17. Jahrhunderts, von dem das folgende Protokollbuch und – nach einer Lücke – ein weiteres Protokoll des 17. Jahrhunderts im Staatsarchiv Münster aufbewahrt werden. Freilich erwies sich auch ein sog. älteres Hallenberger Stadtbuch im Staatsarchiv Münster als Seibertzscher Sammelband einzelner städtischer Aktenstücke.

Ein Mischbuch enthält zumeist Aufzeichnungen rechtlicher Art, seien es die Statuten, Verträge von Magistrat und Bürgern, das städtische Recht oder Grenzbeschreibungen. Vielfach sind diese Aufzeichnungen die sachlich gegliederte Erfassung städtischer Archivalien, so von Urkunden oder Rotuli, deren jeweilige Suche in der Archivtruhe sich bei steigender Überlieferungszahl immer mühsamer erwies.

Reinhard Kluge, der es „vermishtes Stadtbuch“ nennt, formuliert: „Es ist dadurch charakterisiert, daß es – zu Beginn der Entwicklung der Schriftlichkeit – als allein geführtes Buch alle Nachrichten aufzunehmen hat, die der Aufzeichnung wert gehalten werden. Gleich einer Urzelle eines Lebewesens ist in ihm die ganze künftige Entwicklung der Stadtbücher angelegt.“

Für den Zeitraum der Anlage und Abfassung des Amtsbuches läßt sich also die Schriftlichkeit von Rat und

Verwaltung erschließen mit weitreichenden Schlüssen für die seinerzeitige Bewahrung von Rechtsvorgängen, aus archivarischer Sicht ferner mit Erfassungsmöglichkeiten heute verlorener Archivalien.

Wichtig ist auch der Hinweis von Reinhard Kluge auf das Mischbuch als Urzelle künftiger Entwicklung der speziellen Amtsbücher: Kopiare für empfangene Urkunden und Briefe, Register für ausgegangene Urkunden und Briefe, Bürgerbücher, Stadt- und Gerichtsprotokolle, die ganze, oft breitgefächerte Skala der Rechnungsbücher, und all das mit teilweise schwer zu entschlüsselnden Amtsbuchtiteln.

Diese verschiedenartigen Amtsbuchtitel stellen sich als bunte Mischung aus Inhaltskurzfassung, Titel des ersten Betreffs oder Beschreibung von äußerer Form und Farbe vor, etwa: Das rote Buch, das schwarze Buch. Selbstverständlich werden wir diese alten Titel beibehalten, sie aber durch erläuternde oder gar berichtigende Hinweise zu ergänzen suchen.

Das gilt auch und zumal im Bereich der Finanzverwaltung, wo es eine wahre Fülle von Registern über Schoß, Herzogenschoß, Schatzung, Kontributionen, Obligationen, Zehnte, Bürger- und Gerichtsgelder, Vieh, Hopfen, Grut, Vikarien und Stiftungen, und was der profanen und frommen Geldsachen mehr sein mögen, gibt.

Ob bei vorwiegender Quellenüberlieferung aus Amtsbüchern, so etwa, wenn nahezu alle Urkunden vernichtet sind und sich zumeist in Abschriften erhalten haben, die bislang gebräuchliche Verzeichnungsart der Amtsbücher noch beibehalten werden kann, erscheint fraglich. Bislang gebräuchlich heißt, den Amtsbuchinhalt in Regesten oder Kurzangaben oder gar Texten zu erschließen, was vielfach eine chronologische Konkordanz erforderlich machen wird.

Hier erscheint es möglich, einen eigenen Dokumenten- oder Quellenteil der Archivalienverzeichnung anzuschließen und über das Datum und einen Asteriskus(*) zu verweisen. Das hat sich bei der derzeitigen Verzeichnung des Stadtarchivs Hallenberg als notwendig und erforderlich erwiesen. Mit anderen Worten: Die Verzeichnung älterer Archivalien wird sich nicht in jedem Falle nach einem starren Schema richten können. Viel-

mehr ist aus den inneren Gegebenheiten des Archivs die bestmögliche Erschließungsform zu ermitteln.

Nun kann es aber unumgänglich sein, einzelne Amtsbücher gesondert zu bearbeiten. Das gilt zumal für die Bürgerbücher, von denen ich bislang zwei herausgegeben habe: Zum einen die „Berleburger Stadtrechte und Bürgerbuch“ 1985 und die „Werner Stadtrechte und Bürgerbuch“ 1988. In beiden Bänden hat sich für eine Klärung des Rechtsgrundes der Bürgeraufnahmen die Beschäftigung mit dem Stadtrecht notwendig ergeben. Dabei konnten örtliche, aber auch benachbarte Forschungsdefizite aufgedeckt und geschlossen werden.

Für Berleburg habe ich dazu formuliert:

„Die Ermittlung der Voraussetzungen für die Berleburger Bürgeraufnahmen ergab, daß die Rechtsaufzeichnungen von Land und Stadt bislang nur unzulänglich veröffentlicht worden sind.

Das gilt einmal für das 1960 von Wilhelm Harnack herausgegebene Wittgensteiner Landrecht, das trifft auch zu für die städtischen Statuten und Markenordnungen, alle aus dem 16. Jahrhundert.

So ergab sich die zwingende Notwendigkeit, dem Bürgerbuch einen erneuten Abdruck der Stadtstatuten und der städtischen Markenordnung voranzustellen, ferner in einer Paraphrasierung Fehler des Landrecht-druckes zu berichtigen.

Es erscheint wünschenswert, den an einer buchstabengetreuen Textwiedergabe leidenden Druck des Wittgensteiner Landrechtes erneut herauszugeben.“

Wer nun annehmen sollte, daß es hierzu wittgensteinische Äußerungen gegeben hätte, muß enttäuscht werden. Man hat dies wohl als landfremde Einmischung in Wittgensteiner Belange angesehen.

Für das Werner Stadtrecht erwies sich als schwerwiegendes Hindernis, daß die Statuten der rechtlichen Mutterstadt Münster kaum bzw. überhaupt nicht ediert worden sind. Insgesamt erwiesen sich Hinweise in der Veröffentlichung der Münsteraner Bürgerbücher zwischen 1538 und 1660 durch Ernst Hövel im Jahre 1936, also vor nunmehr gut einem

halben Jahrhundert, als letzte belegbare Äußerungen. Ähnlich Soest, wo immer noch auf eine wissenschaftlich einwandfreie Edition des Stadtrechts gewartet werden muß, ist auch für Münster ein erhebliches Defizit in der Edition der Stadtstatuten festzustellen. Da Stadtgeschichtsschreibung sich heutzutage aber immer mehr als die Produktion von mehrbändigen Aufsatzsammlungen versteht, muß die Quellenedition notwendigerweise auf der Strecke bleiben.

Aus der Bearbeitung des Werner Bürgerbuches ließ sich noch ein wichtiger Satz von Reinhard Kluge belegen: „Stadtbücher sind zumeist Reinschriften, denen Konzepte zugrunde lagen.“

Aus dem Werner Ratsauftrag vom 22. Februar 1443, „dyt unser stades bock vernyet ute den olden, dar unse borgere unde borgersschen unde eyndels ander puncte unser stat to Werne andrepnde synt“, war bislang geschlossen worden, daß es sich um die „Fortsetzung eines älteren, heute nicht mehr vorhandenen Bürgerbuches“ handele.

Tatsächlich aber bedeutet „vernyet“, daß im Jahre 1443 der Inhalt eines alten – heute verlorenen – Stadtbuches in dieses neue Stadtbuch übertragen werden sollte, das dann fortgeführt wurde.

Durch diese Interpretation konnten die ersten 235 Eintragungen von Neubürgern aufgrund der Schreiberhand und durch andere archivalische Belege auf vor 1443 datiert, ihr Beginn schon im Jahre 1383 angesetzt werden, was auch chronikalische Notizen im Bürgerbuch stützen.

Danach ist das Werner Bürgerbuch über 60 Jahre älter als bisher angenommen wurde. Es gehört künftig ferner der kleinen Gruppe von lediglich zehn westfälischen Bürgerbüchern vor 1400 an.

Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, die archivalischen Quellen, und in diesem Falle ein Amtsbuch, ihrem Wortsinn nach zu interpretieren.

Woraus nun das Werner „olde bock“ bestand, etwa aus lose verbundenen Lagen, kann nur vermutet werden. Wahrscheinlich aber bestand es aus Pergament, denn das nachfolgende „nye bock“ ist durchgängig bis in das

17. Jahrhundert aus diesem Beschreibstoff.

Hier diente also ein älteres Amtsbuch als Konzept, in anderen Fällen waren es Notizen auf einzelnen Zetteln, die dann in ein Protokoll- oder Rechnungsbuch übertragen wurden und sich als lose Anlagen nur dürftig erhalten haben.

Nicht nur aus Liebhaberei ist also für jedes Amtsbuch auf die Fragestellung von Konzept und Reinschrift zu achten.

Während sich die Bürgerbücher bei allem Einerlei ihres Formulars wenigstens durch wechselnde Personennamen auszeichnen, bestehen die Rechnungsregister zum großen Teil aus stereotyp wiederkehrenden Eintragungen. Das gilt auch für die 238 Rütthener Kämmereregister vom 15. Jahrhundert an. Sie liegen vor in Halbfolio, sind zunächst nur einfach geheftet oder im Rücken verstärkt und weisen ab 1598 Pergamentumschläge, i.w. von Urkunden, auf.

Zu ihrer Erschließung hat die Stadt Rütthen eine eigene AB-Maßnahme mit Herrn Sommer einrichten können.

Parallel zu Projekten anderer Städte, überdimensioniert etwa bei der Stadt Regensburg, nutzt Herr Sommer die EDV zur Erfassung.

Ich konnte Ihnen aus der Arbeit an Amtsbüchern und Amtsbuchbeständen einiges – vielleicht schon zu vieles – berichten. Weiteres werden Sie in den beiden folgenden Referaten zu Spezialerschließungen von Rechnungs- und Protokollserien hören.

Ich würde mich freuen, bei dem wohl mühsamen, aber ergebnisreichen Geschäft der Erschließung von Amtsbüchern Mitstreiter zu finden.

Die Erschließung der Rüthener Kämmereregister

von Friedhelm Sommer

1. Stand der Erschließung

Die reichhaltige und in ihrem Umfang beachtliche Überlieferung des historischen Archivs der Stadt Rütthen bis zum Jahre 1816, also bis zum Ende der großherzoglich-hessischen Regierungszeit im Herzogtum Westfalen, besteht zum einen aus einem um 1330 einsetzenden Urkundenbestand von weit über 1500 Stücken, zum anderen aus einem Aktenbestand von ca. 70.000 Schriftseiten, zu denen auch die vorhandenen Amtsbücher zu zählen sind. Hinzu kommt die relativ geringe Zahl von 11 Handschriften und Codices. Einen gesonderten Bestand stellt seit 1975 das umfangreiche Archiv der ehemaligen Stadt Kallenhardt dar.

Die auffällig hohe Zahl der Rüthener Urkunden beruht auf einer Verzeichnungsmethodik der 20er Jahre unseres Jahrhunderts, die den Urkundenbegriff sehr weit gefaßt hat. Eine Überprüfung dieses umfangreichen Bestandes ergab, daß die neueren Leitlinien einer modernen archivischen Verzeichnungs- und Erschließungspraxis eine solch große Anzahl von Urkunden nicht mehr kritiklos übernehmen kann, da insbesondere die bislang dort enthaltenen zahlreichen versprengten Aktenstücke von den eigentlichen Urkunden zu trennen sind und nach Durchführung dieser Arbeit der Bestand um mehr als 1/3 verringert wird.

Eine unter diesen Umständen notwendige Neuverzeichnung des eigentlichen Urkundenbestandes steht damit noch bevor und sollte zudem im Rahmen dieser Arbeiten durch eine Indizierung des neuesten Regestenbuches ergänzt werden. In den 30er Jahren ist durch den verdienstvollen Rüthener Historiker Dr. Franz Viegener, der sich ein Jahrzehnt vorher bereits um die Verzeichnung und Erschließung des erwähnten, umfangreichen Urkundenbestandes bemüht hatte, der gesamte Aktenbestand des historischen Archivs der Stadt Rütthen gesichtet, geordnet und verzeichnet worden, dies allerdings nach den seinerzeit üblichen, heute jedoch ebenfalls überholten Klassifizierungsprinzipien. Bei aller Anerkennung der damaligen umfangreichen Pionierarbeit Viegeners im Rüthener Stadtarchiv muß

auch hier darauf hingewiesen werden, daß seine Verzeichnungsmethoden heutigen archivischen Prinzipien nicht mehr genügen.

Auch die Aktenbestände bedürfen insofern dringend einer Neuverzeichnung und inhaltlichen Erschließung. Letzteres Vorhaben gewinnt insofern besondere Bedeutung unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Anfertigung von benutzerfreundlichen Findbüchern mit Ausdruck entsprechender Indices.

Die zweifellos wichtigen Grundlagenarbeiten Viegeners an den Archivalien erschöpften sich in der Erstellung eines Bestandsverzeichnisses der Akten, die zwar überwiegend das Prinzip städtischer Provenienzen als Verzeichnungsprinzip erkennen läßt, modernen archivischen Ordnungskriterien aber nicht mehr genügt und insbesondere für den Laienbenutzer nur ein vages Findmittel darstellt, verbunden mit der Auflage zu umfangreichen Inhaltsrecherchen innerhalb der klassifizierten Bestände, was sich natürlich aufgrund solcher Nutzungspraxis in den letzten Jahrzehnten äußerst negativ auf den Erhaltungszustand dieser Archivalien ausgewirkt hat.

Besonders zu erwähnen ist, daß bislang eine ausdrückliche Kennzeichnung der im Rüthener Archiv vorhandenen Amtsbücher und Amtsbuchserien ebenfalls nicht vorgenommen wurde und diese in Form, Struktur und Funktion besondere Beachtung verdienende Archivalienkategorie bislang weitgehend unbemerkt innerhalb der Aktenbestände ein Schattendasein fristet. Doch auch hier keine Regel ohne Ausnahme, von ihr wird noch abschließend zu reden sein.

Allgemein ist noch zu sagen, daß begleitend mit einer modernen Erschließung unbedingt eine Restaurierung zahlreicher Aktenbestände in Angriff genommen werden muß. Wie erwähnt, hat die bisherige Praxis der Benutzerrecherchen bei den Archivalien deutliche Spuren hinterlassen, von einer Auswirkung, die Ihnen als Fachleuten aus eigener Erfahrung leidlich bekannt ist und daher keiner näheren Erläuterung bedarf.

Obwohl also für das historische Archiv noch weitgreifende Erschließungs- und Restaurierungsarbeiten anstehen, lohnen die umfangreichen und reichhaltigen Bestände des Rüthener Stadtarchivs derzeit durchaus einen Besuch und die Einsichtnahme insbesondere durch den fachkundigen Benutzer.

Die gute Tradition der sorgfältigen Aufbewahrung ihrer Archivalien läßt bei der Stadt Rütthen als verantwortlichem Archivträger berechtigterweise darauf hoffen, daß diese Arbeitsvorhaben vor Ort das nötige Verständnis und die umfassende Unterstützung in personeller, materieller und vor allem finanzieller Hinsicht finden werden. Die dafür erforderliche wichtige Beratung und wertvolle Hilfestellung des Westfälischen Archivamtes wird dabei – wie bereits in der Vergangenheit im Rüthener Archivbereich praktiziert, den Erfolg dieses Arbeitsvorhabens wesentlich mitgewährleisten. Die Erschließung der neueren Bestände des Amtsarchivs und des Stadtarchivs Rütthen ab 1816 durch Dr. Bruns in den 70er Jahren war ein gutes Omen dafür.

Zum Bestand der historischen Kämmereregister

2.1. Beschreibung der Amtsbuchserie

Ein besonderes Kleinod besitzt das historische Archiv hinsichtlich des Bestandsumfanges einerseits und hinsichtlich seines historischen Inhaltswertes andererseits in Form einer Amtsbuchserie, welche die historische Kämmereregistratur umfaßt. Vergleiche mit ähnlichen Beständen benachbarter Stadtarchive, auch größerer Kategorie, zeigen, daß diese Archivaliengruppe in ihrer Stückzahl und der Zeitspanne ihrer Überlieferung im regionalen Bereich ihresgleichen sucht und insofern durchaus als besonderer Schatz des historischen Archivs bezeichnet werden darf.

Während zahlreiches Material der ältesten Aktenbestände und auch der übrigen Amtsbücher, wie z.B. die Ratsprotokolle, die Ratsgerichtsbücher, die Schoß- und Schatzungsbücher vorwiegend der Zeit vor 1500,

durch Brandunglücke und Kriegswirren stark dezimiert wurden, läßt allein die bemerkenswert umfangreiche, relativ dichte und auffallend alte Überlieferung der Kämmereregister der Stadt Rütthen deren besondere Bedeutung innerhalb der Geschichte der städtischen Archivpflege vergangener Jahrhunderte erkennen. Auch die nachweisbaren wechselnden Aufbewahrungsorte und ihre differenzierten Bedingungen, von den städtischen Kirchtürmen über die Truhen der Stadtsekretäre bis hin zum eigens eingerichteten Archivgewölbe im historischen Barockrathaus Rütthens – beides ist bis auf den heutigen Tag übrigens hervorragend erhalten – haben den Beständen dieser Amtsbücher im Vergleich zu den übrigen zeitgleichen Archivalien in Anzahl und Erscheinungsform relativ wenig Schaden zugefügt und deuten auf die besondere Sorgfalt bei ihrer Lagerung und Handhabung in den Jahrhunderten ihrer Überlieferung hin.

Ihre allein schon dadurch angezeigte besondere Wertschätzung durch Magistrat und Stadtsekretäre läßt erkennen, daß diese Archivalien innerhalb der historischen städtischen Verwaltungspraxis stets eine besondere Bedeutung hatten und ihnen schon immer ein hoher historisch-rechtlicher Stellenwert von dieser Seite zugemessen wurde.

Diese bewußte Tradition der Erhaltung und Überlieferung der Kämmereregister als Amtsbuchserie bestimmt auch wesentlich ihre bisherige Verzeichnung und Nutzung als eine der wichtigsten Quellen der Rütthener Stadtgeschichte, die schon Viegener bei seinen archivalischen Verzeichnungsarbeiten in den 30er Jahren richtig erkannt und gewürdigt hat. Zur historisch-zeitgenössischen Beurteilung der Kämmereregister später mehr.

Die Bezeichnung 'Kämmereregister' – wie sie auch von mir im Vortragstitel verwendet worden ist – stellt eine direkte Übernahme der überwiegenden zeitgenössischen Titulierung dieser Amtsbuchserie dar und wurde auch bereits bei ihrer ersten Verzeichnung durch Viegener in den 30er Jahren benutzt. Es handelt sich bei dieser geschlossenen Archivalienreihe um jährlich erstellte Stadtrechnungsbücher, in denen in weitgehend stereotyp strukturierter Kapitelgliederung mit zusammengefaßten Textabschnitten sämtliche Finanzbewegun-

gen der Stadt Rütthen übersichtlich-schematisch aufgezeichnet sind, so daß die zeitgenössische Bezeichnung als 'Register' durchaus ihren formalen Charakter und auch einer ihrer wesentlichen Funktionen, der guten Überschaubarkeit und schnellen Recherche-Möglichkeiten nämlich, gerecht wird.

Der im Stadtarchiv Rütthen vorhandene Bestand dieser Stadtrechnungsbücher erstreckt sich über einen Zeitraum von 1426 bis zum Jahre 1816; dann gibt die nunmehr preußisch organisierte Stadtverwaltung und damit auch die Kämmererei diese komprimierte Finanzübersicht auf und ersetzt sie durch eine sachlich differenzierte Aktenführung. Die übrigen Aktenbestände der alten Kämmererei, die in zusammengefaßter Form in die Rechnungsbücher eingingen und registerförmig dort erscheinen, sind in sehr unterschiedlicher zeitlicher Ausdehnung und Bestandsgröße – durchweg aber fragmentarisch – überliefert, bilden jedoch immer noch wichtige Korrespondenzarchivalien zu den Kämmereregistern, die auch zum Zwecke der eigentlichen Registererschließung genutzt werden müssen. Die Kämmereregister geben übrigens nur die Normalität der städtischen Finanzbewegungen wieder, da die diversen Schatzungsformen nicht in ihnen enthalten sind, sondern als gesonderte Akten- bzw. Amtsbuchbestände geführt werden.

Mit dem letzten vorhandenen Kämmereregister des historischen Archivs aus dem Jahr 1816 endet symptomatisch auch die jahrhundertelange weitgehend eigenständige Stadtherrlichkeit Rütthens unter dem Kölner Krummstab, die allerdings schon in den 13 Jahren vor den Preußen durch das Großherzogtum Hessen erste Einbrüche, symbolisiert durch die Erscheinungsform der Kämmereregister dieser Zeit, erlitten hatte.

Eine Übersicht über den Gesamtbestand der Kämmereregister zeigt, daß dieser insgesamt 246 Jahrgänge umfaßt, die sich wie folgt aufteilen:

- aus dem 15. Jahrhundert 11 Einheiten,
- aus dem 16. Jahrhundert 45 Einheiten,
- aus dem 17. Jahrhundert 95 Bände,
- aus dem 18. Jahrhundert 85 Bücher

und aus dem 19. Jahrhundert bis zum Jahre 1816 deren 15.

Aus dem 18. Jahrhundert sind 2 Konzeptbände als doppelte Exemplare vorhanden, aus dem 19. Jahrhundert 3 Bände; ein Vergleich mit den ebenfalls vorhandenen Reinschriften der entsprechenden Jahre gibt interessante Hinweise auf die inhaltlich-methodische Anfertigung der Kämmereregister. Der Band für das Jahr 1638 ist, wie übrigens viele wertvolle alte Archivalien Rütthener Provenienz durch Seibertzschs Inbesitznahme über seinen Nachlaß in das Staatsarchiv Münster gelangt und fristet dort seitdem, ohne die ihm zugehörigen Belege, welche in Rütthen lagern und auf die noch zurückzukommen ist, ein ungebührliches, weil verwaistes Dasein.

Zur äußeren Erscheinungsform der Kämmereregister ist zu bemerken, daß die Bezeichnung 'Bände' oder 'Bücher' insofern zu relativieren ist, als die ältesten Bestände des 15. Jahrhunderts zunächst nur als gefaltete Loseblattsammlungen erscheinen, zudem teilweise nur in fragmentarischem Zustand überliefert sind und bis 1500 erst allmählich einen Umfang von ca. 40 Seiten bekommen.

Erst ab Jahrgang 1459 ist eine dauerhafte Fadenbindung vorhanden, die ab 1575 durch beschriebene Pergamentreste, vermutlich Obligationsfragmente, rückenverstärkt wird. Ab Jahrgang 1587 sind erste vollständige Pergamenteinbindungen vorhanden. Eine Ausnahme stellte der Band des Jahres 1447 dar, dessen Einband durch eine Urkunde des gleichen Jahres gebildet wurde und von Viegener bereits dem Urkundenbestand zugeführt worden ist¹. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts werden die Hefte hinsichtlich Einband und Umfang allmählich zu Kladden. Die Einbindungen ab 1587 sind bis zum Jahrgangsband 1699 zumeist alten handgeschriebenen Missalen entnommen, die nach den Reformbeschlüssen des Konzils von Trient (1545 - 1563) als liturgische Makulatur für solche Zwecke nützliche Verwendung fanden; ein interessantes Objekt für die Einbandforschung. Auch schmucklose Einbindungen in Form von Schweinsleder finden sich in dieser Zeit vereinzelt.

Nach dem 30jährigen Krieg wächst der Umfang der Bände auf teilweise über 200 Seiten an; die Fabulierfreu-

digkeit und der ausgeprägte schmuckvolle Schreibstil der Verfasser zeigt insofern durchaus den Einfluß der Zeit hinsichtlich barocker Gestaltungsformen. Auch das wertvollere und etwas reicher verzierte Rindsleder findet in dieser Zeit seine Verwendung als Bucheinband, wird dann aber in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts durch die praktische, billigere und schmucklose Pappe im rationellen Stil der Zeit abgelöst.

Bis einschließlich Jahrgangsband 1803 sind alle Hefte, Kladden und Bände im Format Halbfolio abgefaßt. Mit Ende der kurkölnischen Zeit aber ändert sich – wie ich meine, wiederum symptomatisch – auch das äußere Bild der Kämmereregistratur in das amtlich-bürokratische Folioformat; ein kleines Zeichen dafür, daß eine jahrhundertalte städtische Verwaltungsindividualität und – weitgehende – -souveränität zuendegeht und vom Anbruch einer staatlich oktroyierten Stadtverwaltungspraxis mit uniformer Bürokratie abgelöst wird.

Begleitet wird dieses Erscheinungsbild obrigkeitsstaatlicher Vereinheitlichung durch den verstärkt-nüchternen Darstellungsstil im Inneren der Kämmereregister. Der in früheren Zeiten nur für 12 Monate gewählte und amtierende Kämmerer ist abgelöst durch den auf Jahre wirkenden Rentmeister, die immer wieder erkennbare differenzierte Individualität des für ein Jahr amtierenden kurkölnischen Ratsherren wird hier ersetzt durch die amtliche Konformität des durch die neue Staatsautorität vereinheitlichten Beamtentypus. Mit der Einführung preußisch-orientierter Beamtentugenden in die Schriftlichkeit städtischen Finanzgebarens findet dieser auch aus den gegebenen Umständen für die Geschichtsforschung leidvolle Prozeß seinen endgültigen Abschluß.

Finden sich für die ersten Stadtrechnungshefte- u. -kladden des 15. u. 16. Jahrhunderts keine eigenen Bezeichnungen, so tragen sie ab 1558 den Titel 'Brederegister', vermutlich ein Hinweis auf die wachsende Bedeutung umfangreicher und differenzierter Korngefälle, die mit der Zeit für die Stadt aus der Nutzung ihrer vergrößerten Feldmark innerhalb der letzten hundert Jahre in steigendem Maße zu einer Haupteinnahmequelle wurden. 1739 führt man die Bezeichnung „Kämmereregister“ ein, die bis 1792 beibehalten wird und von die-

sem Zeitpunkt an bis zur Preußenzeit vom sachlich-nüchternen Titel „Rechnung der Stadt Rütthen“ abgelöst wird.

2.2. Funktionen in zeitgenössischer Beurteilung

Der Bürgermeister und Stadtsekretär Conrad Röingh (1614 bis 1678) schreibt um 1670 den 2. Teil der von seinem Vorgänger Christoph Brandis nach dem 30jährigen Krieg begonnenen Geschichte der Stadt Rütthen².

Während sich Brandis mit der Entstehungs- und Gründungsgeschichte Rütthens und seiner politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung bis zum Ende des 30jährigen Krieges befaßt, geht es Röingh in seinen „Annales Ruthenses“ um die zusammenfassende Wiedererfassung aller durch Kriegseinwirkungen beeinträchtigten städtischen Gerechtsame, so neben der genauen Beschreibung der Grenzen des Stadtgebietes, der umfangreichen Feld- und Holzmarken sowie Jagdgebiete gegenüber den Grenznachbarn, um die Hude- und Mastrechte, um die zahlreichen komplizierten Zehntrechte der Stadt und insbesondere um die vielen Abgabe- und Dienstleistungsformen an die Stadt. Viele dieser alten Stadtrechte und städtischen Einnahmequellen waren durch die Kriegseinflüsse geschädigt und auf Dauer versiegt oder willkürlich modifiziert worden. Zusammen mit den zugehörigen Urkunden- und Aktenbeständen waren auch zahlreiche alte Stadtgerechtsame den Kriegseinwirkungen zum Opfer gefallen. Zwecks Beseitigung dieser Kriegsschäden und hinsichtlich einer Wiederherstellung der entsprechenden Vorkriegsverhältnisse mußte eine nach Gerechtsamen strukturierte Zusammenfassung aller ehemaligen städtischen Territorial-, Rechts- und Einnahmeansprüche aufgestellt werden, die neben ihrer eidlichen Bestätigung durch den Verfasser Röingh³ über den Tag hinaus insbesondere der schriftlichen Legitimation durch die restlichen, vom Krieg unberührten alten Urkunden und Akten bedurfte, ergänzt durch Zeugenaussagen und durch Verweisung auf die differenziertesten schriftlichen Textquellen aller Art.

Hier werden neben allen möglichen „uralthlichen“ Verzeichnissen und gerichtlichen Akten insbesondere die Kämmereregister als Quelle mit

quasi urkundlicher Beweiskraft erwähnt. Diese Beweiskraft zieht Röingh vermutlich aus den in den meisten Kämmereregistern ausdrücklich vermerkten Rechnungsansprüchen, die zumeist vom Bürgermeister oder Stadtsekretär unterschrieben sind.

Dieser schwierigen, weil umfassenden Arbeitsleistung versucht Conrad Röingh in seinen „Annales Ruthenses“ in Form historisierender chronologischer Aufstellungen zu den jeweiligen Bereichen der Stadtgerechtsame gerecht zu werden, um dem zeitigen Magistrat wie auch den künftigen Stadtoffizianten die alten rechtlichen Handlungsgrundlagen wiederzubeschaffen, sie für die Zukunft und die Nachkommen zu erhalten, aber auch, um den drohenden landesfürstlichen Eingriffen in die vorhandenen Lücken der alten Stadtrechte zu wehren und solchen unwillkommenen Regulierungsversuchen rechtlicher Schäden von Seiten des Landesherrn zuvorzukommen. Zudem sollten diese restaurierten Rechtsgrundlagen der künftigen Einigkeit von Stadtobergkeit und den Bürgern innerhalb und außerhalb der Mauer dienen, hatten doch gerade die sogenannten Pfahlbürger der Rütthen zugehörigen Stadtdörfer und -höfe in den letzten Jahrzehnten sich von ihren besonderen Abgabe- und Dienstleistungspflichten gegenüber Rütthen zu lösen versucht. Damit erhält Röinghs Werk auch eine ausdrücklich politische Funktion hinsichtlich der Bewahrung der tradierten Selbständigkeit und Unabhängigkeit des städtischen Lebens in Rütthen. Die Erläuterung der alten Stadtgerechtsame wird unter jenem Aspekt jeweils durch Verweisung auf überkommene einschlägige Schriftstücke des Rütthener Archivs rechtlich-argumentativ verstärkt.

Besonders für die Beweisführung in den zahlreichen Prozessen der Stadt gegen den kurfürstlichen Richter wegen fortlaufender Schwierigkeiten in Fragen der zuständigen Gerichtsbarkeit und ihren Einnahmen, wegen des erwähnten, sich verstärkenden Ablösungsprozesses der Stadtdörfer aus dem Untertanenverband, der für die Stadt eine lebenswichtige Einnahmequelle darstellte, und wegen konkurrierender Grenzansprüche benachbarter Städte und Adels Herrschaften werden neben den vorhandenen Urkunden immer wieder die Kämmereregister als Beweismittel herangezogen.

Die in ihnen stereotyp, aber detailliert aufgeführten Hand- und Spanndienste der Stadtdörfer und -höfe dienen als Beleg für alte Rechtsansprüche der Stadt, wobei auch die gehandhabte Strafbarkeit etwaigen Ungehorsams und der Verweigerung auf diesem Gebiet durch Amtsbuchverweisung detailliert von Röingh nachgewiesen wird.

Die Kämmereregister bekommen so im Streit der Stadt mit den Stadtdörfern vor dem Landdrosten 1657 eine ausschlaggebende Beweiskraft für den Nachweis bleibender Verpflichtungen aus dem Untertanenverband⁵. Ebenfalls als einzig vorhandenes Beweismittel dienen Röingh diese Amtsbücher bei der Begründung des städtischen Anspruchs auf eine Reihe von Verbrauchssteuern, wie z.B. die Wollakzise, aber auch hinsichtlich der Pflichten und Rechte der städtischen Kämmererei sowie der für den Magistrat zu zahlenden Aufwandsentschädigungen⁶.

Über die Funktion der Kämmereregister im städtischen Rechts- und Verwaltungsleben hinsichtlich Rechnungsführung, -legung und -kontrolle hinaus sieht folglich Röingh die besondere Bedeutung der Register darin, nach den verheerenden, insbesondere das Stadtrechtsgefüge und das damit verknüpfte städtische Finanzwesen stark beeinflussenden und zerstörenden Einwirkungen des 30jährigen Krieges, die durch die Kriegseinwirkungen verursachten Verluste an Einnahmen und Gerechtesamen sowie an den sie begründenden Urkunden- und Aktenbeständen auszugleichen. Er sucht die alten Rechtsverhältnisse zu erneuern und zu festigen, indem er neben den die Kriegseinwirkungen überdauernden, aber zumeist fragmentarischen Aktenbeständen, wie kurfürstliche Schreiben, Schatz- und Dienstregister, Bürgereidslisten usw., besonders für die vorhandenen Lücken die Kämmereregister als rechtliche Begründung heranzieht.

Röingh berichtet in seiner Stadtgeschichte ausführlich von den Folgen eines Bürgeraufstandes, der 1577 im Rahmen der nachreformatorischen Wirren in Rütthen durch Zünfte und Schützen gegen das überkommene Herrschaftssystem in der Stadt und insbesondere gegen Ungerechtigkeiten in der Besteuerung entfacht wird. 1581 wird die teilweise gewaltsame Auseinandersetzung durch einen Rezeß beendet, an dem insbesondere

die Nachbarstädte Rütthens mitgewirkt haben.⁷

Der dritte dort verhandelte Streitpunkt betrifft das Kämmererwesen und besonders die Funktion der Kämmereregister, die Form ihrer Anfertigung und ihres Gebrauchs. Röingh zitiert hier den Rezeßinhalt wie folgt:

„... der dritter streitiger Post concerniert principaliter die kernerey wegen berechnung und Einforderung aller Stadts Renten und gefallen, vermittels welchen Recesses verabschiedet worden, daß hinfüro der Stadtsrente in ein Pergamein Büchlein, ordentlich per Capita, sollen verzeichnet werden, alle sambstag Nachmittag der Kemner, Accise-Herren und Assiceman am Rathaus umb berechnung der vorgelauffener wochentlicher Accise, sollen ein Zeit lang, jedoch ohne Unkosten oder Zehrung erscheinen, durch den Secretarium alle verzeichnen lassen.“
„Die jährliche Berechnung soll geschehen dem Rat und 8 gewesenen Chürherren. Der Anspruch oder publicierung des Kernerey Registers und Rechnung soll bey publicierung des neu erwählten Rats vor gemeine geschehen.“

„Den Kernerey Rest soll der voriger, jetzt abgehender Kemner und Accise-Herren binnen zwei Monat ausfordern und nit zahlende soll der Rat uffs Rathaus in die Leistung legen, bis zur Zahlung oder genügen des Rats...“⁸

Die Rechnungslegung soll mit der Ratswahl stets am 2. Sonntag nach Galli, das heißt am 2. Sonntag nach dem 16. Oktober erfolgen.

Die Realität bürgerlichen Steuergebarens – damals wie heute – widersprach jedoch den im Rezeß angesetzten Fristen, so daß der jeweilige Kämmerer oft erst nach Jahren zum Abschluß seiner Stadtrechnung und zum entsprechenden Ausspruch durch den Rat in seinem Kämmereregister kam.

Kehren wir aber nun zur modernen Analyse dieser Amtsbücher zurück.

2.3. Zur Bedeutung der Belege

Zur äußeren Charakterisierung der Kämmereregister wie auch zu ihrer Erschließungskonzeption gehören untrennbar die Belege, welche in Bezug zu den jeweiligen Jahrgangsbänden stehen. Dabei handelt es sich um

Schriftstücke der verschiedensten Art, wie z.B. Handwerkerrechnungen, Tätigkeitsberichte von Magistratspersonen und der Stadtbekleideten, um Briefe von Notaren und Prokuratoren, Rechnungen diverser Kaufleute, Protokollauszüge des Rates, Zinsquittungen usw. Hier seien nur die wichtigsten Gruppen aufgezählt. Sie wurden bereits von den zeitigen Kämmerern bzw. Stadtsekretären in Form geschlossener Jahrgangssammlungen als Aktenbestand gesondert angelegt, fanden sich aber teilweise in die Amtsbücher eingelegt oder eingehaftet, aber natürlich auch als ungeordnete Blattsammlungen zwischen andersartigen Akten.

Daß diese als 'Beleg' gekennzeichneten diversen Aktenstücke untrennbar mit der Anlage bzw. Führung der Kämmereregister verknüpft waren, wird durch die Tatsache verdeutlicht, daß an entsprechender Stelle des Registerinhalts in alphanumerischer Form vom Verfasser ausdrücklich auf diese Unterlagen verwiesen wird und die Belege selbst durch korrespondierende Kennzeichnung relativ schnell dem jeweiligen Registerinhalt zugeordnet werden können und den dortigen Kurztext umfassend erläutern. Auch hier sei ein kurzer Überblick über den Beleg-Bestand analog den Amtsbuchbeständen gegeben:

- aus dem 15. Jahrhundert sind nur 2 Belege vorhanden, evtl. sind hier Belege anderer Aktenbestände bei der früheren Verzeichnung zugeordnet worden; die beiden Belege entstammen den Jahren 1405 und 1424, also einer Zeit, aus der keine Kämmereregister vorhanden sind, und haben von daher eine besondere Bedeutung;
- aus dem 16. Jahrhundert sind 194 Belege vorhanden,
- aus dem 17. Jahrhundert bereits 1070,
- aus dem 18. Jahrhundert 3589,
- und aus dem 19. Jahrhundert 2146 bis zum Jahre 1816.

Bei einer evtl. beeindruckenden Gesamtzahl von ca. 7000 Belegen muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß bei der früheren Verzeichnung der Belege in den 30er Jahren durch Viegener eine Seitenzählung vorgenommen wurde, die z.B. bei doppelbölgigen Belegen auch die Leerseiten berücksichtigt hat. Dennoch ist aber von einem Gesamtbestand von ca. 6000 Belegen auszugehen. Auch schwankt die jeweilige Zahl der Belege, die zu einem Regi-

sterband gehören, ganz erheblich. Hier reicht die Breite von 1 bis ca. 300 Belegen, ein Umstand, der, soweit nicht äußere negative Einflüsse den vorhandenen Bestand reduzierten, ein interessantes Licht auf die differenzierte Qualität der Amtsbuchführung durch den jeweiligen Kämmerer bzw. Stadtsekretär wirft. Unter den von Viegener verzeichneten Kämmererbuchbelegen befinden sich allerdings auch noch einige Irrläufer, deren zeitgenössische Verweisungskennzeichnung wie auch ihr Inhalt auf andere Aktenbestände hindeuten, insbesondere auf die gesonderten Schatzungslisten und Schoßbücher. Eine notwendige Sondierung wurde hier von Viegener bei der ersten Sammlung und Verzeichnung nicht vorgenommen, auch weisen irrtümliche Zuordnungen von Belegen zu falschen Jahrgangsbänden durch Viegener auf dessen rein numerische Arbeitstechnik bei der ersten Verzeichnung hin, die sich auf eine summarische Ansammlung dieser Belege beschränkte. Hier ist eine entsprechende Überholung der Bestandsverzeichnung zu leisten, bevor die eigentliche Erschließung einsetzen kann.

Etwa die Hälfte aller Belege besteht aus Zinsquittungen, die sich auf die Obligationen des städtischen Schuldendienstes beziehen, welche in den Kämmereregistern unter dem Kapitel „Pensionen“ zusammengefaßt wurden. Die archivalische Qualität dieser Quittungsbelege mag aufgrund ihrer überwiegend stereotyp wirkenden Erscheinungsform und Textinhalte als gering erachtet werden. Ich meine jedoch, daß gerade diese Belege im Zusammenhang mit ihrer komprimierten textlichen Erscheinungsform in den jeweiligen Kämmereregistern ein sonst kaum in dieser geschlossenen, nahezu lückenlosen, Form übersichtliches Bild der Aufnahme- und Einlösungspraxis städtischer Schulden, der Veränderung der Gläubiger und des jeweiligen Finanzgebarens der Stadt auf diesem Gebiet ergeben. Ein interessantes Kapitel historischer städtischer Finanzverwaltung, wie ich meine.

Bei der Erschließung dieses Bereichs der Kämmereregister sollten allerdings ein Turnus von 10 oder 20 Jahren gewählt werden, Zusammenfassungen Priorität haben und nur besondere Auffälligkeiten, wie Gläubigermodifikationen, entsprechende Berücksichtigung finden.

Die übrigen Belege aber sind hinsichtlich ihrer archivalischen Bedeutung gesondert zu betrachten und entsprechend zu erschließen. Hier finden sich, wie bereits erwähnt, Handwerker- und Kaufmannsrechnungen, deren Inhalt weit über den komprimierten Textgehalt der zugehörigen Stellen in den Kämmereregistern, etwa den Bauausgaben, hinausgehen. Neben detaillierten personellen Angaben zu den ausführenden Handwerkern, den benutzten Materialien, der genaueren Baubeschreibung und Hinweisen auf die Arbeitstechnik stellen diese Belege willkommenes Informationsmaterial aus dem Lohn-Preisgefüge der jeweiligen Jahre dar, ein Fundus für die Forschung mit sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Perspektive.

Daneben sind die zahlreichen Tätigkeitsberichte der Magistratspersonen und besonders der Stadtbediensteten von großer Aussagekraft; ähnliches gilt auch für die Auszüge aus Ratsprotokollen. Neben der detaillierten Schilderung der jeweiligen Amtsaufgaben enthalten diese Belege zahlreiche Informationen, eine in dieser reichen und differenzierten Form sonst nicht wiederfindbare Darstellung politischer, wirtschaftlicher und sozialer Zustände und vor allem der Probleme des Rühener Raums. Dieser informative Quellencharakter hebt daher oft die Bedeutung des Belegs über die der zugehörigen Textstelle des jeweiligen Kämmereregisters hinaus und muß bei der Gesamtschließung der Kämmereregister adäquate Berücksichtigung finden.

2.4. Inhaltliche Strukturen und archivalische Schwerpunkte der Kämmereregister

Wichtig ist sowohl für die Verzeichnung als auch für die Erschließung der Kämmereregister und der ihnen zugehörigen Belege, daß die Amtsbücher, wie es auch Röingh im Rezeß von 1581 wiedergab, von den Stadtschreibern bzw. Stadtsekretären geschrieben wurden. Die eigentliche Aufstellung von Eingaben und Ausgaben sowie die Verantwortung für die Rechnungsführung oblag, auch das erwähnte Röingh ausdrücklich, jedoch stets den Kämmerern.

Diese traditionelle schriftliche Niederlegung des städtischen Finanzwesens in den Kämmereregistern durch die Stadtsekretäre findet ihren

Sinn in der großen sprachlichen und vor allem schriftlichen Fertigkeit dieser Stadtbediensteten; die von ihnen gewährleistete einheitliche Strukturierung der Kämmereregister in Form gleichbleibender Kapitel und deren weitgehend chronologische Gliederung bedingen eine gute Durchschau- und Überprüfbarkeit, kennzeichnen von daher den Registercharakter dieser Amtsbücher. Ihr gut lesbarer, auf Jahre individuell gleichbleibender Schrifttypus gab den Zeitgenossen und späteren Generationen wie auch dem heutigen Archivar und Benutzer die Möglichkeit, den schnell auffindbaren Text auch gut lesen zu können. Die oft jahrzehntelange Arbeit des gleichen Stadtschreibers an den Kämmereregistern seiner Amtszeit macht somit, damals wie heute, aufgrund des gleichbleibenden Schreibstils dem jeweiligen Benutzer diese Bücher relativ leicht zugänglich.

Während ein Exemplar als Reinschrift in das städtische Archiv wanderte, diente das erste Konzeptexemplar dem jeweiligen Kämmerer dazu, die städtischen Finanzen seiner Verantwortungsbereitschaft über den Zeitraum seiner einjährigen Amtszeit hinaus in Ordnung zu bringen; ein Prozeß, der wie bereits erwähnt, bis zum eingetragenen Schlußauspruch des Rates einige Jahre dauern konnte, insbesondere weil die leidigen Restanten einzufordern waren. Sicher hat diese Doppelexistenz der Kämmereregister auch zu ihrer umfassenden Überlieferung geführt, da beide Exemplare getrennt aufbewahrt wurden und Archivlücken nachweislich durch das Konzeptexemplar des Kämmerers geschlossen werden konnten. Daneben hat zweifellos die erwähnte fortlaufende Verwendung dieser Amtsbücher als Nachweise städtischer Gerechtsame in den zahlreichen Prozessen der Stadt für ein besonderes Augenmerk hinsichtlich ihrer sorgfältigen Überlieferung gesorgt. Gleichwohl sind auf diesem Wege auch einige Bücher in Verlust geraten.

Durch die in den meisten Kämmereregistern per Unterschrift und Ausspruch des Bürgermeisters oder Stadtsekretärs quittierte Rechnungsbelege erhielten diese Bücher quasi urkundlich-rechtliche Beweiskraft, auf die ja Röingh schon ausdrücklich hinwies.

Kommt die einheitliche Struktur, die Qualität und Dauerhaftigkeit ihrer

Schreiber in den Kämmereregistern zum Ausdruck und kommt dies sowohl dem damaligen Leser beim Nachschlagen wie dem heutigen Archivar bei ihrer Erschließung zugute, so ist diese Tatsache bei den Belegen der Kämmereregister zu vermissen.

Die individuelle Sprach- und Schriftvielfalt ihrer Schreiber, – wie gesagt, Handwerker, Stadtbedienstete, Kaufleute, Bauern, Notare – machen die Erschließung des Textinhaltes zu einer weit zeitaufwendigeren Aufgabe als bei den Kämmereregistern. Aber gerade weil hier zumindest die 'Repräsentanten des einfachen Volkes' sich artikulieren, haben die Belege in ihrer differenzierten Erscheinungsform einen hohen Quellenwert, der neben den inhaltlichen Angaben, auf die bereits verwiesen wurde, auch dem interessierten Sprachforscher einen umfangreichen Fundus sprachlich-schriftlicher Vielfältigkeit anbieten kann.

Betrachtet man nun die inhaltliche Gliederung der Kämmereregister, so ist festzustellen, daß in den ersten Heften des 15. Jahrhunderts die Kapitelstruktur zunächst wenig differenziert ist. Auch tragen die Anfangsseiten der vollständig erhaltenen Exemplare dieses Zeitraums zunächst keine eigenständige Titulierung des Registers. Auf der Vorderseite werden zumeist die Kämmerer und ihre Gehilfen, die Akziseherren, erwähnt und Angaben zur Rechnungslegung gemacht. Der Inhalt ist willkürlich und weitgehend unsystematisch aufgeteilt in Kapitel zu Einnahmen bzw. Ausgaben der Stadt. Trotz dieser unstrukturierten Wiedergabe von Einnahme- bzw. Ausgabearten in Form einer groben Kapiteleinteilung haben diese Archivalien des 15. Jahrhunderts einen hohen Erschließungswert, da die übrigen Aktenbestände dieser Zeit ja nur fragmentarisch überliefert sind. So ist es zum Beispiel kennzeichnend für ihren historischen Quellenwert, daß nur diese Kämmereregister Nachweise über Rütthens Zugehörigkeit zur deutschen Hanse erbringen, indem sie die regelmäßigen Kontributionszahlungen der Rütthen untergeordneten Hansestädte einerseits sowie die Weiterleitung dieser und eigener Kontributionszahlungen der Stadt an den Vorort Soest anführen.

Unter den wenigen Einnahmearten, die durch gesonderte Bezeichnungen zusammengefaßt sind, erscheinen die Schafdriften und die Korngel-

fälle der aus der Stadt zehntpflichtigen Höfe. Der Bereich der Akzise ist wenig differenziert und erfährt erst im 16. Jahrhundert eine reichere Strukturierung durch Neuerungen bzw. Filiationen. Zunächst beschränken sich diese Verbrauchssteuern auf die Torakzise bei Einführung von Waren in die Stadt und die Muttenakzise⁹. Während die Torakzise von den meisten frühen Kämmerern nur summarisch angegeben wird und daher nur ökonomisch-vergleichende Aussagekraft besitzt, ist die in ihrer Detailliertheit und ihrem Umfang auffallende 'Muttenzise' hervorzuheben. Dabei handelt es sich um die Angabe von der Braugerste, auch später Bierakzise genannt, damals eine der Haupteinnahmequellen der Stadt. An dieser Stelle finden sich zahlreiche Bürgernamen, teilweise mit Angabe ihres Berufes oder ihrer städtischen Funktionen bzw. Positionen innerhalb von Rat und Magistrat. Auch werden der individuelle Zahltag und die spezifische Abgabenhöhe angeführt. Hier sind somit erste Einblicke in sozio-ökonomische Strukturen gegeben. Wesentlich ergiebiger für eine Erschließung ist dagegen in dieser Frühzeit der Bereich der allgemeinen Ausgaben, seinerzeit „gemeyne upboringe“¹⁰ genannt; hier erscheinen Abgaben der Zünfte und Bürgergeldleistungen, in der „gemeynen utgifte“ dagegen insbesondere Ausgaben für Veranstaltungen kultureller Art¹¹. Auch werden hier anfangs die Namen und Funktionen der Stadtbediensteten sowie ihre jeweilige Entlohnung aufgelistet, später als gesondertes Kapitel geführt und als „weckerlon“ bezeichnet¹². Im Kapitel „reyden“ erscheinen Ausgaben für politische und rechtliche Aktivitäten des Rats und der Bereich „Tymmer“, auch „van murende“ genannt, berichtet über bauliche Unternehmungen der Stadt, hauptsächlich im Bereich der Stadtbefestigungen¹³. Es würde hier zu weit führen, auf die Verschiedenartigkeit der zahlreichen Text- und Dateninformationen einzugehen, deren großer Umfang und Gehalt allein aus den Kämmereregistern heraus umfassende Erkenntnisse über das politische, wirtschaftliche und soziale Leben sowie die baulichen Aktivitäten Rütthens im 15. Jahrhundert liefern.

Die Fortentwicklung der urbanen Gesellschaft auf diesen genannten Feldern in den folgenden Jahrzehnten des 16. und 17. Jahrhunderts, beeinflusst durch lokale Veränderungen und überregionale Einwirkungen,

schlägt sich auch in der inhaltlichen Differenzierung, deutlicheren Strukturierung und im historisch-gehaltvolleren Inhaltszuwachs der Kämmereregister nieder.

Insbesondere nach dem erwähnten Bürgeraufstand von 1571 und dem nachfolgenden Rezeß von 1581, werden ja gerade dem Kämmerer und dem Stadtschreiber Auflagen hinsichtlich einer übersichtlichen, durchschaubaren und dadurch stets nachkontrollierbaren Rechnungsführung gemacht. Die differenzierte Vielfalt städtischer Einnahmen und der genaue Nachweis bzw. die exakte Begründung der Ausgabenpolitik verlangen nun eine einheitliche Struktur und inhaltliche Deutlichkeit der Kämmereregister. Der Ausgaben- und Einnahmebereich werden bewußt voneinander getrennt und in den jeweiligen Kapiteln klar und überschaubar, später durchweg chronologisch gegliedert. Ausführliche Bemerkungen zu einzelnen Ausgaben bzw. Einnahmen können dabei einen Umfang bis zu zwei Seiten erreichen.

Die Hinzuziehung von korrespondierenden Akten- und Urkundenbeständen, die, neben der Anzahl von Belegen, für den Zeitraum des 17. und 18. Jahrhunderts sehr umfassend sind, ermöglichen und – wie ich meine – erfordern es nun, bei der Erschließung die rechtlichen Hintergründe von Ausgabenmodifikationen besonderer Art weitgehend aufzuschlüsseln; dies ist z.B. wichtig für die Variationsbreite der Bürgergeldzahlungen¹⁴. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß die korrekte Erschließung der Kämmereregister nur durch begleitende Rückgriffe auf andere vorhandene Archivalien wie die historischen Statutarrechte der Stadt, die historischen Stadtgeschichten und andere Quellen wissenschaftlich konsequent durchführbar ist¹⁵.

Erlauben Sie mir nun einen kurzen schwerpunktmäßigen Überblick über den Inhalt bzw. Aufbau der einheitlich strukturierten Kämmereregister des 17. und 18. Jahrhunderts zu geben und eine Wertung hinsichtlich des zu erschließenden historischen Informationsgehalts vorzunehmen.

Zu Beginn nahezu aller Kämmereregister dieses Zeitraums stehen die Angaben sämtlicher Angehörigen des Rates und ihrer magistralen Funktionen; ebenfalls werden alle Mitglieder der städtischen Kämmererei

und die bei der Rechnungslegung wichtigen Kurherren genannt, die auch das Ratswahlgremium eines jeden Jahres darstellen. Hier ist darauf hinzuweisen, daß die Kämmereregister stets das Wahljahr umfassen, also etwa am 1. November beginnen und bis zur Ratswahl im nächsten Jahr am erwähnten 2. Sonntag nach Galli, also am 2. Sonntag nach dem 16. Oktober des nächsten Jahres ihren Abschluß finden. Dies ist wichtig unter dem Gesichtspunkt, daß viele Kapitel der Register chronologisch geführt werden, also die zeitlichen Angaben bei der Erschließung entsprechend abzusichern sind. Auch ist dieser Umstand für die Auswertung der Belege von Bedeutung und bei der ersten Verzeichnung durch Viegener nicht gehörend berücksichtigt worden, so daß es zu Irrläufern bei den Belegen, insbesondere auch zur falschen Zuordnung einzelner Kämmereregister gekommen ist.

Den Angaben der Stadtoffizianten folgen die Festsetzung der Getreidepreise und die Bestimmung des Geldwertes für das laufende Jahr, Angaben, die für eine vergleichende Wirtschaftsgeschichte von größtem Wert sind; lassen sich doch hier Auf- und Abwärtsentwicklungen in diesem Bereich hervorragend nachvollziehen und statistisch zusammenfassen.

Es schließen sich an die differenzierten Formen der Akzisen, ebenfalls umfassendes Text- und Datenmaterial für die Sozial- und vergleichende Wirtschaftsgeschichte. Dafür ein Beispiel: Erst die Angaben der Schlachtakzise machen deutlich, daß das Fleischhauergewerbe in Rüthen seit dem ersten Auftauchen jüdischer Einwohner dort um 1600 bis in das 19. Jahrhundert nahezu immer nur von jüdischer Hand betrieben wurde. Der Bereich des Bürgergeldes nennt insbesondere die von auswärts eingewanderten bzw. einheiratenden Männer und Frauen, nennt oftmals ihren Herkunftsort und läßt im Zusammenhang mit den zugehörigen Stadtrechtsakten einen interessanten Blick auf das erwähnte differenzierte Recht und die vielfältige Form der Bürgeraufnahme zu, von der Bedeutung für familiengeschichtliche Forschungen ganz abgesehen.

Im Kapitel der Brüchten, dem Strafregister des Ratsgerichts, verdeutlicht sich das Verhältnis von Obrigkeit und Stadtgesellschaft, soziale Spannungsfelder zeichnen sich ab, wirt-

schaftliche Tendenzen werden erkennbar, ja sogar Elemente historischen Freizeitverhaltens werden durch die Ablehnung seitens der Obrigkeit deutlich. Auch hier ist eine Hinziehung der vorhandenen zugehörigen Ratsgerichtsprotokolle zur Erhellung der jeweiligen Tathintergründe von ergänzender Bedeutung¹⁶. Vor allem das alltägliche Leben und Treiben der Einwohnerschaft Rüthens findet hier seinen Widerhall, besonders, wenn die Fabulierfreudigkeit des Stadtschreibers besonders groß war. Trotz ihrer komprimierten Form geben die Brüchtenangaben so ein dennoch plastisches Bild bürgerlicher Alltagsverhältnisse wieder. Dazu einige Beispiele:

1603: „Die Bauerknechte, daß sie gegen des Rats Verbot den Schwertanz gedanzet ... 3 Reichstaler“¹⁷. Die Kleinkriminalität der Einwohner wird zum Schaubild sozialer Konflikte, aber auch zum Spiegel bürgerlichen Protestes gegen die Obrigkeit des Rates.

1622: „Johann Schriver, der Grote genannt, daß er dem Wachtmeister und einem aus dem Rat mit unnützen Worten in der Wacht begegnet und einen Furtz streichen lassen und gesagt, das frage ich nach euch ... 10 Reichstaler.“¹⁸.

Daß eine solch ungewöhnliche Insubordination gebührend bestraft wurde, zeigt die Brüchte von 10 Reichstalern, die Hälfte eines Jahresgehaltes des zeitgenössischen städtischen Konrektors. Der Diebstahl eines ganzen Fuders Holz wurde im gleichen Jahr dagegen nur mit 1 Reichstaler geahndet.

Ein letztes, historisch noch bedeutungsvolleres Beispiel:

Der bestrafte Verkauf von Tabak im Jahre 1639 ist kulturhistorisch für den Rütthener Raum von wichtiger Aussagekraft.¹⁹ Diese Beispielskette ließe sich in ihrer dokumentarischen Bedeutung beliebig fortsetzen und soll nur ansatzweise den Erschließungsgegenstand beleuchten. Ähnliche Aufmerksamkeit verdienen bei den städtischen Einkünften die Angaben zum Kapitel „Extraordinäre Einnahmen“, die – wie der Name schon sagt – das normale Alltagsleben in Rüthen durchbrechen. Die zahlreichen Korngefälle der Rütthener Feldmark und ihre lehnsrechtlichen Hintergründe bieten der Forschung auch hinsichtlich der Hof- und Familiengeschichte ein fruchtbares Arbeitsgebiet.

Auf der Ausgabenseite sind es besonders die Bauausgaben, welche detailliert – insbesondere im Zusammenhang mit ihren Belegen – Auskünfte über Auf- und Umbauten sowie Reparaturen aller städtischen Gebäude liefern und in der gegenwärtigen Verwaltungspraxis z.B. dem Denkmalschutz wertvolle Informationen liefern. Gleiches gilt für den allgemein-historischen Bereich: So berichtet das Kämmereregister des Jahres 1595 detailliert über die Anlage eines Festungsrondells, eine Befestigungsanlage, von der ansonsten keine Unterlagen mehr vorhanden sind und deren bauliche Spuren bislang unauffindbar bleiben²⁰. Die Rechtsausgaben weisen auf die zahlreichen Prozesse der Stadt, aber auch auf ihre politischen Aktivitäten im Herzogtum Westfalen hin. Die Jagdausgaben enthalten Angaben zu den Jagdarten sowie den erlegten Wildsorten der Rütthener Wälder. Die Besoldungslisten der zahlreichen Stadtbediensteten nennen die Funktionsträger und ihre jeweiligen Bezüge.

Analog den 'extraordinären Einnahmen' und der Bedeutung der 'Bauausgaben' ist das Kapitel der 'Extraordinären Ausgaben' zum historischen Gehaltskern der Kämmereregister zu zählen. Alle kostenwirksamen Ereignisse, die das normale Leben der Stadt und ihrer Bürgerschaft auf politischem, sozialen und wirtschaftlichem Gebiet im Rechnungsjahr in besonderem Maße beeinflussen oder unterbrechen, werden hier aufgeführt und je nach Fabulierfreudigkeit der Stadtschreiber erläutert. Besondere Krisenzeiten und unerwartete Ereignisse wie Kriege, Brände, Krankheiten, Unglücksfälle usw. schlagen sich hier nieder und bilden einen informativen Kontrast zur ebenfalls nachvollziehbaren Lebensrealität, der „allgemeinen Ausgaben“, zu den Alltagsgewohnheiten von Rat und Gemeinde. In den „extraordinären Ausgaben“ findet sich das wichtigste Material für den Chronisten der Nachwelt, und mancher Stadtschreiber scheint durch die textliche Ausdehnung und Detailliertheit dieses Registerkapitels in weiser Voraussicht geahnt zu haben, daß diese Niederschriften über seine Gegenwart hinaus von künftiger stadteschichtlicher Bedeutung sein werden, indem er den besonderen Ereignissen eine entsprechende Darstellungsform verleiht.

Auch hier ein Beispiel von vielen:²¹ 1595 besucht der Kölner Kurfürst

Ernst Rütten auf dem Wege nach Paderborn und nächtigt samt seiner Begleitung in den Mauern der Bergstadt. Dieser eine Abend ist dem damaligen Stadtschreiber 10 Seiten des Kämmereregisters wert und dem Rat ein ausgiebiges Festmahl für den hohen Gast und seine Umgebung. Detailliert werden die kostspieligen Tafelfreuden des Banketts beschrieben. Hinsichtlich der Unterbringungskosten fehlen die Namen der den Kurfürsten begleitenden Räte und wichtigsten Diener ebenso wenig wie die genaue Angabe über die Zahl und Funktion des Gesindes, den Umfang und die Art der Reismittel, sprich Kutschen und Pferde. So entsteht auf wenigen Registerseiten das illustre Bild einer höfischen Reisegesellschaft und den ihr von seiten der Stadt kredenzten Tafelfreuden als Ausdruck besonderer Gastfreundlichkeit Rütthens. Dem entspricht, daß der Stadtschreiber keine Bemerkung bei der Zusammenzählung der Gesamtkosten dieser 'Rüthener Nacht' anfügt, obwohl sich nachrechnen läßt, daß Gelage- und Unterbringungskosten für diese eine Nacht insgesamt 15 % aller Stadt Ausgaben des Jahres 1595 ausmachten; eine Tatsache – erlauben Sie mir die Bemerkung –, bei der der heutige Landesvater vor Neid eigentlich erblassen müßte.

EDV – die adäquate Erschließungsmethode

Die Kernbereiche der Kämmereregister habe ich in Form der 'extraordinären Einnahmen bzw. Ausgaben' der 'Bauausgaben', des 'Bürgergeldes' und der 'Brüchten' als Haupterschließungsgegenstände aufgezählt. Diese Kapitel umfassen nur ca. 30 % des Textumfanges der Kämmereregister. Bei einer umfassenden historischen Quellenschließung im Sinne einer weitgehenden Auswertung des Bestandes, wie es hier vorgestellt wurde, muß der Rahmen für diese Arbeit aber unbedingt erweitert werden. Erlauben Sie mir dazu einige Worte der Begründung: In der historischen Forschung hat in den letzten Jahren die Frage nach den historischen Lebensbedingungen neben den traditionellen Aspekten politischer und kultureller Geschichte eine sich verstärkende Bedeutung bekommen. Die Untersuchungen über historische Persönlichkeiten werden kontinuierlich ergänzt durch Darstellungen zur 'Geschichte des kleinen Mannes', seiner sozialen Bedingun-

gen unter Hervorhebung der Elemente sozialer Ungleichheit und ihrer Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen. Insbesondere geschlossene Gesellschaftsformen mit ihren individuellen Schriftnachlässen werden zum Objekt der Forschung, zumal die urbane Gesellschaft auf den verschiedensten Stufen ihrer historischen Entwicklung. Lassen Sie mich als Beispiel für diese Argumentation auf die Monographie von Heinrich Rütthig mit dem Titel „Höxter um 1500“ verweisen, die 1986 in Paderborn erschienen ist²². Rütthig hat unter prosopographischer Perspektive alle für seine Thematik vorhandenen Quellenbestände so detailliert und umfassend ausgeschöpft, daß daraus in der Publikation ein Bild einer urbanen Gesellschaft entstand, das an Plastizität und Aussagekraft seinesgleichen sucht.

Insbesondere die statistische Auswertung historischer Namens- und Datenlisten, wie Schoß- und Schatzungsbücher sowie diverser anderer Kämmerereibestände, beeindruckt in Form ihrer bildlichen Umsetzung mit den graphischen Mitteln der vergleichenden Sozialforschung. Aussagekräftige Streudiagramme und Rangziffernsysteme sind wesentliche Bestandteile dieser bemerkenswerten Sozialtopographie Höxters. Es ist allerdings auch nicht erstaunlich, daß Rütthig in seiner Einleitung darauf verweist, daß für die Vorarbeiten ein Zeitraum von ca. 10 Jahren und ein umfangreicher Stab von Mitarbeitern nötig war, um dieses Projekt auf der Basis traditioneller Karteiarbeit zum Erfolg zu führen. Ausdrücklich wird betont, daß die Hilfe der EDV nicht in Anspruch genommen wurde.²³

Davon ausgehend, daß die historische Analyse der Rüthener Kämmereregister und ihre umfassende Erschließung im Sinne einer Auswertung sowohl ihrer allgemein-historischen als auch ihrer besonderen sozioökonomischen Elemente vorgenommen werden soll, um ähnliche Forschungen wie die Heinrich Rütthigs zu ermöglichen, muß in Umkehrung seiner Bemerkung eindeutig festgestellt werden, daß dies Vorhaben nur mit Hilfe der EDV zu verwirklichen war. Nur so läßt sich der Großbestand der Rüthener Kämmereregister unter Einschluß der zugehörigen Belege und mit Verweisung auf korrespondierende Akten- und Urkundenbestände unter der erwähnten Perspektive in rationeller Form erschließen.

Konkret bedeutet das:

Das von den Archivärtern in Nordrhein-Westfalen eingehend analysierte, praktizierte und für die Anwendung im Archivbereich favorisierte PC-Programm „Nixas-Archiv“ allein ermöglicht es u.E. derzeit, ein solch umfangreiches Arbeitsvorhaben, wie die dargestellte Erschließung der Rüthener Kämmereregister auch unter den Bedingungen eines kleineren Stadtarchivs in Angriff zu nehmen. Die Teilnahme an einer entsprechenden Schulungsmaßnahme, die auch unter der Prämisse der auszulotenden Möglichkeiten dieses EDV-Systems für das Rüthener Projekt erfolgte, hat mich von der Eignung dieser EDV-Lösung überzeugt.

Das Erschließungsschema für die Kämmereregister muß quellenimmanent gebildet werden, das heißt die Kennzeichnung als Einnahme bzw. Ausgabe muß bei der Textverzeichnung ebenso beibehalten werden wie die Kapitelzugehörigkeit; diese systematisierte Form muß jedoch gleichzeitig der erwähnten Differenziertheit dieser Archivalien gerecht werden, also Aufnahme- und Strukturierungsmöglichkeiten bieten, die sowohl umfangreichen Volltextübernahmen wie Einzeldaten aus dem sozioökonomischen Bereich gerecht werden kann.

Das Archivsystem 'Nixas' bietet aufgrund der Zahl seiner Verzeichnungsfelder, ihrer Variabilität, und der Flexibilität der Feldtitel sowie aufgrund der potentiellen Textaufnahmekapazität einschließlich der Indizierung- und Recherchemöglichkeiten das adäquate Erschließungsmittel an. Dies gilt ebenso für die Aufnahme des Belegbestandes wie für die Möglichkeit der Verweisung auf korrespondierende Aktenbestände. Die Herstellung von Findmitteln, wie diverse Indices und Textausdrucke, soll dem Benutzer im Sinne einer Vorrecherche dienen, was durch die Selektierung der Datensätze ermöglicht wird.

Die vorgesehene Aufnahme aller in den Kämmereregistern vorhandenen Namen vor Erscheinen der Kirchenbücher 1612 mit Angabe der Fundstelle als Fundus für die Sozial- wie Familienforschung stellt somit keinen besonderen Arbeitsaufwand dar. Durch diese umfassende Verzeichnungskapazität bietet das 'Nixas-System' die Möglichkeit, Quellenmaterial sowohl für generalisierende Darstellungen sozioökonomi-

scher Aspekte und ihre graphische Umsetzung als auch für exemplarische Darstellungen individueller Aspekte in erzählender Form zur Verfügung zu stellen. Stereotype Elemente sollten allerdings in Sachbeschreibungen zusammengefaßt werden. Dennoch möchte ich hier den Eindruck von 'Erschließungseuphorie' vermeiden; so wird sicherlich – wie immer bei Erschließungsarbeiten – insbesondere bei der Indizierung das Fehlen thesaurischer Hilfsmittel ein Hemmnis sein; auch 'Nixas' bietet hier noch keine Hilfe an. Vielleicht aber wird der leidige Aufbau eines Thesaurus durch die Zusammenarbeit regionaler Archivare auf der Basis einer verbreiterten EDV-Arbeit nach den Erfahrungen einiger Jahre möglich sein? Bis dahin müssen Erfahrung und Intuition des erschließenden Archivars – wie bisher – diese Lücke füllen.

Die Erschließung der stereotyp erscheinenden Registerkapitel wie auch der sozioökonomischen Informationen und Daten soll zunächst in einem exemplarischen Turnus von 20 Jahren erfolgen unter besonderer Berücksichtigung auffälliger Kämmereregister, wie etwa die aus Krisen- und Kriegsjahren. Es wird dabei stets zu überprüfen sein, ob nicht wichtige Informationen überschlagen wurden bzw. ob ausreichendes fundiertes Material für vergleichende Darstellungen zur Verfügung gestellt werden kann, das heißt ob der Erschließungsturnus nicht enger zu fassen ist.

Durch die vorgesehene Erschließung aller Registerbände des 15. und 16. Jahrhunderts sollen möglichst viele Lücken geschlossen werden, die durch die fragmentarische Situation der übrigen Aktenbestände aus diesem Zeitraum bedingt sind; zudem sollen diese Bände dadurch zudem eine spätere Schonung erfahren. Aspekte des Erhaltungszustandes, des schwierigeren Schriftbildes und des erwähnten ungegliederten Inhaltsaufbaus sowie lexikalische Probleme und Zahlenidentifikation werden für sich gehörige Zeit in Anspruch nehmen.

Die eigentliche Erschließungsarbeit per EDV steht noch bevor, in der ersten Phase ihrer Praktizierung werden zweifellos trotz vorangegangener Schulung Probleme der technischen und programmatischen Handhabung zeitverzögernd wirken. Auch ist die Einführung von Soft- und

Hardware noch abhängig vom gemeinsamen Vorgehen der im Verbund einer kommunalen Datenverarbeitungszentrale vereinigten Archive. Positive Entwicklungen zeichnen sich hier jedoch ab, so daß diese organisatorischen Fragen in absehbarer Zeit – ich rechne hier mit einem halben Jahr – geklärt sein dürften. Last not least sollte auch auf die wichtige finanzielle Seite der Einführung dieses Systems hingewiesen werden, die durch das absehbare gemeinsame Vorgehen allerdings begünstigt wird. Aufgrund der bisher geleisteten Vorarbeiten kann davon ausgegangen werden, daß der Großteil der Erschließungs- und damit Speicherarbeit direkt von den Originalquellen her in das PC-Gerät vollzogen werden kann. Die notwendige Selbstkontrolle ist durch die verfügbare Layout-Technik ohne besonderen Aufwand möglich.

Davon ausgehend, daß zunächst systematisch-turnusmäßig und unter Ansetzung von Prioritäten bei den Erschließungsgegenständen gearbeitet wird, könnten erste für den Benutzer brauchbare Ergebnisse nach ca. einem Jahr vorgelegt werden, wobei die dann vorhandene Erfahrung die weitere Konzeption für die von mir vorgestellte Gesamterschließung der Kämmereregister bestimmen wird. Diese Arbeit wird dann, so hoffe ich, bis hinein in eine erschöpfende detaillierte Auswertung des historischen bedeutsamen Informationsgehalts der Kämmereregister gehen können, um den Materialanforderungen möglichst vieler Benutzerperspektiven gerecht zu werden. Auch eine Zurverfügungstellung für andere Archive in Form des Diskettenverleihs analog der bisherigen Archivalienleihe kann dann in Aussicht genommen werden.

Die Stadt Rütthen begeht im Jahre 2000 ihr 800jähriges Jubiläum, in den nächsten Monaten sollen erste organisatorische Schritte unternommen werden, um in den Jahren bis zum Jubiläum eine umfassende moderne Stadtgeschichte zu erstellen. Die Erschließung der historischen Kämmereregister soll für dieses Vorhaben, wie auch für die allgemeine Geschichtsforschung das grundlegende Arbeitsmaterial, neben den übrigen Quellenbeständen innerhalb und außerhalb des Rütthener Archivs, bereitstellen. Die Möglichkeit zur Analyse und Darstellung einer Stadtgesellschaft in ihren zeitgegebenen historischen Erscheinungsformen sollen auf der Basis der erschlosse-

nen Kämmereregister geschaffen werden. Das Ziel der Erschließung ist die Zurverfügungstellung des Materials für die sozialen Handlungsfelder von Herrschaft, Wirtschaft und Kultur. Ihre Darstellungsmöglichkeit erzählender Form wird die eigentlich erwünschte Konsequenz der Erschließungsarbeiten sein.

Daß die Stadt Rütthen durch ihr Archiv die Voraussetzungen dafür in Form dieser umfangreichen Erschließungsarbeiten schaffen will, zeigt, daß sie damit durchaus in der Tradition ihrer Altvordenen steht, indem sie sich der Bedeutung der historischen Kämmereregister im Rößingschen Sinne bewußt ist: Nämlich ihr Gebrauch zum Nutzen der Stadt und – weitergehend als Rößing – für alle an der Geschichte Rütthens interessierten Bürger, auch außerhalb der alten Stadtmauern.

¹ Stadtarchiv Rütthen, Urkunde Nr. 155

² Rößing, Conrad; *Annales Ruthenses*, Rütthen um 1670. Original im Staatsarchiv Münster, Sign.: Mscr VII, 5912/2. Hier zitiert nach der Abschrift von J. C. Schwartz, Rütthen 1750, Stadtarchiv Rütthen Mscr. 1

³ Stadtarchiv Rütthen, Urkunde Nr. 1254 vom 16. Febr. 1672

⁴ Rößing, S. 2

⁵ Rößing, S. 218 ff

⁶ Rößing, S. 134, 139, 170, 176, 208, 225, 228, 269, 317 ff, 321 ff

⁷ Rößing, S. 269 ff

⁸ Rößing, S. 282

⁹ Stadtarchiv Rütthen, Bestand S 8 (KR von 1426)

¹⁰ Stadtarchiv Rütthen, Bestand S 8 (KR von 1447)

¹¹ dito

¹² Stadtarchiv Rütthen, Bestand S 8 (KR von 1451)

¹³ dito

¹⁴ Stadtarchiv Rütthen, Bestand A1 (Büroaufnahme)

¹⁵ u.a. Stadtarchiv Rütthen, Urkunde Nr. 26 (Statutarrechte von 1390)

¹⁶ vgl. Stadtarchiv Rütthen, Bestand X I (Ratsgerichtsprotokolle)

¹⁷ Stadtarchiv Rütthen, Bestand S8 (KR von 1603)

¹⁸ Stadtarchiv Rütthen, Bestand S8 (KR von 1622)

¹⁹ Stadtarchiv Rütthen, Bestand S8 (KR von 1639)

²⁰ Stadtarchiv Rütthen, Bestand S8 (KR von 1595)

²¹ dito

²² Rütthing, Heinrich; Höxter um 1500 – Analyse einer Stadtgesellschaft, Paderborn 1986

²³ Rütthing, S. 16

Erschließung von Kreistagsprotokollen mit Hilfe der technikunterstützten Informationsverarbeitung beim Hochsauerlandkreis

von Norbert Föckeler

In Kommunalarchiven wird man mehr oder weniger regelmäßig mit Anfragen konfrontiert, die sich auf die Behandlung einer bestimmten Angelegenheit in den kommunalen Vertretungen (Kreistag, Stadt-/Gemeinderat und deren Ausschüsse) beziehen. Das Objekt des gesuchten Tagesordnungspunktes und eine dürftige zeitliche Eingrenzung sind meistens die einzigen vorhandenen Angaben.

Die Durchführung der Recherche bleibt in der Regel den Archivbediensteten vorbehalten. Diese aufwendige manuelle Sucharbeit kann dem anfragenden Archivbenutzer kaum überlassen werden, da insbesondere Niederschriften und Sitzungsvorlagen jüngerer Datums in ihren nichtöffentlichen Teilen vertrauliche Informationen (z.B. Personalangelegenheiten) enthalten. Bei einem befugten verwaltungsinternen Personenkreis entspricht diese Arbeit je nach Einordnung in der Verwaltungshierarchie nicht unbedingt dessen Aufgabenstellung.

Wie in vielen anderen Bereichen der Verwaltung bietet sich zur Vereinfachung dieser Arbeit die elektronisch unterstützte Informationsverarbeitung an.

Das Hauptamt des Hochsauerlandkreises hat ein Textverarbeitungsverfahren entwickelt, welches für diese Zwecke dienlich ist. Dieses Verfahren mit dem Namen „Sitzungsdienst“ wurde, wie der Name schon verrät, nicht für das Archiv konzipiert, sondern für die Abwicklung der Arbeiten im Kreistagsbüro. Diesem obliegen insbesondere die Verwaltung der lfd. Sitzungsvorlagen, die Vorbereitung der Tagesordnungen, die Einladungen, die Protokollführung bei den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie die Auswertung der Niederschriften.

Das Verfahren „Sitzungsdienst“ wird seit Oktober 1984, dem Beginn der dritten Legislaturperiode nach der kommunalen Neugliederung, eingesetzt.

Die Erfassung der Daten erfolgt im Kreistagsbüro. Das Kreisarchiv kann dieses Verfahren im Anwendungsbe-

reich „Auskunft“ mitbenutzen, ohne die Erfassungstätigkeit (zumindest für die Protokolle ab Oktober 1984) selbst durchzuführen. Hiermit ist schon ein Vorteil genannt, der nicht zu unterschätzen ist.

Zum Verfahren:

Als Hardware dient ein Bürosystem IBM 5520.

Das Programm basiert auf einem für dieses System spezifizierten Textverarbeitungsverfahren, welches u.a. auch für die erste elektronisch unterstützte Erfassung von Archivakten beim Hochsauerlandkreis eingesetzt wurde.

Die Komponenten dieses Verfahrens „Sitzungsdienst“ sind:

- die Sitzungstammdatei
- die Sitzungsdatei (oder Beratungsprotokoll)

Sitzungstammdatei

Die Sitzungstammdatei enthält allgemeine Daten zu einer Sitzung, die zum Teil numerisch verschlüsselt werden.

Beispiel:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Sitzungsnummer 3 01 12 - Wahlperiode (hier: die dritte) - Gremium („01“ = Verschlüsselung für den Kreistag) - Sitzung des jeweiligen Gremiums innerhalb der lfd. Wahlperiode (hier: die zwölfte) - Gremium im Klartext - Sitzungsdatum - Sitzungsort |
|--|

Aus der Sitzungstammdatei können folgende Auswertungen erstellt werden:

- Sitzungsverzeichnis = Auflistung aller bisherigen Sitzungen

Wir unterscheiden zwischen dem

- Gesamtverzeichnis, welches die Sitzungen aller Gremien enthält, und dem

- Detailverzeichnis, in dem nur die Sitzungen eines bestimmten Gremiums aufgelistet werden.

Sitzungsdatei

Die Sitzungsdatei beschäftigt sich mit den einzelnen Beratungspunkten.

Hier unterscheiden wir zwischen

- Beratungsvorlagen (auch Sitzungsvorlagen oder Drucksachen genannt) und
- Mündlichen Berichten der Verwaltung.

Hieraus sind folgende Auswertungen möglich:

- Zusammenstellung aller Beratungspunkte
- Verzeichnis der Sitzungsvorlagen
- Verzeichnis der Berichte der Verwaltung

Diese Auswertungen, die in dieser Form noch keine vertraulichen oder sonstig geschützten Informationen beinhalten, können auch dem Archivbenutzer als Findmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Niederschriften selbst werden auf dem Bürosystem IBM-5520 erfaßt und bleiben auf Dauer gespeichert. Es handelt sich hier um reine Textverarbeitung, die nicht in das Verfahren „Sitzungsdienst“ integriert ist. Eine Volltextrecherche ist hier leider nicht möglich. Sie dürfte jedoch bei evtl. neu zu entwickelnden Verfahren kein großes Problem darstellen.

Recherchen

Wird ein bestimmter Textauszug aus einer Niederschrift gesucht, ist zunächst – falls nicht schon bekannt – über das Verfahren Sitzungsdienst die Fundstelle zu suchen. Suchkriterien können hierbei alle vorgenannten Eingabefelder sein. Bei der Vorgabe der Suchbegriffe können auch Fragmente verwendet werden.

Beispiel:

- Unter dem Suchbegriff „Archiv“ werden nur Dateisätze mit dem Inhalt Archiv gefunden.
- Mit dem Fragmentsuchbegriff *Ar-

chiv* erhält man darüber hinaus auch alle Datensätze mit den Begriffen Archivbücherei, Kreisarchiv usw.

Es können bei einer Recherche bis zu fünf Suchbegriffe gleichzeitig vorgegeben werden. Diese können durch die Verknüpfungen „und“ sowie „oder“ untereinander in Beziehung gesetzt werden.

Beispiel:

- Eine Recherche mit der Suchbegriffverbindung „Archiv“ und „Bücherei“ findet alle Datensätze, in denen beide Suchbegriffe enthalten sind.
- Bei einer Suche mit „Archiv“ oder „Bücherei“ werden alle Eingabeinheiten gefunden, in denen mindestens einer der Suchbegriffe vorkommt.

Die gefundenen Datensätze werden in der Form des Eingabeformates am Bildschirm angezeigt. Sie können selbstverständlich auch in Listenform ausgedruckt werden. Hier können wir die Fundstelle, d.h.

- das Gremium
- das Sitzungsdatum und
- die Nr. des Tagungsordnungspunktes entnehmen.

Mit diesen Angaben können wir die gespeicherte Niederschrift ansteuern und den gesuchten Textauszug am Bildschirm anzeigen und gfls. auch ausdrucken lassen. Mit dem Auszug wird gleichzeitig das Deckblatt der Gesamtniederschrift ausgedruckt. Dieses enthält u.a. das Gremium und das Sitzungsdatum, womit der Auszug mit diesen Angaben nicht mehr manuell ergänzt werden muß.

Das Antwort-Zeitverhalten, d.h. die Wartezeit bei einer Recherche, ist abhängig von

- der Größe der Datei,
- dem Umfang der vorgegebenen Suchkriterien,
- sowie der Auslastung der Anlage, die von einer Vielzahl von Dienststellen in der Verwaltung gleichzeitig genutzt wird.

Nach den bisherigen Erfahrungen liegt die Wartezeit für jeden gefundenen Datensatz im Bereich von wenigen Sekunden bis zu einer halben Minute.

Der Hochsauerlandkreis setzt das Bürosystem IBM-5520 sowie das

hier geschilderte Verfahren „Sitzungsdienst“ seit fünf Jahren ein. Bei den Wünschen zur Weiterentwicklung einer DV/TV-Lösung (Volltextrecherche, Integration in oder zu andere(n) Verfahren etc.) setzt ein Kreistagsbüro als primärer Nutzer andere Schwerpunkte als ein Archiv. Deswegen läßt sich hier und heute noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Aufgaben auch künftig über Rechner der mittleren Datentechnik oder über vernetzte PC's bewältigt werden.

Um die von der Verwaltung zu erfassenden Daten auch aus Sicht der Archive optimal nutzen zu können, ist es empfehlenswert, die Entwicklung/Weiterentwicklung von DV und TV-Verfahren seitens der örtlichen Archive zu begleiten.

Helmut Richtering zum Gedenken

Am 19. Februar 1989 verstarb Helmut Richtering. Ein Krebsleiden, erst Monate zuvor offenbar geworden, hatte seine Kräfte während eines kurzen Krankenhausaufenthaltes aufgezehrt, wenige Wochen nach seinem 67. Geburtstag. Mit ihm ist eine Persönlichkeit von uns gegangen, die das deutsche Archivwesen nach dem Kriege nachhaltig geprägt hat. Weit überdurchschnittliche archivfachliche und wissenschaftliche Qualifikation, hohes Ethos in Beruf und Privatleben, sowie menschliche Liebenswürdigkeit und Ausstrahlung zeichneten seinen Charakter aus und führten dazu, daß alle, die ihn kannten, mit Bestürzung die Nachricht von seinem so plötzlichen Hinscheiden vernahmen.

Helmut Richtering wurde am 5. Januar 1922 in Bremen-Burghamm als Sohn des Kaufmanns Walter Richtering und seiner Frau Julie, geb. Müller, geboren. Kindheit und Jugend verbrachte er in Bremen. Bereits im Alter von fünf Jahren mußte er den Tod seines Vaters hinnehmen. Sein Abitur legte er im März 1940 am Gymnasium in Bremen-Vegesack ab. Aus gesundheitlichen Gründen blieben ihm Arbeits- und Kriegsdienst erspart, so daß er bereits im Sommersemester 1940 in Marburg das Studium der Fächer Geschichte, Deutsch und Französisch aufnehmen konnte. Nachdem er im Jahre 1941 die Universität in Leipzig besucht hatte, setzte er sein Studium vom Wintersemester 1941/42 an in Münster fort. Er schloß seine Studien mit einer Dissertation zum Thema „Bäuerliche Leistungen im mittelalterlichen Westfalen mit besonderer Berücksichtigung der Naturalabgaben und ihrer Verbreitung“ ab, die von seinem Doktorvater Gerd Tellenbach mit „Sehr gut“ beurteilt wurde. Kurz vor Kriegsende, am 23. Januar 1945, bestand er die mündliche Doktorprüfung. Während seines Studiums wurde er durch seine akademischen Lehrer Gerd Tellenbach, Kurt von Raumer sowie Johannes Bauermann, der neben seinem Amt als Direktor des Staatsarchivs Honorarprofessor für historische Hilfswissenschaften war, entscheidend geprägt.

Die historischen Quellen hatten schon den Schüler Richtering im Geschichtsunterricht viel mehr faszi-

niert als die Darstellungen in den Geschichtsbüchern – damals meist zudem nationalsozialistisch-rassistisch verfälscht. Durch den Einfluß Bauermanns wurde das Interesse an den Quellen noch verstärkt. Bei ihm erwarb er auch die methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten für ihre sachgerechte Erschließung. Bauermann hatte die hohe Qualifikation seines Schülers bald erkannt. Es wundert daher nicht, daß sich der Student Richtering entschloß, Archivar zu werden, zumal der Schuldienst für ihn nicht in Betracht kam, weil er sich der geistigen Situation im Schulwesen der NS-Zeit nicht anpassen konnte und wollte. Im Herbst 1943 übernahm er den nächtlichen Luftschutzdienst im Staatsarchiv. Fast ein Jahr lang wohnte er im Luftschutzkeller des Archivs, um bei einem evtl. Bombenangriff für umgehende Rettungsmaßnahmen Sorge zu tragen. Schon hierbei erwies er sich für Bauermann als „aufrecht, pflichtbewußt und zuverlässig“.

Am 8. Dezember 1944 schrieb Bauermann an den Generaldirektor der Preußischen Archive in Berlin, Zipfel, und empfahl diesem nachdrücklich die Aufnahme Richterings in den Vorbereitungsdienst für den staatlichen Archivdienst. Dieser ließ noch im Januar 1945 seine grundsätzliche Bereitschaft erkennen. Die letzten Kriegsmonate machten aber eine Einstellung unmöglich. Nachdem sich auf Anordnung des britischen Militärgouverneurs Ende Mai die Provinzialregierung für Westfalen etabliert hatte, richtete Bauermann am 1. August 1945 eine erneute Anfrage an den jetzt zuständigen Oberpräsidenten Dr. Amelunxen. Nachdem auch diese positiv beschieden wurde, absolvierte Richtering im Winter 1945/46 am Staatsarchiv Münster die Aufnahmeprüfung für den Vorbereitungsdienst. Kennzeichnend für die hohe Meinung Bauermanns von seinem Schüler ist, daß er einem seiner Mitprüfer gegenüber zu erkennen gab, daß er das Examen eher als Formalität ansehe, weil ihm die Qualifikation Richterings hinreichend bekannt sei. Dennoch vollzog sich die Prüfung unter hohen Anforderungen und strikter Einhaltung aller formalen Regelungen, wie es bei Bauermann nicht anders zu erwarten war.

Am 27. Mai 1946 konnte Richtering

endlich den Vorbereitungsdienst antreten. Neben der praktischen Arbeit im Staatsarchiv legte Bauermann großen Wert darauf, daß der junge Referendar weiterhin Vorlesungen und Übungen an der Universität besuchte. Die zur Ergänzung der Praxis erforderliche theoretische Ausbildung konnte zunächst noch nicht in Angriff genommen werden, weil sich der Beginn des ersten Ausbildungskurses an der geplanten neuen Archivschule in Marburg durch die Zeitumstände immer wieder verzögerte. So hatte er bereits fast drei Jahre Archivdienst hinter sich, als er zum 1. Mai 1949 mit zehn anderen Teilnehmern in den ersten wissenschaftlichen Lehrgang der neugegründeten Archivschule Marburg aufgenommen wurde. Aufgrund seiner überdurchschnittlichen Vorkenntnisse räumte man ihm die Möglichkeit ein, bereits im Frühjahr 1950, ein halbes Jahr vor Abschluß des Kurses, das Assessorexamen abzulegen. Am 27. April wurde ihm das Zeugnis über die „mit Auszeichnung“ bestandene archivische Staatsprüfung überreicht. In Marburg lernte er auch seine spätere Ehefrau Hildegard Berg kennen, die er im April 1951 heiratete und die ihm bis zu seiner letzten Stunde als treue Partnerin zur Seite gestanden hat. Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen.

Der Versuch Bauermanns, den jungen Assessor alsbald auf eine freie Planstelle des Staatsarchivs Münster zu übernehmen, verzögerte sich zunächst durch zeitbedingte Umstände. Auch eine Intervention des ehemaligen Kulturdezernenten bei der Provinzialregierung, des Universitätsprofessors Dr. Hermann Rotherth, konnte nicht verhindern, daß die definitive Anstellung erst zum 15. Januar 1951 erfolgte. In der Zwischenzeit hatte sich Richtering, da die Zahlung des Unterhaltszuschusses mit Bestehen der Prüfung eingestellt worden war, ohne festes Einkommen durchschlagen müssen, u.a. mit einer kurzfristigen Tätigkeit für die Archivberatungsstelle Westfalen, die damals von Bauermann nebenamtlich geleitet wurde. In der nun folgenden, sich über gut zwei Jahrzehnte erstreckenden praktischen Arbeit im Staatsarchiv Münster konnte sich Richtering jenen schier unermesslichen Schatz an Detailwissen aus allen Bereichen der westfäli-

schen Landesgeschichte und ihrer Quellen erwerben, der bei allen jüngeren Kollegen späterhin einhellige Bewunderung und großes Staunen hervorrief. Neben der Ordnung und Verzeichnung wichtiger großer Archivbestände (z.B. Kleve-Mark), mit der er schon bald betraut wurde, war es vor allem die neuartige Aufgabe, eine erste Bestandsübersicht zu erarbeiten, die ihn zum Kenner auch der entlegensten Teilbestände des Staatsarchivs werden ließ. Die Veröffentlichung dieser Kurzübersicht, die 1962 zunächst im Fotodruck und 1971 in zweiter Auflage erschien, war eine Pionierarbeit. Heute sind solche Hilfsmittel für alle größeren Staats- und Kommunalarchive selbstverständlich und stellen den Schlüssel für jede sinnvolle Archivbenutzung dar. Weitere Früchte seiner Ordnungs- und Verzeichnungsarbeit waren das Inventar „Behörden der Übergangszeit“ (1964, zusammen mit W. Kohl), sowie das dreibändige Inventar „Reichskammergericht“ (1966 - 1973, zusammen mit G. Aders). Sein besonderes Interesse galt darüber hinaus den Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, zur Geschichte der Arbeiterbewegung, des Protestantismus, des Judentums und der Städte. Auch widmete er sich schon damals den Archiven des Adels, von denen eine größere Anzahl als Deposita im Staatsarchiv verwahrt wurde. Seine stetig wachsende fachliche Kompetenz schlug sich auch in seiner Beamtenlaufbahn nieder: 1954 wurde er zum Staatsarchivrat ernannt, 1965 zum Oberstaatsarchivrat und gleichzeitig zum Leiter der Abteilung „Staatsarchiv für Südwestfalen“, 1971 erfolgte seine Ernennung zum Staatsarchivdirektor. Zuvor hatte er, von Januar bis März 1969, als erster Teilnehmer der staatlichen Archive Nordrhein-Westfalens den „Stage technique“ beim Nationalarchiv in Paris besucht. 1961 bereits war seine Kompetenz in der westfälischen Landesgeschichte durch die Berufung zum ordentlichen Mitglied der Historischen Kommission für Westfalen gewürdigt worden.

Helmut Richtering dürfte längere Zeit gezauert haben, als ihm 1973 der Landschaftsverband Westfalen-Lippe anbot, die Nachfolge des in den Ruhestand gehenden Franz Herberhold als Leiter des damaligen Landesamtes für Archivpflege anzutreten, bedeutete dies doch eine Trennung vom Staatsarchiv, mit dem er seit drei Jahrzehnten – die letzten

Studienjahre eingerechnet – fest verbunden war. Für Außenstehende, die in ihm den typischen Vertreter des stillen Gelehrten verkörpert sahen, war nicht recht verständlich, was ihn an der neuen Aufgabe, welche den Schwerpunkt seiner Tätigkeit zwangsläufig von der Beschäftigung mit Archivalien hin zu einer Beschäftigung mit Archiven und deren Verwaltung verlagerte, reizte. Richtering machte sich jedoch ausdrücklich ein Wort des Generalinspektors der französischen Archive zu eigen, der einmal geäußert hatte: „Im Elfenbeinturm rein wissenschaftlich zu arbeiten, hat mich nie so befriedigt, wie in der Praxis etwas zu bewirken“. In seiner neuen Stellung bot sich ihm die Chance, die Arbeit an den Quellen mit der Gestaltung des Archivwesens in einem großen geographischen Raum zu verbinden. Darüber hinaus hatte ihn schon in seiner Jugend im elterlichen Bücherschrank der Bildband von Kerckerinck und Klapheck „Alt-Westfalen“ besonders interessiert. Viele der dort dargestellten Adelssitze und anderen Baudenkmäler konnte er nun persönlich kennenlernen.

Richtering trat sein neues Amt zum 1. April 1974 an, gleichzeitig wurde er zum Ltd. Landesarchivdirektor befördert. Diese Dienststelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, als „Archivberatungsstelle der Provinz Westfalen“ bereits 1927 gegründet, war über Jahrzehnte hindurch vom Direktor des Staatsarchivs Münster nebenamtlich geleitet worden, bis sie am 1. September 1957 unter Franz Herberhold als erstem hauptamtlichen Leiter wieder verselbständigt worden war. Herberhold, den Richtering so sehr schätzte, daß er ihn als seinen „zweiten archivarischen Ziehvater“ bezeichnete, hatte bereits die Grundlagen einer modernen Archivpflege im nichtstaatlichen Bereich gelegt. Gleichwohl war der Ausbau der Dienststelle sowohl in personeller wie auch in räumlicher Hinsicht eher bescheiden. Eine nachhaltige Verbesserung der räumlichen Situation war dann auch eine der Bedingungen, von denen Richtering seinen Wechsel zum Landschaftsverband abhängig gemacht hatte. Die versprochene Zuweisung neuer und besserer Räume erfolgte noch im gleichen Jahr; 1979 brachte ein neuerlicher Umzug der Dienststelle weiteren Raumgewinn. Nun war es auch endlich möglich, die für eine effektive Archivpflege unerläßliche Restaurierungswerkstatt einzurichten, nach-

dem der dem Amt schon früher zugeteilte Restaurator über Jahre hinweg Gastrecht im Museum für Kunst und Kulturgeschichte in Anspruch nehmen mußte. Auch die personelle Situation besserte sich bald: konnte Richtering bei seinem Dienstantritt lediglich auf die Mitarbeit von zwei Facharchivaren des höheren Dienstes zurückgreifen, so wies der Stellenplan des „Westfälischen Archivamtes“, wie sich die Dienststelle seit 1980 bezeichnete, seit Anfang der 80er Jahre insgesamt sieben Planstellen für Archivare des höheren Dienstes und drei für solche des gehobenen Dienstes aus. Bei der Gewinnung neuer Mitarbeiter, damals keine leichte Aufgabe, hatte Richtering eine besonders glückliche Hand. Sicherlich hat sein hervorragender fachlicher und menschlicher Ruf dazu beigetragen, die Tätigkeit in der Archivpflege für qualifizierte Nachwuchskräfte attraktiv zu machen. Ein glücklicher Umstand ist auch darin zu sehen, daß er in Landesrat Sudbrock einen Kulturdezernenten zur Seite hatte, der seine fachlichen Überlegungen zielbewußt und konsequent in Verwaltung und Politik durchzusetzen verstand.

Die erste Sorge galt der Archivpflege in den kommunalen Gebietskörperschaften. Zu diesem Zweck teilte er das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in fünf Archivsprengel ein, die jeweils einem Facharchivar zur Betreuung zugeteilt wurden, eine Organisationsform, die sich außerordentlich bewährt hat. Konnten bei seinem Dienstantritt fast ausschließlich größere Städte ein eigenes hauptamtlich geleitetes Archiv vorweisen, so gelang es ihm durch geduldige und nie nachlassende Überzeugungsarbeit, auch viele kleine Städte und Gemeinden sowie 13 von insgesamt 18 Kreisen zur Einrichtung eines Archivs und dessen hauptamtlicher oder zumindest kontinuierlicher nebenamtlicher Betreuung zu bewegen. Aus dem zu seinem Ausscheiden Ende 1986 vorgelegten Rechenschaftsbericht geht hervor, daß dieses Ziel bis dahin immerhin bei etwa 50 % aller 249 Städte, Gemeinden und Kreise des Landesteils Westfalen-Lippe erreicht war. Sein Engagement für das kommunale Archivwesen wird auch darin erkennbar, daß er von 1977 bis 1983 den Vorsitz der Arbeitsgemeinschaften der Stadtarchivare in Nordrhein-Westfalen innehatte. Er war auch maßgebend daran beteiligt, daß 1983 eine entsprechende Vereini-

gung für die Kreisarchivare ins Leben gerufen wurde.

Den zweiten Schwerpunkt der Arbeit stellte die Sorge für die Archive des Adels dar. Dies war auch der Bereich, in dem dienstliche Pflicht und persönliches Interesse am vollständigsten zur Deckung kamen. Traditionell war mit der Leitung der Dienststelle nebenamtlich die Funktion des Archivdirektors der „Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e.V.“ verbunden, eines Vereins, der bereits 1923 von adeligen Archivbesitzern gegründet worden war, um die Sicherung und Erschließung dieses Archivguts zu fördern. Kennzeichnend für den Erfolg des Wirkens Richterings war, daß es gelang, während seiner Amtszeit die Mitgliederzahl dieser Vereinigung zu verdreifachen und somit fast alle Besitzer bedeutsamer Adelsarchive zum Beitritt zu bewegen. Am entscheidendsten war, daß er das nahezu uneingeschränkte Vertrauen der Archivbesitzer gewinnen konnte. Hierdurch war es möglich, mit Unterstützung seiner Mitarbeiter die Archivpflege im Bereich der Privatarchive auf einen Stand zu bringen, der Vorbildfunktion für die gesamte Bundesrepublik beanspruchen darf. Auf seine Anregung hin bildete sich 1982 im Rheinland ein ähnlicher Verein. Aber auch in anderen Bundesländern wurde Richterings Rat in Fragen der Betreuung der Privatarchive gern gehört. Er verfolgte den Grundsatz, auch private Archive nach Möglichkeit am Ort ihrer Entstehung zu belassen und ihnen dort eine sichere Unterbringung und Zugänglichkeit für die Allgemeinheit (durch Vermittlung des Westfälischen Archivamtes) zu ermöglichen. Nur wenn äußere Umstände dies nicht zuließen, faßte er eine Verlagerung ins Auge. Damit aber auch in solchen Fällen der private Charakter des Archivs erhalten blieb, bemühte er sich um die Einrichtung eines vom Archivverein getragenen Archivdepots. Nach längeren Verhandlungen und durch konsequente Unterstützung seitens des Landschaftsverbandes wurden in dem vom Landschaftsverband langfristig angemieteten Schloß Cappenberg hierfür geeignete Magazinräume zur Verfügung gestellt. Gut ein Dutzend privater Archivbestände mit etwa 500 lfd. Metern Archivalien sind dort inzwischen eingelagert. Eine im selben Gebäude eingerichtete Außenstelle des Westfälischen Archivamtes verfügt über einen zweckmäßigen Benutzersaal, so daß diese Archivalien in Cappenberg gleich an

Ort und Stelle eingesehen und benutzt werden können.

Die Adelsarchive waren aber auch der Bereich, in dem Richterling seine Arbeiten an den Archivalien unmittelbar fortsetzte. So wurden einige wichtige Archive von ihm persönlich weiter betreut, geordnet und verzeichnet, insbesondere das Archiv des Grafen von Droste-Vischering auf Schloß Darfeld, das Archiv auf Haus Welbergen sowie das Archiv des Grafen von Kanitz auf Schloß Cappenberg, das insbesondere wegen des Freiherr-vom-Stein-Nachlasses von hoher wissenschaftlicher Bedeutung ist. Die Mitglieder der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e.V. zeigten Richterling ihren Dank und ihre Anerkennung dadurch, daß sie ihn bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst zum Ehrenmitglied des Vereins ernannten. Überregional wurde sein Engagement für die Adelsarchive dadurch offenkundig, daß er mehrere Jahre lang Vorsitzender der Fachgruppe IV (Archivare an Haus- und Familienarchiven) im Verein deutscher Archivare war. Ein Höhepunkt seiner Tätigkeit war 1979 die Veranstaltung einer Fachtagung, zu der Adelsarchivbesitzer und Archivare aus allen Teilen der Bundesrepublik nach Westfalen kamen, um über Fragen der Adelsarchivpflege zu sprechen.

Es wurde schon erwähnt, daß auch die Wirtschaftsgeschichte ein besonderes Interessengebiet Richterings darstellte. Seit 1976 gehörte er dem Vorstand der Gesellschaft für westfälische Wirtschaftsgeschichte an. Aber auch der Pflege des Wirtschaftsarchivwesens gab er neue Impulse. In der richtigen Einschätzung, daß dieser Bereich wegen der besonderen Struktur der Quellen eine eigenständige Betreuung erforderlich mache, versuchte er jedoch nicht, diese Arbeiten unmittelbar über das Westfälische Archivamt zu bewältigen. Vielmehr wurde auf seine Anregung bei der Stiftung Westfälisches Wirtschaftsarchiv in Dortmund eine Außenstelle des Westfälischen Archivamtes eingerichtet, die mit zwei Facharchivaren aus dem Stellenplan des Archivamtes besetzt wurde. Seitdem wird die Archivpflege der Wirtschaft als gemeinsame Aufgabe des Westfälischen Wirtschaftsarchivs und des Westfälischen Archivamtes von Dortmund aus eigenständig betrieben.

Auf dem Rheinischen und Westfäli-

schen Archivtag in Schwelm im Jahre 1986, der schon vom bevorstehenden Abschied Richterings geprägt war, faßte er die ihm eigene Auffassung von Arbeit des Archivars wie folgt zusammen: „Archivarbeit hat stets eine der Allgemeinheit dienende Funktion und muß – zumal in der Archivpflege – von Altruismus geprägt bleiben.“ Dieser Grundsatz ist überall in Richterings Arbeiten erkennbar, entsprach er doch nicht nur der ihm eigenen Bescheidenheit, sondern auch seinem Arbeitsethos, das darauf gerichtet war, daß ein öffentliches Amt voll und ganz der Allgemeinheit zugute kommen müsse. Am deutlichsten wird diese Haltung jedoch in seiner Publikationstätigkeit. Hatte schon Bauermann in einer Beurteilung Anfang der 50er Jahre bemerkt, daß sich Richterling nicht durch das „Vorbild anderer Kollegen verleiten lasse, die eigenen außerdienstlichen Beschäftigungen heimlich auf Kosten der dienstlichen Arbeiten zu fördern“ und „in der dienstlichen Stellung nur Gelegenheit und Mittel zur Befriedigung des eigenen Geltungsbedürfnisses zu sehen“, so belegen seine zahlreichen Veröffentlichungen (etwa 100) diese Haltung nachdrücklich. Ihm war in erster Linie daran gelegen, Quellen zugänglich zu machen und zu erschließen, an entlegener Stelle gefundene Informationen der Forschung zu vermitteln, verstreute Materialien aufzuarbeiten und zusammenzufassen. In der großen, übergreifenden Darstellung sah er hingegen weniger seine Aufgabe. Seine darstellenden Veröffentlichungen blieben vom Umfang her meist bescheiden, lassen aber gleichwohl erkennen, daß sein breiter Kenntnis-hintergrund, sein abgewogenes Urteil und die geschliffenen Formulierung ihn auch zu umfangreicheren Darstellungen befähigten. Kennzeichnend ist, daß er von 1953 bis 1971 die Kärnerarbeit auf sich nahm, in den Westfälischen Forschungen alljährlich eine umfassende Zeitschriftenbibliographie („Westfalen in Zeitschriften“) zu veröffentlichen. Als er dies im Hinblick auf seinen beruflichen Wechsel nicht mehr weiterführen konnte, dauerte es bis 1980, ehe man einen Nachfolger für diese Arbeit gefunden hatte. Die Palette seiner Veröffentlichungen umfaßte darüberhinaus neben Archivinventaren archivkundliche Veröffentlichungen, Quellen und Darstellungen zur Wirtschafts-geschichte, zur Geschichte einzelner Persönlichkeiten insbesondere aus dem Bereich der Wirtschaft und des

Adels, zur Orts- und Städtegeschichte. Zum letzteren sind insbesondere 13 Artikel im Deutschen Städtebuch, 30 Artikel im Handbuch der Historischen Stätten, sowie die Einleitung für den Landesteil Westfalen im „Territorien-Ploetz“ zu nennen. Schon frühzeitig galt sein Interesse auch der Geschichte der Juden in Westfalen. Er gab gemeinsam mit Bernhard Brillling, dem er sich persönlich verbunden fühlte, im Jahre 1967 den ersten Band der „Westfalia Judaica“ heraus.

Die Wertschätzung, der sich Helmut Richter im beruflichen, wissenschaftlichen und persönlichen Bereich erfreute, war Anlaß dafür, daß Bundespräsident Carstens ihn im November 1982 mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande auszeichnete. Sie führte aber auch dazu, daß ihm zahlreiche Ehrenämter angetragen wurden. Längere Zeit war er als Beisitzer im Disziplinarsenat des Verwaltungsgerichtes NRW tätig. Er gehörte den Vorständen der Historischen Kommission Westfalen, der Gesellschaft für Westfälische Wirtschaftsgeschichte und des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens an. Er war von 1974 bis 1987 Mitglied im Kuratorium der Bertha Jordaan-van Heek Stiftung und Gastmitglied im Vorstand der Stiftung Westfälisches Wirtschaftsarchiv. Zwölf Jahre lang war er auch stellvertretender Vorsitzender der Fachstelle Geschichte im Westfälischen Heimatbund, ebenfalls lange Jahre arbeitete er an der Redaktion der Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsbiographien mit.

Die Verabschiedung aus dem aktiven Dienst am 30. Januar 1987 sollte, da war sich Richter mit all denen, die ehrende Worte für ihn sprachen, einig, kein Abschied von der Beschäftigung mit den Quellen der westfälischen Geschichte sein. Er hatte für die nächsten Jahre, nun von den stetig wachsenden Verwaltungspflichten entbunden, noch viele Pläne. Für die Kommunalarchive hatte er es übernommen, das „Handbuch der Kommunalarchive Nordrhein-Westfalens“ zu redigieren und herauszugeben; für den Bereich des Adels dachte er daran, eine Art Repertorium aller Adelssitze in Westfalen zu erstellen. Das Archiv des Grafen von Droste-Vischering wollte er persönlich weiterbetreuen und insbesondere Quellen zur Geschichte der Familie bearbeiten. Im Cappenberger Archiv setzte er die Intensivverschie-

bung des Freiherr-vom-Stein-Nachlasses fort und hoffte, dieses für die Forschung so wichtige Inventar im Jahre 1989 in den Druck geben zu können. Im wesentlichen aber nutzte er das erste Jahr des Ruhestandes dazu, viele noch offene Vorgänge abzuschließen und seinem Nachfolger geordnet zu übergeben, diesen in die vielen Verästelungen der dienstlichen Pflichten einzuführen und ihn mit den wichtigsten Ansprechpartnern, insbesondere aus dem Bereich des Adels, persönlich bekannt zu machen. Seine Frau tolerierte dies mit großem Verständnis in der Hoffnung, daß später die Zeit für die Familie einen größeren Raum einnehmen würde.

Doch sollte ihm dies nur noch für kurze Zeit vergönnt sein. Bereits im Mai vergangenen Jahres machte sich seine Erkrankung bemerkbar, ohne daß zunächst ihr lebensbedrohliches Ausmaß erkennbar war. Zwei wichtige Veröffentlichungen, an denen er längere Zeit gearbeitet hatte, konnten jetzt noch erscheinen: Zum einen die Festschrift zum 300jährigen Bestehen der Stiftung Rudolf von der Tinnen, für die er als Herausgeber verantwortlich zeichnete; zum anderen die Gedenkschrift für Bernhard Brillling, die ebenfalls unter seiner Mitherausgeberschaft stand und zu der er ein Gedenkwort beisteuerte. Dies wurde die letzte Veröffentlichung aus seiner Feder. Als im Herbst des vergangenen Jahres der Vorstand der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e.V. an ihn mit der Bitte herantrat, am 9. Februar 1989 den Festvortrag über die Geschichte des Vereins anlässlich dessen 65jährigen Bestehens zu halten, sagte er spontan und gern zu, obgleich sich die Anzeichen für den ersten Charakter seiner Erkrankung verdichteten. Mit seinen letzten Kräften machte er sich an diese Arbeit, in der er gleichzeitig ein Resümee seines eigenen Wirkens für die Archive des westfälischen Adels erblickte. An seinem 67. Geburtstag am 5. Januar 1989 traf ihn der Verfasser noch bei guter Konstitution und voller Optimismus an; wenige Tage später zwang ihn die Krankheit erneut und diesmal endgültig aufs Krankenbett. Den Festvortrag hat er nicht mehr halten können, zehn Tage nach der Veranstaltung starb er.

Helmut Richters große Leidenschaft war das ordnende Gestalten. Dies war es auch, was ihn bei der Leitung des Westfälischen Archivamtes

so befriedigte: hatte er vorher hauptsächlich auf die Archivalien selbst ordnend eingewirkt, so konnte er nun die vielfältige und reichhaltige Archivalandschaft Westfalens insgesamt gestaltend beeinflussen. Doch niemals lief seine Arbeit Gefahr, in pure Geschäftigkeit auszuarten oder auf eine rein organisatorische Ebene abzugleiten. Bedeutung hatten für ihn die äußeren Rahmenbedingungen stets nur im Hinblick auf die eigentliche Aufgabe, nämlich die Pflege und Erschließung der archivischen Quellen.

Seine fachliche Kompetenz gewann ihre ganze Überzeugungskraft jedoch auf dem Hintergrund seiner beeindruckenden Persönlichkeit, die durch außergewöhnliche Bescheidenheit, ausgeprägtes Takt- und Verantwortungsgefühl und eine geradezu motivierende Liebenswürdigkeit gekennzeichnet war. So hat Helmut Richter als Archivar und Mensch die Strukturen des westfälischen Archivwesens über Jahrzehnte hinweg maßgeblich geformt. Allen, die ihn kannten und schätzten, wird er unvergeßlich bleiben; die Spuren seiner erfolgreichen Tätigkeit werden noch nach Generationen erkennbar sein.

Norbert Reimann

Bibliographie Helmut Richtering

zusammengestellt von Susanne Richtering

A) Quellenveröffentlichungen und Darstellungen

Bäuerliche Leistungen im mittelalterlichen Westfalen mit besonderer Berücksichtigung der Naturalabgaben und ihrer Verbreitung. Diss. phil. (Machineschrift). Münster 1949. Inhaltsverz. auch: Westf. Forschungen Bd. 10 (1957). S. 196.

Der münsterische Friedensvertrag zwischen dem Kaiser und Frankreich. Aus dem Lateinischen übertragen. In: Pax optima rerum. Beiträge zur Gesch. des Westf. Friedens 1648. Münster 1953. S. 9–61.

Firmen- und wirtschaftsgeschichtl. Quellen in Staatsarchiven. Dargestellt am Beispiel Westfalens vornehmlich für das 19. Jhd. (=Vortragsreihe der Gesell. für Westf. Wirtschaftsgesch. Heft 6). Dortmund 1957. Auch in: Westf. Forschungen Bd. 10 (1957). S. 174–189. 1957

Ein „Pro Memoria“ des Versmolder Arztes und Kaufmanns Anton Heinrich Delius aus dem Jahre 1764. In: Ravensberger Blätter. Heft 15. 1957. S. 195–196.

Dar Ruhrdepartement im Herbst 1809. Ein Reisebericht des Präfekten von Romberg. In: Beiträge zur Gesch. Dortmunds u. der Grafschaft Mark. Bd. 55 (1958). S. 65–107.

Das von Rombergsche Archiv als heimatgeschichtliche Quelle. In: Dülmener Heimatblätter. Heft 4 (1958). S. 50–54.

Friedrich Huth „Notizen“. In: Tradition. Zeitschrift für Firmengesch. u. Unternehmerbiographie. 3. Jg. (1958). S. 48–58.

Das Kreuzherrenkloster Bentlage. In: Spindel u. Schiffchen (Werksztg. der Fa. F.A. Kümpers, Rheine). 24. Jg. (1960). S. 106–107.

Ein Besuch bei Anna Katharina Emmerick. In: Auf Roter Erde (Heimatbeilage der Westf. Nachrichten). Nr. 14 (April 1960). S. 3–4.

Die Saline Gottesgabe. In: Spindel u. Schiffchen (Werksztg. der Fa. F.A. Kümpers, Rheine). 24. Jg. (1960). S. 118–119.

Die Familienchronik des Johann Wedemhove von 1610. In: Westfalen. Bd. 40 (1962). S. 133–149.

Gisbert von Romberg. In: Westf. Lebensbilder. Bd. 9 (1962). S. 90–107.

Westfalen „Musensöhne“. Die Teilnehmer der Erinnerungsfeste der Jahre 1819 bis 1830. In: Beiträge zur Westf. Familienforschung. Bd. 21 (1963). S. 82–104.

Wie und wo die Herren vom Neuenhofe im 16. Jhd. jagten. Ein Zeugenverhör aus dem Jahre 1597. In: Der Märker. Heimatbl. für den Bereich der ehem. Grafschaft Mark. 13. Jg. (1964). S. 245–246.

Behörden der Übergangszeit 1802–1816. (=Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände, Bd. 1). Münster 1964. 320 S. (Bearbeiter, zus. mit Wilhelm Kohl).

Die Verpachtung des Neuenhofs vor 400 Jahren. Jakob vom Neuenhof tut sein Gut am 22.2.1565 auf 12 Jahre nach Halbgewinnrecht aus. In: Der Märker. 14. Jg. Heft 7 (1965). S. 142–143.

Reichskammergericht A–K. (=Das Staatsarchiv und seine Bestände, Bd. 2: Gerichte des alten Reiches, Teil 1). Münster 1966. 439 S. (Bearbeiter, zus. mit Günter Aders).

Die Wappen des Landkreises Borken. In: Unsere Heimat. Jahrbuch des Landkreises Borken. Borken 1966. S. 60–63.

Ein Lippstädter Kleinodienverzeichnis von 1528. In: Lippische Mitteilungen aus Gesch. u. Landeskunde. Bd. 36 (1967). S. 142–145.

Quellen zur Geschichte des südlichen Sauerlandes. 30. Kloster Ewig, Urkundennachträge betr. Bogen Gut zu Dünschede. In: Heimatstimmen aus dem Kreise Olpe. 69. Folge (1967). S. 254.

Heinrich Finke aus Krechting. In: Unsere Heimat. Jahrbuch des Landkreises Borken. 1967. S. 98–101.

Westphalia. In: Encyclopaedia Britannica. 1967. S. 442.

Westfalia Judaica. Urkunden u. Regesten zur Gesch. der Juden in Westfalen u. Lippe. Bd. 1: 1005–1350. (=Studia Delitzschiana Bd. 11, hrsg. v. K.H. Rengstorff). Stuttgart 1967. 239 S. (Bearbeiter, zus. mit Bernhard Brilling).

Quellen zur Geschichte des südlichen Sauerlandes. 34. Urkunden zur Gesch. des Klosters Drolshagen aus dem Anfang des 14. Jhds. In: Heimatstimmen aus dem Kreis Olpe. 73. Folge (1968). S. 181–182.

Die Zechenstilllegungen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet und ihre bisherigen Auswirkungen auf das Staatsarchiv Münster. In: Der Archivar. 21. Jg. (1968). Sp. 393–398.

Quellen zur Geschichte der Arbeiterbewegung im Staatsarchiv Münster. In: Internat. Wiss. Korrespondenz zur Gesch. der dt. Arbeiterbewegung. Heft 7 (1968). S. 1–32.

Reichskammergericht L–Z / Reichshofrat. (=Das Staatsarchiv Münster u. seine Bestände, Bd. 2: Gerichte des alten Reiches, Teil 2). Münster 1968. 482 S. (Bearbeiter, zus. mit Günter Aders).

Der „Service éducatif“ der französischen Archive. In: Der Archivar. 22. Jg. (1969). Sp. 261–270.

Kloster Wedinghausen. Ein geschichtl. Abriss. In: Jahrbuch des Vereins für Westf. Kirchengeschichte. Bd. 62 (1969). S. 11–42. Gleichzeitig in: Städtekundl. Schriftenreihe der Stadt Arnsberg. H.6 (1969). S. 39–71.

Das Archiv des ehem. Klosters Drolshagen. Urkunden und Akten nebst einem Anhang ergänzender Archivalien. (=Landeskundliche Schriftenreihe für das kölnische Sauerland, Bd. 3). Olpe 1969 (Bearbeiter).

Kloster Drolshagen. Geschichtl. Abriss. In: Heimatstimmen aus dem Kreise Olpe. 75. Folge (1969). S. 82–85.

Schrifttum zur Landes- u. Ortsgeschichte Westfalens. Zusammengestellt von Helmut Richtering. (Fotodruck). 1970. 48 S.

- Friedrich Alexander von Hövel (1766 - 1826). Lebensbild eines märkischen Adligen, Verwaltungsbeamten und Publizisten. In: Beiträge zur Gesch. Dortmunds u. der Grafschaft Mark. Bd. 66 (1970). S. 5–43.
- Stifte u. Klöster im Weserraum bis in das 16. Jhd.. In: Ostwestf.-weserländ. Forschungen zur geschichtl. Landeskunde (=Veröffentl. des Provinzialinstituts für westf. Landes- u. Volkskunde, Reihe 1, Heft 15). Münster 1970. S. 377–412.
- Ottilia und Anna von Fürstenberg. In: Die Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 17. Jhd. (Fürstenbergsche Geschichte Bd. 3). Münster 1971. S. 44–55.
- Die Ersatzverfilmung des Schriftgutes der Registraturen u. die Archive. Bericht über die 7. Landesfachbesprechung über Fragen des Archivwesens in NRW. In: Der Archivar. 24. Jg. Heft 3 (1971). Sp. 245–256.
- Der Raum Dortmund. Entwicklung einer Industriellandschaft. Eine Dokumentation. Zusammenge stellt u. bearbeitet v. Otfried Dascher, Gustav Luntowski, Helmut Richtering u. Engelhart Frhr. v. Weichs. Dortmund 1971. 111 S.
- Die Bestände des Staatsarchivs Münster. (=Veröffentl. der staatl. Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe B: Archivführer u. Kurzübersichten, Heft 1). 2. Aufl. Münster 1971. 95 S. (Bearbeiter).
- Die Schatzungsregister des 16. Jhds. für das Herzogtum Westfalen. Teil 1: Die Register von 1536 und 1565. (=Westf. Schatzungs- u. Steuerregister Bd. 2). Münster 1971. 240 S. (Bearbeiter, zus. mit Reinhard Oberschelp).
- Sachthematische Inventare. Hauptreferat (Fachgruppe 1). In: Der Archivar. 24. Jg. (1971). Sp. 135–141.
- Quellen des französischen Nationalarchivs zur Geschichte der Lande zwischen Rhein und Weser in napoleonischer Zeit. In: Westf. Forschungen. Bd. 24 (1972). S. 87–152.
- Wertung archivistischer Quellen zum Wandel der Bevölkerungsstruktur im Zeitalter der Industrialisierung am Beispiel des rhein.-westf. Industriegebietes (Staatliche Archive). In: Der Archivar. 25. Jg. (1972). Sp. 124–127.
- Quellen und Literatur zur Landes- u. Ortsgeschichtsforschung in Westfalen. Zusammenge stellt von Helmut Richtering. Hrsg. v. Westf. Heimatbund. Münster 1973. 79 S.
- Kloster Oelinghausen. Zur achthundertsten Wiederkehr des Gründungsjahres. In: Westf. Zeitschrift. Bd. 123 (1973). S. 115–136.
- 130 Jahre Kommunalheraldik in Westfalen und ihr Niederschlag in der Praxis des Staatsarchivs Münster. In: Der Archivar. 26. Jg. Heft 3 (1973). Sp. 405–416.
- Gerichte des Alten Reiches. Teil 3: Register. (=Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände, Bd. 2). Münster 1973. 443 S. (Bearbeiter).
- Quellen zur Unternehmensgeschichte in staatl. u. städt. Archiven u. Registraturen. In: Archiv u. Wirtschaft. Beiheft 1. (Zugleich in: Veröffentlichungen der Stiftung Westf. Wirtschaftsarchiv Bd. 5). Dortmund 1974. S. 173–213.
- Huth, Friedrich, Gußstahlfabrikant * 8.7.1807 Schwalbach † 19.1.1868 Hagen (Westf.). In: Neue Deutsche Biographie. Bd. 10 (1974). S. 93–94.
- Adelssitze u. Rittergüter im Gebiet der Stadt Hamm. In: 750 Jahre Stadt Hamm. Hrsg. v. Herbert Zink. 1976. S. 125–160.
- Quellen und Literatur zur Landes- u. Ortsgeschichtsforschung in Westfalen. Zusammenge stellt von Helmut Richtering. Hrsg. v. Westf. Heimatbund. Münster 1973. 79 S.
- Domus sancti Salvatoris in Ewich prope Attendoren (Ewig). In: Monasticon Windeshemense. Teil 2: Deutsches Sprachgebiet. Hrsg. v. Wilhelm Kohl, Ernest Persoons u. Anton G. Weiler. Brüssel 1977. S. 114–120.
- Das Westf. Landesamt für Archivpflege. In: Nachrichten Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Beilage 4 S.). Nr. 4 (1977)
- Eine unbekannt Osnabrücker Bischofsurkunde aus dem Jahre 1179. In: Osnabrücker Mitteilungen. Bd. 83 (1977). S. 218–220.
- Schillers Einhornwappen. In: Pietati Virtuti Doctrinae. Das Schillergymnasium Münster zur 75-Jahr-Feier. Münster 1977. S. 29–31.
- Fünzig Jahre landschaftliche Archivpflege – Die Sorge um die nichtstaatlichen Archive in Westfalen und Lippe. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe. Nr. 9 (1978). S. 3–15.
- Das Westf. Landesamt für Archivpflege u. seine Arbeit. In: Archiv u. Geschichte. Festschrift Rudolf Brandts. Hrsg. v. Hanns Peter Neuheuser, Horst Schmitz u. Kurt Schmitz. Köln 1978. S. 337–347.
- Bischof Arnold von Osnabrück bestätigt eine Schenkung an Kloster Oesede 1179. In: Westf. Quellen im Bild. Beilage zu Archivpflege in Westfalen u. Lippe. Nr. 10 (1978). 6 S. (Bearbeiter).
- Die anderen Kinder Ferdinands. In: Die Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 18. Jhd.. (=Fürstenbergsche Geschichte Bd. 4). Münster 1979. S. 83–86
- Franz Herberhold 1906 - 1979. Ein Nachruf. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe. Nr. 12 (1979). S. 1–5.
- Clemens Lothar von Fürstenberg. In: Die Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 18. Jhd.. (=Fürstenbergsche Geschichte Bd. 4). Münster 1979. S. 87–100.
- Die anderen Kinder Christians. In: Die Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 18. Jhd.. (=Fürstenbergsche Geschichte Bd. 4). Münster 1979. S. 313–322.
- Privatarchive u. Archivalienschutz in Norddeutschland. In: Scrinium. Zeitschrift des Verbandes österreichischer Archivare. Heft 22/23 (1980). S. 56–69.
- Franz Herberhold, geb. Lippstadt 21.12.1906, gest. Münster 4.8.1979. Nachruf. In: Der Archivar. 33. Jg. (1980). Sp. 363–365.
- Die Bemühungen des Grafen Beugnot um Eversmann im Spiegel eines Schriftwechsels aus den Jahren 1809/1810. In: Der Märker. 30. Jg. (1981). S. 23–26.
- Der Freiherr vom Stein und der westf. Adel. (=Veröffentlichung der Vereinigten Westf. Adelsarchive e.V., Nr. 4). Münster 1982. 54 S.
- Das Westf. Archivamt. In: Der Archivar. 35. Jg. Heft 3 (1982). S. 247–249.

Der Nachlaß des Ludwig von Chalon gen. Gehlen († 1758), Herr zu Hollwinkel und Hüffe. In: Mindener Beiträge. Nr. 20 (1983). S. 209–224.

Inventarisierung von Quellen zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. In: Der Archivar. 36. Jg. Heft 3 (1983). Sp. 351–353.

Fortbildung für Archivare und Archivbetreuer im Rahmen landschaftlicher Archivpflege. In: Der Archivar. 36. Jg. Heft 1 (1983). Sp. 35–37.

Aktuelle Probleme des Archivwesens unter besonderer Berücksichtigung des Sauerlandes. In: Sauerland. Zeitschrift des Sauerländer Heimatbundes. Nr. 4 (1984). S. 120–123.

Wandlungen der Benutzerstruktur in der Bundesrepublik Deutschland. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe. Hrsg. v. Westf. Archivamt. Nr. 21 (1984). S. 6–9.

Zwei Quellen zur Außen- u. Innenpolitik der Fürstin Pauline zur Lippe. Ein Austauschplan für Lippstadt – zum Verfassungstreit aus altständischer Sicht. In: Lippische Mitteilungen aus Gesch. u. Landeskunde, Bd. 53 (1984). S. 193–205.

Herrschafts-, Familien- und Hausarchive. In: Der Archivar. 37. Jg. (1984). Sp. 413–420.

Haus und Herrlichkeit Vischering. Der geschichtl. Alltag eines münsterländischen Rittersitzes u. seines Einzugsbereichs. In: Burg Vischering 1984. Festschrift zur Eröffnung der Volkskundl. Abt. des Münsterlandmuseums Burg Vischering am 31. August 1984 (= Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Kreises Coesfeld, Heft 20). Coesfeld 1984. S. 9–30.

Die archivalischen Quellen für den Kreis Coesfeld. In: Kreis Coesfeld. Hrsg. v. Kreis Coesfeld. Dülmen 1985. S. 106–118. (Zugleich in: Archivpflege in Westfalen u. Lippe. Nr. 24 (1986). S. 1–8.

Archivarische Aus- u. Fortbildung in kommunaler Trägerschaft in Nordrhein-Westfalen. In: Archivpflege in Westfalen u. Lippe. Nr. 25 (1986). S. 16–18.

Dülmen als Landeshauptstadt – aus dem Alltag der Jahre 1802 bis 1806. In: Dülmener Heimatblätter. Heft 3/4 (1986). S. 12–24.

Archivpflege in Westfalen – ein Rückblick auf das letzte Jahrzehnt. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe. Hrsg. v. Westf. Archivamt. Nr. 26 (1986). S. 11–17.

Die Nachlässe der Gebrüder Droste zu Vischering. Erbdroste Adolf Heidenreich (1769–1826), Bischof Caspar Max (1770–1846), Domherr Franz Otto (1771–1826), Erzbischof Clemens August (1773–1845). (= Westf. Quellen u. Archivverzeichnisse Bd. 12). Münster 1986. 229 S. (Bearbeiter).

Die Sorge für Archive des Adels in Westfalen. In: Hierzuland-Extra, Heft 1: Adelsarchive – Bewahrung u. Betreuung (Colloquium auf Schloß Bödighem). Hrsg. v. Arbeitskreis Heimatpflege Nordbaden. Karlsruhe 1987, S. 61–78.

Haus Bevern. In: Ostbevern. Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Gemeinde im Münsterland. Warendorf 1988. S. 540–564.

Bernhard Brillling, geb. Tremessen 3. Juni 1906, gest. Münster 7. Juli 1987. Nachruf. In: Der Archivar. 41. Jg. Heft 3 (1988). Sp. 450–452.

Archive adeliger Häuser und das Körtlinghauser Archiv. In: Körtlinghausen. Hrsg. v. Dietger Frhr. v. Fürstenberg. Olsberg 1988. S. 36–38.

Gedenkschrift für Bernhard Brillling. (= Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Bd. 14). Hamburg 1988. 286 S. (Herausgeber, zus. mit Peter Freimark).

B) Lexikon- und Handbuchartikel

Westfälisches Städtebuch (Deutsches Städtebuch Bd. III/2), Stuttgart 1954: Geschichtliche Einleitung sowie die Artikel Balve, Borgholz, Borghorst, Bredenborn, Freienohl, Freudenberg, Gehrden, Ochtrup, Peckelsheim, Vörden, Waltrup, Westerholt, Willebadessen.

Handbuch der Historischen Stätten, Bd. 3. Nordrhein-Westfalen. 1963. Artikel: Ardey, Balve, Belecke, Benninghausen, Cappel, Freienohl, Fröndenberg, Gevelsberg, Grafenschaft, Grevenstein, Hirschberg, Himmelporten, Nordhof, Oelinghausen, Osterberg, Reck, Rhynern, Rumbeck, Schale, Scheda, Warstein, Weddinghausen. – 2. Auflage 1970, zusätzliche Artikel: Affeln, Altendorf,

Endorf, Hasen, Herringen, Hovestadt, Stiepel, Valbert.

Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen (= Geschichte der deutschen Länder, Territorien-Ploetz, Sonderausgabe), Würzburg 1973, S. 73–88, 89–90, 96–102, 104–114, 119–122, 171–175, Karten 3 u. 4, Stammtafeln 2–4.

Brockhaus-Enzyklopädie, Bd. 1. 1966 – 20.1974, 96 Artikel zur Geschichte und Kunstgeschichte der Ortschaften im Regierungsbezirk Arnsberg.

Geschichte der deutschen Länder, „Territorien-Ploetz“, Bd. 1. Würzburg 1964, S. 380–404.

Westfälische Kommunalwappen. 51 Folgen. In: Auf Roter Erde. 1964 – 1974.

Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Bd. 47: Kreis Unna, bearb. von Hans Thümmeler, Münster 1959 (geschichtliche Einleitung und Ortsgeschichten, zus. mit Ernst Nolte u. Hans Beck).

C) Bibliographische und redaktionelle Arbeiten

Westfalen in Zeitschriften, 1952 – 1980. In: Westfälische Forschungen 7.1953/54 – 23.1971.

Albert K. Hömberg, Geschichtliche Nachrichten über Adelssitze im Herzogtum Westfalen, Heft 1.1969 – 20.1979 (redaktionelle Aufbereitung und Herausgabe).

Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsbiographien. Bd. 8.1962 – 13.1986 (Mitarbeit in der Schriftleitung).

Westfälische Zeitschrift Bd. 130.1980 (Schriftleitung 1. Abt. sowie Orts- und Personenregister S. 419–453.)

Friedrich v. Klocke, Die Familie von Boeselager (= Vereinigte Westfälische Adelsarchive e.V., Sonderveröffentlichung 2), Münster 1977 (redaktionelle Bearbeitung, Quellennachweise, Register, Stammtafeln).

Archivverzeichnis Haus Welbergen. Akten. Bearb. v. Franz Herberhold (= Westf. Quellen und Archivverzeichnisse, Bd. 4) Münster 1980 (redaktionelle Bearbeitung).

Ludger Graf von Westphalen, Der junge Vincke (1774 - 1809), hrsg. v. Ruth Gräfin von Westphalen. (= Vereinigte Westfälische Adelsarchive e.V., Veröffentlichung Nr. 6) Münster 1987 (redaktionelle Bearbeitung).

Dreihundert Jahre Stiftung Rudolf von der Tinnen 1688 - 1988, Münster 1988 (Gesamtredaktion und Herausgabe).

Archivgesetz NW

Teil II

– Kommunales Archivgut –

Zusammenstellung mit Erläuterungen von Rickmer Kießling

Das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) wurde vom Landtag am 16.5.1989 verabschiedet und am 13. Juni verkündet. Es ist am 14.6.1989 in Kraft getreten.

Das Archivgesetz hat für die kommunalen Archive in Nordrhein-Westfalen eine erhebliche Bedeutung, weil damit die gesetzliche Grundlage auch für die Übernahme von Registraturgut gegeben worden ist, dessen Weitergabe an die Archive bisher nach verschiedenen Datenschutz- und Geheimhaltungsvorschriften umstritten bzw. nicht möglich war. Mehr aus politischen Gründen wurden die Bestimmungen für kommunale Archive in einem besonderen Teil II des Archivgesetzes zusammengefaßt. Der fragliche § 10 verweist dann aber immer wieder auf vorhergehende Paragraphen, die die eigentlichen Definitionen und Bestimmungen enthalten.

Um den Kommunen einen ersten Überblick über die jetzt bestehenden gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit ihrer Archive zu vermitteln, werden nachfolgend die einzelnen Absätze des § 10 Archivgesetz NW mit Querverweisungen und Erläuterungen abgedruckt. Dem Beitrag folgen die Texte des Archivgesetzes NW und des Bundesarchivgesetzes vom 6.1.1988, das für die Behandlung bestimmter Archivalien auch für kommunale Verwaltungen verbindlich ist.

In der kurzen Zeit seit der Verkündung des Archivgesetzes NW war es noch nicht möglich, die bisher empfohlenen Musterbenutzungsordnung und Musterdienstanweisung zu aktualisieren und landesweit, insbesondere auch mit den kommunalen Spitzenverbänden abzustimmen. Dies wird in den nächsten Wochen erfolgen; bis Ende des Jahres sollen die Mustertexte dann als gemeinsame Empfehlung der Archivberatungsstelle Rheinland und des Westfälischen Archivamtes veröffentlicht werden.

Kommunales Archivgut

§ 10 Abs. 1

Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen für ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit Sorge, indem sie es insbesondere verwahren, erhalten, erschließen und nutzbar machen.

Erläuterung:

Der hier angesprochene Teil II des Archivgesetzes NW regelt die Behandlung des Archivgutes in Kommunen. Er soll die Rechtsgrundlage für die Übernahme von Registraturgut aus den Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände geben, insbesondere auch klarstellen, was mit Unterlagen zu geschehen hat, die Informationen über einzelne Personen enthalten und deshalb besonders schutzbedürftig sind, oder die Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. § 10 Abs. 1 entspricht etwas abgewandelt dem Artikel 18 Abs. 2 der Landesverfassung NW, nach dem die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur unter dem

Schutz des Landes und der Gemeinden stehen. Hier wird dieser Verfassungsauftrag auf das Archivgut der Gemeinden angewendet. Die Kommunen sollen für die Archivalien sorgen, indem sie „verwahren, erhalten, erschließen und nutzbar machen“. Damit sind die Grundfunktionen eines kommunalen Archivs genannt: es muß die Archivalien sachgerecht unter angemessenen äußeren Umständen in archivtechnisch vernünftigen Räumen unterbringen und Vorkehrungen treffen, daß sie nicht vernichtet oder entfremdet werden können. Die Archivalien müssen erschlossen werden, das bedeutet, sie inhaltlich nach fachlichen Methoden zu bearbeiten mit dem Ziel, sie für die Verwaltung und interessierte Dritte nach bestimmten Regeln (s. u. Abs. 4) nutzbar zu machen.

Die mit ‚insbesondere‘ eingeleitete Aufzählung der Funktionen eines kommunalen Archivs ist nicht abschließend. Daneben kann das kommunale Archiv weitere Aufgaben wahrnehmen (s. u. Abs. 3).

§ 10 Abs. 2

Sie erfüllen diese Aufgabe durch

- a) **Errichtung und Unterhaltung eigener Archive oder**
 - b) **Unterhaltung einer für Archivierungszwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung oder**
 - c) **Übergabe zur Verwahrung ihres Archivguts in einem anderen öffentlichen Archiv.**
- Die Archive und archivischen Gemeinschaftseinrichtungen müssen den archivfachlichen Anforderungen im Sinne des § 3 Abs. 6 Satz 6 genügen.**

(Querverweis:)

§ 3 Abs. 6 Satz 6

Ein Archiv genügt archivfachlichen Anforderungen, wenn es

- a) hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut wird, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist, oder
- b) von einer Dienststelle fachlich beraten wird, bei der ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes tätig ist.

Erläuterung:

Zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben können die Kommunen unter verschiedenen Möglichkeiten wählen: Sie können eigene Archive einrichten, Gemeinschaftsarchive mit anderen Kommunalverwaltungen aufbauen oder ihre Archivbestände in einem anderen öffentlichen Archiv zur Verwahrung deponieren. Im Normalfall wird eine Kommune ein eigenes Archiv bereits besitzen oder errichten wollen. Diese ist auch aus Sicht des Westfälischen Archivamtes die optimale Form. Allerdings muß dieses Stadt- oder Gemeindearchiv dann „archivfachlichen Anforderungen“ genügen, d.h. von einem Facharchivar oder einer fachlich geeigneten Person geleitet werden. Soweit das nicht möglich ist, müssen sich die Kommunen zumindest von einer Dienststelle beraten lassen, die mit einem Facharchivar besetzt ist. Regelmäßig wird diese Beratung für den Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom Westfäli-

schen Archivamt ausgeführt. Aus dem Gesamtzusammenhang folgt, daß die Kommunen in diesem Fall an das Ergebnis der Beratung gebunden sind, sie es realisieren müssen, da die beratende Stelle die fachliche Qualität des Archivs im Sinne des Gesetzes gewährleisten muß. In jedem Fall muß jedoch das Archiv funktionsfähig sein (s. auch Abs. 1), was eine nur nebenamtliche Betreuung praktisch ausschließt. Trägt ein Archiv keine volle Stelle, sollte vielmehr ein geeigneter Verwaltungsmitarbeiter mit einem Teil seiner Arbeitszeit die archivischen Aufgaben übernehmen oder – besser – ein fachlich vorgebildeter Archivar neben seiner Hauptfunktion andere Aufgaben z.B. im Kulturbereich übernehmen.

Soweit Kommunalverwaltungen die unter Abs. 2b) angesprochene Gemeinschaftseinrichtung vorziehen, muß diese den gleichen fachlichen Standard besitzen wie er von einem Stadtarchiv gefordert wird. Diese Gemeinschaftsarchive sind denkbar und sinnvoll als Zusammenschluß von zwei, drei (kleineren) Nachbargemeinden, die aus Kostengründen gemeinsam ein Archiv aufbauen wollen, das dann von einer qualifizierten Fachkraft geleitet wird. Erfolgreiche Beispiele für solche Zusammenschlüsse z.B. von Kreisarchiv und Stadtarchiv der Kreisstadt gibt es in Westfalen mehrfach.

Falls eine Kommune weder ein eigenes Archiv unterhalten noch an einer archivischen Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen kann, muß sie nach Abs. 2 c) ihr Archivgut in einem anderen öffentlichen Archiv verwahren lassen. Dafür kommen die benachbarten Archive in Betracht, soweit sie den archivfachlichen Anforderungen genügen. Gedacht werden kann auch an das Kreisarchiv, obwohl das Archivgut dann der unmittelbaren Verfügungsgewalt der Kommunen entzogen ist, und die Auswertung durch Verwaltung und interessierte Öffentlichkeit schon durch die größeren Entfernungen stark behindert wird. Zwar arbeitet ein Kreiszentralarchiv in Westfalen offenbar zur Zufriedenheit der angeschlossenen Kommunen, doch sprechen auch archivfachliche Gründe gegen eine großräumige Zentralisierung: so setzt die sachgerechte Entscheidung über die Archivwürdigkeit von Registraturgut gründliche Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten voraus, die ein entfernteres Archiv meist nicht mehr besitzen kann. Dies gilt erst recht für die

Deponierung in einem Staatsarchiv, die aus diesen Gründen nicht in Betracht kommen sollte.

Eine weitere Wahlmöglichkeit besitzen die Kommunen nicht. Sie müssen eine der genannten Organisationsformen für ihr Archiv wählen. Ein Ruhenlassen der Archivalien ist künftig ausgeschlossen.

§ 10 Abs. 3

Archivwürdige Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind in das Archiv zu übernehmen. § 2 und § 3 Abs. 2 gelten entsprechend.

(Querverweis:)

§ 2

(1) Archivgut sind alle im Archiv befindlichen Unterlagen, die bei den in § 1 Abs. 1 genannten Stellen entstanden und archivwürdig sind. Es umfaßt Akten, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger und die auf ihnen überlieferten Informationen einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme oder vergleichbarer Hilfsmittel.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für Wissenschaft oder Forschung, für Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung oder Rechtsprechung oder zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind. Über die Archivwürdigkeit entscheiden die staatlichen Archive unter fachlichen Gesichtspunkten. Archivwürdig sind auch Unterlagen, die nach anderen Vorschriften dauernd aufzubewahren sind.

(3) Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die die staatlichen Archive von anderen als den in § 1 Abs. 1 genannten Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts übernommen oder erworben haben.

(4) Zwischenarchivgut sind die von einem staatlichen Archiv zur vorläufigen Aufbewahrung übernommenen Unterlagen, aus denen die archivwürdigen Stücke noch nicht ausgewählt worden sind.

§ 3 Abs. 2

Anzubieten und zu übergeben sind

auch Unterlagen, die

1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Vorschrift des Landesrechts gelöscht werden müßten, oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war,

2. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen; nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 4a des Strafgesetzbuches geschützte Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.

Erläuterungen:

Die Kommunen sind verpflichtet, die archivwürdigen Unterlagen, die in den einzelnen Ämtern der Verwaltung und sonstigen kommunalen Einrichtungen entstehen, dem kommunalen Archiv zuzuführen. Dies hat dann zu erfolgen, wenn die Unterlagen für die laufende Aufgabenerfüllung in der Verwaltung nicht mehr benötigt werden. Grundsätzlich sind sämtliche Informationsträger an das Archiv abzugeben, die bei der Arbeit in der Verwaltung entstehen. Die Aufzählung in § 2 Abs. 1 (s. Querverweis) ist insofern nur beispielhaft und nicht abschließend. Die Informationsträger sind vollständig dem Archiv zu übergeben. Eine Auswahl durch die Ämter oder einzelne Sachbearbeiter, was für archivwürdig gehalten wird und was vernichtet werden könnte, ist nicht sachgerecht und daher unstatthaft.

Die Archivwürdigkeit wird vom Archiv geprüft und festgestellt, wobei es sich mit den Ämtern, in denen das Registraturgut entstanden ist, abstimmt, falls das geboten erscheint. Soweit nur ein Archivbeauftragter bestellt ist, trifft er die Entscheidung unter Anleitung der fachlich beratenden Archivstelle. Archivwürdig sind zunächst alle Unterlagen, die aus rechtlichen Gründen auf Dauer aufzuheben sind. Archivwürdig sind dann weiter die Unterlagen, die aus den in § 2 Abs. 2 aufgeführten Gründen einen bleibenden Wert besitzen, die also vor allem für die Dokumentation der Geschichte einer Kommune von Bedeutung sind. Dabei handelt es sich nicht nur um Informationen zu bedeutenden Ereignissen in der Kommune; Aufgabe der Archive ist es auch, das alltägliche Verwaltungshandeln an einzelnen Beispielen zu

dokumentieren, also festzuhalten, mit welchen Aufgaben die Verwaltung in welcher Zeit befaßt war und wie sie sie bewältigt hat.

Die Dienststellen der Verwaltung haben nach §3 Abs.2 auch sämtliches Material an das Archiv abzugeben, das aus Gründen des Personenschutzes oder aus den unterschiedlichen Geheimhaltungsvorschriften besonders zu schützen ist. Das Datenschutzgesetz (DSG NW) sieht in §19 Abs.4 ausdrücklich die Archivierung anstelle der Löschung vor. Nachdem das Dokumentationsgut in die Verfügungsgewalt des Archivs übergegangen ist, sind auch nicht mehr die Schutzvorschriften des Datenschutzgesetzes, sondern die des Archivgesetzes anzuwenden. Das Archivgesetz hat als *lex specialis* Vorrang vor dem Datenschutzgesetz. Entsprechendes gilt auch für die übrigen Rechtsvorschriften über die Wahrung der Berufs- und Amtsgeheimnisse. Eine Ausnahme ergibt sich bei Unterlagen von bestimmten medizinischen und sozialen Beratungsstellen, die nach §203 Abs.1 Nrn.1,4 und 4a Strafgesetzbuch besonders geschützt sind (vgl. Querverweis §3 Abs.2 Nr.2). Sie dürfen nur anonymisiert übergeben werden.

Das Archivgesetz gibt lediglich den Rahmen für das Verfahren der Übergabe von Informationsträgern aus den einzelnen Dienststellen der Verwaltung an das Archiv vor. Die Komturen müssen dafür noch konkrete Regelungen, z.B. durch Dienstsanweisungen oder Aktenordnungen, treffen.

Neben den Informationsträgern amtlicher Herkunft archiviert das Kommunalarchiv auch nichtamtliches Material. Zu denken ist dabei an die Übernahme und Bearbeitung von Archivgut aus Vereinen und Verbänden, von Firmen, Institutionen und Privatpersonen im Bereich der Kommune, die für die Dokumentation der Geschichte des Gemeinwesens gleichfalls von hoher Bedeutung sind. Außerdem können Sammlungen z.B. von Zeitungen, Fotos, Plakaten, Tonbändern oder Filmen bzw. Videos angelegt werden, die als ergänzende Informationen die Forschungen auf örtlicher Ebene erleichtern und verbessern.

§ 10 Abs. 4

§ 4 Abs. 7 und 8, §§6, 7 und 12 Abs.2 gelten entsprechend. Über

die Verlängerung oder Verkürzung von Sperrfristen (§7 Abs.4), über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung (§7 Abs.5) sowie über den Erlaß einer Benutzungsordnung und die Erhebung von Gebühren entscheiden die Gemeinden und Gemeindeverbände in eigener Zuständigkeit. Rechtsansprüche auf Nutzung, die sich aus kommunalrechtlichen Bestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(Querverweis:)

§ 4 Abs. 7, 8

(7) Die staatlichen Archive haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die dauerhafte Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts sowie seinen Schutz vor unbefugter Nutzung oder Vernichtung sicherzustellen. Sie haben insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung solcher Unterlagen zu treffen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen (§3 Abs.2).

(8) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Daten in dem Archivgut und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind diese zu anonymisieren oder zu sperren; die staatlichen Archive können jedoch verlangen, daß an die Stelle der Anonymisierung oder Sperrung eine Gegendarstellung des Betroffenen tritt, soweit dadurch dessen schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden.

§ 6

(1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft aus öffentlichem Archivgut und Zwischenarchivgut zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht und die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Unterlagen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft oder Einsicht dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile bereiten würde oder soweit das Archivgut nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer

dritten Person geheimgehalten werden muß. Die Entscheidung nach Satz2 trifft das Archiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.

(2) Absatz 1 gilt auch für Rechtsnachfolger von Betroffenen.

§ 7

(1) Archivgut kann nach Ablauf der Sperrfristen gemäß Absatz2 nutzen, wer ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft macht. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von persönlichen Belangen begehrt wird.

(2) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; ist der Todestag dem Archiv nicht bekannt, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt. Fristen und Nutzungsrechte auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder besonderer Vereinbarungen mit Eigentümern beim Erwerb privaten Archivguts bleiben unberührt.

(3) Die Sperrfristen nach Absatz2 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(4) Die Sperrfristen nach Absatz2 können verkürzt werden, im Falle von Absatz2 Satz3 jedoch nur, wenn

- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
- b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung der Sperrfristen entscheidet, soweit keine anderen

Zuständigkeiten festgelegt sind, der Kultusminister.

(5) Die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

- a) Grund zu der Annahme besteht, daß dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile entstehen, oder
- b) Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange einer Person beeinträchtigt werden, oder
- c) die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden oder
- d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
- e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Verschlußsachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle genutzt werden.

(6) Für die Nutzung von Zwischenarchivgut gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 12 Abs. 2

Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 8, 10 und 11 Bundesarchivgesetz unterliegt und das von anderen als den in § 2 Abs. 1 Bundesarchivgesetz genannten Stellen öffentlichen Archiven übergeben worden ist, gelten § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 5 Abs. 1 bis 7 und 9 Bundesarchivgesetz entsprechend.

Erläuterungen:

Da die Verwaltungsdienststellen zur Abgabe aller Unterlagen verpflichtet sind, ist das Archiv dann seinerseits verpflichtet, die archivwürdigen Teile davon zu erhalten und benutzbar zu machen. Ebenso müssen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder auf die besondere Geheimhaltungsvorschriften anzuwenden sind, entsprechend geschützt werden (§ 4 Abs. 7). Die Archive haben auch in konsequenter Fortführung entsprechender Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Anträgen Betroffener auf Löschung oder Berichtigung von personenbezogenen Daten zu entsprechen, wenn diese Ansprüche berechtigt sind (§ 4 Abs. 8).

Die Archivalien sollen nicht nur sach-

gerecht verwahrt und inhaltlich erschlossen werden; Ziel der Archivierung ist die Auswertung, also die Benutzung der darin enthaltenen Information. Für diese Benutzung muß ein zeitlicher und sachlicher Rahmen gegeben werden.

Naheliegend ist zunächst, daß der Betroffene einen Anspruch auf Auskunft aus den bzw. Einsichtnahme in die ihn betreffenden Archivalien hat (§ 6). Dieser Anspruch bezieht sich auf „öffentliches“ Archivgut, womit einerseits Archivalien aus amtlichen Registraturen, andererseits Archivalien nichtamtlicher Herkunft gemeint sind, die z.B. durch Kauf oder Schenkung in das Eigentum der Kommune gelangt sind. Ein solcher Anspruch besteht nicht, soweit es sich um deponierte nichtamtliche Archivalien handelt oder solche, bei deren Übergabe in freier Vereinbarung diese Nutzung vertraglich ausgeschlossen wurde. Die fraglichen Informationen müssen mit „angemessenem“ Aufwand auffindbar sein. Auskunft oder Einsichtnahme entfallen bei höherwertigem Schutzinteresse des Bundes oder eines Landes, bei Fortdauer eines Geheimnisschutzes oder überwiegen den Schutzinteressen eines Dritten. In diesen Fällen muß das Archiv die Entscheidung im Einvernehmen mit der fachlich kompetenten abliefernden Stelle treffen. Dies gilt auch für das Schutzinteresse von Kommunen, da die Regelungen des § 6 Abs. 1 „entsprechend“ auch für sie gelten.

Ist der Betroffene verstorben, gehen die Ansprüche nach § 6 auf seine Rechtsnachfolger über. Diese sind zwar nicht genau abgegrenzt, dürften sich aber in Anlehnung an § 77 StGB auf Ehegatten und Kinder, wenn diese nicht (mehr) vorhanden sind auf Eltern, dann Geschwister und Enkel beschränken. Ein noch größerer Kreis ist sicher nicht denkbar.

Das Archivgut kann nach Ablauf der Sperrfristen durch Dritte eingesehen werden, wenn sie ein „berechtigtes“ Interesse an den Archivalien glaubhaft machen (§ 7 Abs. 1). Ob diese Einschränkung sinnvoll und praktikabel ist, wenn im folgenden Satz eine nicht abschließend zu verstehende Aufzählung der üblichen Benutzungsarten folgt, mag dahinstehen. Denkbar wäre sicher ein Verzicht auf diese Voraussetzung, zumal das Gesetz in § 7 Abs. 5 andere hin-

reichende Möglichkeiten bietet, unsinnige und unangemessene Benutzungen zu verhindern oder einzuschränken. Im übrigen räumt das Bundesarchivgesetz (§ 5 Abs. 1) ohne Einschränkung „jedermann“ ein Benutzungsrecht ein, weil der Bundesgesetzgeber offenbar im Widerspruch zum Landesgesetzgeber ein solches allgemeines Nutzungsrecht aus Art. 5 Grundgesetz herleitet.

Grundsätzlich gilt eine Sperrfrist von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen (§ 7). Zur Festlegung dieser Sperrfrist dient regelmäßig die letzte z.d.A.-Verfügung oder die letzte dokumentierte Handlung des Registraturbildners mit dem Registraturgut. Soweit das Archivgut nicht in klassischen Archivalieneinheiten vorliegt (z.B. bei Dateien) muß zumindest für die einzelne Information, die benutzt werden soll, die 30-Jahre-Sperrfrist abgelaufen sein.

Soweit Archivgut Berufs- oder anderen Geheimhaltungsvorschriften unterlag, darf es erst 60 Jahre nach Entstehung benutzt werden. Dies bezieht sich allerdings nur auf Unterlagen, die nach Rechtsvorschriften des Landes NW geschützt waren.

Unterlagen, die sich von ihrer Zweckbestimmung auf einzelne natürliche Personen beziehen, sind frühestens 10 Jahre nach dem Tod, soweit nicht feststellbar, ersatzweise 90 Jahre nach der Geburt, benutzbar. Dies bezieht sich zunächst nicht auf alle Archivalien, sondern nur auf solche, die nach ‚Zweckbestimmung oder wesentlichem Inhalt‘ personenbezogen sind. Zu denken ist an Personal-, Vormundschafts-, Fürsorgeakten u.ä. Enthalten andere Archivalien Informationen über einzelne natürliche Personen, durch deren Benutzung schutzwürdige Belange berührt werden könnten, ist eine Nutzungseinschränkung oder -versagung nach § 7 Abs. 5 b zu prüfen. Die genannten 10- bzw. 90-Jahre-Fristen sind Mindestfristen. Die grundsätzliche Sperrfrist von 30 Jahren muß dann bereits abgelaufen sein, sonst gilt diese fort. Allerdings dürfte ein Zeitraum von 10 Jahren nach dem Tod des Betroffenen in Kommunen nicht ausreichen, um den angestrebten Schutzzweck zu erzielen. Im Gesetzentwurf waren auch ursprünglich 30 Jahre vorgesehen, die erst in letzter Minute ohne Beteiligung der kommunalen Spit-

zenverbände vermindert wurden. Zumindest im Einzelfall kann die Sperrfrist nach § 7 Abs. 4, letzter Absatz, um 20 Jahre verlängert werden. Damit wären die im Gesetzentwurf noch vorgesehenen Fristen von 30 Jahren nach dem Tod, ersatzweise 120 Jahren nach der Geburt, wieder hergestellt. Ob eine solche Regelung auch als generelle Vorschrift, z. B. in der kommunalen Benutzungsordnung eingebracht werden kann, erscheint fraglich. Denkbar wäre aber auch, auf die Fristen des Bundesarchivgesetzes zurückzugreifen, das für personenbezogenes Archivgut eine Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tod, ersatzweise 110 Jahren nach der Geburt, vorsieht (§ 5 Abs. 2). Diese Lösung wäre einleuchtend, weil wie nachfolgend dargestellt bestimmte Archivalien auch in kommunalen Archiven ohnehin nach den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes zu behandeln sind und damit für sämtliche dort verwahrten Archivalien die gleichen Schutzfristen gelten würden.

Für Archivalien, die einer Geheimhaltung nach Rechtsvorschriften des Bundes unterliegen, sind nach § 12 Abs. 2 die Vorschriften des Bundesarchivgesetzes (BArchG) vom 6.1.1988 anzuwenden. Dabei handelt es sich nach §§ 8, 10 und 11 BArchG insbesondere um Steuer- und Sozialakten. Auch sie müssen ohne Ausnahme in das zuständige öffentliche Archiv abgegeben werden (§ 2 Abs. 4 BArchG). Eine Zurückbehaltung dieses Registraturgutes durch die Verwaltung mit Hinweis auf einzelne Schutzvorschriften ist nicht mehr zulässig.

Auch die Benutzung erfolgt dann nach den Regelungen des Bundesarchivgesetzes, was bedeutet, daß für personenbezogenes Archivgut zunächst eine Sperrfrist von 30 Jahren nach dem Tod bzw. 110 Jahren nach der Geburt gilt. Archivgut, das nach § 2 Abs. 4 BArchG einer Geheimhaltung unterliegt, kann erst 80 Jahre nach der Entstehung benutzt werden. Unzulässig ist eine Benutzung von Archivgut nach Bundesarchivgesetz grundsätzlich dann, wenn dem höherwertigen Interessen entgegenstehen (§ 5 Abs. 6 Ziff. 1–5 BArchG), wobei im Einzelfall zu prüfen ist, wie lange die einzelnen Gründe einer Benutzung verhindern oder unter welchen Umständen sie trotzdem ermöglicht werden. Problematisch sind dabei bestimmte medizinische und soziale In-

formationen, die ohne Fristangaben nach § 203 StGB geschützt sind. Hier muß sehr präzise geprüft werden, wann der Schutzzweck erloschen ist oder ob das überhaupt der Fall sein kann. Im Zweifel ist dann maximal eine anonymisierte Benutzung denkbar. Daß aber auch diese Archivalien irgendwann einmal benutzbar werden müssen, ergibt sich aus dem Gesamtkontext sowie § 5 Abs. 7 des Bundesarchivgesetzes (vgl. insgesamt zu diesem Komplex: Klaus Oldenhege, Bemerkungen zum Landesarchivgesetz, Der Archivar, Jg. 41, 1988, Sp. 477–498). Denkbar wäre auch, diese Unterlagen – wie es § 3 Abs. 2 Ziff. 2 Landesarchivgesetz vorsieht – in anonymisierter Form zu übernehmen.

Generell sind nach § 7 Abs. 3 Archivgesetz NW Informationen ohne jede Sperrfristen frei verfügbar, die zur Veröffentlichung bestimmt waren. Dies gilt für tatsächlich veröffentlichte Mitteilungen wie für solche, die zur Veröffentlichung vorgesehen waren. Hierzu zählen auch Protokolle öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen.

§ 7 Abs. 4 sieht eine mögliche Kürzung oder Verlängerung der Sperrfristen vor, wobei die Entscheidung darüber auf kommunaler Ebene bei den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden und nicht beim Kultusminister liegt. Eine Verkürzung der generellen 30-Jahre-Sperrfrist wird bei zeitgeschichtlichen Forschungen sicher häufiger erforderlich und denkbar sein. Soweit es sich um personenbezogene Archivalien handelt, ist dafür die Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger (zur Eingrenzung des Begriffs vgl. oben) notwendig. Außerdem können sie für benannte, d. h. fest umrissene und abgegrenzte wissenschaftliche Arbeiten vor Fristablauf dann freigegeben werden, wenn durch „geeignete“ Maßnahmen der Schutzzweck sichergestellt wird. Dies kann durch Vorlage anonymisierter Kopien der Archivalien erfolgen oder bei entsprechender Vertrauenswürdigkeit der Benutzer durch Vorlage der Archivalien im Original unter gleichzeitiger Verpflichtung, die gewonnenen Informationen nur anonymisiert zu verwenden und nicht weiterzugeben. Dabei muß sich der Grad der Anonymisierung am Einzelfall orientieren. Eine reine Namenstilgung reicht auf lokaler Ebene häufig nicht aus, die Verfremdung muß dann die dargestellten Lebensumstände miterfas-

sen um sicherzustellen, daß die Einzelperson nicht mehr erkennbar ist.

Eine Verlängerung der Fristen wird außer in dem oben genannten Fall der personenbezogenen Archivalien nur ganz selten in Betracht kommen. Sie bedarf gründlicher Abwägung des öffentlichen gegen das Forschungsinteresse, zumal möglicherweise erforderliche Schutzmaßnahmen sinnvoller nach dem folgenden § 7 Abs. 5 durchgeführt werden. Die dort aufgeführten Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung (Gefährdung des Staates, eines Landes, der Kommune, einer anderen Person, von Geheimhaltungsvorschriften und Gefährdung der Archivalien selbst) entsprechen voll denen des § 5 Abs. 6 Bundesarchivgesetz. Auch sie sollten grundsätzlich sehr zurückhaltend angewendet werden. Auf den Umgang mit geheimgeschützten Archivalien wurde oben im Zusammenhang mit § 12 Abs. 2 – Archivalien von Bundesbehörden – bereits eingegangen.

Beide Maßnahmen, Verlängerung wie Verkürzung, werden nur für den Einzelfall, nicht als generelle Vorgabe zu erlassen sein.

Der im § 10 Abs. 4 vorgegebene Rahmen für die Benutzung von Archivalien muß von den Kommunen durch Erlass einer Benutzungsordnung als Ortssatzung noch ausgefüllt werden, wobei die Regelungen sich innerhalb der Vorgaben des Archivgesetzes zu halten haben.

§ 10 Abs. 5

Absätze 1 bis 4 gelten für örtliche und gleichgestellte Stiftungen (§ 2 Abs. 3 StiftG NW) entsprechend.

Erläuterungen:

Die Einbeziehung von Stiftungen hat eher formalen Charakter und soll eine gleichmäßige Behandlung sicherstellen.

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NW) Vom 16. Mai 1989 (GV.NW.1989, S. 302 - 305)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I.

Staatliches Archivgut

§1

Aufgaben der staatlichen Archive

(1) Die staatlichen Archive haben die Aufgabe, Unterlagen von Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes auf ihre Archivwürdigkeit hin zu werten und die als archivwürdig erkannten Teile als Archivgut zu übernehmen, zu verwahren und zu ergänzen, zu erhalten und instand zu setzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie zu erforschen und zu veröffentlichen. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Unterlagen der Rechtsvorgänger des Landes Nordrhein-Westfalen und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.

(2) Die staatlichen Archive können auch Archivgut anderer Herkunft übernehmen, an dessen Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Sie können die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes bei der Schriftgutverwaltung beraten.

(4) Sie nehmen Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

(5) Die Landesregierung kann den staatlichen Archiven andere als in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften genannte Aufgaben übertragen, die in sachlichem Zusammenhang mit dem staatlichen Archivwesen stehen.

§ 2

Archivgut

(1) Archivgut sind alle im Archiv befindlichen Unterlagen, die bei den in § 1 Abs. 1 genannten Stellen entstanden und archivwürdig sind. Es umfaßt Akten, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten,

Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger und die auf ihnen überlieferten Informationen einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme oder vergleichbarer Hilfsmittel.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für Wissenschaft oder Forschung, für Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung oder Rechtssprechung oder zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind. Über die Archivwürdigkeit entscheiden die staatlichen Archive unter fachlichen Gesichtspunkten. Archivwürdig sind auch Unterlagen, die nach anderen Vorschriften dauernd aufzubewahren sind.

(3) Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die die staatlichen Archive von anderen als den in § 1 Abs. 1 genannten Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts übernommen oder erworben haben.

(4) Zwischenarchivgut sind die von einem staatlichen Archiv zur vorläufigen Aufbewahrung übernommenen Unterlagen, aus denen die archivwürdigen Stücke noch nicht ausgewählt sind.

§3

Ablieferungspflicht

(1) Die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes haben alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, unverzüglich dem jeweils zuständigen staatlichen Archiv zur Übernahme anzubieten. Spätestens 60 Jahre nach Entstehung sind Unterlagen als Zwischenarchivgut dem zuständigen staatlichen Archiv zu übergeben, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die eine längere Verwahrung bei den abgebenden Stellen festlegen.

(2) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die

1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Vorschrift des Landesrechts gelöscht werden müßten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war,
2. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen; nach § 203

Abs. 1 Nrn. 1, 4 oder 4a des Strafgesetzbuches geschützte Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.

(3) Art und Umfang der zu archivierenden Unterlagen können vorab zwischen dem zuständigen staatlichen Archiv und der abliefernden Stelle vereinbart werden. Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Kultusminister für ihren Geschäftsbereich oder für Teile ihres Geschäftsbereichs im Verwaltungswege einheitliche Regelungen treffen.

(4) Für programmgesteuerte, mit Hilfe von ADV-Anlagen geführte Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Darstellung der zu archivierenden Daten vorab einvernehmlich zwischen der abliefernden Stelle und dem zuständigen staatlichen Archiv festzulegen, sofern keine einheitliche Regelung nach Absatz 3 Satz 2 besteht. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.

(5) Entscheidet das zuständige staatliche Archiv nicht innerhalb eines halben Jahres über die Übernahme der angebotenen Unterlagen, erlischt für diese die Anbietungs- und Ablieferungspflicht.

(6) Juristische Personen des öffentlichen Rechts – mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände (§10) –, die der Aufsicht des Landes unterstehen und über kein eigenes Archiv verfügen, das archivfachlichen Anforderungen genügt, bieten Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem jeweils zuständigen staatlichen Archiv zur Übernahme an. Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 sowie die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Die staatlichen Archive können das angebotene Archivgut übernehmen, verwahren, erhalten, erschließen und allgemein nutzbar machen. Bei der Übernahme kann ein Rücknahmerecht für den Fall vereinbart werden, daß die übergebende Stelle ein Archiv, das archivfachlichen Anforderungen genügt, einrichtet und unterhält. Eine Anbietungspflicht gegenüber den staatlichen Archiven besteht nicht, wenn die Unterlagen einer für Archivierungszwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung oder einem anderen Archiv an-

geboden werden, sofern diese die Verwahrung gemäß § 4 Abs. 7 und 8 und die Nutzung gemäß §§ 5 bis 7 gewährleisten und archivfachlichen Anforderungen genügen. Ein Archiv genügt archivfachlichen Anforderungen wenn es:

- a) hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut wird, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist, oder
- b) von einer Dienststelle fachlich beraten wird, bei der ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes tätig ist.

§ 4 Verwahrung

(1) Staatliches Archivgut ist in staatlichen Archiven zu verwahren; es ist unveräußerlich.

(2) Mit Genehmigung des Kultusministers kann staatliches Archivgut aufgrund eines schriftlichen Verwahrungsvertrags in einem anderen hauptamtlich fachlich betreuten Archiv verwahrt werden, wenn dafür ein fachlicher Grund gegeben ist.

(3) Mit Genehmigung des Kultusministers kann staatliches Archivgut an Träger anderer hauptamtlich fachlich betreuter öffentlicher Archive unentgeltlich nur übereignet werden, wenn dies von der Herkunft des staatlichen Archivguts her fachlich geboten und Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(4) Die staatlichen Archive können Archivgut des Bundes nach Maßgabe des Bundesarchivgesetzes verwahren, soweit es der Ergänzung ihres Archivguts dient.

(5) Die staatlichen Archive können Archivgut privater Herkunft verwahren, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Sie können dabei mit den Eigentümern privaten Archivguts Vereinbarungen treffen, die einen besonderen Umgang mit dem Archivgut entsprechend den Interessen des Eigentümers regeln.

(6) Die nichtarchivwürdigen Stücke staatlichen Zwischenarchivguts sind so lange aufzubewahren, bis die abliefernde Stelle oder deren Rechtsnachfolger sie zur Vernichtung freigegeben hat; erfolgt die Freigabe zur Vernichtung nicht innerhalb von 30 Jahren nach Übernahme, so können sie zurückgegeben werden.

(7) Die staatlichen Archive haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die dauerhafte Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts sowie seinen Schutz vor unbefugter Nutzung oder Vernichtung sicherzustellen. Sie haben insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung solcher Unterlagen zu treffen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen (§ 3 Abs. 2).

(8) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Daten in dem Archivgut und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind diese zu anonymisieren oder zu sperren; die staatlichen Archive können jedoch verlangen, daß an die Stelle der Anonymisierung oder Sperrung eine Gegendarstellung des Betroffenen tritt, soweit dadurch dessen schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden.

§ 5 Nutzung durch die abliefernde Stelle

(1) Die abliefernde Stelle hat das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, jederzeit zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht nur nach Maßgabe des § 7, jedoch nicht zu den Zwecken, zu denen die personenbezogenen Daten gespeichert worden sind.

(2) Absatz 1 gilt für Zwischenarchivgut entsprechend.

§ 6 Nutzung durch Betroffene

(1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft aus öffentlichem Archivgut und Zwischenarchivgut zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht und die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Unterlagen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft oder Einsicht dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nach-

teile bereiten würde oder soweit das Archivgut nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden muß. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft das Archiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.

(2) Absatz 1 gilt auch für Rechtsnachfolger von Betroffenen.

§ 7 Nutzung durch Dritte

(1) Archivgut kann nach Ablauf der Sperrfrist gemäß Absatz 2 nutzen, wer ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft macht. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von persönlichen Belangen begehrt wird.

(2) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; ist der Todestag dem Archiv nicht bekannt, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt. Fristen und Nutzungsrechte aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder besonderer Vereinbarungen mit Eigentümern beim Erwerb privaten Archivguts bleiben unberührt.

(3) Die Sperrfristen nach Absatz 2 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(4) Die Sperrfristen nach Absatz 2 können verkürzt werden, im Falle von Absatz 2 Satz 3 jedoch nur, wenn

- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
- b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen können um höch-

stens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung der Sperrfristen entscheidet, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind, der Kultusminister.

(5) Die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

- a) Grund zu der Annahme besteht, daß dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile entstehen, oder
 - b) Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange einer Person beeinträchtigt werden, oder
 - c) die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden oder
 - d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
 - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.
- Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Verschlusssachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle genutzt werden.

(6) Für die Nutzung von Zwischenarchivgut gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 8

Benutzungs- und Gebührenordnung

(1) Einzelheiten der Benutzung des Archivguts der staatlichen Archive, insbesondere das Antrags- und Genehmigungsverfahren, die Sorgfaltspflichten bei der Nutzung, die Versendung und Ausleihe von Archivgut und die Herstellung von Kopien und Reproduktionen, regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung.

(2) Die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Archive richtet sich nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Gebührenordnung.

§ 9

Archivgut des Landtags

(1) Der Landtag entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob bei ihm entstandene Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, von ihm selbst archiviert oder dem Nordrhein-Westfälischen

Hauptstaatsarchiv zur Übernahme angeboten werden.

(2) Sofern der Landtag ein eigenes Archiv unterhält, regelt er die Einzelheiten der Benutzung in eigener Zuständigkeit.

II.

Kommunales Archivgut

§ 10

Kommunales Archivgut

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen für ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit Sorge, indem sie es insbesondere verwahren, erhalten, erschließen und nutzbar machen.

(2) Sie erfüllen diese Aufgabe durch

- a) Einrichtung und Unterhaltung eigener Archive oder
- b) Unterhaltung einer für Archivierungszwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung oder
- c) Übergabe zur Verwahrung ihres Archivguts in einem anderen öffentlichen Archiv.

Die Archive und archivischen Gemeinschaftseinrichtungen müssen den archivfachlichen Anforderungen im Sinne des § 3 Abs. 6 Satz 6 genügen.

(3) Archivwürdige Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind in das Archiv zu übernehmen. § 2 und § 3 Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) § 4 Abs. 7 und 8, §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 gelten entsprechend. Über die Verlängerung oder Verkürzungen von Sperrfristen (§ 7 Abs. 4), über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung (§ 7 Abs. 5), sowie über den Erlaß einer Benutzungsordnung und die Erhebung von Gebühren entscheiden die Gemeinden und Gemeindeverbände in eigener Zuständigkeit. Rechtsansprüche auf Nutzung, die sich aus kommunalrechtlichen Bestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten für örtliche und gleichgestellte Stiftungen (§ 2 Abs. 3 StiftG NW) entsprechend.

III.

Sonstiges öffentliches Archivgut

§ 11

Sonstiges öffentliches Archivgut

Archivwürdige Unterlagen der in § 3 Abs. 6 Satz 1 genannten Stellen, die eigene Archive im Sinne von § 3 Abs. 6 Satz 6 unterhalten, sind in diese Archive zu übernehmen, sobald sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Im übrigen gelten für diese Archive § 1 Abs. 1 und 2, § 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 7 und 8 sowie §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 entsprechend, sofern keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen. Über die Verlängerung oder Verkürzung von Sperrfristen (§ 7 Abs. 4), über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung (§ 7 Abs. 5) sowie über den Erlaß einer Benutzungsordnung und die Erhebung von Gebühren entscheidet der Träger des Archivs.

IV.

Schlußvorschriften

§ 12

Unterlagen von Stellen des Bundes, bundesrechtliche Geheimhaltungsvorschriften

(1) Für Archivgut, das gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bundesarchivgesetz von Stellen des Bundes den staatlichen Archiven übergeben worden ist, gelten § 2 Abs. 4 Satz 2 sowie die §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 7 und 9 Bundesarchivgesetz entsprechend.

(2) Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 8, 10 und 11 Bundesarchivgesetz unterliegt und das von anderen als den in § 2 Abs. 1 Bundesarchivgesetz genannten Stellen öffentlichen Archiven übergeben worden ist, gelten § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 5 Abs. 1 bis 7 und 9 Bundesarchivgesetz entsprechend.

§ 13

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen sowie für öffentlich-rechtliche Unter-

nehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am Wettbewerb teilnehmen, und deren Zusammenschlüsse.

(2) Bestehende Eigentums- und sonstige Rechtsverhältnisse am Archivgut werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes **(Bundesarchivgesetz – BArchG)** **Vom 6. Januar 1988** **(BGBl. I S. 62 - 64)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Archivgut des Bundes ist durch das Bundesarchiv auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten.

§ 2

(1) Die Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Stellen des Bundes haben alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben einschließlich der Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht mehr benötigen, dem Bundesarchiv oder in Fällen des Absatzes 3 dem zuständigen Landesarchiv zur Übernahme anzubieten und, wenn es sich um Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne des § 3 handelt, als Archivgut des Bundes zu übergeben. Von der Anbietungspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde. Rechtsvorschriften des Bundes, durch die anderen Stellen Aufgaben nach § 1 übertragen sind, bleiben unberührt.

(2) Die gesetzgebenden Körperschaften entscheiden in eigener Zu-

ständigkeit, ob Unterlagen anzubieten und zu übergeben sind.

(3) Unterlagen von nachgeordneten Stellen des Bundes, deren örtliche Zuständigkeit sich nicht auf den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, sind mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde dem zuständigen Landesarchiv anzubieten und zu übergeben, wenn die Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter im Sinne des Absatzes 4 und der §§ 4 und 5 durch Landesgesetz sichergestellt ist. Die zuständige oberste Bundesbehörde kann solche Unterlagen dem Bundesarchiv anbieten und übergeben, sofern hierfür ein begründetes Interesse des Bundes vorliegt.

(4) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die

1. dem § 30 der Abgabenordnung, dem § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, dem § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank oder dem § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen unterliegen, oder
2. anderen als den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen.

Das Bundesarchiv hat von der Übergabe an ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen; insbesondere hat es bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten.

(5) Soweit gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, bleibender Wert im Sinne des § 3 zukommt, sind Art und Umfang der dem zuständigen Archiv zu übergebenden Unterlagen durch Vereinbarung mit den in Absatz 1 bezeichneten Stellen vorab im Grundsatz festzulegen. Bei maschinell lesbaren Datenträgern ist zusätzlich die Form der Übermittlung der Daten zu vereinbaren; sie hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Werden solche Unterlagen, die dem zuständigen Archiv angeboten worden sind, nicht innerhalb von vier Monaten übernommen, ist die anbietende Stelle zu einer weiteren Aufbewahrung der Unterlagen nicht verpflichtet.

(6) Unterlagen, die nach Auffassung der in Absatz 1 genannten Stellen und des zuständigen Archivs von offensichtlich geringer Bedeutung sind, brauchen nicht angeboten zu werden.

(7) Rechtsvorschriften über die Verpflichtung zur Vernichtung von Unterlagen bleiben unberührt.

(8) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, die bei den in Absatz 1 genannten Stellen des Bundes, bei Stellen der Besatzungszonen, des Deutschen Reiches oder des Deutschen Bundes erwachsen oder in deren Eigentum übergegangen oder diesen zur Nutzung überlassen worden sind.

(9) Das Bundesarchiv berät die in Absatz 1 bezeichneten Stellen des Bundes bei der Verwaltung ihrer Unterlagen.

§ 3

Das Bundesarchiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle, ob den Unterlagen bleibender Wert für die Erforschung oder das Verständnis der deutschen Geschichte, die Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder die Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung zukommt.

§ 4

(1) Rechtsansprüche Betroffener auf Vernichtung der sie betreffenden personenbezogenen Angaben bleiben unberührt.

(2) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu seiner Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Person erschlossen ist. Anstelle einer Auskunft kann das Bundesarchiv Akteneinsicht gewähren.

(3) Wird festgestellt, daß personenbezogene Angaben unrichtig sind, so ist dies in den Unterlagen zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Angaben, so ist ihm die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unter-

lagen hinzuzufügen. Die Gegendarstellung kann auch von Erben des Betroffenen verlangt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran geltend machen.

§ 5

(1) Das Recht, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen, steht jedermann auf Antrag zu, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Weitergehende gesetzliche Rechte und besondere Vereinbarungen zugunsten von Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.

(2) Archivgut des Bundes, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

(3) Archivgut nach § 2 Abs. 4 darf erst 80 Jahre nach Entstehen benutzt werden.

(4) Die Schutzfristen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(5) Die Schutzfrist nach Absatz 1 Satz 1 kann verkürzt werden, soweit Absatz 6 dem nicht entgegensteht. Die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 können verkürzt werden, wenn die Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Liegt die Einwilligung des Betroffenen nicht vor, können die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 verkürzt werden, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen, insbesondere durch Vorlage anonymisierter Reproduktionen, ausgeschlossen werden kann. Für Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes können die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 verkürzt werden, wenn die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1

und Absatz 3 können um höchstens 30 Jahre verlängert werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt. Ist das Archivgut bei einer in § 2 Abs. 1 genannten Stelle des Bundes entstanden, bedarf die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen der Einwilligung dieser Stelle.

(6) Die Benutzung ist nicht zulässig, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde, oder
2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde, oder
4. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde, oder
5. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder anderen Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung verletzt würde.

(7) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen haben, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(8) Bei der Benutzung von Unterlagen, die älter als 30 Jahre sind und noch der Verfügungsgewalt der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Stellen unterliegen, sind die Absätze 1 bis 7 entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Unterlagen, die nach § 2 Abs. 5 und 6 nicht vom Bundesarchiv übernommen werden.

(9) Die Verknüpfung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Der Bundesminister des Inneren wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf,

1. die Benutzung von Archivgut beim Bundesarchiv zu regeln und
2. Vorschriften über Gebühren und Auslagen für dessen Benutzung zu erlassen.

Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Benutzungszwecks nach dem Personal- und Sachaufwand,

den die Benutzung dem Bundesarchiv verursacht, zu bestimmen.

§ 7

Die Bundesregierung kann dem Bundesarchiv andere als in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen genannte Aufgaben des Bundes übertragen, die in sachlichem Zusammenhang mit dem Archivwesen des Bundes oder der Erforschung der deutschen Geschichte stehen.

§ 8

Unterlagen, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegende Angaben über Verhältnisse eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, dürfen auch von anderen als in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen den zuständigen öffentlichen Archiven zum Zwecke der Archivierung angeboten und übergeben werden. Auf die Nutzung der Unterlagen sind diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden, die für Unterlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 gelten.

§ 9

Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete in öffentlichen Archiven unterliegen allen für die Bediensteten der abgebenden Stelle geltenden Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere § 30 der Abgabenordnung, § 203 Abs. 2 und § 355 des Strafgesetzbuches, § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 10

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Artikel II § 17 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Mitteilungspflichten“ durch das Wort „Pflichten“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut nach den §§ 2 und 5 des Bun-

desarchivgesetzes oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten."

2. § 76 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Absatz 1 g gilt nicht

1. im Rahmen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 für personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung zugänglich gemacht worden sind, es sei denn, daß der Betroffene der Offenbarung widerspricht.

2. im Rahmen des § 71 Abs. 1 Satz 2."

3. In § 84 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt:

„§ 71 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

§ 11

Unterlagen, die anderen als den in den §§ 8 und 10 genannten Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, dürfen von anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen öffentlichen Archiven zur Übernahme und Nutzung angeboten und übergeben werden, wenn die

schutzwürdigen Belange Betroffener entsprechend den §§ 2 und 5 dieses Gesetzes berücksichtigt werden.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neue Techniken bei Archivausstellungen

Zur Konzeption und Realisierung der Dortmunder Ausstellung „ZEIT-RÄUME. Aus der Geschichte der Stadt“.

von Thomas Schilp

Zur Eröffnung des neuen Rathauses am 16. Juni 1989 hatte der Rat der Stadt Dortmund das Stadtarchiv beauftragt, eine stadthistorische Ausstellung zu präsentieren. Im großzügig gestalteten Erdgeschoß des neuen Dortmunder Rathauses stehen drei von einer Bürgerhalle aus offen zugängliche Ausstellungsräume von je ca. 140 qm zur Verfügung: Das neue Rathaus soll zu einer Stätte bürgerlicher Kommunalpolitik und der Begegnung mit Raum für unterschiedlichste Aktivitäten werden. Diesen Anspruch nimmt die Architektur des neuen Gebäudes in verschiedenen Gestaltungsprinzipien auf.

Zwei der Ausstellungsräume – verbunden durch zwei festeingebaute Vitrinen (je ca. 6 x 2 m) – wurden der Ausstellung des Stadtarchivs eingeräumt. Der dritte Raum wurde der Ausstellung „Dortmund 2000“, erarbeitet vom Informations- und Presseamt sowie dem Planungsstab des Oberstadtdirektors, vorbehalten. Diese Zukunftsvision der Stadtentwicklung, soweit sie auf der Grundlage heutiger Planungen vorgedacht ist, setzt die Ausstellung des Stadtarchivs zeitlich fort.

Die inhaltliche Konzeption der Ausstellung hatte zwei Grundanforderungen nachzukommen: Sie sollte die Stadtgeschichte von den Anfängen der Besiedlung bis in die Gegenwart aufarbeiten und für alle interessierten Bürger in verständlicher Form präsentieren. Anhand von exemplarischen Dokumenten, von Fotografien und gegenständlichen Exponaten wird daher versucht, den Zugang zu stadthistorischen Fragestellungen zu erleichtern, Interesse für die vielschichtige Entwicklung des lokalen Lebensraumes zu wecken und erste Handreichungen zur Überprüfung und Bewertung der Vergangenheit zu geben. Selbstredend bereiteten diese Anforderungen aufgrund der räumlichen Möglichkeiten einige Schwierigkeiten. Außer den beiden festeingebauten Vitrinen standen in den zwei Ausstellungsräumen lediglich elf laufende Meter Wandfläche zur Verfügung.

Durch die Kombination von Abbildungen und erläuternden Texten versucht die Ausstellung, anhand von 216 Exponaten Brennpunkte der Dortmunder Geschichte zu präsentieren. Diese Kombination mit zum

Teil auch ausführlicheren Texten verfolgt die didaktische Zielsetzung, historische Zusammenhänge transparent zu machen: Die Ausstellung soll als Dokumentation gleichsam wie ein aufgeschlagenes Buch wirken. Ästhetische Reize von Exponaten, Überraschungs- und Erlebniseffekte beim Betrachten z.B. einer Reproduktion einer mittelalterlichen Urkunde sollen Interesse für inhaltliche Zusammenhänge der Stadtgeschichte wecken.

Die Ausstellung ist in acht übergreifende Themengruppen gegliedert:

1. Vorgeschichte Dortmunds bis zur Stadtwerdung: Als Beispiel für die Anfänge der Besiedlung des Dortmund Stadtgebiets dient ein Foto des berühmten Dortmunder Goldschatzes mit 444 römischen Goldmünzen aus der Zeit von 307 – 408 n. Chr., der 1907 ergraben wurde. Für die Anfänge des mittelalterlichen Dortmunds steht die erste schriftliche Erwähnung in einem Werdener Urbar aus der Zeit von 880 – 884.

2. Die Stadttopographie: Diese Exponatgruppe widmet sich anhand

von Karten und alten Stadtansichten der Entwicklung der äußeren Gestalt Dortmunds von der karolingischen Zeit (Burg und Königshof) über die mittelalterlichen Wachstumsphasen der Stadt bis zur Industrialisierung, die in wenigen Jahrzehnten aus der Ackerbürgerstadt eine industrielle Großstadt schuf. Die Exponate werden mit Karten zu den Eingemeindungen der Jahre 1905 – 1929 abgeschlossen, durch die Dortmund – mit wenigen Ausnahmen – den heutigen Gebietsstand erreichte. Im Zentrum – auch des Publikumsinteresses – steht das Stadtmodell „Dortmund um 1610“, das der Historische Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark in Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv – finanziert von der Stadtparkasse Dortmund (Gesamtkosten ca. DM 100.000) – für diese Ausstellung hat bauen lassen. Das Modell wurde nach der 1987 erschienenen Arbeit von Heinrich Scholle (Dortmund im Jahre 1610. Maßstäbliche Rekonstruktion des Stadtbildes. Mit einem einführenden Beitrag von Norbert Reimann, 1987. Monographien zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Band 9) von der Dortmunder Modellbaufirma Ahlemann & Partner in über einjähriger Arbeit im Maßstab 1 : 750 gebaut (Außenmaße: 1645 mm x 2200 mm), vgl. Abb. 1 u. 2. Zielsetzung des farbig gestalteten Modells ist die Vermittlung eines möglichst wirklichkeitsgetreuen Gesamteindrucks des spätmittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Dortmund. Ausgehend von der ältesten historischen Gesamtansicht Dortmunds, einem vogelperspektivischen Stadtplan des Detmar Mulher aus dem Jahre 1610, hat Heinrich Scholle sämtliches verfügbare historische Karten- und Bildmaterial, aber auch die schriftliche Überlieferung für diese Rekonstruktion ausgewertet. Die heutige Dortmund-Innenstadt hat sich – wie ein Vergleich der Mulherschen Stadtansicht mit der Urkatasteraufnahme der Jahre 1826 bis 1828 zeigt – vom beginnenden 17. bis in das 19. Jahrhundert nur wenig geändert, denn die Entwicklung der Stadt stagnierte. Im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts ist Dortmund noch ganz auf den von den Stadtwällen umgrenzten Bereich beschränkt, der auf die von Friedrich Barbarossa initiierte Stadterweiterung zurückgeht. Im Laufe des Spätmittelalters – der ersten Blütezeit der Stadt – füllte sich dieses Gebiet durch Bebauung, so daß der Bauzustand des Jahres 1610 durchaus Eindrücke des Spätmittelalters wider-

spiegelt. Spätestens mit dem Dreißigjährigen Krieg sank Dortmunds Bedeutung zu einer provinziellen Ackerbürgerstadt herab. Nach der Urkatasteraufnahme konnten Straßenführung und Grundrisse aller Gebäude der gleichsam konservierten Stadt des beginnenden 17. Jahrhunderts mit großer Exaktheit rekonstruiert werden. Daß die Rekonstruktion der Aufrisse der etwa 1500 Gebäude im Fall der Wohnhäuser und -höfe nur begründete Versuche einer Annäherung an die historische Wirklichkeit sein können, versteht sich von selbst.

3. Geschichte der Rat- und Stadthausbauten: Nach einer Brandkatastrophe im Jahre 1232, der nahezu alle Bauten in der Stadt zum Opfer fielen, wurde in Dortmund am Markt ein Rathaus nach oberitalienischem Vorbild gebaut. Es gilt als das erste steinerne Rathaus des deutschen Sprachraums und vereinigte mehrere Funktionen: Im Keller war ein Weinlager, das Erdgeschoß diente mit seiner Halle dem Handel von Tuchen, das Obergeschoß beherbergte den Versammlungssaal, einen Festraum sowie das Gericht, der Dachboden wurde als Tuchlager und die offene Vorhalle als Gerichtsraum für Zwecke der Niedergerichtsbarkeit genutzt. Im Laufe der Jahrhunderte mannigfachen baulichen Veränderungen unterworfen, verfiel das Rathaus im 19. Jahrhundert. Für den Besuch Kaiser Wilhelms II. zur Einweihung des Dortmunder Hafens und des Dortmund-Ems-Kanals im Jahre 1899 wurde das Alte Rathaus mit reger Unterstützung des Großbürgertums als Repräsentationsgebäude wiederhergestellt. Im Zweiten Weltkrieg durch Bomben stark in Mitleidenschaft gezogen, wurden die Reste des Rathauses 1954 abgebrochen; in der Wiederaufbaueuphorie war kein Platz mehr für das bemerkenswerte Gebäude. Im Jahre 1899 wurde auch das (alte) Stadthaus eingeweiht; es war entstanden, um möglichst alle Verwaltungs- und Regierungsfunktionen in einem Gebäude unterzubringen. Im Zuge des weiteren Ausbaus der kommunalen Verwaltung wurde es aber schon bald zu eng – bis zum Jahre 1954 erfolgten deshalb beträchtliche Erweiterungsbauten.

4. Das mittelalterliche Dortmund: Exemplarisch werden Brennpunkte der städtischen Blütezeit während des Spätmittelalters behandelt. Kaiserliche Förderung der einzigen

Reichsstadt Westfalens durch Privilegien schuf die Grundlage für den Aufstieg der Stadt. Die wirtschaftliche Blütezeit im Rahmen des hansischen Städtebundes während des 14. Jahrhunderts brachte der Stadt auch wachsende politische Bedeutung. Hierbei hatte die zentralisierende Wirkung auf das Wirtschaftsleben des Umlandes zunehmend Konflikte mit den benachbarten Landesherrschaften – den Grafen von der Mark und den Erzbischöfen von Köln – zur Folge, die in der Großen Fehde der Jahre 1388/1389 mündeten. Unter großen finanziellen Opfern wurde die Fehde von der Stadt zwar siegreich bestanden, leitete aber zu einer Phase der Stagnation der Entwicklung über. Reproduktionen von Urkunden und Amtsbüchern sowie einige der wenigen überlieferten Gegenstände aus der reichsstädtischen Zeit Dortmunds dokumentieren diese Blütezeit der Stadt. Die Cappenberger Büste Friedrich Barbarossas, des wohl bedeutendsten kaiserlichen Förderers der Stadt, konnte für zwei Wochen in Dortmund ausgestellt werden.

5. Dortmund während des 19. Jahrhunderts und im Kaiserreich – Entwicklung zu einer industriellen Großstadt: Mit dieser Exponatgruppe beginnt ein weiterer Hauptakzent der Ausstellung, denn mit der Industrialisierung seit etwa 1850 erlebt die Stadt einen wirtschaftlichen Aufschwung unermeßlichen Ausmaßes: Binnen eines Jahrhunderts (von 1815 bis 1915) steigt die Einwohnerzahl der Stadt von rund 4300 auf etwa 220.000. Anhand einiger Exponate werden die Führungssektoren der Industrialisierung vorgestellt (Kohle, Eisen und Stahl, Eisenbahnbau). Besonderer Stellenwert wird jedoch den sozialen und gesellschaftlichen Konsequenzen eingeräumt: Soziale Lage der Industriebevölkerung, die Gründung der Gewerkschaften und die Anfänge der Arbeiterbewegung, die Bildung politischer Parteien, Freizeitmöglichkeiten sowie der Kaiserbesuch Wilhelms II. zur Einweihung des Dortmunder Kanalhafens und des Dortmund-Ems-Kanals und die zu diesem Anlaß zur Schau gestellte Repräsentation des industriellen Bürgertums der Stadt sollen den Prozeß der Industrialisierung in ihren maßgeblichen Auswirkungen erfassen.

6. Der Rat – Wandel der Funktionen und des Selbstverständnisses: Ausgehend von der Ratsverfassung der reichsstädtischen Zeit (bis 1802)

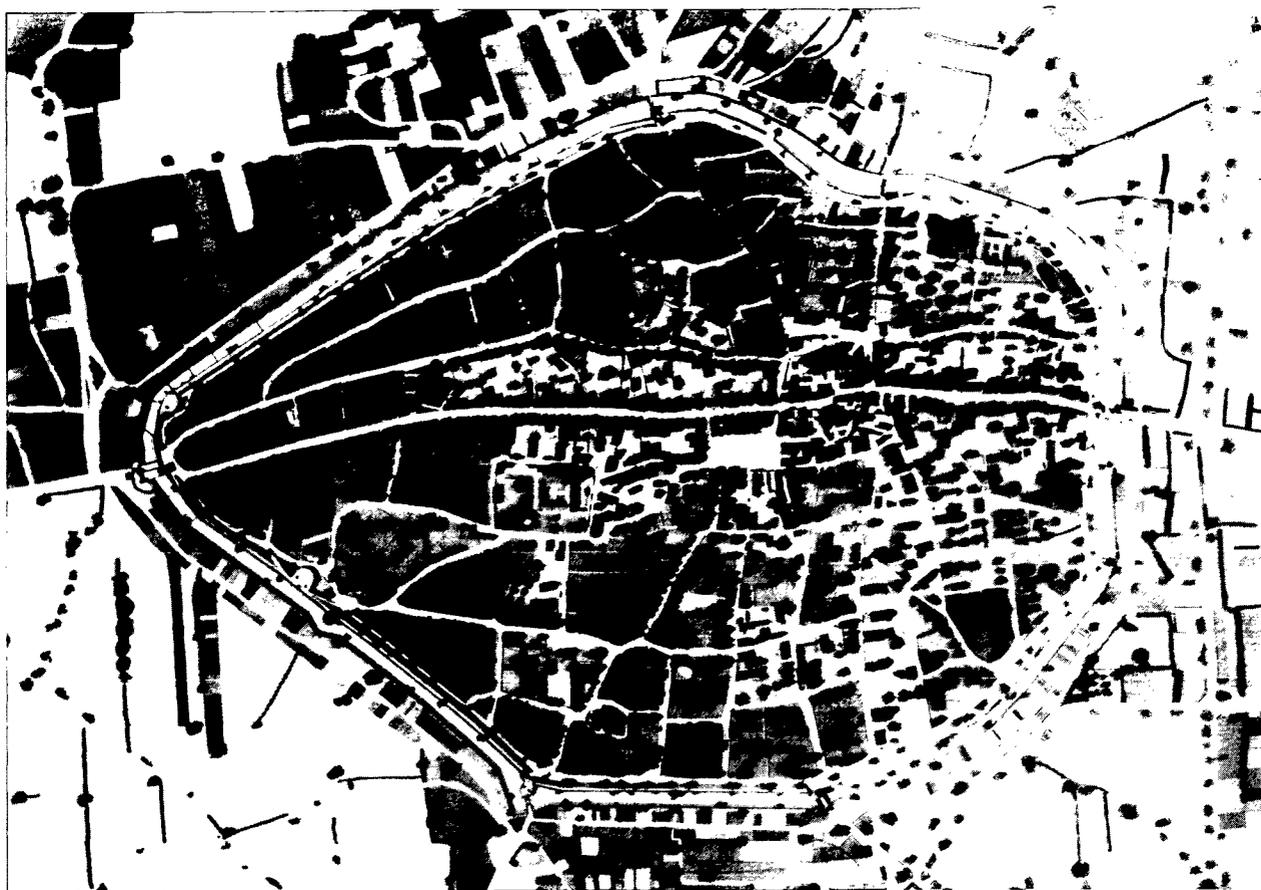


Abb. 1:
Das Dortmunder Stadtmodell (nach der Rekonstruktion von H. Scholle) in der Aufsicht. Foto: Werbefotografie Podelhi

dokumentiert diese Exponatgruppe auf der Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen den Rat und die kommunale Selbstverwaltung in der Zeit der gesellschaftlichen Umwandlungen seit dem beginnenden 19. Jahrhundert. Der Hauptakzent liegt auf den Themenbereichen: Demokratisierung und politische Auseinandersetzungen (z.B. Novemberrevolution 1918, Ruhrkampf) in der Zeit der Weimarer Republik, Stadt und Rat unter der Herrschaft des Nationalsozialismus und die Stadt im politischen Neubeginn nach 1945. Hierbei wird die Geschichte des Dortmunder Rates und der kommunalen Selbstverwaltung vor dem Hintergrund der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen reflektiert.

7. Der Wiederaufbau Dortmunds (1945 – 1960): Der Nationalsozialismus hinterließ eine total zerstörte Dortmunder Innenstadt. Die Ausstellung dokumentiert den Kampf der Bevölkerung um das Überleben, die Auseinandersetzungen um die Demontagen und den wirtschaftlichen

Wiederaufbau, aber auch die schweren Aufgaben, die die Stadtplaner zu lösen hatten – denn es entstand ein neues Stadtbild.

8. Eine Stadt im Umbruch – von der Strukturkrise zum Strukturwandel: Der wirtschaftlichen Wachstumsphase der Nachkriegszeit folgte die Strukturkrise der Dortmunder Wirtschaft: Die einseitige Ausrichtung der Wirtschaft Dortmunds und des Ruhrgebiets auf einen Wirtschaftszweig, die Montanindustrie, machte sich seit dem Ende der 50er Jahre nachteilig geltend. Der ständig fortschreitende Abbau von Arbeitsplätzen im Bergbau und im Stahlbereich überschattete die Stadt bis in die heutigen Tage. Diese Situation wurde und wird von der Kommunalverwaltung und der Wirtschaft als Herausforderung aufgegriffen: Dortmund ändert seit einigen Jahren sein Profil. Der eingeleitete Strukturwandel (Ansiedlung mittelständischer Industrie im High-Tech-Bereich), aber auch Verbesserungen der Umweltsituation und der Freizeitmöglichkeiten haben der Stadt neue Attraktivität verliehen.

Für die designerische Umsetzung der Ausstellungsinhalte wurde mit der Dortmunder Firma Erdmann-Wittmaack-Design ein einschlägiger Fachbetrieb beauftragt. Die Ausstellung mußte in das transparente Architekturgefüge des neuen Gebäudes eingebunden und der aufwendigen Innenarchitektur (z.B. Steinfußboden mit geometrischen Mustern, Fensterfronten in Raumhöhe) angepaßt werden. Daher wurde bewußt nicht auf handelsübliche Ausstellungssysteme zurückgegriffen, sondern ein auf die Architektur zugeschnittenes System entwickelt. Da die Ausstellung auf Dauer im neuen Rathaus präsentiert werden soll, rechtfertigte sich dieses aufwendige Verfahren. Die stadthistorische Ausstellung soll mit Jahresbeginn 1990 von Wechsellausstellungen unterschiedlichster Art unterbrochen werden. Daher wurde das System von vorneherein so konzipiert, daß die (oder Teile der) frei stehenden Ausstellungstafeln abgebaut oder für andere Zwecke genutzt werden können, indem neue Tafeln übergehängt werden. Da die Ausstellung mithin auf Jahre präsent sein soll, wurden

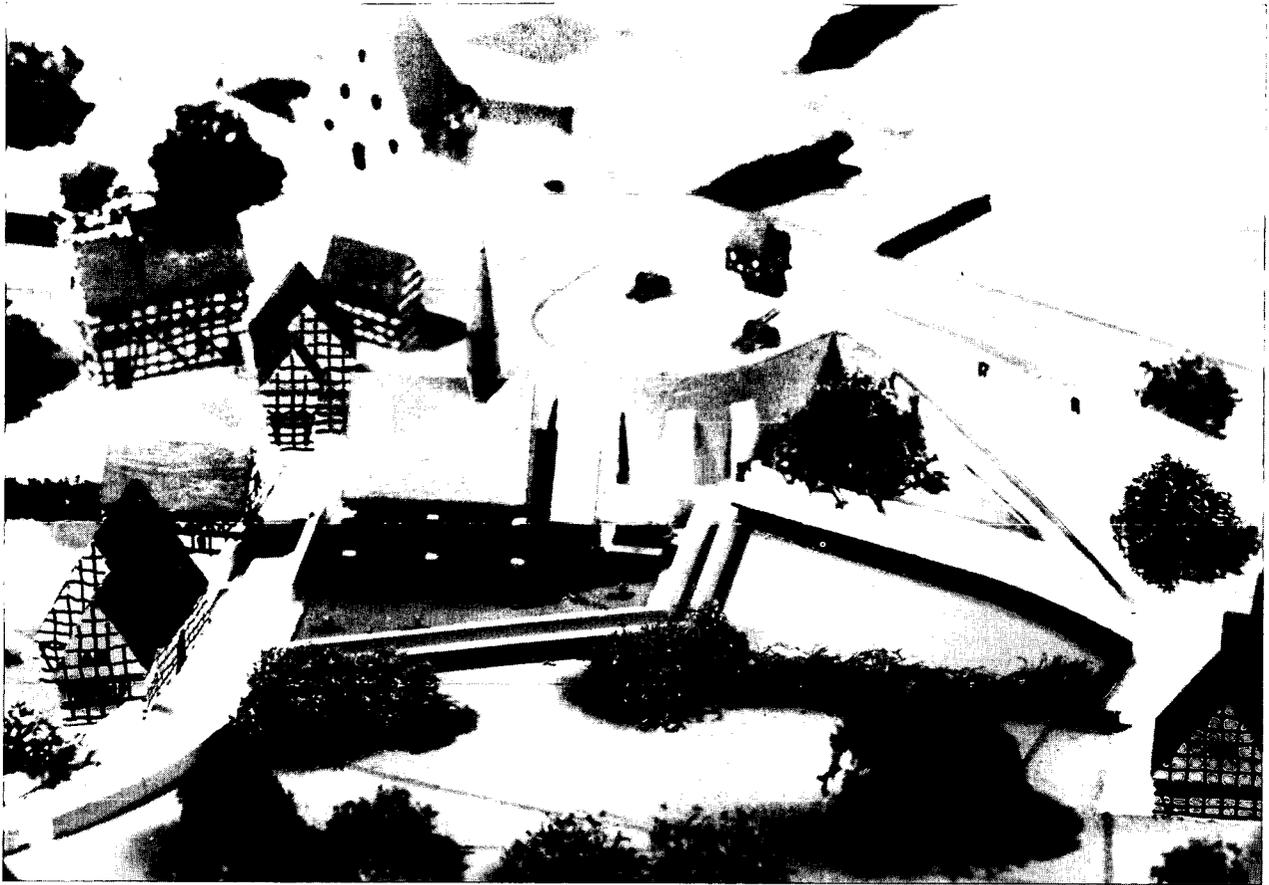


Abb. 2:

Dortmunder Stadtmodell, Detail (St. Martins-Kapelle und Bastion an der südlichen Stadtmauer. Höhe der Kapelle bis zur Spitze: 4 cm).

Foto: Werbefotografie Podelhl

erstmal – auch aus konservatorischen Gründen – neue Verfahren der Ausstellungs- und Reproduktionstechnik angewendet, die eine Ausstellung von „Originalen“ gänzlich überflüssig machte. Die Farbproduktionen wurden durch die herkömmlichen fotografischen Verfahren angefertigt und auf die Stellwände kaschiiert.

Alle Schwarz-weiß-Reproduktionen (Fotografien, Strichzeichnungen, Handschriften) und die begleitenden Texte wurden unseres Wissens zum erstenmal für den Ausstellungsbebereich rechnergestützt erfaßt und produziert: Die Texte der Ausstellungstafeln wurden vom Stadtarchiv auf dem Großrechner der Stadt (IBM 3083B/32 und 3090–150S64/128) eingegeben und abgespeichert (Software DCF-Script/V5 3.1), per file-transfer auf Disketten konvertiert und in dieser Form an die Design-Firma weitergegeben. Die Schwarz-weiß-Abbildungen wurden von den Vorlagen des Stadtarchivs vom Designer mit dem Agfa-Scanner Focus S800GS eingelesen und den begleitenden Texten der Ausstellungstafeln zuge-

ordnet. Das Gerät mit einer Auflösung von bis zu 800 Punkten pro Zoll (dpi) unterscheidet 64 Grautöne, kann daher auch Halbwerttonvorlagen wiedergeben und erbrachte äußerst ansprechende Ergebnisse. (vgl. Abb. 3) Aufgrund der Raumverhältnisse sowie der unterschiedlichen Formate und Qualität wurden die Reprographien bewußt mit einem technischen Raster unterlegt. Die Stelltafeln müssen daher aus einer Entfernung von etwa 1 m betrachtet werden, um bei dem starken Besucherandrang „Traubenbildung“ vor den Exponaten zu vermeiden.

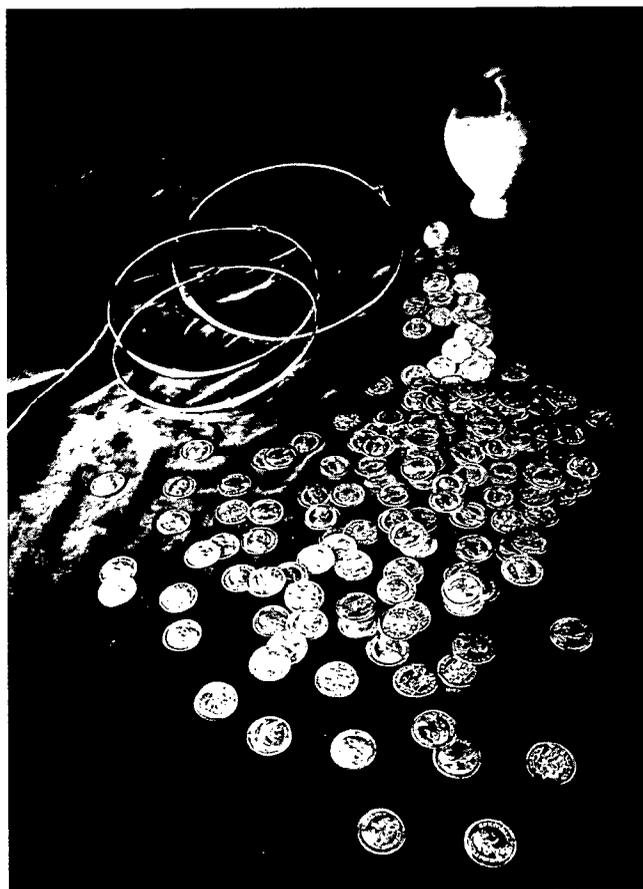
Das Design-Büro Erdmann-Wittmaack setzte folgende Hardware ein: Apple Macintosh II (interner Speicher 8 Megabyte, 80 Megabyte Festplatte, 30 Wechselfestplatten (Cartridges) à 40 Megabyte); Software: Aldus Pagemaker, Aldus Freehand, OCR-Omnipage. Während der Produktionszeit der Ausstellung traten weitere technische Innovationen ein, die nur zum Teil für die Ausstellung genutzt werden konnten. Insbesondere im Bereich der Speichermedien würden heute wiederbeschreibbare

optische Platten mit einer Speicherkapazität von 650 Megabyte angewendet (dies würde die Abspeicherung von etwa 150 Schwarz-Weiß-Fotografien auf einer CD ermöglichen). Dieses Verfahren erscheint somit auch für die Verwendung für archivarische Bildsammlungen von Interesse zu sein; aufgrund der im Rahmen der Ausstellung gemachten Erfahrungen werden in absehbarer Zeit im Dortmunder Stadtarchiv erste Versuche in dieser Richtung unternommen.

Die neue Verarbeitungsweise bot mehrere Vorteile: Die „eingeleseenen“ oft alten und beschädigten Fotografien wurden mit geringem Aufwand aufgehellt und aufgebessert, ohne „Patina“ zu verlieren. Insgesamt konnte ein annähernd einheitlicher Qualitätsstand erreicht werden. Am Bildschirm können Retuschen vorgenommen werden, insbesondere aber auch die Größenverhältnisse der auf einer Stelltafel zu platzierenden Abbildungen in Relation zu den begleitenden Texten verändert werden. Damit wurden Stelltafeln produziert, die auf Dauer ein ansprechendes Ergebnis

1

VORGESCHICHTE DORTMUNDS BIS ZUR STADTWERDUNG



Der Dortmunder Goldschatz

1907 stießen Bauarbeiter bei Erdarbeiten auf dem Gelände der heutigen Union-Brauerei, also vor dem Westentor, auf den berühmten Dortmunder Goldschatz: 444 Goldmünzen aus der Zeit von 307 bis 408 n. Chr., drei germanische Goldreife waren in einem Tongefäß vergraben worden und wurden geborgen. Die goldenen Münzen zeigen Bildnisse römischer Kaiser des 4. und beginnenden 5. Jahrhunderts n. Chr. Da es sich um ein für damalige Verhältnisse enormes Vermögen handelt, stellt sich zwangsläufig die Frage nach dem Anlaß der Schatzvergrabung, der aber letztlich nicht mehr zu ergründen ist: Hat ein Kaufmann sein Vermögen vor einem drohenden Überfall bewahren wollen, den er nicht überlebt hat, handelt es sich um Diebesgut oder um eine Kriegskasse, die in Sicherheit gebracht werden mußte?

Der Fund des Goldschatzes zeigt aber mit Sicherheit, daß der Hellweg schon in früher Zeit eine wichtige Handels- und Heerstraße vom Rhein zur Weser war und das Gebiet des heutigen Stadtkerns von Dortmund lange vor dem Einsetzen der schriftlichen Überlieferung besiedelt war; denn hier wurde der Hellweg zudem von einer weiteren wichtigen Fernstraße aus dem Kölner Becken in den norddeutschen Raum gekreuzt. Archäologische Funde aus der Bronze- und Eisenzeit im Dortmunder Stadtgebiet machen eine kontinuierliche Besiedelung des verkehrsgünstig gelegenen Fleckens wahrscheinlich.

Abb. 3:
Beispiel einer Ausstellungs-tafel. Überschriften, Text und Bild wurden in den Computer „eingelassen“ und über Diskette als Film ausgegeben.

garantieren. Mit relativ geringem Kostenaufwand entsteht eine optische Einheit von Text und Abbildungen ohne Kaschierungen (Gefahr der Beschädigung, Knibbeln).

Die Stelltafeln wurden in Bild und Text dem Stadtarchiv im Format DIN A4 in Reinsatz zu Korrekturzwecken und Veränderungen des Lay-outs zur

Verfügung gestellt. Dies bot dem Archivar die Möglichkeit, vor der Produktion der Stelltafeln und -wände die komplette Ausstellung in ihren Zuordnungen zu sichten, zu korrigieren, gegebenenfalls zu ändern und auf die Gestaltung Einfluß zu nehmen. Zu diesem Zeitpunkt waren noch keine weiteren Kosten, insbesondere für Belichtungen, entstan-

den; nach den Korrektorgesprächen wurden Änderungen mit geringem Aufwand vorgenommen.

Nach Abschluß dieser Arbeitsschritte wurden die einzelnen Seiten/Stelltafeln von den Datenträgern ohne Zwischenschritte direkt auf Schwarz-Weiß-Negative (24x30cm) belichtet (Linotype Linotronic 300), um an-

schließlich in einem Fachlabor auf hartes PE-Fotopapier rückvergrößert zu werden (2,3x1m). Die Rückvergrößerungen wurden in einem weiteren Arbeitsgang wie üblich auf die Ausstellungsträger kaschiert.

Die Kosten für Lay-out-Gestaltung, Digitalisierung der Reprographien etc. variierten nach der Qualität und Anzahl der Vorlagen, Textlängen usw. Sie müßten also für eine ähnliche Ausstellung nach dem zur Verfügung stehenden Material neu taxiert werden. Im Durchschnitt ergaben sich für diese Ausstellung pro Stelltafel für Typographie, Satz, Bilderfassung und -bearbeitung sowie Lay-out Kosten von ungefähr 450,- DM. Die Negativ-Belichtung von den Datenträgern verursachte Kosten von je 35,- DM, die Rückvergrößerung auf 2,3 x 1 m pro Stellwand 170,- DM. Hinzu kommen die Kosten für den Stelltafelträger (Ausstellungssystem) sowie die Ka-

schierung der belichteten Stelltafeln auf den Träger. Nach den Erfahrungen des Stadtarchivs hat dies im Vergleich zur herkömmlichen fotografischen Verarbeitung der Stelltafeln eine Kostenersparnis bewirkt.

Mit diesem Verfahren wurde auch der begleitende Ausstellungskatalog (siehe hierzu die Ankündigung in dieser Ausgabe) drucktechnisch aufbereitet. Die Textbeiträge wurden dem Wittmaack-Verlag auf Diskette zur Verfügung gestellt. Es ergab sich eine beträchtliche Zeit- und Kostenersparnis, da Satzkorrekturen nur in geringem Umfang anfielen und die Fahnenkorrekturen gänzlich entfielen, da der Verlag den zuvor vom Stadtarchiv erstellten und korrigierten Satz übernahm. Bei dem Umbruch wurden lediglich (wie EDV-üblich) Trennungskorrekturen in bescheidenem Umfang und Lay-out-Verbesserungen vorgenommen. In den Katalog wurden alle Exponate

der Ausstellung aufgenommen und beschrieben. Der Katalog folgt der Ausstellungsgliederung, wobei den acht Exponatgruppen einleitende, leicht verständlich geschriebene Text Einführungen vorangestellt sind, die stadtgeschichtliche Zusammenhänge aufzeigen.

Die Ausstellung wird von einer Video-Produktion begleitet, die in knapp zwölf Minuten bemüht ist, Zusammenhänge der Geschichte Dortmunds von den Anfängen bis um 1900 aufzuzeigen.

Die Ausstellung im Erdgeschoß des neuen Dortmunder Rathauses kann zunächst bis zum Ende dieses Jahres von Montag bis Freitag (8.00 – 18.00 Uhr) besucht werden. Wann sie im nächsten Jahr zu sehen sein wird, lag bei Redaktionsschluß dieser Ausgabe noch nicht endgültig fest.

BERICHTE UND MITTEILUNGEN

Fortbildungsveranstaltungen des Westfälischen Archivamtes

Das Westfälische Archivamt hat im ersten Halbjahr 1989 vier Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt, und zwar zwei Grund- und zwei Spezialseminare. An dem Seminar „Verzeichnen von Akten, Anlegen eines Findbuches“ im März in der Politischen Akademie Biggese, Attendorn, nahmen 21 Kollegen, überwiegend aus Westfalen, teil. Das zweite Seminar „Urheberrecht, Denkmalschutz, Grundzüge der neuen Datenschutzgesetzgebung“ im April in Haltern war mit 26 Teilnehmern deutlich überbesetzt und zeigte, daß diese archivrechtlichen Themen in der Aus- und Fortbildung bisher nicht hinreichend berücksichtigt worden sind. Die beiden EDV-Seminare, ein Einführungsseminar und ein Spezialkurs „Nixas-Archiv“ fanden in Münster im Bildungswerk der DAG statt. Sie werden je nach erkennbarem Bedarf wiederholt.

Das Fortbildungsangebot des Westfälischen Archivamtes hat damit be-

reits kurz nach dem Start eine sehr positive Resonanz in dem Kreis gefunden, der angesprochen werden soll. Nicht zuletzt beruht das auch auf der Unterstützung, die wir bei den Kollegen und Institutionen gefunden haben, in deren Räumen die Seminare stattfanden. Ihnen sei an dieser Stelle ebenso wie den Referenten herzlich gedankt.

Für das zweite Halbjahr 1989 sind wiederum vier Veranstaltungen geplant: ein Grundkurs „Konservieren und Restaurieren von Archivalien, Materialkunde“ am 19. und 20.9. im Kreisarchiv Soest; ein Grundkurs „Schrift- und Formenkunde des 18.-20. Jahrhunderts (mit praktischen Übungen)“ vom 27. bis 29.11. in der Politischen Akademie Biggese, Attendorn; ein EDV-Spezialkurs „Einführung in das Archivprogramm Nixas-Archiv“ vom 16. bis 20.10. in Münster und ein Spezialkurs „Das Archivgesetz NW und seine Folgen“ am 30. und 31.10. in Bad Salzuflen.

Die beiden Grundkurse entsprechen Wünschen aus dem Kollegenkreis, der Einführungskurs „Nixas-Archiv“ wird wohl als „Dauerbrenner“ in un-

serem Fortbildungsprogramm erscheinen, da die Einrichtung von Datenanlagen in Archiven gerade erst beginnt und aus technischen und didaktischen Gründen die Teilnehmerzahl der Kurse sehr klein ist. Mit dem Seminar zum Archivgesetz greift das Westfälische Archivamt ein aktuelles Thema auf. Eigentlich handelt es sich mehr um eine Arbeitstagung, da beabsichtigt ist, in einem kleineren Kreis von verantwortlichen Verwaltungsbeamten und einigen Archivaren die Konsequenzen des neuen Archivgesetzes NW für Kommunalarchive zu erörtern und die für seine Anwendung erforderlichen Materialien wie Musterbenutzungsordnung oder Musteraktenordnung zu erarbeiten.

Die Fortbildungsveranstaltungen des Westfälischen Archivamtes werden in diesem Rahmen auch im nächsten Jahr fortgesetzt. Nähere Informationen sind beim Westfälischen Archivamt (Tel.: 0251/ 591-3896 oder -3887) zu erhalten. Auch Anregungen, welche Themen aufgegriffen und vermittelt werden sollen, werden dankbar entgegengenommen.

10. Fachlehrgang für Kommunalarchivare beendet

Der theoretische Teil des 10. Fachlehrgangs für Kommunal- und Kirchenarchivare des gehobenen Dienstes hat vom 1. März bis 30. Juni 1989 in Köln stattgefunden. Teilgenommen haben

Sabine Bartetzko (Stadt Bünde), Gerd Blaschke (Gemeinde Rommerskirchen), Wolfgang Brandt (Stadt Grevenbroich), Heinz-Georg Clausen (Stadt Bergisch Gladbach), Jörg Emge (Erftkreis), Werner Fahl (Stadt Arnsberg), Peter Graaf (Stadt Wegberg), Wilfried Hammerschmidt (Stadt Brilon), Michael Hofferberth (Ev. Kirche im Rheinland), Christine Klössel M.A. (Göttingen), Günther Krüger (Kreis Heinsberg), Joachim Kuschke (Stadt Löhne), Eva Labonté (Köln), Martin Litzinger (Stadt Bergkamen), Stephan Lütke-Glanemann (Velbert-Langenberg), Johannes Materna M.A. (Stadt Castrop-Rauxel), Michael Messmann (Stadt Korschenbroich), Susanne Neis (Saarbrücken), Ulrich Rauchenbichler M.A. (Kreis Mettmann), Gisela Rupp-rath (Stadt Königswinter), Frank Schmitter (Stadt Krefeld), Reinhard Schröer (Stadt Bocholt), Eleonore Sent (Münster), Christoph Spieker (Münster), Franz Vollmer (Stadt Erwitte).

Von den Teilnehmern sind einige wenige noch ohne feste Anstellung in einem Kommunal- oder Kirchenarchiv. Interessierte Verwaltungen können sich wegen näherer Information an das Westfälische Archivamt bzw. die Archivberatungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland wenden.

11. Fachlehrgang für Kommunal- und Kirchenarchivare des gehobenen Dienstes

Nach Erlass des Archivgesetzes NW im Sommer dieses Jahres wird der Mangel an Kommunalarchivaren des gehobenen Dienstes noch deutlicher spürbar. Dies hat das Westfälische Archivamt und die Archivberatungsstelle Rheinland veranlaßt, den eigentlich erst für 1991 vorgesehenen 11. Fachlehrgang um ein Jahr vorzuziehen.

Der Fachlehrgang dauert wiederum sechs Monate und besteht aus einem zweimonatigen Praktikum an einem von einem Facharchivar hauptamtlich geleiteten Archiv und einem viermonatigen theoretischen Kurs, in dem die wichtigsten Gebiete des Archivwesens unterrichtet werden. Der theoretische Teil beginnt am 15. 8. 1989 in Dortmund. Das Praktikum muß vorher abgeleistet sein.

Voraussetzung für die Teilnahme ist eine Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst, für Angestellte 2. Verwaltungsprüfung oder eine mindestens gleichwertige geeignete andere Berufsausbildung.

Die Teilnehmerzahl ist wie üblich begrenzt. Bereits jetzt liegen so viele Anmeldungen vor, daß vermutlich nur Interessenten berücksichtigt werden können, die bereits in Archiven arbeiten und von ihren Verwaltungen entsandt werden.

Weitere Informationen können beim Westfälischen Archivamt (Tel. 0251 / 5 91 - 38 96 oder - 38 87) und bei der Archivberatungsstelle Rheinland (Tel. 0 22 34 / 8 05 - 2 23 oder 2 21) eingeholt werden.

Erstes Arbeitstreffen südwestfälischer Kommunalarchivare

Auf Einladung des Westfälischen Archivamtes und der Stadt Arnsberg fand am 13. April 1989 das erste Arbeitstreffen südwestfälischer Kommunalarchivare statt. Mit 22 Teilnehmern wies es einen sehr guten Besuch auf.

In seinem Grußwort unterstrich Stadtdirektor Dr. Cronau, Arnsberg, die wichtige Arbeit der Kommunalarchivare, die Stadt Arnsberg sei sich des Wertes ihres Stadtarchives bewußt. Über das Archivgesetz NW und die Datenverarbeitung in Kommunalarchiven referierte Ltd. Landesarchivdirektor Dr. Reimann.

Eine rege Aussprache entwickelte sich zum Thema der Verfilmung von Kalendern, Intelligenzblättern und Zeitungen auch für Dritte. Es wurde angeregt, zunächst über einen Fragebogen die einzelnen Bestände zu erfassen. Bislang (Stand August 1989) sind sechs Fragebögen eingegangen; an die Beantwortung sei dringend erinnert.

Die Teilnehmer waren einhellig der Meinung, das Arbeitstreffen auch künftig als wichtigen und nützlichen Informationsaustausch fortzusetzen. Dabei soll eine Koordinierung durch das Westf. Archivamt (Dr. Bruns) erfolgen.

Ein nächstes Arbeitstreffen ist für Anfang November d.J. beim Hochsauerlandkreis in Meschede geplant; hierzu ergehen Ende September die Einladungen. Bis dahin sind Themenvorschläge, insbesondere auch zu Publikations- und Ausstellungsverhaben des nächsten Jahres und Einladungswünsche erbeten.

Allergie in Archiven. Umfrage bei allen Archivmitarbeitern in NW

In der letzten Zeit haben die Klagen von Archivmitarbeitern über Allergien beträchtlich zugenommen. Dies hat die ABSt Rheinland, das WAA und das nordrhein-westfälische Kultusministerium veranlaßt, die Gesellschaft für angewandte und experimentelle Allergieforschung mbH mit einer Untersuchung dieses Problems in den nordrhein-westfälischen Archiven zu beauftragen.

Nach ersten Überlegungen werden in den nächsten Wochen an alle Archive Fragebögen versandt, die an sämtliche Mitarbeiter weitergegeben werden sollen, die mit Archivalien in Berührung kommen. Angesprochen sind also sowohl Archivare wie Magazinmitarbeiter, Restauratoren oder die Aufsichtsführenden in Benutzerräumen. Soweit AB-Mitarbeiter länger mit Archivalien arbeiten, sollten auch sie beteiligt werden.

Der Fragebogen geht sehr ausführlich auf mögliche gesundheitliche Beschwerden der einzelnen Mitarbeiter ein. Er wird **unter ärztlicher Schweigepflicht ausgewertet**, d.h. die Angaben dienen ausschließlich dem genannten Zweck. Eine Weitergabe der dabei gewonnenen Informationen ist unzulässig und wird durch den betreuenden Arzt ausgeschlossen. Im eigenen Interesse sollten die Mitarbeiter aber Namen und **Privatanschrift** angeben, damit der auswertende Arzt sich in Zweifelsfällen noch einmal an den Einzelnen wenden kann, wenn er aus medizinischen Gründen dazu einen Anlaß sieht.

Als reine Statistik, d.h. in völlig anonymisierter Form, wird das Ergebnis der Erhebung den Archivämtern bzw. dem Kultusministerium dann als Grundlage für weitere Überlegungen zum Schutz von Archivmitarbeitern dienen.

Es wäre deshalb sehr wünschenswert, wenn diese recht aufwendige Aktion von allen Archivaren und allen Archivmitarbeitern unterstützt würde.

Westfälische Archivtage 1990 - 1994

Schon seit mehreren Jahren ist zu beobachten, daß die Teilnehmerzahlen der Westfälischen Archivtage kontinuierlich ansteigen. Mit insgesamt etwa 160 Tagungsbesuchern war in diesem Jahr in Rietberg ein neuer Rekord zu verzeichnen. Läßt dies den Schluß zu, daß diese Veranstaltung inzwischen im Bewußtsein der Archivare und Archivverwalter in Westfalen-Lippe fest verankert ist, so zeigt sich auf der anderen Seite auch ein verstärktes Interesse der Städte an der Durchführung dieser Tagung. Bis 1994 einschließlich liegen bereits jetzt feste Einladungen vor:

1990 in Attendorn
1991 in Lünen
1992 in Meschede
1993 in Münster
1994 in Paderborn.

Zeitpunkt der Veranstaltung ist traditionell jeweils der Dienstag und Mittwoch vor Christi Himmelfahrt.

Öffentlicher Haushalt und städtische Wirtschaft. Das Rechnungswesen spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Städte in West-, Mittel- und Süddeutschland.

– Ein Forschungsprojekt –

Im Mittelpunkt des Vorhabens, welches von den Herren Prof. Dr. Dirlmeier, Dr. Rainer S. Elkar und Dr. Gerhard Fouquet initiiert wurde und das durch Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert wird¹, steht die Untersuchung städtischer Abrechnungen. In den Rechnungsbüchern dokumentiert sich der Öffentliche Haushalt einer Stadt, wo-

bei neben den städtischen Hauptrechnungen auch die Rechnungsquellen der zahlreichen städtischen Ämter Berücksichtigung finden soll. Der Untersuchungszeitraum beginnt mit dem Ende des 14. Jahrhunderts – hier liegen zum erstenmal Quellen vor, die eine tragfähige Grundlage auch für einen überregionalen Vergleich bieten – und reicht bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Teilbereiche des städtischen Finanzwesens, besonders des Militär- und Sicherungswesens, sollen bis ins 18. Jahrhundert hinein verfolgt werden.

Die Hauptziele des Forschungsvorhabens sind:

1. Darstellung des Bürokratisierungsprozesses, d.h. die Entwicklung des Haushalts- und Kassenwesens einer Stadt über einen längeren Zeitraum hinweg, sowie die Untersuchung des strukturellen Wandels von Volumen und Zusammensetzung des kommunalen Haushalts auch im Hinblick auf die verschiedenen Bedingungen in Mittel- und Großstädten;

2. die Widerspiegelung von Alltagsmaterialität, z.B. von Gütern, Dienstleistungen, Löhnen und deren Norm-, Wert- und Maßsystemen aufzuzeigen;

3. die Auswirkungen von öffentlicher Nachfrage auf die lokalen bzw. regionalen Märkte zu analysieren und die öffentlichen und privaten Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zu bestimmen;

4. die Untersuchung von differenzierten Refinanzierungstechniken, welche von unterschiedlichen Wirtschaftssystemen und -mentalitäten abhängig sind (Steuern, öffentlicher Kredit, „Sparen“) in sechs Teilbereichen:

a) Bedingungen und Grenzen der Entwicklung öffentlicher Finanzen und ihrer Verwaltung;

b) Entstehung, Aufgaben und Funktion kommunaler Regiebetriebe innerhalb der städtischen Wirtschaft;

c) der öffentliche Bausektor, seine Strukturen und sein Finanzbedarf und die Wechselwirkungen von kommunaler Baukonjunktur und privatem Handwerk;

d) das Militär- und Sicherheitswesen der Städte, sein Finanzbedarf, seine Refinanzierung und die konjunkturel-

len Folgen für die Beschäftigungslage sowie die Innovationsnotwendigkeiten im Handwerk;

e) Versorgung und Entsorgung (= Umweltaspekt) in frühneuzeitlichen Städten, z.B. lokale Getreide- bzw. Viehmärkte oder Abwasserentsorgung;

f) das Verhältnis von Ausgaben und Einnahmen, von Vermögenssteuern sowie Erwerbs- und Nichterwerbseinkünften, von Finanzvermögen und Anleihen.

Weil das gesamte Projekt vergleichend angelegt ist, stellte sich die Frage, welche Städte in das Projekt einzubeziehen waren. Da die Rechnungsüberlieferung deutscher Städte höchst unvollständig ist, vor allem im Vergleich mit Westeuropa (z.B. flandrischen Städten zur Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts) schied die Möglichkeit aus, lediglich eine Stadtregion zu untersuchen, denn ein solches komparatistisch angelegtes Forschungsvorhaben hängt sehr stark von der Quellenlage ab: d.h. gemeinsame zeitliche und inhaltliche Überlieferung von Abrechnungen finden sich nur unter sehr günstigen Voraussetzungen. Außerdem sollen im Rahmen des Projekts wirtschaftlich und politisch verschieden strukturierte Städte miteinander verglichen werden, z.B. der Typus der rechtlich wie politisch unabhängigen Großstadt mit Zuständen in größeren oder kleineren Mittelstädten. Kleinstädte unter 2000 Einwohner blieben unberücksichtigt, da sie für den Untersuchungszeitraum keine oder nur sehr unvollständige statistisch auswertbare Rechnungsüberlieferung bieten.

Für den Bereich der Großstadt entschieden wir uns für die Stadt Basel. Basel besitzt seit 1360 eine nahezu lückenlose Rechnungsüberlieferung mit wöchentlichen Eintragungen. Für unser Projekt bietet Basel die Möglichkeit, einen Blick über die Grenzen des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation zu werfen, da es aus diesem staatsrechtlichen Verband faktisch zu Beginn des 16. Jahrhunderts ausgeschieden war. Vor dem Jahre 1500 war Basel einer der Haupthandels- und Finanzplätze am Oberrhein und pflegte enge Verbindungen mit Straßburg, Frankfurt und Nürnberg. Im 16. Jahrhundert entwickelte sich die Stadt zu einem der großen Kapitalplätze der Schweizer

Eidgenossenschaft, wobei die neuen wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Beziehungen die alten Bindungen nicht völlig überlagerten. Eine vergleichende Studie über den Militärhaushalt Basels und Hamburgs in den Jahren 1460 bis 1481 wurde bereits im Jahre 1988 erstellt. Prof. Dirlmeier und Dr. Fouquet berichteten darüber in Bamberg auf einer Arbeitstagung zur Datenverarbeitung für Historiker² und auf dem Deutschen Historikertag 1988. Eine Staatsarbeit zu diesem Thema wurde von Herrn Reinhard Schamberger im Jahre 1988 ebenfalls am Lehrstuhl von Herrn Prof. Dirlmeier erstellt³.

Bei der Suche nach einem Stadtgebilde, welches den Typus der kleineren Mittelstadt mit 3000 bis 6000 Einwohnern verkörpert, fiel die Wahl auf Marburg⁴. Marburg bietet eine Rechnungsüberlieferung, die mit dem Jahre 1450 beginnt und nahezu lückenlos ist. Besonders der Bausektor der Stadt weist sehr gute Quellenbestände auf. Einige Teile der Stadtrechnung wurden bereits publiziert⁵. Marburg bietet als hessische Land- und Residenzstadt unter dem Gesichtspunkt der Überformung durch ein Territorium gute Anknüpfungspunkte zu der dritten Stadt, die in unserem Projekt untersucht werden soll: Siegen.

Als Historiker der Universitäts-Gesamthochschule Siegen waren wir uns unserer Aufgabe gegenüber der Region bewußt und haben versucht, durch Publikationen dieses Bewußtsein auch zur Tat werden zu lassen. Die Stadt Siegen wurde deshalb in das Projekt einbezogen, wobei es ein glücklicher Umstand ist, daß die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Stadt Siegen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts über eine zunächst lückenhafte, d.h. durch Wasserschäden stark geschädigte, für das 16. und 17. Jahrhundert über eine sehr gute Überlieferung zum städtischen Haushalts- und Rechnungswesen verfügt. In einer kleineren Vorstudie⁶ haben Dr. Elkar und Dr. Fouquet den Bau des Turmes der Siegener Nikolai-Kirche untersucht, der bis heute das Wahrzeichen der Stadt Siegen ist. So konnten für die Jahre 1456 und 1461/62, in denen am Turm gearbeitet wurde, sämtliche Bauarbeiter, ihre Rekrutierung und Mobilität analysiert und die Wege des Baumaterials verfolgt werden. Verdeutlicht wurde ebenso, wie der Bau des Turmes den Alltag der Stadt und ihres Umlandes veränderte: der Nikolai-

turm verankerte sich im Bewußtsein der Bevölkerung des Siegerlandes bis heute.

Aus der oben vorgestellten Projekt-konzeption ergibt sich sofort die Frage nach der Bewältigung des Umfangs der anfallenden Daten. Die Verwendung der EDV einmal als Methode der Datenerfassung ist deshalb sehr naheliegend. Als Hilfsmittel der Auswertung, besonders in Hinblick auf quantitative Analysen und deren grafischer Aufbereitung, ist der Einsatz des Computers unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsökonomie zwingend.

Datenerfassung und Datenauswertung sind zunächst einmal verschiedene Arbeitsprozesse dieses Projekts und bedingen sich nur insoweit, als daß bei der Aufnahme der Rechnungen sorgfältig zu selektieren ist, um nicht das Spektrum der möglichen Auswertungen schon im Ansatz fahrlässig einzuschränken.

Verbindendes Element der beiden Prozesse sind die bereitgestellten Daten. Nach sorgfältiger Abwägung der auf dem Markt greifbaren (und finanzierbaren) Software gegenüber dem notwendigen Aufwand für den Fall, daß speziell zugeschnittene Software selbst erstellt werden sollte, entschieden wir uns für das vom Max-Planck-Institut für Geschichte (Göttingen) unter Dr. Thaller entwickelte Datenbanksystem »KLEIO«⁷, das mittlerweile auch in der PC- (MS-DOS) Ausführung in einem Umfang implementiert ist, der eine sinnvolle Anwendung ermöglicht, bzw. absehbar werden läßt. Ganz besonders fiel bei dieser Entscheidung ins Gewicht, daß mit »KLEIO« eine äußerst quellennahe Datenaufnahme möglich ist, die wiederum größtmögliche Offenheit gegenüber sich erst noch ergebenden Fragestellungen gewährleistet. Denn bei quantifizierenden Analyseverfahren sind für die spätmittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Haushaltsführungen politische wie individuelle Eigenheiten der genannten Städte zu berücksichtigen. Es lassen sich nicht ohne weiteres moderne volkswirtschaftliche Modelle auf die vorstatistische Zeit übertragen, d.h. Wirtschaftsweisen vergangener Jahrhunderte folgen nicht der nationalökonomischen Logik moderner Industriegesellschaften.

Nicht minder wichtig ist, daß mit »KLEIO« erstellte Datenbanken

strukturell variabel angelegt sind, daß sie also nicht zu Beginn der Datenaufnahme eine bereits vollständige Strukturkonvention erfordern, die zwingend durchgehalten werden muß, wenn umfangreiche Manipulationen an den Datensätzen vermieden werden sollen. So konnte während einer ersten stichprobenartigen Durchsicht der Siegener Stadtrechnungen zwar die wesentliche Grundstruktur der Datenbank entwickelt werden, die anschließende Erfassung der einzelnen Rechnungen führte jedoch bereits jetzt zu mehr als zehn Strukturmodifikationen, die sämtlich ohne Überarbeitung der bereits erfaßten Datenbestände realisierbar waren.

Unter dem Aspekt späterer quantitativer Analysen ist die instrumentelle Verfügbarkeit numerischer Daten bedeutsam. Die durch »KLEIO« bereitgestellten dreigeteilten numerischen Felder entsprechen in idealer Weise dem gleichfalls dreigeteilten Siegener Rechenwährungssystem, denn die Elemente des numerischen Tripels lassen sich durch Parameter freizügig dem vorgefundenen Wertesystem anpassen. Jüngste Erfahrungen zeigten, daß selbst die von uns gewählten Grundfiguration des Tripels auf einfachste Weise erweiterbar ist.

Fragen an die verwaltungstechnische Organisation, an die personelle Ausstattung und Qualifikation sowie Fragen zu den Rekrutierungsmechanismen des frühneuzeitlichen Haushalts- und Rechnungswesens werden unter Umständen durch die Namen von Amtsträgern und die damit im Einzelfall verbundenen Detailinformationen beantwortbar oder vielleicht gezielter formulierbar. Unbeschadet der schließlich realisierten Auswertung besteht durch »KLEIO« zumindest die Option auf diese Zugriffsart in Form der verfügbaren phonetischen Suchfunktion. Weitere Fragestellungen in dieser Richtung sind denkbar und optional möglich.

Neben den bereits angesprochenen Währungsangaben unterstützt »KLEIO« eine weitere Spezifikation numerischer Daten. Kalenderdatierungen können unmittelbar eingegeben werden und sind für Anwendungsoperationen verfügbar. Darüberhinausgehend ergab sich aus den Siegener Rechnungen, durch die große Anzahl von Datierungen nach dem christlichen Heiligenkalender⁸, die Forderung, auch solche Datums-

formen in der Datenbank operabel zu machen. Hier konnte mit dem Max-Planck-Institut für Geschichte eine Kooperation vereinbart werden. Ziel der Zusammenarbeit ist die maschinelle Auswertung der Datierungen nach dem Heiligenkalender, die im Umfang über die „Implementierung des Grotefends⁹“ hinausgehen könnte, schon alleine dadurch, daß eine pseudonormierte Orthographie durch die aus der phonetischen Suchfunktion bekannte Formulierung phonetischer Äquivalenzen ersetzbar wäre.

Eine Bemerkung für Interessierte zum Umfang der Datenbank sei an dieser Stelle angefügt. »KLEIO« stellt derzeit keine Editierungsfunktion bereit. Deshalb bedienen wir uns des Textverarbeitungsprogramms „MS-WORD“, das alle Anforderungen an eine ökonomische Datenerfassung unterstützt. Der Umfang der Rohdaten liegt derzeit zwischen 22 kB und ungefähr 35 kB pro Rechnungsjahr alleine für die Einnahmen (Stadthausalt Siegen). Das Einlesen in die Datenbank vermehrt den Umfang um den Faktor Sechs, so daß sehr schnell großer Speicherraum erforderlich ist¹⁰. In die Entscheidung für »KLEIO« floß unter anderem deshalb auch ein, daß dieses Datenbanksystem unter anderen Betriebssystemen/Rechnertypen verfügbar und der spätere Datentransfer grundsätzlich möglich ist.

Ein wesentlicher Aspekt bei der Bearbeitung dieser umfangreichen Daten ist die Verfügbarkeit der Quellen. Von den Siegener Stadtrechnungen seit dem Jahre 1500 existieren Sicherungsverfilmungen, von denen für uns Duplikate hergestellt wurden, die eine freizügige Bearbeitung ermöglichen und die durch die direkte elektronische Verspeicherung in der Universität Siegen den Arbeitsaufwand wesentlich reduzieren. An dieser Stelle sei Herrn Menk, Stadtarchiv Siegen, und Herrn Dr. Conrad, Westfälisches Archivamt in Münster, für ihre Bemühungen gedankt.

Wir hoffen nach ersten Gesprächen, daß uns diese Verfahrensweise auch mit den Marburger Rechnungen ermöglicht wird.

Insgesamt verfolgen wir mit dem typologischen Vergleich ein methodisch breites Spektrum, das uns, wie wir hoffen, nicht nur das rein öffentliche Finanzgeschehen, sondern auch übergreifende ökonomische und ge-

samtgesellschaftliche Bereiche erschließen wird¹¹.

-
- ¹ Die DFG ermöglichte die Einstellung von vier Mitarbeitern. Neben den Autoren sind Herr Rolf Huthsteiner und Herr Jürgen Lange mit der Quellenaufnahme befaßt.
 - ² Fouquet, Gerhard; Dirlmeier, Ulf: Probleme und Methoden der quantitativen Finanz- und Wirtschaftsgeschichte des Spätmittelalters: Öffentliche Finanzen und städtische Militärpolitik in Basel und Hamburg während der Jahre 1460 bis 1481. In: Geschichtswissenschaft und elektronische Datenverarbeitung, hrsg. von Karl Heinrich Kaufhold und Jürgen Schneider: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 36. Stuttgart 1988, S. 175-228.
 - ³ Schamberger, Reinhold: Städtische Sicherheitspolitik und Außenvertretung als Kostenfaktor: Die Kämmererechnungen der Stadt Hamburg 1460-1540 als Beispiel. Schriftliche Hausarbeit im Rahmen der ersten Staatsprüfung für Lehramter. Siegen 1988.
 - ⁴ vgl.: Pape, Dietrich: Untersuchungen zum Stadthausalt von Marburg mit besonderer Berücksichtigung der militärisch bedingten Ausgaben. Schriftliche Hausarbeit im Rahmen der ersten Staatsprüfung für Lehramter. Siegen 1986.
 - ⁵ vgl. Küch, Friedrich: Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg. 2. Band, Marburg 1931 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck Band XIII.2).
 - ⁶ Elkar, Rainer S.; Fouquet, Gerhard: Und Sie bauten einen Turm ... Bemerkungen zur materiellen Kultur des Alltags in einer kleineren deutschen Stadt des Spätmittelalters. Handwerk und Sachkultur im Spätmittelalter. Internationaler Kongress Krems a.d. Donau 7. bis 10. Oktober 1987. Wien 1988 (= Veröffentlichung des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs Nr. 11). vgl. ebenso: Siegener Zeitung vom 7.2.1987 „Landesherr zeigt Verschmutzern die »rote Karte«. Siegener Historiker (Prof. Dirlmeier) erforscht mittelalterliche Lebensbedingungen“.
 - ⁷ Das Programm selbst ist als Public Domain Software System verfügbar. Zur Handhabung sei verwiesen auf: Thaller, Manfred: »KLEIO« Ein fachspezifisches Datenbanksystem für die Historischen Wissenschaften, Version 2.1.1. Göttingen 1988.

⁸ Die Autoren bereiten derzeit eine kleine Untersuchung über die Datierungsgewohnheiten in den Siegener Stadtrechnungen des 16. Jahrhunderts vor. Wirkt die Analyse von Datierungen, die nach dem Heiligenkalender erfolgten, im Zeitalter der EDV auch anachronistisch, so sollte aber nicht übersehen werden, daß die Verwendung des Siegener Heiligenkalenders als Bestandteil des Alltags gesehen werden muß. In diesem Zusammenhang sei nur auf die besondere Stellung des Siegerlandes im Wirkungsbereich dreier Diözesen verwiesen sowie auf den Fortbestand religiöser Praktiken vom Spätmittelalter bis in die frühe Neuzeit in der seit 1530 reformierten Stadt Siegen.

⁹ Grotefend, Hermann: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover 1982.

¹⁰ Wir verwenden derzeit einen AT mit einer 120 MB-Festplatte.

¹¹ Nähere Auskünfte können von den Autoren erbeten werden. (vgl. Verzeichnis der Mitarbeiter).

Andreas Bingener
Detlef vom Bover

Das Archiv des Hauses Langen im Archiv der Familie von Elverfeldt zu Canstein

Im Rahmen der Neubearbeitung des Familienarchivs von Elverfeldt in Canstein bei Marsberg wurde auch der dort beruhende Teilbestand des Archivs des Hauses Langen bei Bad Bentheim erfaßt. Haus Langen, dessen frühe Geschichte noch unerforscht ist, gelangte 1479 als Burg- und Dienstmannslehen der Grafen von Bentheim in den Besitz der Familie de Bever. Zuvor besaß dieses Gut Johannes de Vette. Als Schotte de Bever, der in der Schlacht von Sievershausen am 9. Juli 1553, ohne ein Testament zu hinterlassen, gefallen war, entspann sich ein Erbstreit um das Haus. Es wurde schließlich Schottes Tochter Anna de Bever zugesprochen, die als Insassin des Klosters Groningen um 1572 heimlich Eggert Benninga zu Grimersum geheiratet hatte. Eggert Benninga wurde 1575 durch den Bentheimer

Grafen mit Haus Langen belehnt. Nach weiteren Erbstreitigkeiten mit seiner Schwägerin Engele de Bever, welche mit Statius von Etbach verheiratet war, verzichtete Eggert Benninga 1583 auf Haus Langen. Engele und Statius von Etbach begründeten die Linie von Etbach zu Langen. Mit Fritz Arnold von Etbach starb diese Linie 1757 in der männlichen Erbfolge aus. Durch die Erbtochter Maria Theresia von Etbach, welche mit Clemens August von Elverfeldt zu Steinhausen bei Witten verheiratet war, gelangte Haus Langen an die von Elverfeldt, welche es heute noch besitzen. Dem Archiv des Hauses wiederfuhr ein „wunderliches Geschick“ (Heinrich Voort, Zur Genealogie und Besitzgeschichte des Burgmannengeschlechtes de Bever zu Nienborg und auf Haus Langen bei Bentheim, in: Westfalen, 1967, Bd. 45, S. 209–229). Maria Theresia von Elverfeldt, welche Haus Langen ihrem Sohn Levin Franz von Elverfeldt abgetreten hatte, geriet mit diesem in einen schweren Konflikt, als er unstandesgemäß das Bauernmädchen Anne Sillers ehelichte. Bei ihrer Übersiedlung von Langen nach Münster ließ Maria Theresia von Elverfeldt einen großen Teil des Archivs nach Münster überführen. Durch die Ehe ihrer Tochter Barbara, welche mit ihrer Mutter in Münster lebte, mit Franz Karl von Waldbott-Bassenheim im Jahre 1791 gelangte diese letztere Familie in den Besitz des Teilbestandes. Zusammen mit den Waldbott-Bassenheimschen Archivalien kam dieser Teil des Archivs des Hauses Langen an das Hauptstaatsarchiv Koblenz. Der auf Haus Langen weiterhin beruhende Teil des Archivs blieb im Besitz des Levin von Elverfeldt, welcher ihn vermutlich mit den auf Haus Steinhausen befindlichen Familienarchivalien vereinigte. Über Levins Sohn Ludwig, welcher 1853 die Herrschaft Canstein erwarb, gelangte der Bestand schließlich nach dort. Haus Langen selbst überließ Ludwig von Elverfeldt 1833 seinem Bruder Alexander von Elverfeldt.

In der bisherigen Forschung über Haus Langen geriet der Cansteiner Teilbestand in völlige Vergessenheit. Sowohl L. Edel, (Schüttdorf zur Reformationszeit, in: Heimatblätter für die Grafschaft Bentheim, 11, 1928, S. 165–171), R. vom Bruch, (Die Rittersitze des Emslandes, Münster 1962, S. 177 ff.) und H. Voort (s. o.), welcher sich bisher am intensivsten mit der Geschichte des Hauses befaßte, griffen nur auf den Koblenzer

Bestand und auf den Bestand im Fürstlichen Archiv Burgsteinfurt, der zu Haus Langen zahlreiche Urkundenabschriften enthält, zurück.

Der auf Canstein lagernde Bestand ist nicht sehr umfangreich. Erfafßt wurden bei der Neuverzeichnung 106 Pergamenturkunden aus den Jahren 1377 bis 1763, hierunter einige Ausfertigungen aus dem 14. und 15. Jhd., von denen Heinrich Voort nur spätere Regesten zugänglich waren. Der Aktenbestand umfaßt etwa 12 Archivkartons. Diese enthalten 39 Akten Bentheimer Landtagsangelegenheiten aus der Zeit zwischen 1564 und 1805. Zu den Lehns-, Verwaltungs- und Bewirtschaftungsangelegenheiten des Hauses liegen 90 Akten aus dem Zeitraum 1502 - 1900 vor. Zu den Kolonaten des Hauses existieren 21 Sachakten aus einem Zeitraum zwischen 1487 und 1801. Hervorzuheben ist hierbei die Überlieferung zu den Kolonaten Hermelinck, Kspl. Schüttdorf; Hollinghof, Kirchspiel Nordhorn; Kalverkamp, Kspl. Schüttdorf; Moddemeyer bei Bentheim; Schulte Sudhoff bei Emsbüren und Varwick bei Schüttdorf. Insgesamt 20 Akten aus der Zeit zwischen 1564 und 1882 liegen über Marken-, Holz-, Jagd- und Fischereirechte des Hauses Langen vor. Neun Akten aus der Zeit zwischen 1570 und 1822 betreffen Bentheimer und Burgsteinfurter Kirchen- und Schul-sachen. 27 Akten aus der Zeit zwischen 1690 und 1890 beinhalten private Familienangelegenheiten. Hervorzuheben ist hieraus ein Fascikel aus den Jahren 1790 - 1794, welches die Liebesheirat zwischen Levin von Elverfeldt und Anne Sillers beinhaltet. (Hierzu aus anderen Quellen: A. Bruns, Ein Adeliges Brautkauf in Westfalen 1790, in Genealogie, Bd. 19/20, 1970/71, S. 620–625).

Horst Conrad

AUS DEN ARCHIVEN IN WESTFALEN UND LIPPE

Kommunalarchive

Altenbeken (Krs. Paderborn), Gemeindearchiv

Seit dem 15. August 1989 ordnet Frau Schübler im Rahmen einer AB-Maßnahme die Akten des Gemeindearchivs. Bei der Zusammenstellung der infragekommenden Bestände (Stehordnerregistratur bis etwa 1930) kam noch eine ansehnliche Reihe von älteren Akten – formiert und in Form loser Vorgänge – zum Vorschein. Sie müssen nach einer sorgfältigen Bewertung jetzt in die bereits bestehenden Verzeichnisse eingearbeitet werden. Bei dieser etwas mühsamen Bearbeitung von Einzelvorgängen (u.a. mit dem Ziel, auseinandergerissene Aktenteile wieder zusammenzufügen) wird versuchsweise der erste Durchgang der Verzeichnung per EDV gemacht. (Programm dBase IV mit den Feldern: Vorl.NR; Aktentitel; LfZt. Stichwort; Alt-AZ; Bemerkg.- Sortierläufe nach den einzelnen Feldern werden sowohl das Zusammenfügen von Einzelstücken zu ganzen Akten als auch die schnelle Vergabe von Endg. Signaturen ermöglichen.)

Barntrup (Krs. Lippe), Stadtarchiv

Seit dem 1. Juni 1989 arbeitet Frau Jana Graubins im Rahmen eines ABM-Vertrages im Stadtarchiv Barntrup.

In den Vorgesprächen war man davon ausgegangen, daß nur die Überlieferung der Stadt seit 1906 noch vorhanden sei, denn das gesamte Stadtarchiv sei beim Rathausbrand von 1906 vernichtet worden, wie es auch in die Literatur Eingang gefunden hat. Als beim Zusammentragen der Akten mehrere ältere Stücke gefunden wurden, nahm man an, es handelte sich um Einzelbände, die durch einen Zufall der Vernichtung entgangen seien (zeitweise außer Haus; nicht beim Bestand o.ä.). Je mehr „Einzelstücke“ aber gefunden wurden, umso unsicherer wurde die Aussage hinsichtlich der völligen Vernichtung der städtischen Überlieferung im Jahre 1906. Nach Abschluß der Ordnungsarbeiten fand sich auf

dem „leeren“ Boden, der ganz zufällig wegen eintägiger Dacharbeiten über eine Leiter zugänglich war, eine große Menge Akten, beginnend ebenfalls vor dem Rathausbrand. Ein Teil gehörte in die bereits verzeichnete Registratur und konnte dort noch eingeordnet werden. Bedeutsamer aber sind die Akten, die nicht in die städtische Registratur gehören: der Bestand v. Haxthausen'sches Waisenhaus (9 Kartons). Diese Akten sind eine wesentliche Quelle der Stadtgeschichte, weil das Waisenhaus, eine Stiftung durch Testament des Anton v. Haxthausen von 1770 gegründet, bis 1936 bestand.

Borken (Krs. Borken), Stadtarchiv

Seit dem 1. August 1988 betreut Frau Anne Willenbrock neben dem Stadtmuseum der Stadt Borken das dortige Stadtarchiv. Nach wie vor ist außerdem Herr Pöpping weiterhin mit der Erschließung der Bestände des Archivs befaßt.

Bünde (Krs. Herford), Stadtarchiv

Seit dem 1. August 1989 ist Sabine Bartetzko im Stadtarchiv von Bünde fest angestellt. Sie war vorher bereits Mitarbeiterin in der Bündener Stadtverwaltung (Schulverwaltung und Kulturamt) und hat als solche den 10. Fachlehrgang für Kommunal- u. Kirchenarchivare absolviert.

Castrop-Rauxel (Krs. Recklinghausen), Stadtarchiv

BERICHTIGUNG: In der letzten Nummer ds. Zs. wurde die Ernennung des neuen Leiters des Stadtarchivs gemeldet. Leider wurde der Name falsch angegeben, er muß richtig heißen: Johannes Materna M.A. –

Wir bitten um Entschuldigung.

Coesfeld (Krs. Coesfeld), Stadtarchiv

Kerstin Zimmermann hat zum 1. Mai 1989 die hauptamtliche Leitung des Stadtarchivs Coesfeld übernommen. Sie wird gleichzeitig auch das neu eingerichtete Stadtmuseum führen. Der bisherige ehrenamtliche Betreuer des Stadtarchivs, Realschulrektor i.R. Ludwig Frohne, wird dem Archiv weiterhin zur Verfügung ste-

hen. Dagegen ist Wolfgang Lorenz zum 1. April 1989 nach elfjähriger Dienstzeit in den Ruhestand getreten.

Erwitte (Krs. Soest), Stadtarchiv

Verwaltungsinspektoranwärter Franz Vollmer hat zum 3. Juli 1989 nach erfolgreicher Teilnahme am 10. Fachlehrgang für Kommunal- und Kirchenarchivare in Köln seinen Dienst am erstmals besetzten Stadtarchiv Erwitte angetreten. Seine erste Aufgabe wird die räumliche Einrichtung des Archivs sein.

Finnentrop (Krs. Olpe), Gemeindearchiv

Bei der Gemeinde Finnentrop ist Frau Barbara Tigges-Doraji, Absolventin des siebten Fachlehrganges für Kommunalarchivare, als Archivarin fest eingestellt worden.

Iserlohn (Märkischer Kreis), Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland

Aus dem Bereich der KDVB Hellweg-Sauerland haben sich 12 Verwaltungen entschlossen, im laufenden bzw. im kommenden Jahr das vom Westfälischen Archivamt empfohlene PC-Verfahren „Nixas-Archiv“ einzuführen. In neun Archiven werden Einzelarbeitsplätze, in drei Verwaltungen vernetzte Anlagen installiert werden. Nachdem die KDVB Hellweg-Sauerland ursprünglich selbst ein eigenes Archivprogramm für Großanlagen entwickeln wollte, hat sie sich in Abstimmung mit den möglichen Anwendern doch entschlossen, „Nixas-Archiv“ zu übernehmen. Sie wird zentral für alle beteiligten Verwaltungen den speziellen Programmteil „Nixas-Archiv“ beschaffen, während das Basisprogramm „WordPerfect“ und die Geräte von den Kommunen bzw. Kreisen auf eigene Rechnung gekauft werden. Dadurch kann die Hardware nach den Erfordernissen des einzelnen Anwenders zusammengestellt werden.

Das Westfälische Archivamt fördert die Beschaffung von Programmen und Geräten mit einem Zuschuß von 30 % der Kosten.

Löhne (Krs. Herford), Stadtarchiv

Seit dem 1.10.1988 hat Joachim Kuschke – im Rahmen eines ABM-Vertrages – die Verwaltung des Stadtarchivs übernommen. Nach dem erfolgreichen Besuch des 10. Fachlehrgangs für Kommunal- und Kirchenarchivare leitet er selbständig das Stadtarchiv.

Leider kann er den Rat des Vorgängers nicht mehr einholen, denn im Alter von 62 Jahren ist am 5. August 1989 der Realschullehrer a.D. Gerhard Rösche in Löhne verstorben.

Gerhard Rösche war seit vielen Jahren Mitglied im Löhner Heimatverein und hat als Zweiter Vorsitzender mit der Errichtung und dem Aufbau des Archivs der Stadt Löhne begonnen. Im September 1984 – nach umfangreichen Vorarbeiten in den 70er Jahren – ist das Stadtarchiv im Rathaus eröffnet worden. Mit besonderem Interesse erforschte G. Rösche die Kirchengeschichte in Löhne sowie die Entwicklung der Rittergüter Beck und U(h)lenburg. Es war ihm gelungen, die Akten des Gutsarchivs Beck als Depositum in das Stadtarchiv zu bekommen. Bis Ende Mai 1988 hat Gerhard Rösche als neben- bzw. ehrenamtlicher Archivar das Stadtarchiv geleitet. Durch seinen Tod hat Löhne einen wichtigen Heimatforscher verloren.

Meinerzhagen (Märkischer Kreis), Stadtarchiv

Bei der Stadt Meinerzhagen hat Frau Zezulak-Hölzer mit der Aufarbeitung der städtischen Archivalien des 19. und 20. Jahrhunderts begonnen. Durch den Umzug des Archivs aus der Stadthalle in das restaurierte alte Rathaus, Oststraße 5, ist inzwischen für eine sachgerechte Unterbringung gesorgt worden.

Meschede (Hochsauerlandkreis), Stadtarchiv

Das Stadtarchiv Meschede ist inzwischen durch Frau Gisela Bartsch in Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Archivamt neugeordnet worden. Aus den seit 1971 summarisch erfaßten Akten wurden zwei Bestände gebildet. Der Bestand A umfaßt die Mescheder Archivalien aus der kurkölnischen und Großherzoglich Hessischen Epoche. Er enthält 39 Urkunden aus der Zeit zwischen 1368 und 1775 sowie 242 Akten beginnend im 16. Jahrhundert bis 1815. Der Bestand B umfaßt 2837 Akten aus der Zeit nach 1815 bis etwa 1960. Dieser Bestand konnte gegenüber der Erfassung von 1971 wesentlich erweitert werden.

Recklinghausen (Krs. Recklinghausen), Stadtarchiv

Diplom-Archivar Anton Winter ist mit Wirkung vom 1. Juni 1989 vom Stadtarchiv Marl an das Stadt- und Vestische Archiv Recklinghausen versetzt worden. Er tritt damit die Nachfolge des aus Krankheitsgründen vorzeitig aus dem Amt geschiedenen Stadt-oberamtsinspektors Heinrich Großmann an.

Das Stadtarchiv Recklinghausen hat von der Rendantur der Pfarngemeinde St. Peter in Recklinghausen über 650 Akten und Karten übernommen. Der Bestand ist durch ein Findbuch erschlossen und für die wissenschaftliche Forschung zugänglich.

Sonstige Archive

Dortmund, Westfälisches Wirtschaftsarchiv:

NEUE BESTÄNDE IM WESTFÄLISCHEN WIRTSCHAFTSARCHIV DORTMUND:

F 3

Werkzeugmaschinenfabrik Wagner & Co., Dortmund

Der seit 1951 im WWA deponierte Bestand wurde durch eine Akzession im Frühjahr 1989 wesentlich erweitert. Der Zugang umfaßt u.a. eine geschlossene Serie von Kommissionsbüchern von 1865 bis 1937 sowie weiteres Schriftgut der Buchhaltung und der technischen Abteilungen. Der soziale Bereich des Unternehmens wird in Lohn- und Gehaltslisten, Arbeiterführungsbüchern und Akten zu Werkwohnungen seit 1880 dokumentiert. Als singulär muß die Sammlung mit Werbematerial zu den Geschäftsbeziehungen in der UdSSR zwischen den späten 1920er Jahren und 1941 gelten.

Direktor Söhngen leitete zu Beginn des Jahrhunderts den Arbeitgeberverband für Dortmund und Umgebung (Eisen- und Stahlindustrie). Der kleine Teilbestand umfaßt wichtige Aussagen der Arbeitgeberseite zu Streiks um 1910. Teile des Archivs des Tochter-Unternehmens Adolf Kreuser GmbH, Hamm (1936 nach Dortmund verlegt) befinden sich ebenfalls im Bestand.

Der Bestand ist durch ein Findbuch erschlossen.

F 25

Vereinigte Deutsche Metallwerke AG, Zweigniederlassung Carl Berg, Werdohl

Als Ergänzungsablieferung ist eine wertvolle Foto- und Prospekt-Sammlung übernommen worden. Darin sind u.a. seltene Fotos zur Frauenarbeit im Ersten Weltkrieg in der Fabrik Schwarzenstein in Altena enthalten.

F 98

Eisenwerk Weserhütte AG, Bad Oeynhausen

Das Archiv der 1987 in Konkurs gegangenen Maschinenfabrik, zuletzt als PHB Weserhütte AG firmierend, ist im Dezember 1988 übernommen worden. Der Bestand ist durch ein internes Findbuch erschlossen.

Er konzentriert sich auf die Zeit seit dem Übergang des Familienunternehmens an die Preussenelektra. Die 1925/26 einsetzende Serie der Bilanzunterlagen enthält ausführliche Angaben zum Unternehmen. Einen weiteren Schwerpunkt des Bestandes bilden die Akten zur Demontage, zu den Reparationen und zur Räumung des Werksgeländes an der Mindener Straße in Bad Oeynhausen. Die Akten zu den Unternehmensprodukten umfassen Fördertechnik im in- und ausländischen Bergbau sowie Großanlagen in der ganzen Welt.

Der Bestand umfaßt auch Akten einer österreichischen Tochter, der Leobersdorfer Maschinenbaufabriks-AG, Leobersdorf (1938–1956). Besonderes Interesse verdienen die Akten zur Demontage, zu Reparationen und zur Besetzung des Werksgeländes durch englische Truppen. Der Bestand ist durch ein Findbuch erschlossen.

F 99

Gebr. Crüwell, Bielefeld

Die Firma Gebr. Crüwell, die sich in ihrer Werbung gern als die „älteste Rauchtakfabrik der Welt“ bezeichnet, geht zurück auf eine Tabakspinnerei, die der Kaufmann Joh. Georg Crüwell 1705 in Bielefeld einrichtete. Das heute bestehende Unternehmen stellt Rauch-, Kau- und Schnupftabak her.

Der Bestand umfaßt 38 Einzelstücke, u.a. großformatige Plakate, kleinere Plakate in Form von Pappaufstellern, Preislisten, Verpackungen, Dosenetiketten und andere Werbedrucksa-chen aus den 1930er und 1950er

Jahren. Auf den älteren Drucksachen wird irrtümlich 1783 als Gründungsdatum genannt; die falsche Jahreszahl wurde bei einigen Stücken ausgestanzt.

K 17

Industrie- und Handelskammer zu Detmold

Protokolle der Versammlungen und der Ausschüsse (1904–1954). Der Bestand ist durch ein Findbuch erschlossen.

N 23

Vereinigte Hoffmann- und Ludwig-Stiftung

Der Bestand enthält Sammelgut zur Geschichte der Berechtigten der Hoffmann'schen Stiftung, vor allem der Familie Gerstein und verwandter Linien sowie zur Stiftung selbst.

Die Hoffmann- und Ludwig-Stiftung leitet sich ab von Christoph Ludwig Hoffmann (1721 Rheda–1807 Eltville), 1764 Leibarzt des Fürstbischofs von Münster und Leiter des Medizinalwesens im Fürstbistum.

Durch Kodizill zum Testament vom 3. Juli 1802 wurde die Stiftung errichtet, um Verwandten das Studium zu ermöglichen. Berechtigte sollten sein die Nachfahren seiner Schwester, der verwitweten Ehefrau von Carl Ul-

rich Gerstein sowie die Nachfahren seiner Großnichte Catharina Wilhelmine, verehelichte F.W. Helwing, Lemgo. Nach der Inflation 1923 wurde die Stiftung konsolidiert und 1928 mit der Ludwig-Stiftung vereinigt, die seit 1905 durch den Rendanten der Hoffmann-Stiftung verwaltet worden war.

Zum Bestand ist jetzt erschienen „Inventar zum Bestand N23 Vereinigte Hoffmann- und Ludwig-Stiftung/Archiv der Familie Gerstein [1642] 1802–1987. Bearbeitet von Dr. Hans Vollmerhaus mit einem Vorwort von Klaus Gerstein. Dortmund 1989“. Das 72seitige Inventar ist nicht im Buchhandel erhältlich. Es kann gegen eine Schutzgebühr von DM 10,- beim Westfälischen Wirtschaftsarchiv bezogen werden.

Staatsarchive

Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv, Münster:

Mit zwei Bänden zu den Akten des Domkapitels Paderborn setzt das Staatsarchiv Münster die mit „Kleve-Märkische Regierung, Landessachen“ im Jahre 1985 begonnene

Reihe seiner Findbuchveröffentlichungen fort. Das neue Werk, dem zu Jahresanfang 1990 ein dritter Band mit dem restlichen Text und einem Index folgen soll, ersetzt vier aus den Jahren um 1780 stammende Findbuchbände im Folioformat (etwa 1800 Seiten) durch eine Neuzeichnung unter weitgehender Bewahrung der alten Signaturen.

Das Domkapitel war während der Sedisvakanzzeiten jeweils Landesherr des Fürstbistums. Dementsprechend enthält sein im 16. Jahrhundert einsetzendes Aktenarchiv außer Dokumenten zur eigenen Organisation und Güterverwaltung in großem Umfang auch Landessachen. Diese sind umso aufschlußreicher, als nach dem Tode von Bischöfen gelegentlich Kontrollen der landesherrlichen Rechte und Besitzungen durchgeführt wurden, die sich nur hier niederschlugen.

Eine in Gruppen fein gegliederte Inhaltsübersicht ermöglicht einen schnellen Zugriff auf Sachgebiete. Das Namenmaterial soll im dritten Band durch einen Index erschlossen werden.

(Staatsarchiv Münster. Domkapitel Paderborn, Akten Bde 1 und 2 bearb. von L. Schütte, Münster 1988. (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen Reihe F Findbücher Nr. 2))

HINWEISE AUF NEUE BÜCHER

J.A.M.Y. Bos-Rops (Bearb.): Archief van de Familie Heereman van Zuydtwijck. 1360–1880. 2 Bde, Bd. 1: XCI, 335 S., Bd. 2: 336–713 S. 's Gravenhage: Rijksarchief in Zuid-Holland 1987 (Rijksarchieven in Holland, Inventarisreeks Nr. 50)

Die Überlieferung zur Geschichte der Familie Heereman von Zuydtwyck auf Haus Surenborg liegt teilweise in 's Gravenhage, und zwar im dortigen Reichsarchiv für die Provinz Südholland. Es handelt sich dabei fast ausschließlich um die Quellen zur Frühgeschichte (16.–18. Jahrhundert) dieser ursprünglich holländischen Familie und ihrer Besitzungen. Dieser Teilbestand des Surenborgers Archivs wurde 1926 durch Max Frhr. Heereman von Zuydtwyck (1893–1972) zur Inventarisierung an die genealo-

gisch-heraldische Gesellschaft „De Nederlandsche Leeuw“ gegeben und gelangte über sie in den 1930er Jahren in den Besitz des Allgemeinen Reichsarchivs. (Die Rechtsfrage des Besitzes an Archiv wird nur kurz und unvollständig erläutert.)

Trotz dieser mehr als 60 Jahre zurückliegenden Übergabe, – damals besaß die Familie noch bis 1945 umfangreichen Grundbesitz in den Niederlanden –, befindet sich ein nicht unerheblicher Anteil von niederländischen Archivalien der Familie auf der Surenborg (Best. N.), der von 1612–1938 reicht und immerhin 2,5 lfd. Meter mißt, auf den freilich im vorliegenden Inventar ebenfalls nur zu kurz und unvollständig hingewiesen wird.

Die Familie Heereman gehörte dem

katholischen Patriziat zu Amsterdam an, und so stößt man auf eine Fülle von Quellen über den katholischen Bevölkerungskreis der Niederlande im 16.–18. Jh. Die Geschichte des Geschlechts beginnt 1549 mit dem Testament des Priesters Pieter Heereman in Amsterdam, in dem u.a. Heermann Gijsberts, der mit Jacoba Jacobsdr. verehelicht war, bedacht wurde. Durch seine Eheschließung war er mit den angesehensten Geschlechtern Amsterdams versippt. Unter seinem Sohn Claes Heereman (1562–1650) ist eine deutliche Zunahme des Familienvermögens zu verzeichnen, ohne daß die genauen Gründe dafür zu erkennen sind. Wahrscheinlich geht er auf den Geldhandel zurück. Sein Sohn Silvester, ein studierter Jurist (1600–1673), erwarb 1656 die Herrlichkeit Zuydtwijck, nicht wegen ihrer Einkünfte,

sondern wegen der Titulatur. Die Kinder seiner ehelichen Verbindung mit Anna van Swieten fügten ihrem Geschlechtsnamen den Namen der Herrschaft van Zuydtwijck hinzu. Unter seinen Enkeln bahnte sich der Wohnsitzwechsel der Familie von Amsterdam nach Utrecht an. Von ihnen wurde Dietrich Heereman nach Zuydtwyck (1637–1658) anlässlich der Kaiserkrönung Leopolds I. zum Ritter des Hl. Römischen Reiches geschlagen und unter dessen Sohn Friedrich Jacob (1663–1745) hatte sich das Schwergewicht der Familieneinkünfte weg vom Geldhandel auf grundherrliche Einkommen verlagert. Ohne den Wert der Herrlichkeit Zuydtwijck belief sich sein Vermögen auf knapp 300.000 Gulden. Durch seine zweite Ehe mit Catharina von Scherpenzeel gelangten er bzw. seine Kinder durch Erbschaften aus dem Verwandtenkreis in den Besitz der Häuser bzw. Herrlichkeiten Dever, Lisse, Vronenstein und Rumpst. Durch Kauf vermehrte sich der Besitz um die Herrlichkeiten Hagestein (1682), Cortenhoef (1701), Gein und Oudegein (1702).

Die Brüder Friedrich Wilhelm († 1782) und Franz Ernst († 1780) ließen sich bei Münster und auf der Surenburg bzw. in Köln nieder. Die Kölnische Linie, deren Stammvater Franz Ernst war und die im 19. Jh. die Güter Kemperfeld und Herstelle erwerben konnte, war weniger erfolgreich als die münstersche, die um die alte Landeshauptstadt Münster herum einen Kranz von Adelssitzen erwerben konnte, für die ein Teil der holländischen Besitzungen abgestoßen wurde.

Bis zur Übersiedlung nach Deutschland wird die Geschichte des Geschlechts eingehend im ersten Band abgehandelt. Es folgen genealogische Schemata, nicht nur der Familie Heereman, sondern auch anverwandter Sippen, die einige Erbfälle veranschaulichen. Für die von der Familie Heereman besessenen Häuser wird jeweils in Listenform eine Besitzgeschichte beigegeben. Das eigentliche analytisch verzeichnende Inventar leitet mit den Familienpapieren ein, die jeweils den betreffenden Personen zugeschrieben worden sind. Dasselbe Verfahren wurde für die verwandten Geschlechter durchgeführt (51 an der Zahl), dann folgen die die verschiedenen Besitzungen betreffenden Archivalien, schließlich genealogisch-heraldische Stücke und solche, die von der Provenienz her

nicht zugeordnet werden konnten.

Nach der Verzeichnung der Karten schließt eine 180seitige Konkordanz der früheren Archivsignaturen das Inventar ab. Spätestens hier wird offenbar, daß der im Fürstbistum Münster bekannte Archivar Nikolaus Kindlinger 1789 eine Neuordnung des damals auf der Surenburg noch vollständigen Archivs von Heereman unternommen hat. Im übrigen spiegelt die Konkordanz die über 40 Jahre in den Niederlanden dauernde Erschließung des Archivbestandes wider, der durch einen 80seitigen Index sehr gut erschlossen ist.

Werner Frese

Staatsarchiv Münster. Domkapitel Paderborn, Akten, Bde 1 und 2 bearb. v. L. Schütte, Münster 1988 (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen Reihe F Findbücher Nr. 2) DM 22,-

Vgl. Näheres in der Rubrik „Aus den Archiven in Westfalen und Lippe“.

Karl Ditt: Raum und Volkstum. Die Kulturpolitik des Provinzialverbandes Westfalen 1923–1945. Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Band 26, 1988. 455 Seiten, 66 Abbildungen, Leinen. Verlag Aschendorff Münster. DM 59,80

Der Preußische Staat gründete im späten 19. Jahrhundert Provinzialverbände, um die Wirtschaft, die Sozialfürsorge und das Kulturleben in seinen zehn Provinzen durch Organisationen der regionalen Selbstverwaltung zu fördern. Der Provinzialverband Westfalen – heute Landschaftsverband Westfalen-Lippe – zeichnete sich im Bereich der Kulturpolitik durch eine besondere Innovationsfähigkeit und Effektivität aus.

Die Einflußnahme der provinziellen Kulturpolitik auf den Westfälischen Heimatbund, die wissenschaftliche Landesforschung, die Museen für Kunst, Naturkunde und Archäologie, die Literatur, die Kunst und den Naturschutz in Westfalen werden in diesem Buch erstmals umfassend und detailliert nachgezeichnet. Hauptziel dieser Politik waren die Erschließung, Sicherung, Erforschung und Darstellung des regionalen kulturel-

len Erbes sowie die Weckung und Stärkung eines Westfalenbewußtseins. Daraus entstand ein differenziertes System der Pflege des kulturellen Erbes, das Anerkennung im konservativ orientierten Bürgertum und bei den anderen Provinzialverbänden fand. Folge dieser Aufgabenstellung und Zielsetzung war ein von der Provinzialbürokratie geleiteter Regionalismus. Er sollte letztlich der Selbstbehauptung und der Expansion des Provinzialverbandes Westfalen dienen.

Die Machtübernahme der Nationalsozialisten führte zu keinem Bruch in der provinziellen Ideologie und Kulturarbeit; jedoch wurde der Provinzialverband Westfalen in die Defensive gedrängt. Mit den Grundwerten von Raum und Volkstum sowie der Arbeit in einzelnen Bereichen, vor allem auf dem Gebiet des Heimatschutzes, unterstützte seine Kulturpolitik zunehmend die Politik der Nationalsozialisten und konnte immer weniger eine Eigenständigkeit behaupten. Dennoch verstärkte sich nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches bei vielen Beteiligten das Selbstverständnis der Unangepaßtheit, ja des „Widerstandes“.

Die Arbeit, die von der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie der Universität Bielefeld als Habilitationsschrift angenommen wurde, liefert einen wesentlichen Beitrag zur westfälischen Landesgeschichte und zu den noch kaum erforschten modernisierungskritischen Kulturströmungen des 20. Jahrhunderts. Sie illustriert das differenzierte Wechselverhältnis zwischen Ideen, kultureller Praxis, Kultur- und Machtpolitik und zeigt damit beispielhaft die Möglichkeiten und Grenzen der Indienstnahme von „Kultur“ für „Politik“.

(Verlagsanzeige)

Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933–1946. Bearbeitet von Peter Löffler. Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. In Verbindung mit Dieter Albrecht, Heinz Hürten, Rudolf Morsey herausgegeben von Konrad Repgen. Mathias Grünewald Verlag Mainz. 2 Bde. 1988, 240,- DM.

Die durch den Münsteraner Bistumsarchivar Peter Löffler bearbeitete Quellenedition verdient zunächst in archivisch-editorischer Hinsicht Beachtung. Die zentrale Überlieferung

für das Wirken des Clemens August Graf von Galen während seines Episkopates beruhte im Generalvikariat und im Münsterschen Domkapitel. Beide Aktenbestände fielen nahezu vollständig dem Bombenkrieg zum Opfer. Es gelang in mühevoller Arbeit, aus weit über 20 anderen Archiven eine „Ersatzdokumentation“ zusammenzutragen, die für sich in Anspruch nehmen darf, in Zukunft die maßgebliche Grundlage für die Beurteilung Graf Galens zu bilden. Das zweibändige Werk enthält private Korrespondenzen, Hirtenworte, Predigten, Denkschriften und amtliche Verlautbarungen aus kirchlichen und staatlichen Archiven. Es handelt sich um Dokumente aus der Hand Graf Galens selbst, aber auch um solche über ihn. Sämtliche Stücke werden im Vordruck wiedergegeben, formenkundlich beschrieben und muster­gültig kommentiert.

Clemens August Graf von Galen (1878–1946) gilt neben Kardinal Michael Faulhaber als bedeutendster Exponent des deutschen Episkopates in der Auseinandersetzung der katholischen Kirche mit dem Nationalsozialismus. Das biographische Interesse an ihm setzte spätestens mit der berühmt gewordenen Predigtrilogie von Juli – August 1941 ein. Die schnörkellose deutliche und vor allem öffentlich kundgetane Opposition gegen das Regime erweckte ebenfalls das Interesse des Auslandes. Der Erzbischof von Liverpool bezeichnete ihn 1942 als "a staunch catholic and a passionate lover of justice", Begriffe, die Graf Galens Widerstand im Kern charakterisieren. Ein an Gradlinigkeit, Einfachheit, spartanischen Entbeh­rungen orientiertes und auf Autorität bedachtes Erziehungsideal prägte sein Leben. Graf Galen hatte seine Wurzeln im rechtskatholischen Milieu, welches seit dem 19. Jahrhundert den Liberalismus und den Sozialismus als die eigentlichen Feinde der gottgewollten Ordnung bekämpften. Er war sicher­lich kein Anhänger der parlamentarischen Demokratie. Das Prinzip, das Geschick der Menschen von wechselnden Mehrheiten abhängig zu machen, blieb ihm Zeit seines Lebens wesensfremd. Er blieb der Vertreter einer auf Korporationen und ständischen Willensbildung bauenden politischen Repräsentation. Die Staatsformen des Kaiserreichs und erst recht die der Weimarer Republik entsprachen nicht Graf Galens Ideal einer gottgewollten Ordnung (S. 126).

Sein Widerstand gegen das neue Regime regte sich bereits früh. Er war in erster Linie glaubens- und kirchenzentriert. Sein „Intimfeind“ der ersten Jahre wurde Alfred Rosenberg und dessen Werk „Der Mythos des 20. Jahrhunderts“. Wohl bezeichnend ist, daß Graf Galen Wilhelm Neuß theologischer Entgegnung auf Rosenberg praktisch ungelesen die kirchliche Druckerlaubnis zusagte, die Kardinal Schulte in Köln aus politischen Opportunitätsgründen verweigert hatte (S. 130ff.). Graf Galens klare, diplomatische Verbrämungen meidende, Stellungnahmen gegen das Regime verdienen auch heute noch große Achtung. Zuweilen bediente er sich auch entwaffnender Schläue, etwa dann, wenn er Hitlers „Mein Kampf“ als ein „auch heute noch maßgebende(s) Buch“ gegen Rosenbergs Anschauungen ins Feld führte. (S. 228) Doch gibt es auch blinde Flecken in diesem Widerstand. Über Graf Galens Haltung zu den Judenverfolgungen liegen keine öffentlichen Äußerungen vor. Wenn auch die zentrale Überlieferung vernichtet wurde, ist es dennoch fraglich, ob es solche Verlautbarungen gegeben hat. Graf Galens Judenbild blieb religions- und heilsgeschichtlich geprägt. Für ihn blieben die Juden das Volk, welches die Sünde wider den Hl. Geist beging, indem sie sich verstockt der Erlösung verweigerten (S. 249 und S. 764). Eines der erschütterndsten Dokumente in der vorliegenden Edition ist der anonyme Brief eines jüdischen Mitbürgers, welcher zwar Bewunderung über Graf Galens mutiges Eintreten für die Kirche ausdrückt, gleichzeitig aber auch hoffnungslose Resignation über die fehlende öffentliche Anteilnahme bei der schrittweisen Entrechtung der Juden (S. 910f.). Die Furchtlosigkeit, aber auch die Grenzen des Widerstandes Graf Galens verdeutlicht sein am 14. September 1941 erlassenes Hirtenwort zum Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion. Graf Galen legte mit hoher Zivilcourage dar, daß die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der gottgefälligen Ordnung in Deutschland praktisch außer Kraft gesetzt worden seien. Ihre Wiederherstellung war für ihn jedoch eine Voraussetzung, damit der als historische Mission ange­sehene Krieg gegen den Bolschewismus an der inneren Front in Deutschland eine ideologische Basis bekam. Es hat ganz den Anschein, daß auch Graf Galen diesen Krieg in der Tradition des gerechten Kreuzzuges sah. Die Dimension eines ungehemmten

Raub- und Rassenvernichtungskrieges, welche, früh erkennbar, den Krieg im Osten von dem im Westen unterschied, wurde nicht angesprochen.

Peter Löfflers Edition kann für sich in Anspruch nehmen, für das Bild Graf Galens in der künftigen Geschichtswissenschaft eine maßgebliche Grundlage geschaffen zu haben. Sie wird dabei helfen, der nach dem Kriege einsetzenden „Byzantinisierung“ dieses mutigen Menschen ein ausgewogeneres Bild entgegenzusetzen.

Horst Conrad

Thomas Schilp: Zeit-Räume. Aus der Geschichte einer Stadt. Ausstellung und Dokumentation zur Geschichte der Stadt Dortmund im neuen Rathaus. Dortmund: Wittmaack-Verlag 1989. DM 24,80

Als Katalog zur gleichnamigen Ausstellung, die im Juni dieses Jahres im neuen Dortmunder Rathaus eröffnet wurde, legt Thomas Schilp diesen kombinierten Text- und Bildband vor. Dieser bietet – wie auch die Ausstellung selbst (vgl. den Bericht S. 53ff.) – nicht nur einen wissenschaftlich fundierten, aber dennoch allgemeinverständlichen Abriss der Stadtgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, sondern kann auch auf Grund seiner Konzeption und Ausführung als Beispiel eines gelungenen Projektes zur Veranschaulichung archivischer Quellen gelten und als Anregung für ähnliche Vorhaben an anderen Orten dienen.

R.

Leitfaden für Archivare. Ratgeber für die praktische Arbeit in Verwaltungs-, Kreis- und Stadtarchiven. Herausgeber: Staatliche Archivverwaltung des Ministeriums des Innern der DDR. Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1988. Preis: ca. 20,-DM.

Das 300 Seiten starke Buch ist von Praktikern geschrieben worden und wendet sich in erster Linie an Kommunalarchivare. Trotz der unterschiedlichen Situation des Archivwesens in der DDR ist das Werk auch für die hiesigen Verhältnisse ein nützliches Hilfsmittel, zumal es die praktische Seite im Archiv behandelt und das seit langem bemerkbare Bedürfnis nach einem Ersatz für den Enders befriedigt.

Bo

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Gelsenkirchen ist zum 1. November oder später die Stelle eines/einer

**Archivars / Archivarin
des gehobenen Dienstes
– Besoldungsgruppe A 10 –**

zu besetzen.

Das Arbeitsgebiet des/der neuen Mitarbeiters/Mitarbeiterin umfaßt neben den üblichen archivarischen Tätigkeiten die Neuordnung des Gelsenkirchener Stadtarchivs, die Anleitung von Archivmitarbeitern sowie, in bestimmten Fällen, die Vertretung des Leiters des Instituts für Stadtgeschichte, dem das Stadtarchiv organisatorisch angegliedert ist.

Gesucht wird ein/eine Facharchivar/Facharchivarin, den/die es reizt, an der Neuordnung des Archivs einer Großstadt wie Gelsenkirchen mitzuwirken. Kenntnisse in der Datenverarbeitung werden erwartet.

Interessierte Damen und Herren, die über die entsprechende Eignung verfügen, richten bitte ihre Bewerbung einschließlich der vollständigen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an folgende Adresse:

**Stadt Gelsenkirchen
– Personalamt –
Postfach 100101
4650 Gelsenkirchen**

Für Rückfragen steht Ihnen der Leiter des Instituts für Stadtgeschichte, Herr. Dr. Priamus (Tel. 0209/1 692823), gerne zur Verfügung.